

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

Frank Münzel zum 80. Geburtstag

Vorwort und Laudatio

SUN Xianzhong, Die Kodifikation eines
Zivilgesetzbuches in China: Einige Probleme mit
Blick auf die Systematisierung und
Verwissenschaftlichung der Gesetzgebung

Stefanie Tetz, Auslandsinvestitionen chinesischer
Unternehmen – Rechtssicherheit vs. politische
Steuerung?

Joachim Glatter, Rote Linien und Graubereiche:
Ausländische Anwaltskanzleien in China

Jörg-Michael Scheil, Durchsetzung, Ausnutzung
und Umgehung von Rechtsnormen in China

Heft 2/2017

24. Jahrgang, S. 81–179



Universiteit Leiden

European China Law Studies
Association
欧洲中国法研究协会

12th Annual Conference

Leiden, 24-25 August 2017

For call for papers and conference info, see:
[http:// ecls2017leiden.wordpress.com](http://ecls2017leiden.wordpress.com)

VORWORT UND LAUDATIO

Frank Münzel zum 80. Geburtstag (<i>Knut Benjamin Piffler</i>)	83
---	----

FESTBEITRÄGE

<i>SUN Xianzhong</i> , Die Kodifikation eines Zivilgesetzbuches in China: Einige Probleme mit Blick auf die Systematisierung und Verwissenschaftlichung der Gesetzgebung	86
<i>Stefanie Tetz</i> , Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen – Rechtssicherheit vs. politische Steuerung?	109
<i>Joachim Glatter</i> , Rote Linien und Graubereiche: Ausländische Anwaltskanzleien in China	117
<i>Jörg-Michael Scheil</i> , Durchsetzung, Ausnutzung und Umgehung von Rechtsnormen in China	129

KURZE FESTBEITRÄGE

Frank Münzel – Gedanken zum Houhai-Spaziergang (<i>Sabine Stricker-Kellerer</i>)	145
Ein guter Rat von Dr. Münzel (<i>Andreas Lauffs</i>)	147

DOKUMENTATIONEN

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2016 (<i>Knut Benjamin Piffler / Benjamin Julius Groth</i>)	148
--	-----

ADRESSEN

Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.	174
---	-----

„Bereits der erste Band macht deutlich, dass den Herausgebern und Autoren ein großer Wurf gelungen ist. Das Buch lädt Praktiker wie Wissenschaftler förmlich zur vertiefenden Beschäftigung mit Rechtsfragen des chinesischen Zivilrechts ein.“

Prof. Dr. Manfred Wandt in VersR 2016 Heft 5



- **Ergänzung zu Band 1 (erschienen 2015)**
- Vertiefung der Grundlagen des chinesischen Wirtschaftsrechts
- Wissenschaftliche Grundlegung und praktische Orientierungshilfe für deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien durch die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern
- **Schwerpunkte Band 2:**
Chinesisches Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Kartellrecht, Arbeitsrecht, Mechanismen der Rechtsdurchsetzung, Bank- und Kapitalmarktrecht, Recht des geistigen Eigentums

- Systematische Einführung in die grundlegenden Rechtsbereiche für Geschäftstätigkeiten in China: u.a. allgemeines und besonderes Schuldrecht, Sachenrecht, Internationales Privatrecht
- Einstiegshilfe für den chinesischen Markt für deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien sowie für Studierende als ersten Einblick in das chinesische Zivilrecht
- Autorenteam von chinesischen und deutschen Experten mit mehrjähriger Erfahrung im Umgang mit dem chinesischen Recht

Ja, ich bestelle – per Fax unter 08581 754 oder auf www.shop.ruw.de

- Expl. **Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht Band 2** – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht
2016, 634 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1619-3, **€ 199,-**
- Expl. **Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht Band 1** – Schwerpunkt Zivilrecht
2015, 362 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1585-1, **€ 179,-**
- Expl. **Paket Bd. 1 und 2**
ISBN: 978-3-8005-1660-5
Vorzugspreis bei Gesamtabnahme: € 339,- statt € 378,- bei Abnahme der Einzelbände
Preisvorteil: € 39,- gegenüber Einzelbezug

Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

VORWORT UND LAUDATIO

Frank Münzel zum 80. Geburtstag

Dieses Heft der Zeitschrift für Chinesisches Recht ist Frank Münzel als Festgabe zu seinem 80. Geburtstag gewidmet, den er am 15. April 2017 feiern konnte.

Frank Münzel wurde am 15. April 1937 in Berlin geboren. Nach seinem Abitur am Leibniz-Realgymnasium 1956 in Offenbach studierte er Rechtswissenschaften und Sinologie in Marburg und Hamburg. Er legte 1961 in Marburg sein Erstes und 1965 in Frankfurt sein Zweites Juristisches Staatsexamen ab. Zwischen 1965 und 1969 war er wissenschaftlicher Assistent am Ostasien-Institut der Ruhr Universität Bochum, wo er 1967 mit einer Dissertation zum Strafrecht im alten China nach den Strafrechtskapiteln in den Ming-Annalen zum Dr. phil. promoviert wurde.¹ In die Zeit seiner Tätigkeit an der Universität Bochum fällt auch die erste Kontaktaufnahme durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg mit Münzel, wo er 1969 bis 2002 als Referent tätig sein sollte. Münzel war dem damaligen Direktor des Instituts, Konrad Zweigert, von Wolfram Müller-Freienfels, Universität Freiburg im Breisgau, auf die Anfrage empfohlen worden, ob dieser einen geeigneten Kandidaten für das Studium des chinesischen Rechts kenne. Zweigert wandte sich daraufhin an Münzel und teilte ihm mit, dass die Max-Planck-Gesellschaft plane, im Laufe der nächsten Jahre einen jüngeren Wissenschaftler für sich zu gewinnen, um die Erforschung und Beobachtung des heutigen chinesischen Rechts zu fördern. Hierbei muss man sich vergegenwärtigen, dass zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme, also im Jahr 1968, in China die Kulturrevolution voll im Gange war. Das Vorhaben, das moderne chinesische Recht zum Gegenstand einer längerfristigen Forschung zu machen, erscheint vor diesem Hintergrund als überaus weitblickend.

Für Münzel erschien dieser Plan indes wie die Erfüllung lang gehegter Träume. Denn bis dahin hatte er sich nicht etwa aus Mangel an Interesse nicht mit dem modernen chinesischen Recht beschäftigt, sondern weil es schlicht an entsprechendem Material fehlte. Es erschien zu dieser Zeit einfacher, das Recht des chinesischen Kaiserreichs von vor 600 oder auch 1200 Jahren festzustellen, als das der Volksrepublik China. Bei einem

persönlichen Gespräch zwischen Münzel und Zweigert im November 1968 wurde man sich dementsprechend schnell handelseinig. Offen blieb allein die Frage, ob man den neuen „China-Mann“ zur Erkundung des Standes der amerikanischen Chinarechts-Forschung besser nach Harvard, Berkeley oder Washington senden sollte.

Münzel ging im Juli 1969 zunächst nach Harvard, wo er Jerome A. Cohen angekündigt worden war, der dort chinesisches Recht lehrte. Im Mai 1970 verbrachte er außerdem einige Zeit bei Stanley Lubman in Berkeley. Ernüchert musste Münzel aber feststellen, dass man sich in den USA ebenfalls zumeist mit chinesischer Rechtsgeschichte, Cohen immerhin auch mit dem Völkerrecht im Hinblick auf die Volksrepublik beschäftigte.

Ab Sommer 1970 war Münzel in Hongkong am „Union Institute“ und versuchte, in die Volksrepublik China einzureisen. Da sich dies als schwierig erwies, fasste man als Alternative ins Auge, Münzel stattdessen (auch zum Erwerb der japanischen Sprache) von Hongkong nach Japan zu schicken. Münzel bemühte sich indes in Hongkong weiterhin, über verschiedene Wege einen Studienplatz in der Volksrepublik zu erhalten. Es gelang ihm immerhin, die Chinesen zu bewegen, ihm die Einreise als Tourist zu erlauben. Münzel lehnte das Angebot ab.

Auch der Aufenthalt in Hongkong trug mangels Quellen zum volksrepublikanischen Recht nicht die erhofften Früchte, obwohl sich Münzel sogar über die mit Hilfe des Instituts geknüpften Beziehungen zu im Chinageschäft tätigen deutschen Kaufleuten über die Rechtspraxis in China zu orientieren versuchte.

Letztlich machte er sich in Hongkong doch an die Arbeit, seinen Aufenthalt in Japan zu planen. Dabei ist zu erwähnen, dass Münzel mit Frau und Kindern reiste.

Im August 1971 zog Münzel mit Familie also nach Kyoto, um seine Kenntnisse in der japanischen Sprache zu vertiefen. Die Reise erfolgte auf einem russischen Schiff, das aus Wladiwostok kommend über Hongkong nach Japan fuhr. Sie muss etwas ungemütlich gewesen sein, da ein Taifun das Schiff ordentlich durchschüttelte, so dass das schöne russische Brot, das während der

¹ Strafrecht im alten China nach den Strafrechtskapiteln in den Ming-Annalen. Wiesbaden: Harrassowitz 1968.

Reise der Ernährung dienen sollte, nicht lange im Magen gehalten werden konnte.

Kurze Zeit später muss Münzel berichten, dass die Bibliothek der juristischen Fakultät in Kyoto seine Neugier im chinesischen Recht nur schwerlich zu befriedigen vermochte. Dem merkantilen Hongkong entronnen, hoffte Münzel, in Japan zwischen stillen Tempeln und Palästen ungeahnte Schätze zu heben. Enttäuscht stellte er kurz nach seiner Ankunft fest, dass die juristische Fakultät nicht in einem Tempel untergebracht war. Vielmehr sah das Gebäude aus wie eine nie bombardierte, dennoch völlig auf den Hund gekommene Reichskanzlei der 1.000 Jahre. Die juristische Bibliothek befand sich in einem unvorstellbaren Zustand. Sie hatte etwa zehn Arbeitsplätze, welche jedoch ständig in Gefahr waren, unter kenternden Stapeln von Zeitschriften und Gesetzesblättern – die einzuordnen weder Raum noch Personal vorhanden war – zu versinken. Bei einem Bibliothekar fragte Münzel irgendwann nach den chinesischen Beständen. Darauf bewaffnete sich der freundliche Herr mit einer großen Taschenlampe, sagte etwas, das wie das Wort „Nezumi“ (Maus, Ratte) klang und führt Münzel schlüsselklirrend in tiefe, feuchte, dunkle Keller, in denen in der Tat ungeahnte Schätze moderten. Hier glaubte Münzel, unter anderem, das chinesische Gesetzblatt ab etwa der Jahrhundertwende entdecken zu können.

Münzel blieb bis Ende 1972 in Japan und reiste dann auf einem Frachtschiff zurück nach Hamburg.

Diese Zeit und die weitere Tätigkeit Münzels im Institut beschreibt Ulrich Drobnig, der inzwischen Direktor des Max-Planck-Instituts in Hamburg geworden war, treffend im Jahr 1983: „Das Institut hat ihn in den Jahren 1969 bis 1972 zur weiteren sprachlichen und juristischen Ausbildung in den Rechtsordnungen Ostasiens nach Harvard, Hongkong und Japan entsandt. [...] In seiner wissenschaftlichen Tätigkeit hat sich Herr Münzel wegen der Entwicklungen in China, die nach dem Tod Maos im Jahre 1976 eingesetzt haben, vor allem auf die Analyse und kritische Begleitung der umstürzenden Reformen des chinesischen Rechtswesens konzentriert. [...] Die Achtung und das Ansehen, das sich Herr Münzel auch in China selbst erworben hat, haben sich in zahlreichen Einladungen und Reisen in die Volksrepublik China niedergeschlagen.“

Münzel legte großen Wert darauf, die nach dem Ende der Kulturrevolution zunehmenden Kontakte mit chinesischen Kollegen zu pflegen, indem er mehrfach chinesischen Delegationen als Dolmetscher diente wie z. B. im Herbst 1982 als er auf Bitte des Direktors des Rechtsinstituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften drei Wochen lang eine Delegation dieses Instituts auf einer Deutschlandreise begleitete. Münzel schrieb hierzu in einer Beschreibung seiner „gegenwärtigen Tätigkeit“ im Institut 1982: „Indem ich chinesischen Kollegen helfe, unsere Rechte kennen und beurteilen zu lernen, hoffe ich, ein wenig ihre Arbeit für ein vernünftiges Rechtssystem in China unterstützen zu können“

Im Jahr 1982 veröffentlichte Münzel auch das Buch „Das Recht der Volksrepublik China“, das einen damals in der Welt einzigartigen Gesamtüberblick über das chinesische Rechtssystem bot.² In der Einleitung macht Münzel deutlich, unter welchen Umständen sinojuristische Forschung betrieben werden musste. Er schrieb: „Ein großer Teil des Rechts der VR China ist immer noch für Ausländer geheim, wenn gleich seit 1980 neues Recht meist auch uns zugänglich veröffentlicht wird. Über die Rechtsprechung wird in uns erreichbaren Quellen erst seit 1979 gelegentlich berichtet. Juristische Fachliteratur gab es bis vor kurzem kaum. Man mußte und muß vielfach immer noch die Regeln des Rechts und ihre Anwendung aus anderen Quellen ableiten, beispielsweise die Grundlagen des Wirtschaftsrechts aus Lehrbüchern der Buchführung.“ Münzel erzählt gerne die Geschichte, wie seine Kinder auf die Frage von Verwandten und Bekannten antworteten, was der Papa denn beruflich mache: „Der Papa liest chinesische Zeitungen.“ Diese dienten ihm in der Tat als weitere Quelle für die Ableitung der Regeln des Rechts und ihre Anwendung zu der damaligen Zeit. Eine Auswahl seiner Zeitungslektüre (seit Herbst 1978), vor allem der Renmin Ribao (Volkszeitung), aber auch der Guangming Ribao und der Hongqi (Roten Fahne), veröffentlichte Münzel in einer deutschen Übersetzung bereits 1979.³ Sein Traum, ein Forschungsaufenthalt in der Volksrepublik China, verwirklichte sich endlich, als er von April bis September 1985 eine vom Hamburger Institut finanzierte Dienstreise an die Chinesische Akademie für Sozialwissenschaften in Beijing gewährt bekam.

1988 wurde Münzel dann im Zusammenhang mit der Gründung des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing zum Honorarprofessor an der Universität Göttingen ernannt.

Als Münzels Hauptwerk kann die Sammlung „Chinas Recht“ bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um die größte deutschsprachige Übersetzungssammlung von Rechtsakten der Volksrepublik China. Die Sammlung umfasst mehr als 300 Vorschriften aus den Jahren 1978 bis heute mit einem Schwerpunkt in der Zeit zwischen 1983 und 2008. Sie beinhaltet Übersetzungen aus verschiedensten Rechtsgebieten, beschränkt sich also bei weitem nicht auf das chinesische Zivilrecht. Die Übersetzungen sind jeweils mit einer Einführung und einer Kommentierung zu einzelnen Vorschriften versehen. Von Wissenschaftlern und Praktikern wird die Sammlung wegen ihrer Verlässlichkeit und Genauigkeit geschätzt. Während Münzel Nachlieferungen seines als Loseblattsammlung gestalteten Werks zunächst im Eigenverlag an eine einge-

² Das Recht der Volksrepublik China: Einführung in die Geschichte und den gegenwärtigen Stand. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1982.

³ Recht in China: Aufsätze aus der Volksrepublik China zu Grundsatzen des Rechts (ausgewählt und übersetzt gemeinsam mit Huang Jy, Wolfgang Kessler und Liu Jenkai). Hamburg: Institut für Asienkunde, 1979.

schworene Gemeinde von „Abonnenten“ versandte, ist die Sammlung seit Anfang der 1990er Jahre kostenlos im Internet abrufbar.⁴ Münzel hatte dabei früher als viele andere die neuen Möglichkeiten entdeckt, die das Internet auch für die rechtswissenschaftliche Forschung bietet. Zeitweise machten die Internetseiten des Instituts den Eindruck, als beschäftige sich das Max-Planck-Institut in Hamburg hauptsächlich mit dem chinesischen Recht; die Inhalte seiner Sammlung Chinas Recht dominierten auf den Institutsseiten für längere Zeit. Das Internet hat die Chinarechtsforschung völlig umgekrempelt. Reisen, wie sie den Anfang der Forschungstätigkeit von Münzel prägten, sind heute zumindest im Hinblick auf die Materialsuche weitestgehend überflüssig. Der Mangel an Materialien zum chinesischen Recht ist einer unüberschaubaren Flut von entsprechenden Informationen gewichen. Manchmal hat man aber den Eindruck, dass auch in dieser Flut die Suche nach „ungeahnten Schätzen“ fast genauso viel Zeit in Anspruch nimmt, wie eine Schiffsreise von Hongkong nach Japan. Man vermisst nur die Taschenlampe eines freundlichen Bibliothekars, die Licht in das Dickicht der rechtswissenschaftlichen Beiträge und Gerichtsentscheidungen zum chinesischen Recht bringen könnte, das heute durch das Internet der Forschung zur Verfügung steht.

Die Forschungsergebnisse des Jubilars sind unverändert wichtige Quellen für die praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten zum chinesischen Recht. Sie bilden nicht zuletzt eine wesentliche Basis dieser Zeitschrift und ermöglichen es heute, dass wir uns in Deutschland in einem breiteren Maße mit dem chinesischen Recht beschäftigen. Seine Interessengebiete im chinesischen Recht waren weit gefächert. Gewisse Forschungsschwerpunkte lassen sich im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht⁵ sowie im Wettbewerbsrecht und Kartellrecht⁶ ausmachen. Auch einer Vielzahl chinesischer Juristen hat Münzel in seinen Aufsätzen und Vorträgen und im beratenden Gespräch die europäische juristische Denkweise erläutert und dadurch die Grundlage für Reformverständnis geschaffen. Der Festbeitrag von SUN Xianzhong belegt dies durch sein kritisches Hinterfragen der Entwurfsarbeiten zu einem Allgemeinen Teil des chinesischen Zivilrechts, der im März 2017 verabschiedet worden ist.

Sabine Stricker-Kellerer und Andreas Lauffs erinnern sich an ihre Begegnungen mit Münzel, die für beide einen bleibenden Eindruck hinterlassen haben und in gewisser Weise ihren weiteren Lebensweg prägten. Auch in diesen Erinnerungen kommt anschaulich zum Ausdruck, wie schwierig die Materialsuche zum chinesischen Recht vor 30 Jahren war und wie sehr sich das chinesische Recht seitdem verändert hat. Unverändert geblieben ist hingegen das Problem der Rechtsunsicherheit, die in den folgenden Festbeiträgen unter

verschiedenen Aspekten des Chinageschäfts beleuchtet wird. Zunächst geht Stefanie Tetz auf Eingriffe staatlicher Behörden in eine etablierte Anwendung regulatorischer Vorgaben bei Unternehmenskäufen durch chinesische Unternehmen im außerchinesischen Ausland ein. Joachim Glatter zeigt anschließend die Unterschiede zwischen dem regulatorischen Umfeld und der gelebten Wirklichkeit bei der Tätigkeit ausländischer Anwälte in China auf. Jörg-Michael Scheil setzt sich schließlich in allgemeinerer Form mit dem bekannten Auseinanderklaffen von geschriebenen Recht und Rechtswirklichkeit aus einer neuen Perspektive heraus auseinander.

Frank Münzel hat sich während seiner Tätigkeit im Max-Planck-Institut intensiv mit fremdem Recht und anderen Kulturen befasst. Seine Interessen gingen dabei weit über die eigentlichen Forschungsgebiete hinaus, die seinem China-Referat zugewiesen waren. Was ihn dabei berührt, wird in seinen Beiträgen zur Aufarbeitung der Gräueltaten im Balkankonflikt Anfang der 1990er Jahre deutlich.⁷ Zuletzt hat er sich mit der unbewältigten Vergangenheit in China, mit der Kulturrevolution auseinandergesetzt.⁸ Die ZChinR und das China-Referat des Max-Planck-Instituts wünschen Frank Münzel weiter produktive Jahre und uns, dass wir auch künftig wertvolle Anregungen von ihm erhalten werden.

Knut Benjamin Pißler, Hamburg

⁴ Heute unter: <www.chinas-recht.de>.

⁵ Unternehmens- und Gesellschaftsrecht der VR China. Hamburg: Institut für Asienkunde 1989.

⁶ Konzerne des Ostens. Baden-Baden: Nomos 1991. Vergleichendes Kartellrecht. Hamburg: Chinas Recht 1994.

⁷ Auf 12 Uhr wird euch der Krieg erklärt: Berichte bosnischer Flüchtlinge in Hamburg. Osnabrück: fibre 1998.

⁸ Revolutionäre Jugend: Vier Berichte und drei Gedichte. Großheirath: Ostasien Verlag 2011.

FESTBEITRÄGE

Die Kodifikation eines Zivilgesetzbuches in China: Einige Probleme mit Blick auf die Systematisierung und Verwissenschaftlichung der Gesetzgebung

SUN Xianzhong¹

Übersetzt von Benjamin Julius Groth²

Abstract

Derzeit arbeitet der Nationale Volkskongress an einer Kodifikation eines chinesischen Zivilgesetzbuches. Der Autor des vorliegenden Beitrags durfte bereits viele Jahre an der zivilrechtlichen Gesetzgebung teilnehmen und wurde auch bei der gegenwärtigen Kodifikation als Sachverständiger hinzugezogen. Vor diesem Hintergrund plädiert er dafür, dass Aspekte der Rechtsstaatlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Systematik bei der Kodifikation stärker berücksichtigt werden. Zunächst wird eine Übersicht über die Gesetzgebung des chinesischen Zivilgesetzbuches seit dem Jahre 1949 gegeben, um dann grundsätzliche Überlegungen zur Wissenschaftlichkeit und Systematik der Kodifizierungsarbeiten anzustellen. Hiernach wird die Frage behandelt, welche Gegenstände in einem Zivilgesetzbuch geregelt werden können. Diese Gegenstände müssen bei der Kodifikation einer grundlegenden Logik zugeführt werden, wobei es sich anbietet, einen Blick in die historischen Grundlagen des römischen Rechts zu werfen. Anschließend werden als konkrete gesetzgeberische Aufgaben die Ordnung der Rechtsbegriffe, die Typisierung der Normen und die Technik des Vor-die-Klammer-Ziehens angesprochen, um hieraus die Anforderungen für das Ausarbeiten von Rechtsnormen abzuleiten. Kern der Anforderungen ist, durch geeignete Gesetzgebung eine Willkür der Justiz auszuschließen, Rechtseinheitlichkeit zu schaffen und den gesellschaftlichen Fortschritt voranzutreiben. Auf dieser Grundlage werden schließlich einige Vorschläge des Forschungsteams der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften zum Allgemeinen Teil des Zivilrechts unterbreitet.

A. Einleitung

Der Nationale Volkskongress (NVK) führt derzeit mit der „Kodifikation des Zivilgesetzbuches“ Arbeiten von historischer Bedeutung durch. Diese Kodifikation stellt den fünften Versuch einer solchen Kodifikation seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dar. Der Plan der gegenwärtigen Gesetzgebung ist es, bei dieser Kodifikationsarbeit zunächst die 1986 festgelegten „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ in einen „Allgemeinen Teil des Zivilrechts“ (ATZR) zu revidieren. Geplant ist, die anderen Teile des Zivilrechts als Besonderen Teil in das Zivilgesetzbuch zu integrieren. Die gesamte Arbeit ist in zwei Schritte unterteilt, welche im Wesentlichen innerhalb von fünf Jahren vollendet werden sollen. Der Autor dieses Artikels hat etwa zwanzig Jahre lang an jeder Phase der zivilrechtlichen Gesetzgebung teilgenommen und wurde auch bei dieser Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches vom NVK als Sachverständiger eingeladen. Er hat regelmäßig an

allen Vorbereitungsarbeiten für das Zivilgesetzbuch seit dem chinesischen „Sachenrechtsgesetz“ teilgenommen, darunter dieser „ATZR“. Aus dem glücklichen Umstand meiner Beteiligung an den vorangegangenen Entwurfsarbeiten habe ich im Hinblick auf die Gründe, wegen derer die vorherigen vier Entwürfe nicht von Erfolg gekrönt waren, eine einzigartige Selbstkritik entwickelt. Nach meiner Ansicht sind die vorherigen Entwürfe des Zivilgesetzbuches, sieht man von volkswirtschaftlichen und kulturellen Gründen ab, nicht erfolgreich gewesen, weil der Gesetzgeber hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit und Systematik der Gesetzgebung keine Anforderungen gestellt hat. Er hat sich auch nicht um die Erforschung der typischen sozialwissenschaftlichen Probleme bemüht, die zwischen der Kodifikation eines Zivilgesetzbuches und der Staatsführung bestehen. So kommt es, dass Entwürfe des Zivilgesetzbuches immer auf sich selbst beschränkt betrachtet wurden und die Prinzipien der Staatsführung nur unzureichend Beachtung fanden. Aus diesem Grund offenbart sich in allen vorigen Konzeptionen des Zivilgesetzbuches sowohl im Hinblick auf die Wahl eines systematischen Modells als auch bei der Konzeption der konkreten Regeln und Normen eine Beliebigkeit bis Willkür.

¹ Professor, Leiter der Abteilung für Zivilrecht des Rechtsinstituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften; 1993 bis 1995 Aufenthalt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg als Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung.

² Studentische Hilfskraft bei Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler; Student der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; E-Mail: <groth@mpipriv.de>.

Bis heute gibt es einen gewissen Kreis von Personen aus Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und der Öffentlichkeit, deren Ansichten in Bezug auf das Zivilgesetzbuch nicht besonders rational sind. Daher gibt es zwar sehr viele Gesetzgebungsinitiativen, Meinungen und Kritiken, jedoch haben nur wenige Meinungen hinsichtlich der Förderung eines Zivilgesetzbuches eine aktive Funktion. Eben aus diesem Grund bin ich der Ansicht, dass es bei der Konzeption dieses Zivilgesetzbuches zuerst notwendig ist, noch einmal Zeit und Kraft in die grundlegenden theoretischen Aspekte zwischen der Kodifikation von Gesetzbüchern und der Rechtsstaatlichkeit zu investieren und die Wissenschaftlichkeit und Systematik des Gesetzbuches selbst sowie dessen Normen und Ordnung in den Blick zu nehmen. Nur auf diese Weise kann die Kodifikation ein erfolgreiches Gesetz und die grundlegende Aufgabe vollendet werden, eine durch die Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches wissenschaftliche „Staatsführung“ zu schaffen. Der Gedankengang in diesem Artikel bezieht sich auf diese Entwicklung. Dieser kleine Aufsatz kann freilich nicht die komplette Diskussion dieses Themas behandeln, sondern nur einige Gedanken einer am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Person aufwerfen.

B. Übersicht über die Gesetzgebung des chinesischen Zivilgesetzbuches seit dem Jahre 1949

1. Die Situation bei den vorherigen Kodifikationsbemühungen um ein Zivilgesetzbuch

a. Erster Entwurf

Nachdem die Kommunistische Partei Chinas im Jahr 1949 die Volksrepublik gegründet hatte, verkündete die Zentralregierung die Aufhebung aller Gesetze der Nationalregierung und damit auch des „Zivilgesetzes der Republik China“. Im Jahr 1950 wurde unter Heranziehung des „Gesetzes über Ehe, Familie und Vormundschaft Sowjetrusslands“ das erste Ehegesetz der Volksrepublik festgelegt.

Im Jahr 1954 organisierte der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses den Entwurf eines Zivilgesetzes. So begannen zum ersten Mal die Arbeiten an der Kodifizierung eines Zivilgesetzbuches. Diese erste Gesetzgebungsarbeit wurde im Dezember des Jahres 1956 mit dem Entwurf des Zivilgesetzes vollendet. Dieser beinhaltete vier Bücher mit insgesamt 525 Paragraphen, nämlich einen Allgemeinen Teil, Eigentum, Schuldrecht und Erbrecht.

Dieser Entwurf wurde freilich vom Zivilgesetzbuch der früheren Sowjetunion beeinflusst. Danach wurde das chinesische Festland von politischen Bewegungen wie etwa der Anti-Rechts-Bewegung erschüttert. Insbesondere die Bewegungen der „sozialistischen Verstaatlichung“ in den Städten und die landwirtschaftliche Kollektivierung zerstörten die Ordnung des Vermögenseigentums in China. Das im Jahr 1954 promulgierte „Gemeinsame Programm“, das die Wirkung einer Verfassung besaß, schaffte in der Praxis alle Arten von Eigentumsrechten ab. Diese Ereignisse bewirkten, dass

die Arbeiten am Entwurf des Zivilgesetzes unterbrochen werden mussten.

Der „Entwurf des Zivilgesetzes“ aus dem Jahr 1956 orientierte sich am „Zivilgesetzbuch Sowjetrusslands“ des Jahres 1922. Besonderes Merkmal bei der Verwendung des Modells des „Systems der vier Bücher“ war, dass das Familienrecht aus dem Zivilgesetzbuch ausgegliedert wurde. „Eigentumsrechte“ wurden ohne die Verwendung des Begriffes „Sachenrecht“ bestimmt und anstelle des Begriffs „natürliche Person“ wurde der Begriff „Bürger“ verwendet. Es wurde lediglich die Klageverjährung definiert, nicht jedoch die Ersitzung. Zudem gab es eine Betonung im Hinblick auf den besonderen Schutz des sozialistischen Gemeinguts. Dennoch entsprach der Entwurf im Wesentlichen dem Modell des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

b. Zweiter Entwurf

Nachdem China eine große politische und natürliche Katastrophe erlitten hatte, wurde 1962 die Wirtschaftspolitik berichtigt. Das Zentralkomitee der kommunistischen Partei Chinas hob wieder die Entwicklung von Warenwirtschaft und Warenaustausch hervor, wodurch der zivilrechtlichen Gesetzgebung wieder mehr Beachtung geschenkt wurde. Der NVK begann daher mit dem zweiten Entwurf eines Zivilgesetzbuches.

Bis zum Juli 1964 vollendete das Gesetzgebungsorgan den „Entwurf des Zivilgesetzes (Versuchsmanuskript)“. Die bei diesem ersten „Entwurf“ verwendete Form mit „drei Büchern“ unterschied sich sowohl vom deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch als auch vom Zivilgesetz Sowjetrusslands. Das erste Buch enthielt den „Allgemeinen Teil“, das zweite Buch behandelte „Vermögenseigentum“ und das dritte Buch den „Umlauf von Vermögen“. Dieses Modell hat einige Ähnlichkeiten mit den römischrechtlichen Institutionen des Gaius. Bei diesem Entwurf wurden das „Familienrecht“, das „Erbrecht“ und „rechtsverletzende Handlungen“ ausgegliedert, die „staatlichen Haushaltsbeziehungen“ und „Steuerbeziehungen“ hingegen wurden einbezogen. Für einen Moment wurde die Verwendung von bestimmten gesetzlichen Begriffen wie etwa „Rechte“, „Pflichten“, „Sachenrechte“, „Forderungen“, „Eigentumsrechte“ sowie „natürliche Person“ und „juristische Person“ im Entwurf komplett aufgegeben und es wurden Begriffe wie etwa „volkseigene Vermögensrechte“ verwendet.

Dieser Entwurf des Zivilgesetzbuches zeigte offensichtlich, dass der Gesetzgeber einerseits versuchte, sich von dem Einfluss des Zivilrechts der Sowjetunion zu befreien und andererseits auch eine klare Abgrenzung gegenüber den westlichen Zivilrechten zu ziehen. Der Inhalt des Entwurfs stand unter dem Einfluss der damaligen Kontroverse zwischen der Kommunistischen Partei Chinas und der Kommunistischen Partei der Sowjetunion. Außerdem war der Leitgedanke der Gesetzgebung sehr radikal. Dies wurde schon daran deutlich, dass man die Aufteilung nach den Normenmerkmalen im Gesetzgebungssystem komplett außer

Acht ließ, so dass der Entwurf sehr viele öffentlich-rechtliche Normen umfasste.

Kurz darauf begann im Jahr 1964 landesweit die Kampagne der „sozialistischen Erziehung“ (im Folgenden als „Vier Säuberungsbewegungen“ abgekürzt), so dass noch radikalere politische Bewegungen zu einer Unterbrechung an den Arbeiten am zweiten Entwurf führten.

Ab dem Jahr 1966 brach schlagartig die „Kulturrevolution“ aus, in deren Zuge alle Organe der Justiz abgeschafft wurden und auch Gesetzgebung, Justiz, rechtswissenschaftliche Lehre sowie Forschung komplett unterbrochen wurden.

c. Dritter Entwurf

Nach zehn Jahren „Kulturrevolution“ wurde im Jahr 1977 die Politik der „Reform und Öffnung“ eingeführt. Es wurden die Weichen von der öffentlichen Eigentumsordnung des Planwirtschaftssystems hin zu einem marktwirtschaftlichen System gestellt. Der Bedeutung und Funktion des Zivilrechts wurde wieder Beachtung geschenkt. Im November des Jahres 1979 errichtete der Rechtssetzungsausschuss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses eine Gruppe für den Entwurf eines Zivilgesetzes, die mit dem dritten Entwurf eines Zivilgesetzbuches der Volksrepublik begann.

Diese Gesetzgebungsarbeit wurde im Mai des Jahres 1982 mit dem „Entwurf des Zivilgesetzes“ vollendet. Dieser beinhaltete insgesamt 8 Bücher, 43 Kapitel und 465 Paragraphen. Die Aufteilung der Bücher und der wesentliche Inhalt dieses Entwurfes nahm Bezug auf den „Grundriss der Zivilgesetzgebung der Sowjetunion“ aus dem Jahr 1962, das „Zivilgesetzbuch Sowjetrusslands“ aus dem Jahr 1964 und das im Jahr 1978 revidierte „Zivilgesetzbuch Ungarns“.

Dieser Entwurf wurde in der Folge jedoch nicht erlassen, da der Gesetzgeber in Anbetracht dessen, dass die Reform des Wirtschaftssystems gerade erst begonnen hatte, und dass sich das gesellschaftliche Leben im Umbruch befand, zu dem Entschluss kam, dass es nicht möglich sei, ein systematisch vollständiges Zivilgesetzbuch zu entwerfen. Daher änderte der Gesetzgeber das Vorhaben und plante, statt eines kompletten Zivilgesetzbuches zunächst Einzelgesetze zu Zivilsachen getrennt zu entwerfen. Die Verabschiedung eines Zivilgesetzbuchs wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Im Jahr 1986 zeigte der stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, Wang Hanbin, bei der „Erklärung betreffend des Entwurfes der (Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts)“ folgendes auf: „Da der Bereich, den das Zivilgesetz betrifft, sehr umfassend und kompliziert ist, die Reform des Wirtschaftssystems gerade erst begonnen hat und uns noch Erfahrungen fehlen, sind die Bedingungen für die Festlegung eines kompletten Zivilgesetzbuches noch nicht gegeben. Notgedrungen müssen zunächst für die Teile, für die ein dringender

Bedarf besteht und die verhältnismäßig ausgereift sind, Einzelgesetze festgelegt werden. (...) In Anbetracht dessen, dass allgemeine Grundsätze des Zivilrechts noch nicht das Zivilgesetzbuch sind, kann der Entwurf für Fragen, die verhältnismäßig ausgereift sind, oder über die verhältnismäßige Gewissheit besteht, Bestimmungen treffen; Fragen, die nicht ausgereift sind, oder über die keine große Gewissheit besteht, können vorläufig ohne Regelung bleiben.“

Wesentliches Ergebnis der zivilrechtlichen Gesetzgebungstätigkeit zu dieser Zeit waren die im Jahr 1986 promulgierten „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ (AGZR).

Das besagte Gesetz enthält insgesamt neun Kapitel mit 156 Paragraphen und den folgenden Kapiteln: 1. Kapitel: Grundprinzipien, 2. Kapitel: Bürger (natürliche Personen), 3. Kapitel: Juristische Personen, 4. Kapitel: Zivilrechtshandlungen und Vertretung, 5. Kapitel: Zivilrechte, 6. Kapitel: Zivile Haftung, 7. Kapitel: Klageverjährung, 8. Kapitel: Rechtsanwendung bei Zivilbeziehungen mit Auslandsberührung, 9. Kapitel: Ergänzende Regeln. Davor hatte der NVK im Jahr 1982 bereits andere wichtige Zivilgesetze wie etwa das „Wirtschaftsvertragsgesetz der VR China“ festgelegt.

Die AGZR sind nicht der „Allgemeine Teil des Zivilrechts“ im Rechtssystem des chinesischen Festlands, sondern sind in einem gewissen Sinn das Grundgesetz des chinesischen Zivilrechtes und sogar das Grundgesetz des chinesischen Zivil- und Handelsrechts. Ihr Inhalt umfasst nicht nur grundlegende Regeln des allgemeinen Teils des Zivilrechts, sondern beinhaltet zudem auch Regeln zu Sachenrechten, Schuldrechten, geistigen Eigentumsrechten, der gesetzlichen Haftung sowie der Rechtsanwendung bei Zivilbeziehungen mit Auslandsberührung.

Dieses Gesetz übertraf im Hinblick auf die Grundprinzipien des sozialistischen Rechtssystems zum Inhalt der zivilrechtlichen Rechte hinsichtlich des Aspekts der Anerkennung und des Schutzes der Rechte der Bürger das Zivilgesetz der früheren Sowjetunion. Davon abgesehen enthalten die AGZR viele wertvolle und wichtige Schöpfungen, die später in diesem Beitrag näher erläutert werden.

Im Jahr 1992 änderte China die Verfassung und proklamierte offiziell die Errichtung eines Marktwirtschaftssystems. Daher erlangten Gesetze wie etwa das Zivilrecht, das Handelsrecht, das Recht des geistigen Eigentums oder – im weiteren Sinn – das Zivil- und Handelsrecht, das speziell einem marktwirtschaftlichen System dient, eine enorme Vitalität. Das Zivilrecht Chinas hat sich seitdem gänzlich vom Weg des Zivilrechts der früheren Sowjetunion losgesagt und begann den Geist und die Ordnung der Marktwirtschaft vollständig anzunehmen.

Der Gesetzgeber begann seine Arbeit 1993 wieder, indem er auf Grundlage einer Revision der „drei Vertragsgesetze“, unter ihnen das „Wirtschaftsvertragsgesetz“ das „Vertragsgesetz“ entwarf. Dieses Gesetz wurde 1999 verabschiedet. Das seit dem Jahr 1998 entwor-

fene „Sachenrecht“ wurde 2007 verabschiedet. Davon abgesehen wurden eine ganze Reihe von Gesetzen des Zivil- und Handelsrechts wie etwa das „Gesellschaftsgesetz“ und das „Partnerschaftsunternehmensgesetz“ ausgearbeitet. Somit bildete sich durch verschiedene zivilrechtliche Einzelgesetze wie etwa die AGZR, das „Vertragsgesetz“, das „Sachenrecht“, das „Ehegesetz“, das „Adoptionsgesetz“ und das „Erbgesetz“ ein geltendes Zivilrechtssystem. Außerdem gibt es in China noch eine Reihe anderer spezieller Gesetze zum Handelsrecht oder zum Recht des geistigen Eigentums.

Die AGZR konnten letztlich jedoch nicht die Position und Funktion eines Zivilgesetzbuches ersetzen. Da zudem im Hinblick auf den Zeitpunkt und den Hintergrund der Verabschiedung Unterschiede zwischen den AGZR und den Einzelgesetzen bestanden, war auch die Entstehung von Disharmonien innerhalb des geltenden Zivilrechtssystems kaum zu vermeiden. Es war daher nicht geeignet, den größer werdenden Anforderung der Marktwirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens nach einer gesetzlichen Regulierung gerecht zu werden.

d. Vierter Entwurf

Nach der tatsächlichen verfassungsrechtlichen Errichtung eines Marktwirtschaftssystems im Jahr 1992 bahnte sich in allen Kreisen Chinas die Kodifizierung eines Zivilgesetzbuches an. Der 1998 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses entworfene Gesetzgebungsrundriss brachte den Plan hervor, bis zum Jahr 2010 ein vollständiges Zivilgesetzbuch zu verabschieden. Dieser Plan zeigte deutlich, dass die Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches die Vollendung eines marktwirtschaftlichen Rechtssystems in China kennzeichnen sollte.

Dieser Grundriss bestätigte die hohe Stellung des Zivilrechts im chinesischen Rechtssystem und die Bedeutung der Zivilrechtskodifikation. Die Begeisterung war nicht nur bei Zivilrechtswissenschaftlern, sondern in allen rechtswissenschaftlichen Kreisen Chinas enorm. Hoffnungsvoll erließ der NVK den Beschluss zum Entwurf eines Zivilgesetzbuches. Viele chinesische Wissenschaftler bildeten Forschungsteams und begannen spontan mit der Arbeit an einer Kodifikation des Zivilgesetzbuches.

Seit 1998 erschienen in China von einigen Wissenschaftlern innerhalb kurzer Zeit Gesetzgebungskonzepte zum Zivilgesetzbuch. Unter dem anspornenden Geist der akademischen Welt, der dringlich auf die schnellstmögliche Umsetzung eines Zivilgesetzbuches hoffte, erließ der NVK einen Beschluss, um den geplanten Termin der Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches von 2010 auf das Jahr 2005 vorzulegen. Im Jahr 2002 wurde der „Entwurf des Zivilgesetzbuches der VR China“ fertiggestellt und im Oktober desselben Jahres beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Beratung eingereicht.

Dieser Entwurf eines Zivilgesetzbuches war in neun Bücher unterteilt: 1. Buch: Allgemeiner Teil, 2. Buch:

Sachenrecht, 3. Buch: Vertragsrecht, 4. Buch: Persönlichkeitsrechte, 5. Buch: Eherechte, 6. Buch: Adoptionsrechte, 7. Buch: Erbrechte, 8. Buch: Haftung für die Verletzung von Rechten, 9. Buch: Rechtsanwendung bei Zivilbeziehungen mit Auslandsberührung.

Der Entwurf hatte einige offensichtliche Besonderheiten, die jedoch nicht unbedingt vorteilhaft waren. Zunächst zeigt die Systematik, dass das Konzept grundlegend das systematische Modell der Pandektenwissenschaft beachtete. Aus dem Grundaufbau lässt sich noch immer deutlich der pandektenwissenschaftliche Aufbau aus fünf Büchern herauslesen. Als Abweichungen waren jedoch die Abschaffung eines allgemeinen Teils des Schuldrechts sowie die Erweiterung um ein eigenes Buch zu Persönlichkeitsrechten und ein eigenes Buch zur Haftung für die Verletzung von Rechten festzustellen.

Im Hinblick auf den Inhalt der Gesetzgebung wurden in dem Entwurf, abgesehen vom Hinzufügen von bis dahin nicht kodifizierten Rechtsgebieten des Sachenrechts, der Persönlichkeitsrechte und der Haftung für die Verletzung von Rechten, die geltenden Gesetze auf dem Gebiet des Zivilrechts vereinfacht zusammengefasst oder fusioniert. Inhaltlich waren jedoch keinerlei Innovationen festzustellen und zudem wurden im Hinblick auf die bereits geltenden Gesetze auch keine Lücken geschlossen oder Redundanzen ausgemerzt.

Dies machte sich nicht nur in dem Inhalt aller Bücher bemerkbar, sondern konnte auch klar an dem eigenständigen Buch zur „Adoption“ gesehen werden. Die Gründe für Adoptionen entspringen Änderungen, die im Hinblick auf die Eltern-Kind-Beziehung in familiären Beziehungen eintreten. Somit müsste der Inhalt dieses Teils als konkrete Verbindung der Regelungen zwischen Eltern und Kindern in einem Buch über Familienrecht oder Ehe- und Familienrecht stehen. Da das chinesische Ehegesetz und das Adoptionsgesetz zu jener Zeit jedoch in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt waren, hat das Gesetzgebungsorgan diese Bestimmungen zu zwei Büchern gemacht.

Ein weiteres Beispiel ist die Stellvertretung. Hierzu gibt es im Entwurf nicht nur Bestimmungen im Allgemeinen Teil sondern auch Bestimmungen im Vertragsrecht und im Familienrecht. Der Inhalt der Paragraphen überschneidet sich mehrfach. Einer der Gründe hierfür war auch, dass es im geltenden Recht bereits Stellvertretungsregelungen gab und dass das Gesetzgebungsorgan diese nicht alle aktiv revidierte. Außerdem hielt besagter Entwurf an vielen Bestimmungen fest, die damals bereits offenkundig nicht den Anforderungen eines marktwirtschaftlichen Systems entsprachen. Viele Inhalte erschienen daher als sehr unpassend.

Zudem wird aus den Aufzeichnungen der von mir beigewohnten damaligen Gesetzgebungsdiskussionen ersichtlich, dass zahlreiche Personen in dem vom NVK organisierten Forum die Erschaffung eines eigenständigen Buches über Persönlichkeitsrechte ablehnten. Die Meinungsverschiedenheiten zu diesem Thema blieben

bis heute erhalten, die theoretischen Vorbereitungen erscheinen als äußerst voreilig. Schließlich erscheint der Teil zum internationalen Privatrecht im neunten Buch verhältnismäßig umfassend und steht daher nicht im Einklang mit der geringen Regelungstiefe der anderen Teile.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der „Entwurf des Zivilgesetzes“ aus dem Jahr 2002 tatsächlich im Hinblick auf die Rechtstheorie nicht sorgfältig durchdacht war und in der Praxis nicht den Anforderungen eines marktwirtschaftlichen Systems entsprach. Zu dieser Zeit waren die zivilrechtswissenschaftlichen Kreise einhellig der Meinung, dass dieser Entwurf keinerlei Innovationen und Entwicklungen brachte. Er wurde daher nach seiner Fertigstellung nicht weiter verfolgt. Gegenwärtig gibt es zwar noch Wissenschaftler, die an diesem Entwurf festhalten, was aus meiner Sicht jedoch als nicht weiterführend erscheint.

e. Fünfter Entwurf

Im Oktober 2010 wurde auf der vierten Plenartagung des 18. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas der „Beschluss zu einigen wesentlichen Fragen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit“ verabschiedet. Der Beschluss hob deutlich die „Stärkung eines marktwirtschaftlichen Rechtssystems und die Kodifizierung eines Zivilgesetzbuches“ hervor. Von 2013 bis März 2015 war ich Abgeordneter im zwölften Nationalen Volkskongress. Während dieser Zeit wurde drei Mal die Kodifizierung eines Zivilgesetzbuches vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde auf der dritten Sitzung des zwölften Nationalen Volkskongresses angenommen und sah vor, dass zuerst die AGZR in einen „Allgemeinen Teil des Zivilrechts“ revidiert werden sollten. Danach sollten andere Gebiete des Zivil- und Handelsrechts in den Blickpunkt des Zivilgesetzbuches rücken. Man kann auch sagen, dass die Kodifizierung des Zivilgesetzbuches in zwei Schritte unterteilt wurde. Gegenwärtig wird anvisiert, die Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches eben gemäß dieses „Zwei Schritte“-Plans durchzuführen. Hiernach hat der Nationale Volkskongress mit den entsprechenden Arbeiten am Entwurf des Zivilgesetzbuches begonnen, wobei es sich nunmehr um den fünften Entwurf eines chinesischen Zivilgesetzbuches handelt.

2. Vor- und Nachteile der AGZR

Gemäß dieses Plans der Kodifizierung des Zivilgesetzbuches wird die Gesetzgebung in zwei Schritte unterteilt, wobei der erste Schritt die Revision der 1986 promulgierten AGZR in den „Allgemeinen Teil des Zivilrechts“ ist. Daher ist es nötig, dass ich einige Worte dazu verliere, wieso dieses Gesetz geändert werden muss. Die AGZR werden außerhalb Chinas unterschiedlich wahrgenommen: In vielen ausländischen Übersetzungen wird das Gesetz als ein chinesischer „Allgemeiner Teil des Zivilrechts“ bezeichnet. Der Inhalt der AGZR ist jedoch nicht nur auf den allgemeinen

Teil des Zivilrechts beschränkt sondern beinhaltet zudem das Sachenrecht, das Schuldrecht, das Recht des geistigen Eigentums und die zivile Haftung und ist damit in Wirklichkeit ein „Grundgesetz“ des chinesischen Zivilrechts, welches das gesamte Zivil- und Handelsrecht, das Recht des geistigen Eigentums umfasst und auch verwaltungsrechtliche Regelungen in Zivilsachen berührt.

Aus dem Blickwinkel der geschichtlichen Entwicklung ist im Hinblick auf die AGZR am Folgenden mit absoluter Gewissheit festzuhalten:

- § 2 AGZR, der den Regelungsbereich des Zivilrechts betrifft, erkennt die Notwendigkeit eines Zivilgesetzes für die zivilgesellschaftliche Entwicklung unter dem Planwirtschaftssystem an. Dies bildete die moralische und rechtstheoretische Grundlage für die spätere zivilgesellschaftliche Entwicklung, die auf Privatautonomie aufgebaut wurde. Die Bestimmung dieses Paragraphen strahlt bis heute Weisheit und Rationalität aus und hat im Hinblick auf die Entwicklung eines kompletten, marktwirtschaftlichen Rechtssystems in China eine wichtige anleitende Funktion.
- Die Ordnung der juristischen Personen und insbesondere die der juristischen Unternehmensperson hat die Richtung der Reform des chinesischen Wirtschaftssystems vorgegeben. Denn im Planwirtschaftssystem von 1986 war die rechtliche Qualifikation eines Unternehmens unter dem System des Staatseigentums nicht die einer juristischen Person, sondern die einer staatlichen Behörde. Unternehmen sind eine wichtige volkswirtschaftliche Basis, jedoch konnte sich im Planwirtschaftssystem keine Ordnung für juristische Personen entwickeln. Erst nachdem die AGZR eine Ordnung für juristische Personen geschaffen hatten, konnten die chinesischen Unternehmen im Gemeinschaftseigentum mit einer wirklichen Reform im Sinne des Marktes beginnen. Später bekamen auch andere Arten von juristischen Personen eine aktive Funktion in der Reform.
- Die Bestimmungen der AGZR zu persönlichen Rechten, Schuldrechten, Sachenrechten, Rechten des geistigen Eigentums und der gesetzlichen Haftung haben in der nachfolgenden Reform des Wirtschaftssystems sowie bei der Anerkennung und dem Schutz von Zivilrechten höchste Verdienste erworben.
- Die Bestimmungen für Zivilbeziehungen mit Auslandsberührung der AGZR waren Kernpunkt und Grundlage bei der Gesetzgebung während der Öffnung nach außen.

30 Jahre lang erfüllten die AGZR eine Funktion, welche bei der chinesischen Reform und Öffnung einen unbeschreiblichen Beitrag leistete. Von damals bis heute stehen die AGZR vor einer Reihe von schwer zu lösenden gesetzgeberischen Fragen angesichts der Änderung der wirtschaftlichen Grundlagen, der Ausar-

beitung eines umfangreichen Zivil- und Handelsrechts als eigenständiges Gesetz und der damit verbundenen „Aushöhlung“ des wesentlichen Inhaltes gesetzlicher Bestimmungen.

Vereinfacht gesagt waren einige Bestimmungen der AGZR ein Produkt aus einer Zeit, in der man sich verfassungsrechtlich auf die Planwirtschaft festgelegt hatte. Diese Bestimmungen schränkten die private Wirtschaft sowie den nichtstaatlichen Austausch von Vermögensgütern stark ein. In der Folgezeit wurden diese Bestimmungen alle durch andere Gesetzgebungsakte ersetzt. Von den 156 Paragraphen der AGZR wurden viele praktische Bestimmungen durch die nachfolgenden Kodifizierungen von eigenständigen Gesetzen geändert oder sogar ganz aufgehoben. Gegenwärtig gibt es nur etwas über zehn Paragraphen dieses Gesetzes, die tatsächlich noch angewendet werden.

Dies eben ist die Erscheinung der „Aushöhlung“, die ich auch bei dem Gesetzgebungsvorschlag angemerkt habe. Der Begriff „Aushöhlung“ wurde auch in der Begründung der Gesetzgebung durch den NVK verwendet. Der Gesetzgebung eines Zivilgesetzbuches wohnt ein System inne, in Anbetracht dessen das chinesische Zivilrecht jetzt dringend einen „Allgemeinen Teil des Zivilrechts“ benötigt. Daher habe ich einen Vorschlag für die grundlegende Revision des „Allgemeinen Teil des Zivilrechts“ auf Grundlage der AGZR eingereicht. Der NVK hat auch einen ähnlichen Standpunkt eingenommen.

3. Anfang und Fortschritt dieser Kodifizierung des Zivilgesetzbuches

Diese Kodifizierung des Zivilgesetzbuches ist ein durch das Zentralkomitee festgelegter Staatsakt. Verantwortliche und Beteiligte dieser Arbeit sind: Arbeitsorgane des NVK, nämlich der Rechtsarbeitsausschuss des Nationalen Volkskongresses, der die Gesamtverantwortung trägt; zudem arbeiten das Oberste Gericht, die Oberste Staatsanwaltschaft, das Rechtsamt des Staatsrats, die Akademie der Sozialwissenschaften Chinas und die Vereinigung der Rechtswissenschaft Chinas zusammen als eine gemeinsame Arbeitsstelle mit.

Diese verantwortliche Institution und die zusammengesetzte Arbeitsstelle bilden die „Arbeitsgruppe zur Kodifizierung des Zivilgesetzbuches“. Diese Gruppe wurde am 20.3.2015 offiziell gegründet. Auf der ersten Sitzung wurde von der Arbeitsgruppe zudem ein Fachkreis errichtet. Wesentliche Mitglieder dieses Fachkreises sind unter anderem Professor Wang Liming von der Chinesischen Volksuniversität und meine Person. Auf dieser Sitzung habe ich des Weiteren meinen eigenen Entwurf des Zivilgesetzbuches eingebracht.

Auf der am 31. März abgehaltenen Sitzung wurde der „Zwei Schritte“-Plan als konkrete Arbeitsweise bei der Kodifizierung festgelegt. Zuerst soll auf Grundlage der Revision der AGZR der „Allgemeine Teil des Zivilrechts“ entworfen werden. Danach soll durch Inte-

gration anderer grundlegender zivilrechtlicher Gesetzgebung das Zivilgesetzbuch geformt werden. Dieser Plan und das von mir im Jahr 2013 und 2014 beim Nationalen Volkskongress vorgeschlagene Vorgehen sind komplett identisch.

Die Akademie der Sozialwissenschaften Chinas bildet eine der Arbeitsstellen der Gruppe. Ihr Vorsitzender beauftragte ein Forschungsteam, das die konkrete zivilrechtswissenschaftliche Forschungsarbeit übernimmt. Auch dieses Forschungsteam steht unter meiner Verantwortung. Es existiert bereits seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Während der Reform und Öffnung Chinas hatte besagtes Forschungsteam immer eine wichtige Rat gebende Funktion bei der zivilrechtlichen Gesetzgebungstätigkeit. Dies beinhaltete auch während der Arbeiten an den AGZR die Akzeptanz eines Vorschlags zum Aufbau eines Rechtssystems durch den Leiter des Forschungsteams, meinen Lehrer Professor Wang Jiafu, als man unter dem sozialistischen Marktwirtschaftssystem ein Rechtssystem erschuf. Nachfolgend hat dieses Forschungsteam unter Anleitung von Professor Liang Huixing komplette akademische Vorschlagsentwürfe zum „Vertragsrecht“ und „Sachenrecht“ erstellt, welche die wichtigste rechtliche Grundlage einer marktwirtschaftlichen Ordnung bilden. Daher erhielten im Jahr 2008 mit der Forschungsgruppe zum ersten Mal seit 30 Jahren Rechtswissenschaftler den „Preis für herausragende Errungenschaften“.

Auch ich war ein Mitglied dieser Forschungsgruppe und verantwortlich für Teile der Formulierung des Allgemeinen Teils des Zivilrechts und des Sachenrechts. Gegenwärtig partizipieren Wissenschaftler von mehr als zwölf Universitäten wie etwa der Universität Peking und der Tsinghua-Universität an der Forschungsgruppe der Akademie der Sozialwissenschaften Chinas. Somit sollten wir die Forschungsgruppe auch als eine landesweite Formation akademischer Bildung verstehen. Gegenwärtig haben die vielen Forschungsarbeiten von uns bereits systematisch vollständige Gesetzesentwürfe hervorgebracht.

Die jetzige Arbeit des NVK ist die Kodifizierung des Allgemeinen Teils des Zivilrechts. Dies ist sowohl akademisch als auch politisch eine überaus mühevoll Arbeit. Gemäß dem Gesetzgebungsplan des Rechtsarbeitsausschusses des Nationalen Volkskongresses soll diese im Jahr 2017 beendet werden. Die Arbeiten an der Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches sollen im Jahr 2020 vollendet werden.

C. Überlegungen zur Verwissenschaftlichung und Systematisierung der Kodifizierungsarbeiten am Zivilgesetzbuch

Wenn die Gesetzmäßigkeiten der Kodifikation eines Zivilgesetzbuches und insbesondere die Beziehung zwischen dieser Kodifikation und der Staatsführung erforscht werden sollen, muss zuerst ein klares Verständnis über die zivilrechtliche Gesetzgebungsbewegung im Europa des 17. Jahrhunderts geschaffen wer-

den. Die Kodifizierung von Zivilgesetzbüchern ist in Wirklichkeit nur ein Produkt der Entwicklung der kontinentaleuropäischen Rechtssysteme zu einem Vernunftrecht, so wie es auch ein universelles Phänomen bei der damaligen Bildung von souveränen Staaten auf dem europäischen Festland war.

Vor dem 17. Jahrhundert gab es keine Zivilgesetzbücher. Durch den Impuls des Vernunftrechts erschienen dann während der „zivilrechtlichen Kodifikationswelle“ zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert der „Code civil“, das „Bürgerliche Gesetzbuch“ und das „schweizerische Zivilgesetzbuch“ als beispielhafte Zivilgesetzbücher. Jedoch haben auch darüber hinaus noch sehr viele Staaten Zivilgesetzbücher verabschiedet. Nach dem ersten Weltkrieg wurde das „Zivilgesetzbuch Russlands“ verabschiedet. Die Zivilgesetzbücher in asiatischen Regionen und in Lateinamerika sind hingegen erst nach der zivilrechtlichen Kodifikationswelle entstanden. Über diese geschichtliche Phase sind sich die zivilrechtswissenschaftlichen Kreise Chinas nicht völlig im Klaren. Daher werde ich sie im Folgenden vereinfacht erläutern.

Das Vernunftrecht ist eine durch den Einfluss der humanistischen Revolution entstandene wichtige rechtswissenschaftliche Innovation. Viele gesetzliche Überlegungen der Neuzeit stehen in einer Beziehung zu diesem Vernunftrecht. Nach der Entwicklung des Vernunftrechts und der weiteren Stärkung ihres Einflusses trieb die wissenschaftliche Aufklärung in Verbindung mit der Rationalität die zivilrechtliche Kodifikationswelle in Europa voran und verbreitete so diese Bewegung auf der ganzen Welt.

Während meiner Studien und Forschungen entdeckte ich, dass dem Vernunftrecht drei wesentliche rechtliche Überlegungen zu Grunde liegen. Diese prägen die Grundlage der zivilrechtlichen Verwissenschaftlichung und Systematisierung:

1. Säkularisierung des Zivilrechts

Die sogenannte rechtliche Säkularisierung bedeutet, dass die Wirkung von Gesetzen im Ursprung auf weltlicher Ebene durch Menschen und nicht auf übernatürlicher Ebene durch Gottheiten bestimmt wird. Daher sollte das Gesetz das gesellschaftliche Leben, also eben auch nur die weltlichen Aktivitäten der Menschen regeln, nicht jedoch das spirituelle Leben. Daher wird die rechtliche Säkularisierung auch „Abkehr von der Apotheose“ oder „Weggang von der Apotheose“ genannt.

Der Gedanke der rechtlichen Säkularisierung hatte in der Entwicklungsgeschichte des Rechts einen enormen Einfluss auf den Fortschritt. Der hauptsächliche Sinn lag darin, den Nutzungsbereich der zivilrechtlichen Regelungen auf das weltliche Leben der Menschen zu beschränken. Dies führte dazu, dass sich das Zivilrecht von einem mit göttlichen Regelungen vermischten Rechtssystem lossagte.

In den historischen Rechtsordnungen existierten Menschen und Götter vermischt in der Bevölkerung.

Gottheiten genossen auf der irdischen Welt die Position eines Rechtssubjekts. Darüber hinaus hatten sie sogar eine gewaltige Entscheidungsfunktion hinsichtlich weltlicher Rechte und Pflichten. Beispielsweise ist bei rechtlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber und der Justiz das weltliche Verhalten von Menschen aus dem Blickwinkel der Rechtmäßigkeit zu beurteilen. Vor der humanistischen Revolution wurde jedoch die Frage, ob ein menschliches Verhalten gerecht ist und ob es gesetzliche Anerkennung und Schutz erlangen kann, unter Zuhilfenahme des göttlichen Willens beurteilt. Daher mussten die Menschen unaufhörlich die Gottheiten anbeten, um diese Art von „Gerechtigkeit“ zu erlangen. Der Grund für diesen Umstand war, dass Gottheiten für die Machthaber der Gesellschaft erforderlich waren, um die von ihnen selbst bestimmte Wirkung der Gesetze durch die Angehörigkeit zu einer göttlichen Kraft zu festigen.

Nach der Entstehung und Entwicklung der humanistischen Revolution wurde die Theorie des Naturrechts begründet. Dies sorgte dafür, dass die Erlangung von Rechten oder die Übernahme von Pflichten zwischen Menschen nicht mehr durch den Willen einer Gottheit oder den Willen des Herrschers als Vertreter der Gottheit begründet wurde. Diese Überlegung trieb die rechtliche Säkularisierung oder die Abkehr von der Apotheose voran. Sie trug nicht nur unmittelbar zu der Begründung der Theorie der Volkssouveränität bei sondern auch im Zivilrecht zu den Grundsätzen der Gleichheit aller Bürger, dem Recht auf Privatsphäre, der Willensautonomie und der Eigenverantwortung.

Tatsächlich beruhen die Entwicklungen des Zivilrechts in der Neuzeit und sogar die gesamte Entwicklung der Rechtswissenschaft auf der ganzen Welt auf dieser Grundlage. Deswegen ist die Bedeutung der rechtlichen Säkularisierung immens.

2. Das Zivilrecht als geschriebenes Recht

Die geschriebenen Gesetze ersetzen das Gewohnheitsrecht und signalisieren daher auch eine „Abkehr vom Gewohnheitsrecht“. Das Gewohnheitsrecht war das erste Recht in der Geschichte der Menschheit, wobei sich bezüglich des Ursprungs der rechtlichen Bestimmungen, welche durch Gewohnheitsrecht gebildet wurden, stets Fragen der Genauigkeit, Klarheit, fehlenden Einheitlichkeit und fehlenden Übereinstimmung stell(t)en.

So hat jede Epoche ihre eigenen Gewohnheiten, und stets sind diese regional geprägt. Daher konnte die Anwendung des Gewohnheitsrechts auch unmöglich zu einheitlichen, identischen und klaren justiziellen Resultaten führen. Außerdem gab es einige gewohnheitsrechtliche Bestimmungen, welche an den schlechten Gewohnheiten und Bräuchen der frühen menschlichen Gesellschaften festhielten. Aus all diesen Gründen wurde durch das Gewohnheitsrecht der gesellschaftliche Fortschritt aufgehalten.

Nach der Entdeckung des römischen Rechts nutzten die durch das Vernunftrecht geprägten Rechtswissen-

schaffter dessen Vorteile und brachten so die Idee vom geschriebenen Recht in ganz Europa voran. Das Vernunftrecht brachte an dieser Stelle einen Satz hervor, welcher auf spätere Generationen einen enorm großen Einfluss hatte: „Recht ist die niedergeschriebene Vernunft (ratio scripta)³“.

Das Niederschreiben der Vernunft erfordert die Kodifizierung von Gesetzesbüchern und die Erschaffung von Gesetzen nach systematischen Anforderungen. Der Entwurf eines systematischen Gesetzes bot die historische Gelegenheit, die „Entdeckung des römischen Rechts“ als Unterstützung zu nutzen. Die ersten geschriebenen Gesetze des römischen Rechts, gleich ob dies Gaius Institutionen oder die „Pandektenwissenschaft“ waren, stellen der Systematisierung des Zivilrechts Materialien zur Verfügung. Denn eben erst durch die Rezeption der abstrakten Ideen der Institutionen des Gaius und der „Pandektenwissenschaft“ (dieser historische Prozess wird auch „Rezeption des römischen Rechts“ genannt) konnten die zwei in ihrer Form verschiedenen Zivilgesetze, nämlich der „Code civil“ und das „Bürgerliche Gesetzbuch“ in Europa entstehen. Worauf wir jedoch notwendigerweise hinweisen müssen, ist, dass die Bemühungen der Wissenschaftler des Vernunftrechts bei der Erschaffung der geschriebenen Gesetze tatsächlich keine einfachen Wiederholungen des römischen Rechts waren, sondern eine enorme eigene gesetzgeberische Leistung darstellten.

Beispielsweise bewirkte bereits der im späten 17. Jahrhundert auftretende „moderne Gebrauch der Pandekten (Usus modernus pandectarum)“ die Neugliederung aller gesetzlicher Normen des Zivilrechts in die fünf Teile Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht und Erbrecht. Diese Gliederung und die Pandektenwissenschaft des römischen Rechts weisen sowohl im Hinblick auf die äußere Struktur als auch im Hinblick auf die konkreten Regeln beträchtliche Unterschiede auf.

Dieser Punkt zeigt auf, dass die Ideen des Vernunftrechts und die Schaffung eines systematischen Modells beträchtliche Wirkung hatten. Sie hatten in den 300 Jahren nach der Entstehung des „modernen Gebrauchs der Pandekten“ die Funktion eines gemeinen Rechts (ius commune) im gesamten Heiligen Römischen Reich. Das gemeine Recht wurde die beliebtere Rechtsquelle bei Richtern und das Gewohnheitsrecht büßte in der Folge erheblich an Einfluss ein.

In der Aufteilung der Bücher war es grundsätzlich identisch mit dem 300 Jahre später kodifizierten „Bürgerlichen Gesetzbuch“. Aus Materialien geht hervor, dass sich bei den Vertretern des Vernunftrechts bereits zu dieser Zeit zu verschiedenen einzelnen Aspekten wie etwa der Unterscheidung des öffentlichen von dem privaten Recht, dem Regelungsbereich des Zivilrechts und der Zusammensetzung des Zivilgesetzbuches systematische Ansichten gebildet hatten. Daher können wir auch die Gründe verstehen, wegen derer Savigny

der Ansicht Thibaults, den „Code civil“ als Modell für eine Kodifizierung des deutschen Zivilrechts zu verwenden, nicht zustimmte.

3. Verwissenschaftlichung und Systematisierung von zivilrechtlichen Bestimmungen

Eine große Anzahl zivilrechtlicher Bestimmungen erfordert die Erschaffung eines verwissenschaftlichten Systems, damit die einzelnen Bücher im Ganzen eine klar verständliche Logik aufweisen. Die Wissenschaftler des Vernunftrechts wurden in diesem Punkt stark von der naturwissenschaftlichen Theorie der Newtonschen Mechanik beeinflusst.

Wie allgemein bekannt, hat die Newtonsche Mechanik die Gesetze der Natur mathematisiert und damit einhergehend ein modernes wissenschaftliches System in der Physik errichtet. Dieses System hat in großem Maße die industrielle Revolution vorangetrieben. Die Natur in die Sprache der Mathematik zu übertragen, ist gleichfalls ein sehr abstraktes Konzept. Aus dieser Konzeptualisierung ist ein System an wissenschaftlichen Kenntnissen mit besonders hoher Strahlkraft erwachsen, welche dazu führte, dass sich die Menschen von ihrer Unwissenheit befreiten und so den gesellschaftlichen Fortschritt voranbrachten. Dieser Punkt stellt einen wichtigen Beitrag der damaligen Aufklärungsbewegung dar und war der Motor einer ständigen Entwicklung.

Unter dem Einfluss dieser Überlegungen brachten die Vertreter des Vernunftrechts das Konzept der Verwissenschaftlichung der Rechtswissenschaften hervor. Nachdem der Szientismus in den Rechtswissenschaften Einzug erlangt hatte, spaltete sich die Zivilrechtswissenschaften im engeren Sinne von der Rechtswissenschaft ab.

Die Systematisierung und Verwissenschaftlichung der zivilrechtlichen Bestimmungen hat zudem noch einen weiteren wichtigen Ausgangspunkt. Denn erst durch die systematische Logik konnte eine innere Beziehung für die zivilrechtlichen Bestimmungen als Ganzes geschaffen werden. Durch diese konnte man nicht nur bei der Kodifizierung des Zivilgesetzbuches sondern auch beim Studieren und Anwenden des Zivilrechts ein Auseinanderreißen der zivilrechtlichen Bestimmungen vermeiden.

In einer Fragmentierung gesetzlicher Normen zeigt sich hingegen deutlich, dass auf der Ebene der Gesetzgebung bei Errichtung einzelner Gesetze nur die Befriedigung von deren innerem System berücksichtigt wurde, nicht aber, dass in dem gesamten Rechtssystem eine logische Beziehung und Arbeitsteilung herrscht. Dies führt dazu, dass sehr viele nicht nutzbare „Schrottnormen“ und Wiederholungen existieren. Aus dem Blickwinkel der Justizpraxis ist absehbar, dass ein solch unsystematisches Ergebnis die Rechtsanwendung sehr schwer macht.

Bei der Gesetzgebung des chinesischen Zivilrechts ist diese nicht systematische Arbeitsweise in den letzten Jahren bereits aufgetreten und hat sich seitdem

³ Anm. des Übersetzers.

sogar intensiviert. Ein Beispiel hierfür ist der bereits erwähnte „Entwurf des Zivilgesetzbuches“ aus dem Jahre 2002, der eben diese Art von Problemen aufweist. Hier sind etwa das „Adoptionsrecht“ und das „Ehe- und Familienrecht“ jeweils eigenständige Bücher. Es wurde nicht bedacht, dass das Adoptionsrecht und das Ehe- und Familienrecht in einem systematischen Zusammenhang stehen. Außerdem wurde bei besagtem Entwurf nicht die grundlegende Logik des Rechtssystems beachtet, nach der Persönlichkeitsrechte im zivilrechtlichen Sinne nur aus dem Blickwinkel des Haftungsrechts entstehen können. Dadurch bilden das „Persönlichkeitsrecht“ und die „Haftung für die Verletzung von Rechten“ im Zivilgesetzbuch zwei eigenständige Strukturen. Diese nicht systematische Arbeitsweise führte bei der Verabschiedung des „Gesetzes zur Haftung für die Verletzung von Rechten“ zu einer Fragmentierung der Gesetzgebung.

Bei dem Entwurf des chinesischen „Gesetzes zur Haftung für die Verletzung von Rechten“ wurden auf grundlegender Ebene keine Fragen der Harmonisierung oder Vereinheitlichung mit anderen Akten der Gesetzgebung des geltenden Rechtssystems bedacht. Im Ergebnis überschneiden sich Regelungen dieses Gesetzes wie etwa die Haftung für hohe Gefahren, Gruppenklagen, die Haftung für Schäden durch Sachen oder die Haftung von Experten in großem Maße mit anderer geltender Gesetzgebung.

Beispielsweise regelt die „Haftung für hohe Gefahren“ auch die Haftung für Verletzungen von Rechten im Straßenverkehr. Tatsächlich wurde in China für diese Haftung aber bereits im Jahr 2003 relativ umfassende Gesetzgebung festgelegt. Außerdem wurde diese 2007 sehr detailliert überarbeitet. Dennoch wird die Haftung für Verletzungen von Rechten im Straßenverkehr redundant durch das „Gesetz zur Haftung für die Verletzung von Rechten“ geregelt. Jedoch sind diese Bestimmungen bei weitem nicht so detailliert wie in dem im Jahr 2007 verabschiedeten „Straßenverkehrssicherheitsgesetz“ und sind auch weniger handhabbar. Daher kann ein Gericht das „Gesetz zur Haftung für die Verletzung von Rechten“ bei der betreffenden Rechtsprechung nicht anwenden, sondern muss direkt auf das „Straßenverkehrssicherheitsgesetz“ zurückgreifen. Bei der Rechtsanwendung im Hinblick auf besondere Haftungsfragen zu Gruppenklagen etwa bei der Verletzung von Rechten im Umweltschutz oder bei der medizinischen Behandlung müssen Organe der Justiz wie etwa Gerichte im Wesentlichen direkt andere eigenständige Gesetze und nicht etwa das „Gesetz zur Haftung für die Verletzung von Rechten“ anwenden. Daher sind heute eine Vielzahl der Bestimmungen aus dem „Gesetz zur Haftung für die Verletzung von Rechten“ „Schrottnormen“, die nicht angewendet werden.

Wenn die Persönlichkeitsrechte bei der Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches in einem eigenständigen Buch kodifiziert werden, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass auch hier ein solches Verhältnis entsteht.

Die Idee der Systematisierung betrifft nicht nur die Lösung von Fragen bei der Gesetzgebung bezüglich der logischen Beziehung von Bestimmungen, sondern auch die wesentliche Logik beim Studieren und Anwenden von Gesetzen. Gesetze anwenden bedeutet „Regelungen finden“. Die Systematisierung der Gesetze kann also dafür sorgen, dass wir den Zusammenhang von Gesetzen sowie den Anwendungsvorrang bei über- und untergeordneter Gesetzgebung erkennen können. Außerdem können wir durch sie aufgeworfene Fragestellungen lösen ohne dabei gleichzeitig neue Fragen entstehen zu lassen. Bei einer nicht systematischen Arbeitsweise gibt es sehr häufig eben dieses Problem.

Nach der Entstehung der „zivilrechtlichen Verwissenschaftlichung“ wurden im Hinblick auf diese Aspekte durch mehrere Generationen von Zivilrechtswissenschaftlern große Bemühungen erbracht, um eine sogenannte „Reine Rechtslehre“ zu entwickeln. Diese rechtswissenschaftliche Ideologie wurde in der Folge in den rechtswissenschaftlichen Kreisen der früheren Sowjetunion sowie Chinas heftig kritisiert. Man war dort der Ansicht, dass diese technische reine Rechtslehre ein Musterbeispiel der Rechtswissenschaft der Bourgeoisie ist. In Anbetracht der historischen Entwicklung waren diese kritischen Urteile jedoch äußerst unzutreffend.

Tatsächlich kann angenommen werden, dass mit dem Szientismus in den Rechtswissenschaften durch die Verwissenschaftlichung und Systematisierung des Rechts im besten Fall ein Gesetzesbuch festgelegt werden kann, welches in einer Art der Computerisierung bei „Eingabe einer Tatsache eine Schlussfolgerung ausgibt“.

Diese Anschauung mag jetzt voreingenommen erscheinen, sie erbrachte jedoch aus dem historischen Blickwinkel betrachtet, ungeachtet des Ausgangspunktes, positive Ergebnisse. Der Grund hierfür ist, dass die Verwissenschaftlichung und Systematisierung der Rechtswissenschaften dazu in der Lage ist, zu einheitlichen und identischen rechtlichen Entscheidungen zu führen, wodurch im nächsten Schritt die Justiz von Willkür befreit wird und somit die Willkür und Beliebigkeit der staatlichen Gewalt sowie insbesondere die gegen das Volk gerichtete Gewalt der Judikative erheblich beschränkt wird. Die Bedeutung dieses Aspektes ist sehr groß.

Darüber hinaus hat der Szientismus in den Rechtswissenschaften in großem Maße zur Implementierung neuen Rechts beigetragen. Er hat sich vorteilhaft für die Beseitigung von Missständen der nicht systematischen Gesetzgebung, wie etwa uneinheitlichen Ergebnissen bei der Gesetzesanwendung und unterschiedlichen Entscheidungen von gleichartigen Fällen, ausgewirkt. In der Folge hat er den Schutz der Rechte des Volkes gestärkt. Eben aus diesem Grund wurde in China am Ende der Qing-Dynastie dieses Modell der Gesetzgebung angewandt.

Die Säkularisierung, die Niederschrift und die Verwissenschaftlichung des Zivilrechts verkörpern ins-

gesamt eine komplett neue Anschauung der Staatsführung. Dies ist die Idee der Rückgabe der Rechte an das Volk durch die Systematisierung des Rechts, die Beschränkung der staatlichen Befugnisse durch die niedergeschriebene Gesetzgebung sowie die Verwirklichung der justiziellen Gerechtigkeit durch die Anwendung des Szientismus bei der gerichtlichen Urteilsfindung. Diese Ideologien trieben auf jedem Staat des europäischen Festlands die Kodifizierung von universellen Zivilgesetzbüchern voran. Dies ist es, was man die „zivilrechtliche Kodifikationswelle“ nennt.

Es kann gesagt werden, dass die Wirkungen dieser Bewegung sehr bemerkenswert waren. Nach ihrem Auftreten auf dem europäischen Festland bildete sich ein einzigartiges Rechts- und Justizsystem sowie eine Systematik und Logik bei der Gesetzeskodifikation und der Rechtsanwendung, welche als das kontinental-europäische Rechtssystem bekannt wurde.

Außerdem haben die Staaten, die nach dem ersten und zweiten Weltkrieg unabhängig wurden, alle das kontinentaleuropäische Rechtssystem als Modell bei der Kodifikation von Gesetzesbüchern und insbesondere bei der Kodifikation von Zivilgesetzbüchern verwendet.

D. Die Auswahl der Gegenstände bei der Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches

Bei der Kodifikation des Zivilgesetzbuches muss als erstes entschieden werden, welche Probleme das Gesetz lösen kann und welche es nicht lösen kann. Obwohl das Zivilrecht die Vermögens- und Personenbeziehungen zwischen gleichberechtigten Subjekten regelt, können offensichtlich nicht alle Bestimmungen zu Vermögens- und Personenbeziehungen im Zivilgesetzbuch geregelt werden. Die Gesetzgebung eines Zivilgesetzbuches steht von vornherein vor der Aufgabe, die zu regelnden Gegenstände für das Zivilgesetzbuch auszuwählen. Obwohl die Bedeutung des Zivilgesetzes gewichtig ist, kann es dennoch nicht alles beinhalten. Aus dem Blickwinkel der Systematik und der Wissenschaftlichkeit der Gesetzgebung hat der Gesetzgeber daher zuerst zu verdeutlichen, was das Zivilgesetzbuch bereitstellen/erreichen/regeln/bieten kann und was nicht und danach was er tun muss, um diese Aufgabe zu bewerkstelligen.

Das Zivilgesetzbuch ist der Idealtyp des festgelegten, geschriebenen Rechts. Seine Grundzüge werden durch die vom Gesetzgeber gewählten Gegenstände der Gesetzgebung sowie der dahinterstehenden Logik gekennzeichnet. Diese Art der Wahl hat jedoch die Funktion der Systematisierung, Verwissenschaftlichung und der rechtswissenschaftlichen Logik zu verkörpern. Somit weisen das geschriebene, festgelegte Recht und das Fallrecht enorme Unterschiede auf. Im Vergleich zum sogenannten „Law Reporter System“ und „Case Restatement“ des Fallrechts ist die initiale Selektivität des Gesetzgebers beim kodifizierten Recht eindeutig erkennbar.

Betreffend die Auswahl der Gegenstände für die Kodifikation des Zivilgesetzbuches bringe ich hier, unter Anbetracht der aktuellen Lage bei der Festlegung eines chinesischen Zivilgesetzbuches, vier Grundsätze als Referenz vor: Die Unterscheidung von öffentlichem Recht und privatem Recht, von internationalem Recht und inländischem Recht, vom allgemeinen und speziellen Recht sowie vom nationalen und internationalen Recht.

1. Der Grundsatz vom Zivilgesetzbuch als Privatrecht

Bei der Auswahl der Gegenstände für die Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches ist dem Grundsatz der Unterscheidung des öffentlichen Rechts von dem Privatrecht zu folgen. Der Inhalt ist folglich unweigerlich auf privatrechtliche Regelungen zu beschränken. Die zivilrechtliche Gesetzgebung kann daher nur die Regelung der gesellschaftlichen Beziehung von gleichberechtigten Subjekten untereinander zum Ziel haben. Als Gegenstand der Gesetzgebung werden somit traditionell Angelegenheiten gewählt, welche im Zivilrecht als „Privatbeziehungen“ bezeichnet werden. Dies betrifft eben solche rechtlichen Angelegenheiten, die Zivilrechte und nicht staatliche Befugnisse zum Gegenstand haben.

In der Frühphase des römischen Rechts wurde bezüglich der Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht die Ansicht vertreten, dass das Privatrecht hauptsächlich die zivilrechtlichen Angelegenheiten einer Gesellschaft regelt und die Zivilrechte normiert. Das öffentliche Recht hingegen regelt öffentliche Angelegenheiten und normiert staatliche Befugnisse.

Nachdem mehrere tausend Jahre vergangen sind, ist dies zu dem grundlegenden Unterscheidungskriterium im System des geschriebenen Rechts geworden. Natürlich bestehen in den rechtswissenschaftlichen Kreisen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob das öffentliche Recht und das Privatrecht voneinander unterschieden werden müssen und darüber, wie diese Unterscheidung auszusehen hat. Jedoch ist herrschende Meinung, dass die Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht aus dem Blickwinkel der rechtswissenschaftlichen Grundlagen und dem der Funktion des Rechts bezüglich der gesellschaftlichen Beziehungen vollumfänglich gerechtfertigt ist. Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass zwischen dem System der staatlichen Befugnisse und dem der Zivilrechte etwa bei der Erlangung von Rechten, der Änderung, dem Erlöschen, der Form der Ausübung und des Schutzes sowie der Ordnung der Rechtsverletzungen und der Rechtsbehelfe enorme und sogar das Wesen betreffende Unterschiede bestehen. Daher konnte sich diese Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht vollständig in den Rechtswissenschaften etablieren. Grundlegende Vorbedingung für die Gesetzgebung eines Zivilgesetz-

buches ist also die Auswahl von zu regelnden Gegenständen der Gesetzgebung.

Zwar enthalten viele konkrete Gesetze der Neuzeit eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Normen und gleichzeitig eine Vielzahl von privatrechtlichen Normen, jedoch lässt sich im Großen und Ganzen sagen, dass die Unterscheidung zwischen staatlichen Befugnissen und Zivilrechten bei diesen Gesetzen noch immer genau bestimmt ist und auch der Aufbau der betreffenden Rechtsordnung noch an dieser Unterscheidung festhält.

In einigen rechtlichen Bereichen wie beispielsweise dem Sozialrecht, dem Recht der natürlichen Ressourcen sowie dem Umwelt- oder Ökologierecht ist die konkrete Einordnung der Gesetze zum öffentlichen Recht oder zum Privatrecht auf Grund der gesteigerten wirtschaftlichen Tätigkeit der Regierung tatsächlich relativ schwierig. Aus dem Blickwinkel der Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches bildet dieser Aspekt jedoch kein bedeutendes Hindernis, denn das Zivilgesetzbuch regelt lediglich allgemeine Fragen bezüglich der Zivilrechte. Die genannten besonderen Gesetze, welche auch Zivilrechte betreffen, werden in anderen speziellen rechtlichen Bestimmungen geregelt.

Zusammengefasst muss die Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Recht und dem privaten Recht bei der Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches beibehalten werden. Das Zivilgesetzbuch kann weder öffentliche Angelegenheiten noch staatliche Befugnisse regeln. Aus diesem Grund kann das Zivilgesetzbuch beispielsweise dem Schutz der natürlichen Ressourcen, der Umwelt, der Ökologie und der Tiere, der Organisation und der Funktion von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Fragen, die Gemeinschaftsgüter betreffen nur aus dem Blickwinkel des Zivilrechts Bestimmungen hinzufügen. Bezüglich Fragen, die das öffentliche Recht betreffen, dürfen hierin keine Bestimmungen erlassen werden.

Ein weiteres Beispiel ist, dass in jüngster Zeit einige Wissenschaftler vorbringen, dass Fragen zu Informationsrechten, welche der „Privatsphäre“ zuzuordnen sind, weiterer Bestimmung durch das Zivilrecht bedürfen. Jedoch betreffen diese Bestimmungen zu Informationsrechten zum größten Teil verwaltungsrechtliche Regelungen. Tatsächlich darf das Zivilrecht hier nicht übermäßig eingreifen. Das Zivilrecht kann dieses Problem nur aus dem Blickwinkel von Behelfen bei Rechtsverletzungen lösen und nicht aus dem Blickwinkel des positiven Rechts einen Handlungsbereich für Informationsrechte errichten.

2. Der Grundsatz vom Zivilgesetzbuch als inländisches Recht

Bei der Kodifizierung des Zivilgesetzbuches ist an dem Grundsatz der Unterscheidung von inländischem und internationalem Recht festzuhalten. Die Auswahl der Materialien für die Gesetzgebung ist auf das inländische Recht zu beschränken.

Zivilrecht ist inländisches Recht, nicht jedoch internationales Recht. Es kann unmöglich alle internationalen Tätigkeiten in Zivilsachen abdecken. Die gleichberechtigte Souveränität ist ein grundlegendes Prinzip im Bereich des internationalen Rechts. Aus diesem Grund kann das Zivilgesetzbuch auch nur zivile Betätigungen auf dem jeweiligen staatlichen Territorium regeln.

Probleme bereitet beim internationalen Recht insbesondere die Differenzierung zwischen dem internationalen Privatrecht und dem Zivilrecht. Im Wesentlichen gab es jedoch bereits nach der Entwicklung der Pandektenwissenschaften eine klare und verständliche Lösung für dieses Problem. Unter normalen Umständen löst das internationale Privatrecht gesondert die Frage des anwendbaren Rechts bei Streitigkeiten in Zivilsachen mit internationalem Bezug. Zivilrecht, welches seiner Bedeutung nach inländisches Recht ist, kann das Recht sein, das nach dem internationalen Privatrecht gilt, so dass das inländische Zivilrecht das Grundgesetz des Privatrechts bildet. Obwohl dort einige international-privatrechtliche Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts festgelegt werden können, kann das internationale Privatrecht nicht nur im Zivilrecht geregelt werden und sollte auch nicht hauptsächlich im Zivilgesetzbuch geregelt werden. In Anbetracht der Auswahl der Gegenstände der Gesetzgebung für das Zivilgesetzbuch, sollte dieses eher inländische Fragen des Zivilrechts normieren. Zivilrechtliche Fragen des internationalen Rechts sollten hingegen im internationalen Privatrecht geregelt werden.

Während des Entwurfs des Zivilgesetzbuches brachten einige Wissenschaftler vor, dass das chinesische Zivilrecht umfassende Regelungen zum Personalstatut enthalten sollte, um auf diese Weise seinen Anwendungsbereich über die Grenzen Chinas hinaus auszuweiten. Diese Sichtweise läuft dem Grundsatz der gleichberechtigten Souveränität zwischen Staaten zuwider und sollte daher nicht aufgegriffen werden.

3. Der Grundsatz vom Zivilgesetzbuch als allgemeines Recht

Bei der Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches muss der Grundsatz von der Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Recht und dem besonderen Recht geachtet werden. Es muss eine Ordnung geschaffen werden, die eine wissenschaftliche Systematik und Logik gewährt, um somit zu bewirken, dass das Zivilgesetzbuch in einem einheitlichen und harmonischen System mit anderen zivilrechtlichen Gesetzen steht.

Das Zivilgesetzbuch kann nur allgemeine Tätigkeiten in Zivilsachen zum Gegenstand haben. Besondere Angelegenheiten können nicht als Gegenstände für diese Gesetzgebung ausgewählt werden. Die Unterscheidung zwischen *lex generalis* und *lex specialis* ist bereits seit langer Zeit eine wissenschaftliche Fragestellung im Zivilrecht und wurde dem Anschein nach einhellig beantwortet. Traditionelles Zivilrecht, welches auf alle zivilen Subjekte angewendet wird, bil-

det das allgemeine Zivilrecht oder das Grundgesetz des Zivilrechts. Weiteres Zivilrecht, welches lediglich auf Subjekte des Handels angewandt wird, bildet das Handelsrecht. Obwohl das Handelsrecht im weitesten Sinne auch Zivilrecht ist, sind die unterscheidenden Merkmale eindeutig, weswegen die Gesetzgeber dies im Allgemeinen nach dem Modell der „Trennung zwischen Zivil- und Handelsrecht“ regeln. Wenn ein Handelsgesetz entworfen wird, bildet dieses das besondere Zivilrecht.

Bereits in der Zeit des Vernunftrechts kam die Meinung auf, dass die Normen des Handelsrechts in das Zivilgesetzbuch eingefügt werden sollten. Im Laufe dessen enthielten die Zivilgesetzbücher einiger europäischer Staaten grundlegende Regelungen in Handelsachen. Diese Ansicht, wird die „Einheit von Zivil- und Handelsrecht“ genannt. Diese Sichtweise fand jedoch nur bei der Gesetzgebung weniger Staaten Akzeptanz. Grund hierfür ist, dass das Handelsrecht seinem Wesen nach sehr komplex ist und selbst wenn das Zivilgesetzbuch nur allgemeine Bestimmungen des Handelsrechts enthalten würde, müssten dennoch Handelsgesetze wie etwa das Gesellschaftsrecht wieder erneut außerhalb geregelt werden.

Viele Staaten haben sich einer Gesetzgebung bedient, bei der das Handelsrecht außerhalb des Zivilgesetzbuches geregelt wird. Wegen der dadurch entstehenden Ordnung der Gesetzgebung wird dies auch die „Trennung zwischen Zivil- und Handelsrecht“ genannt. Beispielsweise preisen einige chinesische Wissenschaftler das „Niederländische Zivilgesetzbuch“, so dass die Gesetzgebung Chinas von der Theorie der „Einheit von Zivil- und Handelsrecht“ beeinflusst wird. Jedoch wurde dieses Zivilgesetzbuch über viele Jahre hinweg ausgearbeitet und dennoch wurden bis heute nur Teile des Zivilgesetzes verabschiedet. Das gesamte Zivilgesetzbuch ist auch nach mehreren Dekaden noch nicht fertiggestellt. Dies macht deutlich, dass eine Gesetzgebung mit dem Ziel der Einheit von Zivil- und Handelsrecht enormen Schwierigkeiten ausgesetzt ist.

In der modernen Gesellschaft erscheint die Differenzierung zwischen *lex specialis* und *lex generalis* bei der Gesetzgebung als vollkommen notwendig, da sich das spezielle Zivilrecht bereits zu einer enorm großen Gesetzgebungsmaterie entwickelt hat. Diese große Gesetzgebungsmaterie enthält im Wesentlichen drei kleinere Gruppen: (1) Handelsrecht; (2) Recht des geistigen Eigentums; (3) Regulierungsrecht zu Aspekten wie etwa den natürlichen Ressourcen (Land, Bodenschätze, Wälder, Weideland, Wasser, Luft) und dem Umweltschutz. In China werden diese Gruppen „Einzelregelungen“ oder auch „Wirtschaftsregelungen“ genannt. Diese speziellen Gesetze erschienen im großen Ausmaß, was dazu führte, dass die Idee der Kodifikation eines großen allumfänglichen Zivilgesetzbuches nach dem Vorbild des Zivilgesetzes des 17. Jahrhunderts ein unmöglich auszuführendes Ziel darstellt.

Da bei der Anwendung des Modells der gesetzgeberischen Trennung zwischen Zivil- und Handelsrecht

spezielleres Recht erschaffen wird, wird der folgende Grundsatz zur Regelung der Rechtsanwendung zwischen *lex generalis* und *lex specialis* genutzt: „Das spezielle Recht wird vorrangig angewandt; nur, wenn es im speziellen Recht keine Bestimmungen gibt, wird das allgemeine Recht angewandt.“ Da zudem die Inhalte der speziellen Gesetze sperrig sind und außerhalb der Systematik liegen, welche dem jetzigen chinesischen Zivilgesetzbuch innewohnt, müssen wir weiter in Betracht ziehen, innerhalb des „Allgemeinen Teils des Zivilrechts“ noch genauere Normen festzulegen, um die Anwendungsbeziehung vom allgemeinen und speziellen Recht zu regeln.

4. Der Grundsatz vom Zivilgesetzbuch als materielles Recht

Die Auswahl der Gegenstände bei der Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches muss sich auf den Bereich des materiellen Zivilrechts beschränken und sollte im Wesentlichen nicht den Bereich des prozessualen Rechts berühren. Während der Gesetzgebung ist die Ansicht aufgetreten, dass Regelungen zu Beweisen im Zivilgesetzbuch und im Allgemeinen Teil des Zivilrechts festgelegt werden sollten. Dies entspricht jedoch nicht den Regeln der Systematisierung, so dass es diese Ansicht nicht verdient, aufgegriffen zu werden. Da dieser Punkt allseits bekannt ist, wird er hier nicht weiter erläutert.

Zusammengefasst ist aus der obigen Analyse ersichtlich, dass die Auswahl der Gegenstände für die Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches durch die vier genannten Aspekte beschränkt wird und somit nicht willkürlich und umfassend sein kann.

E. Grundlegende Logik bei der Kodifikation des Zivilgesetzbuches

Nachdem die wesentlichen Gegenstände des Zivilgesetzbuches bestimmt wurden, wird eine grundlegende Logik oder ein roter Faden benötigt, der diese durchzieht. Im Wesentlichen entsprach es bereits zur Zeit des römischen Rechts dem universellen Verständnis der Rechtswissenschaftler, dass die im Zivilrecht normierten Angelegenheiten die drei Aspekte „Personen, Sachen und Rechte“ umfassen. Die Inhalte dieser drei Aspekte wurden von den damaligen Rechtswissenschaftlern auch tatsächlich als grundlegende Logik des Zivilrechtssystems verstanden. In den Institutionen des Gaius aus der Zeit des römischen Rechts wurden diese Gegenstände entsprechend der Reihenfolge Personenrechte, Sachenrechte, Rechtsänderungen und Verletzung von Rechten zusammen geregelt. Die Aufteilung der Bücher folgt hier somit der Logik Personen, Sachen und Rechte.

Bis zur Zeit der Pandektenwissenschaften legten Rechtswissenschaftler die „Rechtsverhältnisse“ fest. Die Logik des Zivilrechts und sogar des gesamten Rechtssystems zeigte deutlich die Funktion des Rechts bei der gesellschaftlichen, wissenschaftlichen Methodik. Savigny zeigte auf, dass, unter allen festgelegten

Umständen, die Rechtsverhältnisse als besonders lebhafter Teil das Herz und die Seele der Rechtspraxis widerspiegeln. Der edle Auftrag der Rechtspraxis begann sich vom simplen „Mechanismus“ abzuspalten, jedoch erkennen viele Laien in der Rechtspraxis nur noch den „Mechanismus“. Möglicherweise erkannten die rechtswissenschaftlichen Laien auch nur die mechanische Anwendung und nicht die Bedeutung des „Mechanismus“. Für Rechtswissenschaftler ist dies jedoch unter Anbetracht der Logik der Subjekte, Objekte, der Rechte und Pflichten bis zur Haftung für die Verletzung von Rechten eine sehr genaue Methode, welche universell für Analysen und Urteile angewandt werden kann. Nach der abschließenden Entwicklung der Theorie von den Rechtsverhältnissen wurde diese daher sehr schnell von Rechtswissenschaftlern auf der ganzen Welt angewandt und zum Grundprinzip bei der Analyse von Gesetzgebung, Justiz sowie Rechtswissenschaft. Folglich ist der rote Faden bei der Kodifikation des Zivilgesetzbuches die Theorie der Rechtsverhältnisse, nämlich die grundlegende Logik bestimmter Subjekte, bestimmter Objekte, bestimmter Rechte und Pflichten sowie die Haftung.

Nachdem diese Logik auf alle Gegenstände des Zivilrechts angewendet wurde, entstanden alle Arten von unterschiedlichen Rechtssystemen. Ein großer Aspekt dieser Rechtssysteme ist die Ordnung der Subjekte und hierbei insbesondere die Ordnung der natürlichen und juristischen Personen. An zweiter Stelle steht die Ordnung der Objekte, also beispielsweise die Ordnung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Anschließend folgt die Ordnung aller Rechte, beispielsweise die Ordnung der Sachenrechte. Die wichtigsten Ordnungen bestehen aus der Ordnung der Eigentumsrechte und der Schuldrechte. Darauf folgt die Ordnung des Erlangens und des Erlöschens von Rechten. Am Schluss steht die Ordnung der rechtlichen Haftung. Natürlich stehen einige dieser rechtlichen Ordnungen für sich allein, beispielsweise die Ordnung der natürlichen Person. Die meisten dieser Ordnungen sind jedoch zusammengesetzt, in dem sie zwei, drei oder mehr der oben genannten Ordnungen enthalten. Beispiele hierfür sind das Ehe- und Familienrecht sowie das Erbrecht.

F. Rechtsbegriffe und Typisierung von Normen sowie das Vor-die-Klammer-Ziehen

1. Begriffsjurisprudenz

Wie bereits erläutert ist die Kodifizierung eines Zivilgesetzbuches eine grundlegende Gesetzgebungsarbeit, welche die Technisierung, Systematisierung und Verwissenschaftlichung des Rechts beinhaltet. Der erste Schritt bei dieser Gesetzgebung ist also die Ordnung der Rechtsbegriffe. Das zivilrechtliche Begriffssystem ist äußerst sperrig, jedoch existieren die Begriffe nicht ohne Ordnung und System. Unter Heranziehung der mühseligen Arbeit unserer Vorgänger kann aus dieser großen Anzahl an Rechtsnormen bereits ein harmonisches und logisches System gebildet werden.

Laut der Systematik der Pandektenwissenschaftler können die zivilrechtlichen Begriffe bereits nach der Logik „gleiche Begriffe und ungleiche Begriffe“ sowie „übergeordnete und untergeordnete Begriffe“ eingeordnet werden und so eine organische Gesamtheit bilden.

Die Rechtsbegriffe erfordern im Wesentlichen vier Punkte: Genauigkeit, Klarheit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit. Unter Einheitlichkeit ist zu verstehen, dass ein Begriff in einem Rechtssystem immer die gleiche Bedeutung beibehält. Die Bedeutung der anderen drei Begriffe versteht sich von selbst. Sind die grundlegenden Anforderungen dieser vier Punkte erfüllt, existiert ein solides Fundament für die zivilrechtliche Gesetzgebung und Justiz.

Dass das zivilrechtliche Begriffssystem sehr sperrig ist, liegt auch an den Anforderungen des Grundsatzes der Genauigkeit bei Gesetzgebung und Rechtsprechung. Gewiss ist es erforderlich, dass wir bei der Gesetzgebung festlegen, welche Begriffe zivilrechtliche Begriffe sind. Zunächst kommt der Gesetzgeber mit konkreten, vielfältigen gesellschaftlichen Angelegenheiten in Kontakt. Einige dieser Angelegenheiten sind Tatsachen mit rechtlicher Bedeutung. Einige dieser Tatsachen können als Rechtsbegriffe dienen. Bei der Festlegung der Rechtsbegriffe muss der Logik der Rechtsverhältnisse gefolgt werden. Nur Tatsachen, die einen Bezug zu zivilrechtlichen Subjekten, Objekten, Rechten, Pflichten und der Haftung aufweisen, können Rechtsbegriffe werden. Offensichtlich gibt es sehr viele, das gesellschaftliche Leben betreffende, Begriffe, daher muss der Gesetzgeber eine klare Auswahl treffen. Es muss gesagt werden, dass der chinesische Gesetzgeber in diesem Punkt schon relativ viele Erfahrungen gesammelt hat und daher besteht auch keine Notwendigkeit der erneuten Erläuterung.

Bei der Auswahl der Rechtsbegriffe muss jedoch die Theorie der Rechtsverhältnisse beachtet werden. Die Rechtsbegriffe müssen zudem gemäß der grundlegenden Logik der Rechtsverhältnisse nach den Aspekten Subjekte, Objekte, Rechte, Pflichten und Haftung detailliert und übereinstimmend dem Grundsatz der Spezialisierung entsprechen. Was wir des Weiteren begreifen müssen ist, dass die als Rechtsbegriffe erwähnten Subjekte auch Subjekte sind, die Rechte genießen und gleichzeitig Verpflichtungen eingehen sowie gesetzlich haften können. Anhand dieser grundlegenden Anforderung können wir erkennen, dass der chinesische Gesetzgeber die rechtswissenschaftlichen Prinzipien nicht streng beachtet hat. So werden insbesondere bei der Gesetzgebung des chinesischen Zivilgesetzes einige wichtige Rechtsbegriffe mit politischer und sozialer Bedeutung verwendet ohne dabei die rechtswissenschaftlichen Anforderungen zu beachten. Beispiele hierfür sind universell verwendete Rechtsbegriffe wie etwa „Eigentum des gesamten Volkes“ und „Staatseigentum“. Begriffe wie „gesamtes Volk“ und „Staat“ besitzen abstrakte Bedeutung und können daher auch nur abstrakt Rechte genießen. Sie können

somit unmöglich irgendwelche zivilen Pflichten oder eine rechtliche Haftung übernehmen.

Folglich kann mit ausdrücklicher Bestimmtheit gesagt werden, dass die Verwendung dieser Begriffe unpassend ist. Diese Begriffe können natürlich unproblematisch als politische Begriffe genutzt werden, wenn sie jedoch zivilrechtliche Begriffe bilden, müssen die zivilrechtswissenschaftlichen Anforderungen bedacht werden.

2. Das „Vor-die-Klammer-Ziehen“

Während der Bildung und Anwendung der szientistischen Rechtswissenschaften erfuhr die Technik des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ bereits eine sehr verbreitete Verwendung. Natürliche und juristische Personen üben in einer Gesellschaft Zivilgeschäfte unterschiedlichster Typen aus. Daher ist die Anzahl der Rechtsbegriffe und Rechtsnormen extrem hoch. Unsere Vorgänger haben aus den Rechtsbegriffen und Rechtsnormen bereits ein System und aus den Gruppen dieses Systems die technische Regelung des Rechts gebildet. Gemäß der wesentlichen Logik der Theorie der Rechtsverhältnisse sowie der Theorie und Technik des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ ist hieraus eine systematische und harmonische Gesamtheit entstanden.

Diese Technik ist dem Konzept der Mathematik entlehnt und ähnelt bei der praktischen Anwendung der mathematischen Methode. So ist beispielsweise die Ordnung der Rechtsgeschäfte und der Willenserklärung aus den Bereichen des Schuldrechts, Sachenrechts, Familienrechts und Erbrechts heraus- und „vor die Klammer gezogen“ worden und ist deshalb im allgemeinen Teil platziert. Die oben erwähnten Rechtsbegriffe entsprechen im Grunde genommen ebenfalls dem Konzept des „Vor-die-Klammer-Ziehens“. Denn zunächst wird ein abstrakter übergeordneter Begriff hervorgebracht und anschließend nach „über- und untergeordneten Begriffen“ unterschieden, wodurch eine rechtliche Logik zwischen den Begriffen entsteht. Selbstverständlich schafft die Gesetzgebung nach dieser Regel bei allgemein anwendbaren Rechtsnormen und einheitlichen Rechtsnormen universelle Regelungen wie „allgemeine Paragraphen“, „allgemeine Bestimmungen“, „allgemeine Grundsätze“ oder einen „allgemeinen Teil“. In der Tat entspringt der allgemeine Teil des Zivilrechts der Anwendung eben dieser Gesetzgebungstechnik. Dies entspricht auch der Abstraktheit des deutschen „Bürgerlichen Gesetzbuchs“, die beispielsweise Prof. Dieter Schwab erläuterte.

Außergewöhnliche Umstände, die nicht vor die Klammer gezogen werden können, bilden bei der Gesetzgebung die besonderen Regelungen. Diese Ordnungen werden von uns als „besonderer Teil“ oder „konkreter Teil“ bezeichnet.

Tatsächlich ist das Bilden des allgemeinen Teils oder der allgemeinen Paragraphen durch das vor die Klammer Ziehen häufig verhältnismäßig einfach. Oft ist jedoch der Inhalt des besonderen Teils sehr groß. Somit ist der Inhalt des besonderen Teils, ungeachtet

ob beim Sachenrecht, Schuldrecht oder Familienrecht, stets sehr umfangreich. Jedenfalls stehen die Inhalte des allgemeinen Teils und des besonderen Teils in einer logischen Wechselbeziehung und treten gemeinsam in Funktion.

Im Großen und Ganzen spiegelt die Vorgehensweise des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ lediglich eine Frage der technischen Regelung bei der Kodifikation des Zivilgesetzbuches wider. Die Vorgehensweise kann jedoch unter keinen Umständen das Zivilrecht so widerspiegeln, wie die Sozialwissenschaften die gesellschaftlichen Bedürfnisse spiegeln und im Hinblick auf die Komplexität der für einen zivilgesellschaftlichen Ausgleich zu schaffenden Normen befriedigen.

Tatsächlich gibt es innerhalb des allgemeinen Teils des Zivilrechts Inhalte, die nicht aus jeweils allen besonderen Teilen entspringen. Beispielsweise stehen Sachen als Objekte des Zivilrechts dem Wesen nach lediglich in Beziehung zu Eigentumsrechten, mit dem Schuldrecht besteht jedoch kein Zusammenhang. In Fällen, die keine Sachen betreffen, können aber auch Schuldrechtsverhältnisse entstehen. Des Weiteren sind alle Inhalte der besonderen Teile, nämlich alle unterschiedlichen Typen konkreter rechtlicher Ordnungen, sehr umfangreich. Beispielsweise haben das Eherecht und das Erbrecht einen sehr eigenen Charakter. Ein mögliches Ergebnis der Gesetzgebung kann es sein, dass die Technik des Vor-die-Klammer-Ziehens nur die gemeinsame „Logik“ dieser rechtlichen Ordnungen durchzieht, nicht jedoch alle konkreten Inhalte. Diese nicht „vorgezogenen“ Inhalte können dennoch eine bedeutende Funktion erfüllen.

Obwohl die Methode des Vor-die-Klammer-Ziehens scharfer Kritik ausgesetzt war, besitzt diese sowohl im Hinblick auf die Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches als auch auf die Anwendung und Übung des Rechts bedeutende Vorteile.

Beispiele: Durch die vereinzelt Rechtsnormen bildet sich eine Gesamtheit mit innerer Logik. Personen, die diese Rechtsnormen studieren, können so sehr einfach die gemeinsamen Merkmale erkennen. Dies bietet auch besondere Annehmlichkeiten bei der Rechtsanwendung.

Des Weiteren führt die Anwendung dieser Methode zu einer sehr sparsamen Verwendung der Ressourcen der Gesetzgebung. Sind die gemeinsamen Regeln erst einmal gefunden, müssen bei den konkreten Begriffen, Normen und Ordnungen nur noch deren besondere Merkmale beachtet werden.

Als drittes und am wichtigsten ist, dass mittels dieser besonderen Methode eine innere Systematik im Zivilrecht geschaffen wird.

Die Systematisierung sämtlicher zivilrechtlicher Begriffe, Normen und Ordnungen wurde durch die Pandektenwissenschaften vollständig abgeschlossen und das Zivilgesetzbuch bildet dadurch eine logische Gesamtheit. Vorteil der Systematisierung ist, dass durch sie bei der Lösung eines Problems nicht ein anderes oder sogar mehrere andere Probleme entstehen kön-

nen. Zudem kann es auch nicht zu Wiederholungen oder Auslassungen der Ordnungen kommen. Schließlich führt das Vor-die-Klammer-Ziehen dazu, dass der allgemeine Teil sehr abstrakt und generalisierend ist. Dies fördert das Denkvermögen der Rechtswissenschaftler bei der Induktion, Deduktion und Abstraktion. In der Folge entwickelt sich auch ein eigenständiges Denken im Hinblick auf zivilrechtliche Probleme, das eine sehr gewichtige Bedeutung hat.

3. Verhinderung der Begriffsinflation

Aus dem Blickwinkel der zivilrechtlichen Gesetzgebung ist die Induktion von Begriffen in einem einheitlichen System die zuerst zu erledigende Aufgabe. Erst nach dieser Induktion stellt sich die Frage des Vor-die-Klammer-Ziehens. Die Induktion und Abstraktion der Begriffe ist – in der Sprache der Mathematik – eine „Verbindung gleicher Terme“. Dadurch soll die Inflation von Rechtsbegriffen bei der Gesetzgebung verhindert werden. Beispielhaft ist die Ordnung aller Arten von Rechtsverletzungen in einer sehr knappen Regelung. Wenn das Einfache bloß aufgezählt, nicht verbunden und nicht induziert geordnet wird, kann eine ungeordnete Inflation von Rechtsnormen auftreten, die zu einer Fragmentierung und Zergliederung führt.

Nach der Systematisierung werden im Zivilrecht verschiedene Gruppierungen gebildet, nämlich die Rechtsgebiete, wobei innerhalb dieser Rechtsgebiete die Unterscheidung zwischen dem allgemeinen und besonderen Teil eine kennzeichnende Eigenschaft des kontinentaleuropäischen Rechtssystems ist.

Bei der jetzigen Gesetzgebung des chinesischen Zivilgesetzbuches ist das Problem der Begriffsinflation und der Nichtbeachtung einer terminologischen Standardisierung in der Tat noch sehr schwerwiegend. Ansichten wie beispielsweise zu einem „eigenständigen Buch der Persönlichkeitsrechte“, einem „eigenständigen Buch der Umweltrechte“, zum „Aufnehmen der Menschenrechte in das Zivilgesetzbuch“ und zum „Aufnehmen der Tierschutzrechte in das Zivilgesetzbuch“ kennzeichnen eine Begriffsinflation und das Normenchaos, welches durch den Widerspruch von Begriffen, Normen und Ordnungen gegen die Systematisierung und Verwissenschaftlichung entsteht.

G. Anforderungen an ein normiertes Zivilrecht

Die Rechtssetzungstechnik zur Systematisierung des Zivilrechts besteht bei genauer Betrachtung aus Regelungen zur Normierung. Das Erarbeiten von Rechtsnormen ist offensichtlich die Kernarbeit bei der Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches.

1. Normiertes Zivilrecht besteht aus Verhaltensnormen oder Entscheidungsnormen

Im Wesentlichen wirkt das Zivilrecht auf die Gesellschaft dadurch ein, dass die Verhaltens- und Entscheidungsnormen das Verhalten der Menschen lenken. So wird mit jeder Verhaltensnorm Schritt für Schritt der gesellschaftliche Fortschritt vorangetrieben.

Eine Normierung des Zivilrechts besteht hauptsächlich aus Verhaltens- und Entscheidungsnormen. Professor Zheng Yubo meint hierzu: „Das Zivilrecht ist der Maßstab für Handlungen in unserem alltäglichen Leben und richtet sich an unbestimmte Bürger als Gesetzesadressat, mit anderen Worten handelt es sich beim Zivilrecht um ‚Verhaltensnormen‘. Werden diese nicht beachtet und führt dies zu Streit zwischen einzelnen Personen, kann natürlich ein Gericht um die Entscheidung dieses Streits gebeten werden. Dann bildet das Zivilrecht Rechtssätze für das Gericht, die dem Richter als ‚Entscheidungsnormen‘ dienen.“

Aus den näheren Umständen der Festlegung des Zivilgesetzbuches ist zu erkennen, dass die hauptsächliche Arbeit bei der Bestimmung dieses Gesetzes eben die Festlegung von an Bürger gerichteten Verhaltensnormen und an Gerichte oder andere Behörden gerichteten Entscheidungsnormen ist. Die Kodifikation dieser Verhaltens- und Entscheidungsnormen gemäß der wissenschaftlichen Logik bilden ein System von Rechtssätzen.

Das Zivilrecht ist keine politische Parole und das Zivilgesetzbuch kann auch keine solchen enthalten. Das Zivilrecht wirkt sich durch seine Rechtssätze auf die Gesellschaft aus und ist nicht auf politische Parolen, die die Gesellschaft animieren, angewiesen. Daher sollten aufregende und moderne politische Botschaften nicht im Zivilrecht auftauchen. Bei der gegenwärtigen Gesetzgebung des Zivilgesetzbuches wird das Zivilrecht daher von einigen Personen als zu konservativ kritisiert. Diese Kritiken sind jedoch unbegründet. Da sich das Zivilrecht bis heute weiterentwickelt, ist es bereits ein hochgradig vernünftiges Produkt. Es ist dazu in der Lage, mittels Verhaltens- und Entscheidungsnormen im Hinblick auf das Privatrecht und sogar über die Bereiche des Privatrechts hinaus klare Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten festzulegen. Indem das Ziel der Gesetzgebung durch die tatsächliche Gangart verwirklicht wird, benötigt das Zivilrecht keine dieser inhaltsleeren, blumigen Parolen.

2. Anforderungen an die Konkretheit der Normen

Zivilrechtliche Rechtssätze müssen konkret sein, denn nur so sind sie handhabbar. Adressaten, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten sind unverzichtbare Inhalte der Rechtsnormen. Da eben diese Inhalte konkret sein müssen besteht die Forderung nach konkreten Adressaten, konkreten Objekten, konkreten Rechten, konkreten Pflichten und einer konkreten Haftung. Dies ist sowohl eine kennzeichnende Eigenschaft der Rechtsnormen als auch eine wesentliche Anforderung an diese. Wenn wir über Rechte sprechen, müssen wir aus dem Blickwinkel der Rechtsnormen zuerst analysieren, zu welchem Subjekt die Rechte letztendlich gehören. Folglich muss der Adressat klar bestimmt sein. Danach sind wir in der Lage zu analysieren, welche Arten von Rechten dieser Adressat genießt und

welche Arten von Pflichten und welche Haftung er tragen muss.

Diese Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten sind konkret und klar bestimmt. In der Tat zeigt sich die Wissenschaftlichkeit des Zivilrechts genau hier: Es normiert mittels konkreter Rechtssätze für Rechte und Pflichten von konkreten Subjekten das Verhalten jedes Einzelnen in einer Gemeinschaft. Der Gesetzgeber kann so das Ziel der Gesetzgebung konkret im Hinblick auf jede gesellschaftliche Beziehung verwirklichen und ist in der Lage, die Gesellschaft letztendlich fundiert zu verändern und den gesellschaftlichen Fortschritt voranzutreiben.

3. Die Gesetzgebung zu Persönlichkeitsrechten aus dem Blickwinkel der Normenbedeutung

Bei der Gesetzgebung des chinesischen Zivilgesetzbuches sind viele verschiedene Ansichten hervorgetreten. Diese können wir anhand der Unterscheidung der Verhaltens- und Entscheidungsnormen analysieren und uns im Folgenden klar darüber werden, ob es diese Ansichten verdient haben, aufgegriffen zu werden.

Beispielsweise gehen die Ansichten zu der Problematik der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und deren Schutz weit auseinander. Aus dem Blickwinkel der Verhaltens- und Entscheidungsnormen ist dieses Problem sehr einfach zu lösen. Jedoch wird in den zivilrechtswissenschaftlichen Kreisen des heutigen Chinas die Position vertreten, dass die Persönlichkeitsrechte innerhalb des Zivilgesetzbuches ein eigenständiges Buch bilden sollten. Diesbezüglich lässt sich aus dem Blickwinkel der Analyse der Verhaltens- und Entscheidungsnormen erkennen, dass diese Ansicht schwerlich vertretbar ist. Der Grund hierfür ist, dass zwar viele Rechte bei der allgemeinen Bevölkerung sehr konkret zu sein scheinen. Beispiele hierfür sind die umgangssprachlichen Begriffe wie etwa das Leben, die Gesundheit, die Privatsphäre, die Ehre, der Name und das eigene Bild sowie die Rechte zum Küssen, zum Liebkosen oder zur Trauer, die sich derzeit noch im Stadium der Debatte befinden. Tatsächlich beziehen sich diese jedoch nicht auf den Handel und Austausch zwischen zivilen Subjekten, sondern nur auf den Schutz nach einer Verletzung dieser Rechten. Folglich besteht gar keine Notwendigkeit dafür, dass der Gesetzgeber Verhaltensnormen in Bezug auf die Persönlichkeitsrechte errichtet, um die Aktivitäten der Menschen zu steuern. Es ist lediglich notwendig, rechtliche Regelungen zu schaffen, die vor Verletzungen schützen, nämlich Entscheidungsnormen, die dafür sorgen, dass der Verletzer bestraft und der Verletzte ausreichend geschützt ist.

Daher werden sehr viele zivilrechtliche Probleme der Persönlichkeitsrechte durch die bereits festgelegte „Haftung für die Verletzung von Rechten“ abschließend gelöst. Für die weitere Kodifizierung eines eigenständigen „Buchs der Persönlichkeitsrechte“ besteht folglich keine Notwendigkeit.

Gleichzeitig können diese Normen des Haftungsrechts aus dem Blickwinkel der Entscheidungsregeln auch ein Zusammengehen und eine Vereinfachung der Systematik verwirklichen. Obwohl es viele Arten von Verletzungen gibt, muss der Gesetzgeber aus dem Blickwinkel der Entscheidungsnormen zuerst drei Problemaspekte lösen: erstens, ob es verletzte Rechte und Interessen gibt und ob diesen Schutz gewährt werden muss; zweitens, ob eine Verletzungshandlung aufgetreten ist; drittens, ob zwischen der Verletzungshandlung und dem Verletzungserfolg ein kausaler Zusammenhang besteht.

Erst wenn diese drei Problempunkte bereinigt worden sind können die „Zurechnungsprinzipien“ der Haftung für die Verletzung von Rechten gesetzlich geregelt werden, so dass festgestellt werden kann, für welchen Schadensersatz der Verletzer gegenüber dem Geschädigten haftet. Aus dem Blickwinkel der Entscheidungsnormen hat der Gesetzgeber dieses Probleme bereits gelöst und im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte bereits ausreichend Regelungen aufgestellt.

Für den Gesetzgeber besteht keine Notwendigkeit, bei der Gesetzgebung größte Anstrengungen zu unternehmen, um Klarheit darüber zu erlangen, was Rechte zum Küssen, zum Liebkosen oder zur Trauer sind.

Aus dem Blickwinkel der Justizpraxis ist absehbar, dass Recht keinesfalls durch immer mehr Details auch immer besser wird. Wenn der Gesetzgeber trotzdem so vorgeht, werden dadurch keine positiven gesellschaftlichen Ergebnisse erzielt. Im Gegenteil kann dies für die Justiz einige Verwirrung bei der Entscheidungsfindung mit sich bringen. Denn jedes Mal, wenn die Justiz eine Entscheidung trifft, muss sie sich über die Bedeutung der gesetzlichen Paragraphen klar werden. Die Bedeutungen solcher Begriffe an sich sind jedoch sehr wahrscheinlich kaum zu klären und schaden demzufolge der Handhabung durch die Justiz.

Aus dem Blickwinkel der Zivilrechtswissenschaften bietet das den modernen Zivilrechtswissenschaften entspringende Zurechnungsprinzip bei der Haftung für die Verletzung von Rechten folglich bereits einen vollumfänglichen und ausreichenden Schutz der Persönlichkeitsrechte.

H. Die Wissenschaft der Kodifizierung eines Zivilgesetzbuches – Kerntheorie der Pandektenwissenschaften

1. Übersicht über die Entwicklung der Pandektenwissenschaften

Wie bereits erwähnt, beanspruchte der zivilrechtliche Szientismus von der Idee bis zur praktischen Umsetzung, also von den Beginnen des Vernunftrechts bis zur schlussendlichen Entwicklung der Pandektenwissenschaften, eine Periode von mehr als 300 Jahren. Dies war im Kern der Versuch, die Willkür der Justiz durch Gesetzgebungstechniken zu beschränken sowie einheitliche gesellschaftliche Ergebnisse durch die Justiz zu erhalten, und dadurch den gesellschaftlichen

Fortschritt voranzutreiben. Mehrere Generationen von Rechtswissenschaftlern aus Deutschland und sogar Europa haben hierzu einen Beitrag geleistet.

Wegen der Transplantation der Rechtswissenschaften der ehemaligen Sowjetunion ist den rechtswissenschaftlichen Kreisen Chinas das Vernunftrecht und die Pandektenwissenschaften weitgehend unbekannt. Daher ist es nötig bei der Übernahme dieser Ideen eine Diskussion zu führen.

Der Ursprung der Idee des Vernunftrechts ist die oben beschriebene rechtliche Abkehr von der Apotheose und die Säkularisierung. Dies in Verbindung mit der Entdeckung des römischen Rechts brachten in Deutschland die „Pandekten“ als Kern des Vernunftrechts hervor. Sehr bald übernahm diese Art der Rechtswissenschaft den Auftrag, das deutsche Gewohnheitsrecht zu überarbeiten.

In dem 1789 von Gustav von Hugo herausgegebenen „Lehrbuch des heutigen römischen Rechts“ wurde zum ersten Mal das auf fünf Bücher aufgeteilte Pandektensystem vorgestellt. Diese fünf Bücher sind das Sachenrecht, das Schuldrecht, das Familienrecht, das Erbrecht und das Prozessrecht.

1807 hat Georg Arnold Heise in dem Buch „Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen“, auf der Grundlage des durch Hugo errichteten Systems und unter Hinzufügung eines allgemeinen Teils, im Großen und Ganzen die Struktur des Zivilrechts geformt. Das von ihm aufgestellte System entsprach: 1. Buch „Allgemeine Lehren“, 2. Buch „Dingliche Rechte“, 3. Buch „Obligatorische Rechte“, 4. Buch „Jura potestatis“, 5. Buch „Das gesamte Erbrecht“, 6. Buch „Die Restitutio in integrum“.

Danach wurde durch die Vertreter des Vernunftrechts der „moderne Gebrauch der Pandekten (Usus modernus pandectarum)“ (von den rechtswissenschaftlichen Kreisen Chinas auch als „die angewandten Pandekten“ übersetzt) konzipiert. Dieser bestand bereits aus jeweils einem Buch zum allgemeinen Teil, einem zum Sachenrecht, einem zum Schuldrecht, einem zum Familienrecht sowie einem zum Erbrecht und brachte im noch nicht vereinten Deutschland die Funktion des gemeinen Rechts zur Entfaltung. Diese Funktion führte es bis zum in Kraft treten des deutschen „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ fort.

In der Frühphase des Vernunftrechts und unter dem Einfluss der Aufklärung brachte Hugo Grotius die „Theorie der Willenserklärung“ hervor. Auf Grundlage dieser wurde dann die „Theorie der Rechtsgeschäfte“ gebildet. Es ist der Kern der „Theorie der Willenserklärung“, dass alle privatrechtlichen Folgen dem inneren Willen der Parteien entspringen müssen und nicht dem göttlichen Willen oder dem Zwang des Machthabers. Hiermit wurde zum ersten Mal eine gerechte Grundlage für die Errichtung, die Änderung und das Erlöschen von Zivilrechten gefunden. Daher ist die Errichtung der „Theorie der Rechtsgeschäfte“ auf Grundlage der „Theorie der Willenserklärung“ das herausragende Er-

gebnis der Entwicklung des kontinentaleuropäischen Rechtssystems. Der Grund hierfür ist, dass diese Theorien den Theokratismus sowie den Feudalismus in Abrede stellen, und eine neue moralische Grundlage für die Errichtung, die Änderung und das Erlöschen von Zivilrechten schaffen.

Auch Savigny hat einen enormen Beitrag zu der Entwicklung der Pandektenwissenschaften geleistet. Er hat das gesamte System, vom römischen Recht, dem Vernunftrecht bis hin zum damaligen gesamten Privatrecht, auf grundlegender Ebene geordnet. Im Privatrecht hat er die Theorie der Unterscheidung von Rechten entworfen sowie die Theorie der Rechtsverhältnisse und auf Grund dieser auch die Theorie der Rechtsgeschäfte wieder aufgebaut. Dies hat dazu geführt, dass das Zivilrecht und sogar das gesamte Privatrecht zu einem wissenschaftlichen System wurden. Dieses System bildete die optimale Grundlage für die spätere Begründung des Zivilgesetzbuches. Auch die derzeit in den rechtswissenschaftlichen Kreisen Chinas diskutierte „Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte“ wurde tatsächlich von Savigny vorgebracht. Besagte Theorie ist nichts weiter als der auf die Änderung von dinglichen Rechten angewendete Grundsatz der Privatautonomie.

Ungeachtet dessen, ob aus dem Blickwinkel der theoretischen Analyse oder aus dem Blickwinkel der Justizpraxis betrachtet, können wir erkennen, dass Parteien im rechtlichen Verkehr durch eigene Willenserklärungen über rechtserhebliche Tatsachen (factum juridicum) wie etwa Sachenrechte, geistiges Eigentum, Anteilsrechte oder rechtliche Interessen verfügen. Die Theorie der dinglichen Rechtsgeschäfte ermöglicht es nicht nur, dingliche Rechte während ihrer Änderung rechtlich zu analysieren und zu bestimmen, sondern besitzt auch im Hinblick auf das gesamte Handels- und Zivilrecht eine anleitende Funktion. Diese Theorie ist sehr wissenschaftlich.

Das deutsche „Bürgerlichen Gesetzbuch“ hat die Theorien von Savigny vollumfänglich aufgenommen. Zunächst wurde der Unterschied zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften anerkannt. Danach wurde festgelegt, dass dingliche Rechtsgeschäfte ein Teil der Verfügungsgeschäfte sind. Bernhard Windscheid war ein Schüler von Savigny und ein wichtiger Vertreter der Pandektenwissenschaften. Zwischen 1865 und 1870 veröffentlichte Windscheid das bedeutende Werk „Lehrbuch des Pandektenrechts“ (in drei Bänden). In diesem konstruierte er ein vollständiges Zivilrechtssystem bestehend aus fünf Büchern. Anhand dieses Werkes nahm er persönlich an den Gesetzgebungsarbeiten für ein einheitliches deutsches Zivilgesetzbuch (1. Entwurf) teil und leitete diese später auch. Sein System fand Einzug in das im Jahr 1900 in Kraft getretene deutsche „Bürgerlichen Gesetzbuch“ und beeinflusste so die Entwicklung des Zivilrechts in Westeuropa und sogar auf der ganzen Welt.

2. Unterschiede zu der französischen Gesetzgebung zum „Einheitsprinzip“

Wie bereits erwähnt, sind sowohl das deutsche „Bürgerliche Gesetzbuch“ als auch der französische „Code civil“ Produkte des Vernunftrechts. Beide beruhen auf der Rezeption des römischen Rechts. Die Gründe für ihre Unterschiede im jeweiligen Gesetzgebungsmodell liegen im Wesentlichen darin, dass sie unterschiedliche Objekte des rechtlichen Verkehrs anerkennen. Das gemeinsame besondere Merkmal beider ist, dass ihnen die Idee des Liberalismus zu Grunde liegt. Beide schaffen ein System aus Verhaltens- und Entscheidungsnormen, bei dem der Verkehr den Mittelpunkt der Rechtsordnung bildet. Somit wurden beide Gesetze auf der Grundlage einer Marktwirtschaft errichtet. Jedoch sind diese zwei international einflussreichen und wichtigen Gesetzesbücher seit dem Beginn ihrer Entstehung sehr unterschiedlich.

Der französische „Code civil“ wurde stark von Gaius' Institutionen beeinflusst. Ausgangspunkt ist hier der Gegenstand des Rechtsgeschäfts als bestimmte Sache, die tatsächlich existiert. Die Parteien Frankreichs hoben während der Revolution die Willensfreiheit des Volkes hervor. Nach diesem Grundsatz und nach dem antiken Prinzip „pacta sunt servanda“ muss ein Vertrag erfüllt werden. Daher muss auch zum Zeitpunkt der Errichtung des Vertrages das Eigentum an dem betreffenden Gegenstand übergehen. (Hierzu Art. 1583 des französischen „Code civil“: „Er ist unter den Parteien zustande gekommen und das Eigentum ist auf den Käufer von Rechts wegen gegenüber dem Verkäufer übergegangen, sobald man über die Sache und den Preis einig geworden ist, wenn auch weder die Sache geliefert noch der Preis gezahlt worden ist.“ Da das Eigentum an dem Gegenstand zum Zeitpunkt der Errichtung des Vertrags auf den Käufer übergeht, wurde im französischen Recht kein System der Schuldrechte errichtet. Tatsächlich wurde auch kein System der dinglichen Rechte errichtet. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass, wenn nicht zwischen dinglichen Rechten und Schuldrechten unterschieden wird, auch kein gesetzlicher Regulierungsmechanismus zwischen der Änderung dinglicher Rechte und der Änderung von Schuldrechten unterscheiden muss.

Gewiss erkennt das besagte Gesetz den Grundsatz der Privatautonomie an. Jedoch sind die Gesetzgeber der Ansicht, dass es dem Zweck der Privatautonomie entspricht, die privaten Befugnisse der zivilen Subjekte zu stärken und die staatliche Gewalt im Hinblick auf die privaten Befugnisse zu beschränken. Somit wird die Privatautonomie im französischen Zivilrecht hauptsächlich durch Schutzklauseln gewahrt, die die staatliche Gewalt begrenzen. Da aber die Privatautonomie keine Funktion im Prozess der Vertragserfüllung hat, gibt es im französischen Recht weder eine Unterscheidung zwischen dinglichen Rechten und Schuldrechten und noch weniger gibt es ein System, um zwischen der Änderung von dinglichen Rechten und der Änderung von Schuldrechten zu unterscheiden. Gesetzgeberisch

sind nur „Vermögensrechte im weiten Sinne“ anerkannt und das Recht der Geschäfte kennt nur den Vertrag.

Dieses französische Gesetzgebungsmodell ist international auch als „Einheitsprinzip“ oder „Konsensprinzip“ bekannt, bei dem also gemäß einem Gesetz die Änderung eines dinglichen Rechts gleichzeitig mit der Änderung eines Schuldrechts eintritt. Die dem entgegengesetzte deutsche Gesetzgebung übernahm von vornherein das System der „Pandekten“ des römischen Rechts. Dieses System umfasst die Unterscheidung der Rechtsfolgen von Vertragserrichtung und Vertragserfüllung.

Nachdem dieser grundlegende Punkt in der Vernunftrechtswissenschaft geregelt worden war, kam es bis zur pandektenwissenschaftlichen Phase bereits zu einer vollständig anderen Konzeption der zivilrechtlichen Analyse und Entscheidung als im französischen Zivilrecht. Vereinfacht dargestellt, entspricht die deutsche Regelung von zivilen Rechtsgeschäften den folgenden Hauptpunkten:

- Oft ist ein Gegenstand eines Rechtsgeschäfts tatsächlich nicht vorhanden. Daher ist „der Vertrag muss erfüllt werden“ nicht gleichzusetzen mit „der Vertrag wird notwendigerweise erfüllt“. Dass Verträge erfüllt werden müssen, ist zwar eine richtige Ansicht. Aber in der Praxis gibt es objektiv betrachtet auch einige Verträge, die nicht erfüllt werden. Daher müssen hier die Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses und die Rechtsfolgen der tatsächlichen Erfüllung (Eigentumserwerb) unterschieden werden. Daher ist klar, dass auch nicht erfüllte Verträge zwar rechtlich wirksam sein müssen. Der Eigentumserwerb des Käufers kann jedoch nicht auf Grundlage des Vertrages beurteilt werden.
- Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen den Parteien entstehende rechtliche Bindungswirkung bildet das Schuldrecht. Dies wurde im römischen Recht als „Rechtsbindung“ (*iuris vinculum*) bezeichnet.
- Das Eigentum wird zwischen den Parteien erst mit der Erfüllung des Vertrags übertragen.
- Aus den oben genannten Gründen muss ein Rechtsgeschäft in zwei Ebenen unterteilt werden. Diese sind die Errichtung eines Schuldverhältnisses und die Änderung von dinglichen Rechten. Darüber hinaus haben Änderungen von dinglichen Rechten eine Ausschlusswirkung gegenüber Dritten. Daher muss bei der Änderung von dinglichen Rechten das Publizitätsprinzip gewahrt werden, um die Sicherheit Dritter zu schützen. Hingegen müssen Änderungen von Schuldrechten nicht offenkundig sein.
- Die rechtliche Grundlage von Geschäften ist das Rechtsgeschäft. Da Rechtsgeschäfte zwischen Parteien in dingliche Rechtsgeschäfte und schuldrechtliche Rechtsgeschäfte unterteilt werden, ist

bei dinglichen Rechtsgeschäften Voraussetzung für ihre Wirksamkeit, dass sie den rechtserheblichen Tatsachen für die Wirksamkeit dinglicher Rechte entsprechen, während bei schuldrechtlichen Rechtsgeschäften Voraussetzung für ihre Wirksamkeit ist, dass sie den rechtserheblichen Tatsachen für die Wirksamkeit von Schuldrechten entsprechen.

Dieses im deutschen Zivilrecht etablierte Analyse- und Entscheidungsmodell unterscheidet sich vom französischen Recht und bildet das Trennungsprinzip. Das Analysemodell des deutschen Zivilrechts übertrifft das des französischen Rechts sowohl aus dem Blickwinkel der theoretischen Analyse als auch aus dem der praktischen Ergebnisse. Daher wurde in China während der Reformen am Ende der Qing-Dynastie, nach einem gewissenhaften Vergleich, das Gesetzgebungsmodell des deutschen Zivilrechts aufgegriffen. Somit besteht eine geschichtliche Verbindung zwischen dem chinesischen und dem deutschen Zivilrecht.

Während dieses Prozesses sah die Situation der Kodifikation des Zivilgesetzbuches folgendermaßen aus: „Im dritten Jahr der Xuantong Regierungsdevise gelang die Kodifizierung von fünf Gesetzesbüchern. Dabei enthielt der Entwurf des Zivilgesetzes der Qing-Dynastie die Gliederung 1. Buch: Allgemeiner Teil, 2. Buch: Schuldrecht, 3. Buch: Sachenrecht, 4. Buch: Familienrecht, 5. Buch: Erbrecht ...“. Obwohl dieser zivilrechtliche Entwurf kein Gesetz wurde, wurde dessen Gesetzgebungsmodell im Jahr 1930 im chinesischen Zivilrecht aufgegriffen.

Das französische Gesetzgebungsmodell nach dem Einheitsprinzip erscheint oberflächlich als leicht verständlich; tatsächlich sind die darin enthaltenen Analysemethoden und Entscheidungsgrundsätze jedoch um ein vielfaches komplizierter als im deutschen Zivilrecht. Beispielsweise müssen die Parteien bei der Bestellung einer Hypothek nach dem französischen Zivilrecht lediglich einen Vertrag schließen. Jedoch wird eine Hypothek bestellt, um die vorrangige Verwirklichung der Forderung des Gläubigers zu sichern. Daher ist es notwendig, Dritte auszuschließen. Wenn aber tatsächlich Dritte existieren, so besteht das Problem der vergleichenden Analyse der rechtlichen Interessen zwischen dem Dritten und dem Hypothekar. Wenn der Hypothekar nur aus dem Vertrag über die Hypothek berechtigt ist, wird dieser nur schwer die Unterstützung des Gerichts erhalten.

Solche und ähnliche Probleme können auf Grundlage einer Gesetzgebung nach dem Einheitsprinzip unmöglich angemessen gelöst werden. Dem Gesetzgeber des französischen Zivilrechts bleibt nichts anderes übrig, als die Lücken des Zivilgesetzbuches außerhalb von diesem in Gesetzesergänzungen oder weiteren Einzelgesetzen zu schließen. Eben aus diesem Grund wurden im französischen Zivilrecht Gesetze wie etwa das 1855 erlassene „Gesetz über die Eintragung von Immobilien“ geschaffen, um die ernstesten Probleme bei der justiziellen Entscheidungsfindung zu lösen.

Die dem deutschen Recht entspringende Analyse- und Entscheidungsmethode unterscheidet sich vom Einheitsprinzip und lässt hingegen eine einfache Lösung dieser Probleme zu. Das deutsche Recht unterscheidet strikt zwischen Schuldrechten und dinglichen Rechten sowie zwischen Änderungen von dinglichen Rechten und Änderungen von Schuldrechten. Der Vertrag über die Hypothek ist somit ein Vertrag von schuldrechtlicher Bedeutung, der durch die übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien wirksam wird. Wenn eine Partei vertragsbrüchig wird, kann lediglich die Hypothek nicht wirksam bestellt werden. Gemäß dem wirksamen Vertrag muss die vertragsbrüchige Seite jedoch die rechtliche Haftung übernehmen.

Wegen der besonderen sachenrechtlichen Merkmale einer Hypothek sind für ihre Bestellung Wirksamkeitsvoraussetzungen nötig, die wie die Immobilieneintragung dem Publizitätsprinzip genügen. Eine nicht eingetragene Hypothek kann nicht wirksam sein. Daher muss das Geschäft der Bestellung einer Hypothek notwendigerweise in zwei rechtserhebliche Tatsachen unterteilt werden. Dies sind das Wirksamwerden des Vertrags über die Hypothek und das Wirksamwerden der Hypothek. Dabei muss auch zwischen den jeweiligen rechtlichen Grundlagen für das Wirksamwerden unterschieden werden. Der Vertrag über die Hypothek wird durch die übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien wirksam. Die Hypothek wird durch die Immobilieneintragung wirksam.

Auch alle anderen Geschäfte, die die Änderung von dinglichen Rechten und die Änderung von Schuldrechten betreffen, werden nach diesem Grundsatz vorgenommen. Dies gewährt die Sicherheit und Gerechtigkeit des Geschäftsverkehrs.

In China wurden die Gesetzgebungstechnik der Pandekten und insbesondere die Grundsätze der Systematisierung und der Verwissenschaftlichung lange Zeit kritisiert. Der Gesetzgeber stellte folgende Gesetzgebungsgrundsätze auf: „vorzugswürdig ist eine grobe Gesetzgebung, die nicht zu detailliert ist; vorzugswürdig sind kurze, nicht lange Gesetze; Gesetze werden jeweils dann erlassen, wenn die Zeit für sie reif ist.“ Diese Gedanken behinderten die Entwicklung der rechtlichen Technisierung und die geordnete Systematisierung der geltenden Rechtsnormen. Bis heute sind nicht wenige der Ansicht, dass ein Zivilgesetzbuch bei einem übermäßigen Streben der Rechtswissenschaft unpraktisch wird.

Während der Gesetzgebung des „Sachenrechts“ haben einige Rechtswissenschaftler vorgebracht, dass die Errichtung der Regeln über die Rechtsgeschäfte im Zivilrecht der realen Situation entsprechen muss, dass also „bei dem Kauf einer Gurke für 0,2 Renminbi, mit einer Hand das Geld und mit der anderen Hand die Ware übergeben wird“. Die beschriebene Ansicht findet in den rechtswissenschaftlichen Kreisen noch immer einige Unterstützer. Bei dieser Gesetzgebung zum Zivilgesetzbuch haben die Leiter einiger Abteilungen zudem auch die Anforderung vorgebracht, dass

„das Zivilrecht es den Menschen ermöglichen muss, das Gesetz bereits durch Lesen zu verstehen.“ Diese Forderungen haben der Systematisierung und der Verwissenschaftlichung des Zivilgesetzbuches geschadet. Die Gesetzgeber sollten möglichst bald die Gefährlichkeit dieser Ansichten erkennen.

I. Ergänzung: Vorschläge des Forschungsteams der Akademie der Sozialwissenschaften Chinas betreffend eines allgemeinen Teils des Zivilrechts

Nachdem in den vorherigen Abschnitten die Kodifizierung eines chinesischen Zivilgesetzbuches verbunden mit der geschichtlichen Analyse skizziert worden ist, möchte der Autor dieses Artikels seine eigenen Gedanken bezüglich der Gesetzgebung eines allgemeinen Teils des Zivilrechts Chinas nun hier zum Ausdruck bringen und so die Ansichten einer am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Person darlegen.

Tatsächlich hat das zivilrechtswissenschaftliche Forschungsteam der Akademie der Sozialwissenschaften Chinas unter der Anleitung von Professor Liang Huixing bereits im Jahr 2003, während des vorherigen Gesetzgebungsprozesses zum chinesischen Zivilgesetzbuch, einen ersten kompletten, akademischen Vorschlagsentwurf vorgelegt. Dieser Vorschlagsentwurf wurde vielfach geändert und dann offiziell als Buch publiziert. Er umfasst insgesamt neun Bände und wurde bereits ab 2004 in der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Unter Einbeziehung der gesetzgebenden Paragraphen sowie der Begründung aller Kapitel, Abschnitte und Paragraphen enthält der Vorschlagsentwurf insgesamt acht Millionen chinesische Schriftzeichen. Ich habe an dieser Forschungsgruppe partizipiert und dabei das Kapitel zu den Rechtsgeschäften im allgemeinen Teil des Zivilrechts sowie insgesamt drei weitere Kapitel im Sachenrecht verfasst.

Danach war ich seit 2013 Abgeordneter im Nationalen Volkskongress und habe in den folgenden drei Jahren fortlaufend den Gesetzgebungsvorschlag zum allgemeinen Teil des Zivilrechts sowie zum Zivilgesetzbuch eingebracht. Bezüglich des allgemeinen Teils des Zivilrechts habe ich meinen eigenen Entwurf zur Gesetzeskodifikation eingereicht. Derzeit sind der Forschungsbericht sowie der Gesetzesentwurf bereits im Wesentlichen abgeschlossen. Die Struktur und der Inhalt des von mir eingereichten Vorschlagsentwurfs enthalten Gedanken, die im Vergleich zu dem von Professor Liang Huixing eingereichten Vorschlagsentwurf neu sind.

1. Die Struktur des Buches zum allgemeinen Teil

a. Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

In diesem Kapitel müssen hauptsächlich Inhalte wie etwa die gesetzgeberische Grundlage, die Grundprinzipien sowie Regeln zur Anwendung des Rechts niedergeschrieben werden. Am offensichtlichsten ist der Bedarf nach der Schaffung von allgemeinen Bestim-

mungen zur Anwendung des Rechts. Deren Inhalt sollte dem des ersten Artikels des schweizerischen Zivilgesetzes ähneln. In diesem Paragraphen muss neben der Anwendung von allgemeinen Gesetzen auch die Anwendung von speziellen Gesetzen geregelt werden. Beispielsweise müssen hier Probleme bei der Anwendung der Verfassung, der durch Verwaltungsabteilungen erlassenen Regeln, der justiziellen Interpretationen des Obersten Gerichts oder der Obersten Staatsanwaltschaft sowie bei der Anwendung von Gewohnheitsrecht und der rechtswissenschaftlichen Lehre so gelöst sein, dass die praktischen Anforderungen erfüllt werden.

b. Kapitel 2: Natürliche Personen (Persönlichkeit und Persönlichkeitsrechte werden in diesen Teil aufgenommen)

- (1) Im Abschnitt über die natürliche Person kann im Wesentlichen an dem gegenwärtigen System der AGZR festgehalten werden. Jedoch müssen die allgemeinen Bestimmungen über Ehe- und Familienbeziehungen sowie die Vormundschaftsordnung durch spezielle Bestimmungen, die ältere Personen und besondere Gruppen schützen, ergänzt werden. Außerdem muss der Kreis der Verwandtschaft im Zivilrecht erweitert werden. Gegenwärtig im Gesetz bestimmte Beschränkungen der Verwandtschaft wie etwa die Beschränkung auf Blutsverwandte zweiten Grades müssen vollständig aufgehoben werden. So können familiäre Probleme in der chinesischen Gesellschaft, die durch die Ein-Kind-Politik hervorgerufen wurden, gelöst werden.
- (2) Die Bestimmungen über „Einzelgewerbetreibende und dörfliche Übernahmetreiber“ müssen verhältnismäßig stark geändert werden. Zuerst muss dieser Abschnitt bei der Gesetzgebung verändert werden, um die enorme Entwicklung der privaten Wirtschaft zu repräsentieren. Daher muss der Gesetzgeber die Realität erforschen, damit er die gesamte Struktur der privaten Wirtschaft Chinas genau versteht. Danach muss ein rechtliches System aus Anteilsrechten und Eigentumsrechten geschaffen werden, in das die von Familien oder Familienverbänden betriebenen Einzelgewerbe in großen und mittleren Städten überführt werden.

Außerdem müssen auch die Tatsachen im Hinblick auf das System der dörflichen Übernahme untersucht werden, damit die Änderungen widerspiegelt werden, die die vom 3. Plenum des XVIII. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas beschlossene Politik der „langfristigen Unveränderbarkeit“ mit sich brachte. Außerdem müssen die Entwicklungen der Genossenschaft im Bereich der landwirtschaftlichen Gewerbe sowie die Änderungen der Rechte der Landwirte durch die Umwandlung in Anteilsrechte zum Ausdruck kommen.

- (3) Das in den AGZR festgelegte System der Partnerschaften muss den Bestimmungen über Einzelpersonen entnommen werden und anderweitig als System der Partnerschaften errichtet werden. Grund hierfür ist, dass Partnerschaften nicht nur zwischen Einzelpersonen zustande kommen.

c. Kapitel 3: Juristische Personen und Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit

Im Hinblick auf eine vollumfängliche Struktur muss im System der juristischen Personen zwischen privatrechtlichen beziehungsweise zivilrechtlichen juristischen Personen und öffentlich rechtlichen juristischen Personen unterschieden werden. Zudem muss zwischen gemeinnützigen und gewinnorientierten juristischen Personen sowie zwischen Vereinen und Stiftungen unterschieden werden.

Bei der Errichtung des Systems der privatrechtlichen juristischen Person müssen Anforderungen an die moderne Unternehmensführung berücksichtigt werden. Zudem müssen gleichzeitig die Anforderungen an die chinesischen Unternehmen im öffentlichen Eigentum beachtet werden. Des Weiteren müssen auch die Anforderungen an börsennotierte Unternehmen und sogar multinationale Unternehmen sowie Unternehmen im vermischten Eigentum widergespiegelt werden.

Die Wissenschaftlichkeit und Durchführbarkeit der Errichtung eines Systems für öffentlich rechtliche juristische Personen muss anerkannt werden. Zudem müssen systematische Probleme bei der Befähigung von Behörden mit öffentlichen Befugnissen, staatlich errichteten Institutionseinheiten und staatlich errichteten Vereinen als Subjekte, die an Zivilgeschäften teilnehmen und Haftungen tragen, gelöst werden.

In dieses Kapitel des Gesetzes wird auch das System der Partnerschaften mit aufgenommen. Der bisherige Abschnitt zum „System der verbundenen Betriebe“ wird gestrichen.

d. Kapitel 4: Rechtsobjekte.

Ein System der Rechtsobjekte fehlt bislang in den AGZR. Obwohl Rechtsobjekte nur Gegenstände sind, stehen Sie doch im Hinblick auf ihre tatsächlichen Gegebenheiten in einer wichtigen Wechselwirkung mit den Zivilrechten. Beispielsweise ist die politische sowie wirtschaftliche Bedeutung von Eigentum an Immobilien einerseits und von Eigentum an beweglichen Sachen andererseits sehr unterschiedlich. Sogar in dem Rechtsgebiet an sich sind beide sehr unterschiedlich ausgestaltet. Daher ist dieser Teil der Ordnung zu Rechtsobjekten unerlässlich.

Bei der Errichtung des Systems der Rechtsobjekte müssen wir begreifen, dass das Handeln von Personen kein Rechtsobjekt ist, denn das Handeln von jeglicher Person kann nur auf Grund des eigenen Willens dieser Person rechtliche Wirkung entfalten. Eine rechtliche Wirkung kann hingegen nicht auf Grund des Willens anderer Personen, das heißt auch dann nicht, wenn

die andere Person ein Gegenüber in einem Rechtsverhältnis ist, entstehen. Dieses philosophische Problem wurde schon früh in der Neuzeit gelöst. Daher müssen wir akzeptieren, dass das Handeln des Schuldners nicht das Objekt des Gläubigers ist, sondern Ergebnis seines eigenen autonomen Willens.

Bei der Errichtung des Systems der Sachenrechte müssen die Prinzipien aus dem traditionellen Zivilrecht betreffend die *res communis* und *res privatae* aufgegriffen werden, um Gegenstände des öffentlichen Rechts und Gegenstände des Zivilrechts zu unterscheiden. *Res communis* wie beispielsweise die Luft, das Sonnenlicht, das Wasser oder die See müssen im Hinblick auf ihr besonderes Merkmal geschützt werden, dass ihre Nutzung im öffentlichen Interesse steht und offen für die gesamte Bevölkerung zu sein hat. Im Gesetz muss untersagt werden, dass irgendjemand, die Regierung einbezogen, diese Gegenstände zu *res privatae* macht. Die Errichtung eines solchen Systems kann die grundlegenden Rechte des Volkes an *res communis* bewahren.

Es müssen spezialisierte Regeln für Immaterialgüter geschaffen werden, um die Anforderungen an den Schutz von geistigem Eigentum zu erfüllen.

Im Hinblick auf die grundlegende Einteilung von Sachen müssen die Prinzipien der gegenseitigen Unterscheidung von Immobilien und bewegliche Sachen aus dem traditionellen Zivilrecht aufgegriffen werden. Auf dieser Grundlage wird sich die maßgebliche Funktion des Systems der Aufteilung von Sachen nach ihrer Art in Bezug auf die Zivilrechte entwickeln.

e. Kapitel 5: Rechtsgeschäfte.

Auf der Grundlage der Anerkennung der Prinzipien des tatsächlich Handelnden und der wahren Willenserklärung der AGZR gilt als Grundsatz für die Revision des Abschnitts über „Rechtsgeschäfte“, dass hier verstärkend ergänzt, aber nicht neu aufgebaut wird.

Bei der Errichtung des Systems der Kernordnung über Rechtsgeschäfte müssen wir zunächst die ähnliche aber falsche Formulierung „Zivilrechtsgeschäfte“ aufgeben, den Begriff „Rechtsgeschäft“ aufgreifen und das System gemäß der Privatautonomie tiefgreifend verändern. Zuerst muss der Unterschied zwischen personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Geschäften, zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften sowie zwischen einseitigen, zweiseitigen und mehrseitigen Geschäften anerkannt werden. Danach müssen die Bestimmungen über die Willensäußerung der Parteien sowie deren Rechtsfolgen bestmöglich verfeinert und der Unterschied zwischen allgemeinen und besonderen Rechtsgeschäften anerkannt werden.

Außerdem müssen Bestimmungen zur Unterscheidung zwischen vollständig unwirksamen Rechtsgeschäften und teilweise unwirksamen Rechtsgeschäften sowie Bestimmungen über die Heilung und Umdeutung von Mängeln errichtet werden.

In der Folge müssen im Hinblick auf die Beziehung zwischen der staatlichen Verwaltung und der Privatau-

tonomie der Parteien Entscheidungsnormen errichtet werden, die einer Marktwirtschaft und den Anforderungen der Zivilrechte besser entsprechen. Unter diesem Aspekt kann der Ansatz des Obersten Volksgerichts aufgegriffen werden, nach der Geschäfte von Parteien, die Verwaltungsnormen zuwiderlaufen, in die zwei unterschiedlichen Rechtsfolgen, nämlich die Verwaltung betreffend und die Wirksamkeit betreffend, unterteilt werden.

Zuletzt muss eine offene Auffangklausel etabliert werden, die bestmöglich die Privatautonomie ausweitet und das kreative Handeln des Volkes schützt.

f. Kapitel 6: Allgemeine Regeln für Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Dieser wichtige Teil des Systems wird von der geltenden Gesetzgebung Chinas und in allen Entwürfen von Wissenschaftlern vernachlässigt. Bei der Errichtung des chinesischen allgemeinen Teils des Zivilrechts muss dieser Aspekt beachtet werden. Denn die Ordnung entsteht nicht durch die Errichtung von allen Rechten, welche Zivilrechte wie etwa die grundlegenden Zivilrechte, Handelsrechte und Rechte am geistigen Eigentum beinhalten, und die in einem System auf grundlegender Ebene in logischer Beziehung stehen. Vielmehr bedarf es hierzu auch der Etablierung einer wechselseitigen logischen Beziehung zwischen dem allgemeinen Teil des Zivilrechts und den anderen Teilen des Zivilrechts. Dies bildet die logische Grundlage bei der Kodifizierung des Zivilgesetzbuches. Außerdem muss in Bezug auf die Ausübung von Rechten, die Erfüllung von Pflichten und die Übernahme von Haftungen durch Rechtssubjekte eine aktive Führung errichtet werden.

Der Inhalt dieses Teils ist sehr wichtig und beinhaltet im Großen und Ganzen die folgenden Aspekte:

- (1) Ein logisches System zwischen allen Zivilrechten. Dieses System wird mittels der grundlegenden Einteilung der Zivilrechte errichtet. Mittels dieser Regel muss zwischen dem im Zivilgesetzbuch festgelegten Zivil- und Handelsrecht, dem Recht am geistigen Eigentum sowie einigen in wirtschaftlichen Gesetzen bestimmten Zivilrechten eine harmonische Gesamtheit gebildet werden. Dadurch werden die rechtlichen Wirkungen von dem Zivil- und Handelsrecht, dem Recht am geistigen Eigentum und von den allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzen verbunden und das System harmonisch vereinheitlicht.
- (2) Allgemeine Regeln über das Erlangen, Erlöschen und die Änderung von Zivilrechten. Beispielsweise entstehen absolute Zivilrechte und relative Zivilrechte oder es treten Gründe für die Änderung von Zivilrechten ein.
- (3) Allgemeine Regeln über die Ausübung von Zivilrechten. Beispielsweise dürfen Rechte nicht missbraucht werden und bei der Ausübung von Rech-

ten müssen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten geachtet werden.

- (4) Eine grundlegende Ordnung zum Schutz der Rechte. Beispielsweise grundlegende Regeln über die Selbsthilfe und die Ausübung des Klagerechts.
- (5) Grundlegende Regeln zur Beschränkung von Rechten. Beispielsweise Regeln zur Beschränkung von Zivilrechten im öffentlichen Interesse und sogar Regeln zu ihrer Entziehung.

g. Kapitel 7: Vertretung.

Wesentlicher Ausgangspunkt sind Bestimmungen, die die Vertretung in Handelssachen und die Vertretung in Zivilsachen vereinheitlichen.

h. Kapitel 8: Verjährung.

Es muss ein Teil zur Ersitzung und zur Verjährung erlassen werden.

i. Kapitel 9: Fristen und Zeiten

2. Leitgedanken der Kodifizierung eines allgemeinen Teils

Erstens: Der wesentliche Geist der Reform und Öffnung, der Marktwirtschaft und der Rechte des Volkes werden wiedergespiegelt. Die Grundprinzipien des Sozialismus werden beibehalten.

Zweitens: Die Wissenschaftlichkeit und Systematik der Gesetzgebung werden hervorgehoben. Paragraphen müssen die besonderen Merkmale von Verhaltens- oder Entscheidungsnormen besitzen. Wenn die Kodifizierung als Verhaltens- oder Entscheidungsnorm nicht möglich ist, darf die betreffende Norm nicht kodifiziert werden. Die Gesetzgebung darf sich nicht mit politischen Parolen umhertreiben.

Drittens: Obwohl der Inhalt des allgemeinen Teils des Zivilrechts einige abstrakte Regeln enthält, muss ein Bezug zur Praxis bestehen. Die Regeln der Gesetzgebung müssen der Realität entspringen und das tatsächliche Leben widerspiegeln. Regelungen, die nicht der tatsächlichen Ordnung Chinas entsprechen, müssen unverzüglich aufgegeben werden.

Viertens: Einerseits muss die Sprache geradlinig und andererseits müssen die verwendeten Begriffe eindeutig und verständlich sein. Normen müssen vernünftig, das System komplett und die Logik der Gesetzgebung klar sein.

Fünftens: Stärkung der Innovation von System und Theorie.

Auf der Grundlage der Achtung der Geschichte Chinas und der Lage der Nation müssen im Rahmen der zivilrechtswissenschaftlichen Theorie des kontinentaleuropäischen Rechtssystems Innovationen verwirklicht werden. Es muss ein allgemeiner Teil des Zivilrechts festgelegt werden, der zu einer modernen Entwicklung der Zivilrechtswissenschaften im 21. Jahrhundert führt.

* * *

The Codification of Civil Law in China: Challenges in Fashioning Systematic and Scholarly Legislation

Currently, the National People's Congress is in the process of formulating a Chinese Civil Code. The author of the present article participated for many years in the creation of civil law legislation and was also consulted as an expert in connection with the current codification efforts. In the light of this background, he argues that the codification process needs to devote greater consideration to certain aspects of the rule of law, not least the scholarly and systematic nature of legislation. The paper first gives an overview of Chinese Civil Code legislation enacted since 1949 in order to present fundamental considerations regarding the scholarly and systemic underpinnings of the codification endeavour. Here, a key question asks what objects can be regulated in a civil code. Their regulation must rely upon a basic logic, and in this respect it is worth looking at the historic foundations of Roman law. Subsequently, the article addresses specific legislative tasks that are necessary for the elaboration of legal rules, particularly the ordering of legal terminology, typifying norms and the technique of factoring out general rules (Ausklammerungstechnik). As a core requirement, appropriate legislation should exclude any risk of judicial arbitrariness, create legal uniformity and promote social progress. On this basis, the author presents some proposals for the General Part of Civil Law that have been formulated by the research team of the Chinese Academy of Social Sciences.

Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen – Rechtssicherheit vs. politische Steuerung?

Stefanie Tetz¹

Abstract

Der Beitrag befasst sich mit der Rechts- und Transaktionssicherheit bei chinesischen Auslandsinvestitionen. Vor dem Hintergrund des unerwartet hohen Anstiegs chinesischer Investitionen gerade in deutsche Unternehmen während der letzten Jahre untersucht die Verfasserin insbesondere die Auswirkungen neu eingeführter Mechanismen des chinesischen Staates zur Kontrolle des Devisenabflusses ins Ausland sowie die sich in neuerer Zeit im Wandel befindlichen politischen Einschätzungen des deutschen Bundeswirtschaftsministeriums auf dem Gebiet der Kontrolle ausländischer Investitionen im Rahmen der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Der Beitrag fasst hierzu die gegenwärtige Gesetzeslage für chinesische Auslandsinvestitionen der Volksrepublik China zusammen und erläutert zudem die – bislang nur in Ansätzen bekannten – neuen restriktiven Maßnahmen chinesischer Behörden unter Berücksichtigung der Interessenlage deutscher Unternehmer bei Unternehmensverkäufen an chinesische Investoren. Der Beitrag schließt mit einem Ausblick auf die Zukunft chinesischer Investitionen in Deutschland und plädiert für die möglichst rasche Schaffung transparenter und verlässlicher, rechtlicher Rahmenbedingungen von beiden Seiten und eine Reduzierung politisch motivierter Eingriffe.

Staatliche Behörden der Volksrepublik China greifen ohne Vorwarnung nachhaltig und – zumindest für den außenstehenden juristischen Beobachter – überraschend in eine etablierte Anwendung regulatorischer Vorgaben ein: ein in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts kein ganz ungewöhnliches Phänomen. Dass dieses nicht der Vergangenheit angehört, haben chinesische Unternehmen erst kürzlich wieder feststellen müssen und mit ihnen deren Vertragspartner bei Unternehmenskäufen im Ausland. Große Investitionen von chinesischen Käufern standen Ende 2016 von heute auf morgen auf dem Prüfstand, und dies allein auf der Basis einer gemeinsamen „Mitteilung“ verschiedener chinesischer Behörden.

Mit neu eingeführten Kontrollmechanismen versucht der chinesische Staat seither, politisch unerwünschte Investitionen in bestimmte Sektoren einzuschränken und den erheblichen Umfang von Devisenabfluss ins Ausland zu verringern. Das Jahr 2016 war dabei geprägt von einem unerwartet hohen Anstieg chinesischer Auslandsinvestitionen, und die Investitionsstatistiken verzeichneten ein noch nie dagewesenes Volumen von chinesischen Investitionen in deutsche Unternehmen. Diese Entwicklung führte auch in Deutschland zu neuen politischen Einschätzungen insbesondere des Bundeswirtschaftsministeriums, und zu überraschenden Entscheidungen auf dem Gebiet der Kontrolle ausländischer (d. h. chinesischer) Investitionen im Rahmen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).² Aus juristischer Sicht wird man vor diesem Hintergrund die Frage nach der Rechtssicherheit

bei chinesischen Auslandsinvestitionen stellen müssen; aus Sicht deutscher Unternehmen, die den Verkauf ihres Geschäfts an chinesische Käufer planen, stellt sich die Frage der Transaktionssicherheit – und damit zugleich nicht weniger als die Frage, welche Auswirkungen politisch motivierte staatliche Eingriffe (auf chinesischer Seite) oder Verfahrensänderungen (auf deutscher Seite) auf die Zukunft der chinesischen Bestrebungen haben, im globalisierten Markt technologische Führung zu übernehmen.³ Der vorliegende Beitrag fasst die gegenwärtige Gesetzeslage der Genehmigungsvoraussetzungen für chinesische Auslandsinvestitionen der Volksrepublik China zusammen sowie die – bislang nur in Ansätzen bekannten – neuen restriktiven Maßnahmen chinesischer Behörden unter Berücksichtigung der Interessenlage deutscher Unternehmer bei Unternehmensverkäufen an chinesische Investoren.

1. Genehmigungen und Registrierungen in China für chinesische Auslandsinvestitionen im Überblick⁴

1.1 Die chinesischen Genehmigungsbehörden

Investitionen chinesischer Unternehmen im Ausland (Akquisitionen ebenso wie sog. „Greenfield-Projekte“) bedürfen der Genehmigung bzw. Registrierung durch die jeweils zuständigen chinesischen Behörden:

- Investiert ein chinesisches Unternehmen, das in Privateigentum steht (*Privately-owned Enterprise* / „POE“), so bedarf eine Investition im Ausland,

¹ Dr. Stefanie Tetz ist Rechtsanwältin bei der internationalen Sozietät Clifford Chance, deren Pekinger Büro sie von 1996 bis 2000 leitete. Sie ist Leiterin des China-Desks der Sozietät für Kontinentaleuropa und berät regelmäßig chinesische Unternehmen bei deren Auslandsinvestitionen.

² Außenwirtschaftsverordnung vom 2.8.2013 (BGBl. I S. 2865).

³ 13. Fünf-Jahres-Plan der Volksrepublik China sowie die vom chinesischen Ministry of Industry and Information Technology entworfene Strategie unter dem Schlagwort „Made in China 2025“.

⁴ Dieser Beitrag berücksichtigt die Thematik kartellrechtlich erforderlicher Genehmigung chinesischer Auslandsinvestitionen nicht.

abhängig von der Art der Transaktion und der Jurisdiktion, in der investiert wird, der Genehmigung bzw. Registrierung der *National Development and Reform Commission* („NDRC“) und des Wirtschaftsministeriums (*Ministry of Commerce/ „MOFCOM“*). Diese sind entweder auf lokalem oder zentralem Behördenlevel zu erteilen, ebenfalls abhängig von der Art und Größe der Transaktion und der Ziel-Jurisdiktion.

- Investiert ein chinesisches Staatsunternehmen (*State-owned Enterprise/„SOE“*), ist u.U. zusätzlich eine Genehmigung oder Registrierung der *State-owned Assets Supervision and Administration Commission* („SASAC“) erforderlich.
- Aufgrund der kürzlich eingeführten Verschärfungen bei Auslandsinvestitionen⁵ muss ein chinesischer Investor, der 5 Millionen US-Dollar oder mehr ins Ausland zahlen will, in „Gespräche“ mit der zuständigen lokalen Devisenkontrollbehörde (*State Administration of Foreign Exchange/ „SAFE“*) eintreten, bevor Gelder ins Ausland überwiesen werden können. Solche „Gespräche“ gelten im Allgemeinen als Vorab-Genehmigung/-Registrierung auf Seiten von SAFE.

Üblicherweise werden als Zeitfenster für das Genehmigungs-/ Registrierungsverfahren bei NDRC und bei MOFCOM im Falle eines POE insgesamt etwa eineinhalb bis dreieinhalb Monate zu veranschlagen sein, abhängig von der Art des Verfahrens (d. h. Genehmigung oder bloße Registrierung) sowie dem involvierten Behördenlevel (d. h. zentral oder lokal). Tatsächlich kann die Dauer des Verfahrens allerdings erheblich von diesem Mittelwert abweichen, wofür verschiedene Faktoren ausschlaggebend sind, insbesondere differierende Praxis lokaler Behörden und betroffene Industriesektoren. Die seit Ende 2016 geltenden neuen Restriktionen führen erfahrungsgemäß zu einer noch erheblich höheren Unsicherheit hinsichtlich des benötigten Zeitfensters.

Im Falle eines SOE bedarf das zusätzlich erforderliche Verfahren bei SASAC üblicherweise weitere ein bis eineinhalb Monate. Für Investitionen von SOEs, die von der chinesischen Zentralregierung verwaltet werden („Central SOEs“), wurden neue Vorschriften Anfang Januar 2017 erlassen, aufgrund derer im Moment die benötigte Verfahrensdauer noch schwieriger vorhersagbar ist.

1.2 Spezielle Verfahrenserfordernisse

Ein Verfahren bei NDRC/MOFCOM, wie oben beschrieben, ist nicht erforderlich, wenn der chinesische Investor eine bereits existierende, im Ausland ansässige Tochtergesellschaft als Investitionsvehikel einsetzt und keine Finanzierung in der Volksrepublik China erforderlich ist.

Spezielle zusätzliche Genehmigungen/Registrierungen sind hingegen dann einzuholen, wenn chinesische

Investoren in einem regulierten Industriesektor tätig sind, so z. B. bei Akquisitionen durch eine chinesische Bank, die dann eine Genehmigung der *China Banking Regulatory Commission* benötigt.

Von außerordentlich praktischer Relevanz ist außerdem der Fall, dass es sich bei dem chinesischen Käufer um ein börsennotiertes Unternehmen handelt, das im Wege der Auslandsinvestition eine Zielgesellschaft erwirbt, und dies nach chinesischem Recht ein sog. „*Material Asset Restructuring*“ darstellt.⁶ In diesem Fall sind ggf. weitere Verfahren bei oder Genehmigungen durch die zuständige Börse und die Wertpapierbehörde durchzuführen bzw. einzuholen – ein für chinesische Unternehmen wegen der damit einhergehenden Dokumentationspflichten hinsichtlich der Zielgesellschaft möglicherweise ausgesprochen aufwendiger Vorgang.

2. Detailfragen zu den wesentlichen Genehmigungen/Registrierungen

2.1 NDRC

Jede chinesische Auslandsinvestition mit einem Volumen von 300 Millionen US-Dollar oder mehr muss von NDRC eine sog. Vorabgenehmigung erhalten, bevor irgendein Transaktionsdokument, ein bindendes Angebot oder eine Beantragung der Genehmigung für die Transaktion bei einer ausländischen Behörde unterschrieben wird.⁷ Diese Vorabgenehmigung ist von NDRC innerhalb von sieben Geschäftstagen ab Vorlage aller für den Antrag erforderlichen Dokumente zu erteilen; in der Praxis wird diese Frist allerdings regelmäßig durch Nachfragen oder Kommentare der Behörden verlängert. Die Erteilung der Vorabgenehmigung berechtigt den chinesischen Investor, die Verhandlungen über den Unternehmenskauf fortzuführen bis hin zu der Unterzeichnung (jedoch nicht dem Vollzug) der Transaktion.

Nach Unterzeichnen des Unternehmenskaufvertrages ist dessen Vollzug von NDRC zu genehmigen bzw. zu registrieren, wobei ein Genehmigungsverfahren im Allgemeinen aufwendiger und zeitintensiver ist als eine Registrierung. Eine Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn die Transaktion in einem/einer „sensiblen Land/ sensiblen Region“ oder einem „sensiblen Industriesektor“ stattfindet; sofern eine solche Transaktion dabei ein Volumen von mehr als 2 Milliarden US-Dollar hat, muss sie dem Staatsrat der Volksrepublik China zur Genehmigung vorgelegt werden.⁸

⁶ *Measures for the Administration of Material Asset Restructuring of Listed Companies*, 上市公司重大资产重组管理办法, Shangshi gongsi zhongda zichan chongzu guanli banfa, verabschiedet von der China Securities Regulatory Commission, in Kraft seit dem 23.11.2014.

⁷ *Administrative Measures for Verification Approval and Record-filing on Overseas Investment Projects*, 境外投资项目核准和备案管理办法, Jingwai touzi xiangmu he zhunhe bei'an guanli banfa („NDRC Measures“), in Kraft seit dem 8.5.2014, Art. 10.

⁸ NDRC Measures, Art. 7. Zur Definition von „sensible Länder/Regionen“ und „sensible Industriesektoren“ s. Übersicht 1 am Ende dieses Beitrags.

⁵ Details unter Ziffer 3 im folgenden Text.

Alle anderen Projekte bedürfen lediglich der Registrierung mit (i) NDRC auf zentralem Level, wenn ein Central SOE betroffen ist oder das Projekt eine Größe ab 300 Millionen US-Dollar hat, oder (ii) der NDRC-Behörde auf Provinzlevel.⁹ Die allgemeine Genehmigungsfrist von sieben Geschäftstagen ab Vorlage aller Dokumente wird in der Praxis regelmäßig überschritten und eine Genehmigungsdauer zwischen einem und zweieinhalb Monaten (bis zu drei Monaten im Falle der Genehmigung anstelle einer bloßen Registrierung) ist nicht unüblich.

2.2 MOFCOM

Die Genehmigung bzw. Registrierung durch MOFCOM kann erst beantragt werden, nachdem die Genehmigung bzw. Registrierung von NDRC vorliegt.

Eine Genehmigung durch MOFCOM auf Zentral-ebene ist nur im Falle „sensibler Länder/Regionen“ oder „sensibler Industriesektoren“ erforderlich.¹⁰ In allen anderen Fällen erfolgt eine bloße Registrierung – entweder bei MOFCOM auf zentralem Level für Central SOEs, oder auf Provinzlevel.

Die gesetzliche Frist zur behördlichen Entscheidung ab Antragsstellung beträgt drei Geschäftstage, ist aber in der Praxis wegen weiterer Anfragen der Behörden oft länger – erfahrungsgemäß bis zu einem Monat im Falle von Registrierungen, und bis zu zwei bis drei Monaten im Falle, dass eine Genehmigungserteilung erforderlich ist, mit möglicherweise noch längeren Fristen nach den regulatorischen Verschärfungen Ende 2016.

2.3 SASAC

Wenn der chinesische Investor ein SOE ist, bedarf es ferner der Genehmigung/Registrierung bei SASAC. Entsprechend der im Januar 2017 erlassenen Regularien für Central SOEs erstellt SASAC eine Negativ-Liste, die diejenigen Kategorien von Investitionen benennt, die für Central SOEs verboten sind oder die eine SASAC-Genehmigung verlangen.¹¹ Die gesetzlich vorgegebene Frist für SASAC zur Erteilung der Genehmigung beträgt 20 Geschäftstage; üblicherweise verlängert sich diese Frist allerdings durch Nachfragen der Behörde oder Anmerkungen zu den eingereichten Unterlagen.

Ein Central SOE ist grundsätzlich nicht berechtigt, eine Auslandsinvestition zu tätigen, die außerhalb des Kerngeschäfts dieses Unternehmens liegt. Eine Sondergenehmigung durch SASAC hierfür ist jedoch mög-

⁹ NDRC Measures, Art. 8.

¹⁰ *Administrative Measures for Outbound Investment*, 境外投资管理辦法, Jingwai touzi guanli banfa („MOFCOM Measures“), in Kraft seit dem 6.10.2014, Art. 6. Zur Definition von „sensible Länder/Regionen“ und „sensible Industriesektoren“ s. Übersicht 1 am Ende dieses Beitrags.

¹¹ *Measures for the Supervision and Administration of Overseas Investments by Central State-owned Enterprises*, 中央企业境外投资监督管理办法, Zhongyang qiye jingwai touzi jiandu guanli banfa („SASAC Measures“), in Kraft seit dem 7.1.2017, Art. 9; diese Liste ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags noch nicht veröffentlicht worden.

lich;¹² allerdings ist hierfür keine gesetzliche Frist vorgesehen. Angesichts der neuen Regularien von Ende 2016, die einen Schwerpunkt darauf legen, dass chinesische Unternehmen grundsätzlich nur innerhalb ihres Kerngeschäfts investieren, dürfte der Zeitraum für die Erteilung der Sondergenehmigung durch SASAC noch weniger sicher vorhersehbar sein als bisher.

Staatsunternehmen, die keine Central SOEs sind, müssen ihre SASAC-Genehmigung auf Provinzlevel beantragen; das Verfahren hierfür nimmt üblicherweise ein bis eineinhalb Monate in Anspruch.

2.4 Investition durch Auslandsgesellschaft

Auch wenn bei Einsatz eines Auslandsvehikels für die Auslandsinvestition eines chinesischen Unternehmens keine der oben aufgeführten Genehmigungen oder Registrierungen erforderlich ist, ist die chinesische Muttergesellschaft verpflichtet, MOFCOM über die Investition zu informieren. Diese Informationspflicht kann allerdings jederzeit, also auch nach Vollzug der Transaktion erfüllt werden.

Es ist wohl davon auszugehen, dass die Verpflichtungen, die sich aus den Regularien zur „Negativ-Liste“ ergeben,¹³ auch dann gelten, wenn ein Central SOE die Auslandsinvestition durch Einsatz eines Auslandsvehikels vornimmt.

3. Einschränkungen chinesischer Auslandsinvestitionen durch neue Regeln

Seit Ende November 2016 sind erhebliche praktische Verschärfungen der Genehmigungs-/ Registrierungs-voraussetzungen für Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen eingetreten. Diese Verschärfungen dürften im Wesentlichen darauf zielen, den massiven Abfluss von Kapital aus China und damit die deutliche Reduzierung von Devisenreserven des chinesischen Staats einzudämmen.

3.1 Investitionsbeschränkungen

Die inoffizielle Veröffentlichung einer Besprechungsnotiz durch eine chinesische Behörde auf nationaler Ebene Ende November 2016 („Gesprächsprotokoll“)¹⁴ war ein erster, zu diesem Zeitpunkt durchaus überraschender Indikator für die Pläne der chinesischen Regierung, zweitweise Investitionsbeschränkungen einzuführen, die bis September 2017 den Umfang chinesischer Auslandsinvestitionen stärker als bisher kontrollieren. Auch wenn bislang keine offizielle Bestätigung für die Richtigkeit des Gesprächsprotokolls vorliegt, kann man aufgrund verschiedener Maßnahmen chinesischer Behörden (einschließlich öffentlicher Stellungnahmen von Behördenvertretern und neuen Regularien, die inzwischen erlassen wurden) wohl davon ausgehen, dass der veröffentlichte Inhalt des Gesprächsprotokolls zutreffend ist.

¹² SASAC Measures, Art. 14.

¹³ SASAC Measures, Art. 9.

¹⁴ Foto des Gesprächsprotokolls unter <www.sohu.com/a/119956905_479790>.

Im Nachgang zu der inoffiziellen Veröffentlichung des Gesprächsprotokolls ist daher zumindest Übergangsweise u. a. von Beschränkungen bei folgenden Investitionsvorhaben chinesischer Unternehmen im Ausland auszugehen:

- Investitionen, deren Volumen 10 Milliarden US-Dollar überschreiten;
- Investitionen mit einem Volumen von mehr als 1 Milliarde US-Dollar in Unternehmen, die nicht in den Bereich des Kerngeschäfts des investierenden chinesischen Unternehmens fallen;
- Investitionen mit einem Volumen von mehr als 1 Milliarde US-Dollar durch ein SOE im Immobiliensektor;
- Investitionen eines Unternehmens, das als Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach chinesischem Recht organisiert ist;
- Erwerb von Aktien einer börsennotierten Auslandsgesellschaft, die weniger als 10 % von deren Aktienkapital betragen;
- Investitionen in eine Auslandsgesellschaft mit einem größeren Vermögenswert als dem der investierenden chinesischen Gesellschaft;
- Investitionen durch eine neu gegründete Gesellschaft, die kein eigenes Geschäft/keine Substanz hat; und
- Investitionen mit dem Ziel, eine im Ausland börsennotierte chinesische Aktiengesellschaft in privates Alleineigentum zu überführen.

3.2 Sektorenbeschränkungen

NDRC, MOFCOM, die Peoples' Bank of China und SAFE haben am 6. Dezember 2016 eine gemeinsame Pressekonferenz abgehalten, in der sie zum Thema der chinesischen Auslandsinvestitionen Stellung genommen haben. Zeitgleich wurde eine Presseerklärung abgegeben, wonach sich die chinesische Regierung über einige Aktivitäten bei Auslandsinvestitionen besorgt zeigte, namentlich in den Sektoren Immobilien, Hotels, Filmstudios, Unterhaltungsindustrie und Sportclubs.

Investitionen in diesen Sektoren werden, gemäß der Presseerklärung, besonderer Prüfung unterliegen – und zwar insbesondere in der Form, dass MOFCOM auf Provinzlevel die Zustimmung von MOFCOM auf nationaler Ebene einholen muss, bevor die Bescheinigung über die Auslandsinvestition (als Abschluss des Registrierungsverfahrens) erteilt werden darf.¹⁵

¹⁵ In einer *Notice*, (通知, Tongzhi) vom 2.12.2016 hatte MOFCOM (商务部对外投资和经济合作司 Shangwubu duiwai touzi he jingji hezuosi), und in einer *Notice*, 国家发展改革委办公厅关于调整境外收购或竞标项目信息报告报送格式的通知, Guojia fazhan gaigewei bangongting guanyu tiaozheng jingwai shougou huo jingbiao xiangmu xinxi baogao baosong geshi de tongzhi vom 5.12.2016 hatte NDRC jeweils die Verfahrensvorschriften für Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen durch zusätzliche Vorgaben konkretisiert.

Dieselbe Verfahrensverschärfung (also die Einschaltung von MOFCOM auf Zentralebene) soll zukünftig außerdem für folgende Fälle gelten:

- Investitionen, die 300 Millionen US-Dollar überschreiten;
- große Investitionen, die nicht in den Bereich des Kerngeschäfts des investierenden Unternehmens fallen;
- Investitionen eines Unternehmens, das als Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach chinesischem Recht organisiert ist;
- Investitionen in eine Auslandsgesellschaft mit einem größeren Vermögenswert als dem der investierenden chinesischen Gesellschaft; oder
- Investitionen durch eine neu gegründete Gesellschaft, die kein eigenes Geschäft/keine Substanz hat.

3.3 Geldtransferbeschränkungen

Die chinesische Regierung hatte im Juni 2015 die bis dahin geltende Anforderung einer Genehmigung/Registrierung durch SAFE für die Überweisung des Kaufpreises für einen Unternehmenskauf im Ausland aufgehoben. Stattdessen wurde die Aufgabe von SAFE auf die Banken in China verlagert.¹⁶ Dementsprechend ist ein chinesischer Investor in der Lage, den Geldtransfer ausschließlich über die Einschaltung einer chinesischen Bank abzuwickeln, die dann ihrerseits das Verfahren mit SAFE durchführt.

Inzwischen ist jedoch dieses Verfahren dadurch verschärft worden, dass SAFE eine Überprüfung im Rahmen von „Gesprächen“ mit dem chinesischen Investor nicht wie zuvor ab einem Investitionsvolumen von 50 Millionen US-Dollar verlangt, sondern bereits ab 5 Millionen US-Dollar. Es sind zudem Fälle bekannt geworden, dass SAFE chinesischen Investoren den Geldtransfer ins Ausland mit der Begründung untersagt hat, dass die beabsichtigten Zahlungsgründe nicht hinreichend nachgewiesen seien. Zusätzlich hat die Peoples' Bank of China die Überprüfung aller Auslandsüberweisungen, die durch chinesische Banken erfolgen, bei Volumina über 5 Millionen US-Dollar verstärkt.

3.4 Auswirkungen der neuen Beschränkungen

Transaktionen, die zum Zeitpunkt der neuen Investitionsbeschränkungen noch nicht vollzogen waren, sind nach Erfahrung der Verfasserin in unterschiedlicher Weise betroffen gewesen. Zum Teil ergaben sich Verfahrensverzögerungen, beispielsweise dadurch, dass eine vor Ende November 2016 erteilte NDRC-Genehmigung erneut eingeholt werden musste;

¹⁶ *Circular on Further Simplifying and Improving Foreign Exchange Administration Policies on Direct Investments*, 国家外汇管理局关于进一步简化和改进直接投资外汇管理政策的通知, Guojia waihui guanliju guanyu jin yi bu jianhua he gaixin zhijie touzi waihui guanli zhijie touzi waihui guanli zhengce de tongzhi in Kraft seit dem 1.6.2015.

auch die zusätzliche Überprüfung durch die Peoples' Bank of China führte, im Rahmen der Genehmigung/Registrierung durch SAFE, zu Verzögerungen. Sofern ein unterzeichneter Unternehmenskaufvertrag noch nicht vorlag, haben sich chinesische Unternehmen aber auch entschlossen, von ihren Investitionsplänen im Ausland Abstand zu nehmen. In welchem Umfang und mit welchem Zeitfenster die Beschränkungen umgesetzt werden und Auswirkungen auf den Umfang der Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen haben, ist gegenwärtig schwer abschätzbar. Es ist jedoch schon jetzt offensichtlich, dass die Unsicherheiten, die sich aus den neuen Beschränkungen ergeben, die Vertragsverhandlungen bei Unternehmenskäufen mit chinesischen Investoren zusätzlich komplexer gestalten werden.¹⁷

4. Kontrolle chinesischer Investitionen durch das deutsche Bundeswirtschaftsministerium

Die Investitionen chinesischer Unternehmen in Deutschland unterliegen der Kontrolle im Wege einer sektorübergreifenden Prüfung durch das Bundeswirtschaftsministerium, wenn mindestens 25 % der Stimmrechte in einem Unternehmen entweder unmittelbar oder mittelbar erworben werden.¹⁸ Dies ist in der weit überwiegenden Zahl der chinesischen Investitionen der Fall. Es ist bislang noch kein Fall öffentlich bekannt geworden, wonach das Ministerium eine chinesische Investition auf dieser Basis untersagt hat. Die Entwicklungen im Jahr des chinesischen „Investitions-Booms“ 2016 belegen allerdings, dass chinesische Investoren und deutsche Verkäufer in Zukunft von einer deutlich kritischeren Haltung des Ministeriums ausgehen müssen als bislang. Auslöser dafür war der Erwerb des deutschen Weltmarktführers in der Herstellung von Industrierobotern.

4.1 Der Erwerb von KUKA durch Midea

Midea International Corporation Co., Ltd. („Midea“) hat sich mit weitreichenden, im Zeitrahmen unüblich langen Zugeständnissen für das Management der KUKA AG und einem erheblich über dem Aktienkurs liegenden Kaufpreis den Erwerb des Weltmarktführers gesichert; die Transaktion ist mit einem Volumen von ca. 4,5 Milliarden Euro die bisher größte Investition eines chinesischen Käufers in Deutschland.

Dem seit Januar 2017 vollzogenen Erwerb von deutlich über 90 % der Aktien der KUKA AG ging nach Bekanntwerden der Kaufabsicht von Midea eine bislang in Deutschland nicht dagewesene öffentliche Debatte über den „Ausverkauf“ deutscher Technologie nach China voraus. Die Verfasserin nimmt Abstand davon, die in über 3.000 Presseartikeln aufgegriffenen Diskussionen zu analysieren. Entscheidend ist im vorliegenden Zusammenhang vielmehr, dass im Rahmen dieser Debatte die Absicht der Bundesregierung manifest wurde, chinesischen Investitionen in Deutschland

mit erheblich größeren Vorbehalten als in der Vergangenheit zu begegnen.

4.2 Der Fall Aixtron/Fujian Grand Chip

Ein von dem Fujian Grand Chip Investment Fund geführtes Konsortium chinesischer Investoren machte im Mai 2016 seine Absicht publik, den Produzenten von Anlagen zur Herstellung von Verbindungshalbleitern Aixtron SE („Aixtron“) zu übernehmen. Die beantragte Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde vom Bundesministerium am 8. September 2016 erteilt. Im Oktober 2016 jedoch kam es zu einem bislang einmaligen Vorgang in der Außenwirtschaftskontrolle: Das Ministerium nahm die erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder zurück mit der Begründung, dass neue Sachverhalte bekannt geworden seien, die nach Presseberichten auf Informationen der US-amerikanischen Regierung zurückzuführen waren. Zugleich wurde von dem Ministerium angekündigt, die Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsgesetz/ AWV erneut aufzunehmen.

Der Erwerb von Aixtron wurde nicht vollzogen, nachdem die benötigte Genehmigung in den USA durch die zuständige Kontrollbehörde¹⁹ aufgrund einer Veto-Entscheidung des US-Präsidenten zum Verkauf der US-Niederlassung von Aixtron endgültig mit dem Argument verweigert worden war, dass nationale Sicherheitsinteressen der USA betroffen und daraus resultierende Bedenken der Regierung nicht auszuräumen waren. Eine Entscheidung des Bundeswirtschaftsministeriums erübrigte sich danach.

4.3 Zukünftige Kontrolle chinesischer Investitionen in Deutschland

Im Oktober 2016 wurden Pläne des Bundeswirtschaftsministeriums bekannt, im Wege neuer Vorschriften die Möglichkeit zu schaffen, Investitionen durch solche ausländischen Unternehmen zu verbieten, die unter staatlicher Kontrolle stehen.²⁰ Dass diese Pläne im Wesentlichen auf chinesische SOEs zielten, war dabei relativ offenkundig; sie gingen einher mit der Forderung des Ministeriums nach Gleichbehandlung deutscher Investitionen in China.

Diesen Plänen folgte im Februar 2017²¹ ein gemeinsamer Brief der deutschen, französischen und italienischen Regierung an den Handelskommissar der EU mit dem Ziel, eine Diskussion über die Kontrolle von Investitionen chinesischer Unternehmen in besonders sensible Bereiche der Industrie, insbesondere der Hoch-Technologie, zu eröffnen. Auch in diesem Brief wird klar das Ziel angesprochen, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass Regierungen in Ländern der EU Investitionen staatlich kontrollierter Unternehmen aus dem Ausland verstärkt prüfen und wenn erforderlich einschränken können.

¹⁹ Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS).

²⁰ Welt am Sonntag vom 16.10.2016 (zitiert aus einem „Eckpunkte-Papier“ des Staatssekretärs Matthias Machnig).

²¹ Financial Times vom 15.2.2017.

¹⁷ Details unter Ziffer 5 im folgenden Text.

¹⁸ § 56 AWV.

Dass der Erwerb des (wohl eher nicht im Bereich der Hoch-Technologie angesiedelten) traditionellen Lampengeschäfts der OSRAM Licht AG durch ein chinesisches Konsortium²² inzwischen durch das Bundeswirtschaftsministerium genehmigt wurde, lässt nach Ansicht der Verfasserin keine Rückschlüsse darauf zu, wie sich die Bundesregierung in Zukunft bei der Außenwirtschaftskontrolle chinesischer Investitionen positionieren wird. Dies werden erst die nächsten angekündigten Akquisitionen von in der Hoch-Technologie tätigen deutschen Unternehmen durch chinesische Investoren zeigen. Klar ist allerdings, dass der auf den Schutz öffentlicher Sicherheit und Ordnung abstellende Rahmen der AWV bei der sektorübergreifenden Kontrolle mit gänzlich neuen Maßstäben gefüllt wird, wenn der Erwerb durch ein staatlich kontrolliertes chinesisches Unternehmen und/ oder jeder mindestens 25%-Stimmrechtsanteile betreffende Unternehmenskauf im Hoch-Technologiesektor als generell sicherheitsrelevant eingestuft würde.

5. Schutz deutscher Verkäufer in Unternehmensverträgen

5.1 Vollzugsbedingungen

Es ist übliche Praxis in Unternehmensverträgen mit chinesischen Investoren, die Erteilung der Genehmigungen/Registrierungen durch NDRC, MOFCOM und SAFE (letzteres über das Verfahren mit einer chinesischen Bank) sowie gegebenenfalls SASAC zur Vollzugsvoraussetzung des Kaufs zu machen. Gleiches gilt nach Erfahrung der Verfasserin bisher nicht immer hinsichtlich der vom Bundeswirtschaftsministerium zu erteilenden Unbedenklichkeitsbescheinigung, deren Fehlen nach dem AWV ja auch – anders als beispielsweise die Freigabe einer Transaktion durch die Kartellbehörde – kein Vollzugshindernis darstellt.²³ Angesichts der neuen Haltung des Ministeriums sollte für Unternehmensverträge mit chinesischen Investoren das Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung jedoch in Zukunft unbedingt in den Katalog der Vollzugsbedingungen im Kaufvertrag aufgenommen werden.

Ein nicht ganz unwichtiges Thema der Praxis ist in diesem Zusammenhang die Einigung der Parteien über die Frist, innerhalb derer die chinesischen Genehmigungen/Registrierungen vorliegen müssen. Bislang, d. h. bevor die Verschärfung der Verfahren bei NDRC, MOFCOM und SAFE Ende 2016 eingegriffen hat, konnten Käufer und Verkäufer von einigermaßen gesicherten Zeitfenstern ausgehen, bis letztendlich die SAFE Registrierung vorlag: Eine Frist zwischen drei und vier Monaten ab Unterzeichnung des Kaufvertrags für den Erhalt aller notwendigen Genehmigungen/Registrierungen chinesischer Behörden galt als üblich, diese Frist wurde zumeist mit einem an der Komplexität des Verkaufs orientierten „Sicherheitsaufschlag“ versehen und oft mit ca. sechs bis neun Monaten vereinbart.

Gegenwärtig sind solche Kalkulationen außerordentlich schwierig, da die Zeitfenster aufgrund der neuen Regularien/Praxis erheblich länger sein können. Jedenfalls werden chinesische Unternehmen ganz wesentlichen personellen und organisatorischen Einsatz erbringen müssen, um den Prozess der Genehmigung/Registrierung zeitnah nach Unterschrift des Unternehmenskaufvertrags anzustoßen und zum Erfolg zu führen. Deutsche Verkäufer können dies beispielsweise im Wege vertraglicher Verpflichtungen der chinesischen Käufer, innerhalb festgelegter Zeiträume Dokumente bei chinesischen Behörden im Rahmen des Verfahrens bei NDRC/MOFCOM und SAFE sowie ggf. SASAC vorzulegen, zusätzlich absichern.

5.2 Vertragsstrafen

Die in Zukunft aber sicher noch mehr als bisher diskutierte Frage wird sein, welche Rechtsfolgen der Unternehmenskaufvertrag daran knüpft, dass bei Unternehmenskäufen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Registrierungen in China nicht oder nicht in der vereinbarten Frist beschafft werden. Ein deutscher Käufer wird es nicht bei einer bloßen Kündigungsmöglichkeit belassen können, wenn die Voraussetzungen nicht fristgerecht vorliegen; übliche Praxis sind heute Vertragsstrafen als sogenannte „break fees“ in erheblichem Umfang von selten weniger als 5 % des Kaufpreises; gefordert werden inzwischen auch 10 % des Kaufpreises oder mehr.

Diese verschuldungsunabhängige Rechtsfolge wird chinesische Käufer in Zukunft – angesichts der verschärften Kontrolle chinesischer Behörden – dazu veranlassen (müssen), vor Unterzeichnung des Kaufvertrags die Genehmigungs-/Registrierungsfähigkeit ihres Projekts mit den zuständigen Behörden weitest möglich abzustimmen. Dass dies voraussehbar schwierig und für die chinesischen Unternehmen an den Grenzen des Möglichen ist, liegt auf der Hand; umso mehr ist letztlich der chinesische Gesetzgeber gefordert, den Behörden transparente Vorgaben zur Genehmigung/Registrierung von Auslandsinvestitionen zu machen und deren verfahrenstechnische Umsetzung sicherzustellen. Andernfalls können chinesische Unternehmen nur bei Inkaufnahme erheblicher finanzieller Risiken in ausländische Unternehmenskäufe eintreten.

Gleiches wird zukünftig aller Voraussicht nach für den Erhalt der vom deutschen Bundeswirtschaftsministerium auszustellenden Unbedenklichkeitsbescheinigung gelten. Auch hier wird die Risikoübernahme durch den chinesischen Investor zwischen den Parteien zu diskutieren sein. Der Aspekt der Hoch-Technologie als sicherheitsrelevanter Faktor kann dabei letztendlich aber wohl nur von dem deutschen Verkäufer beurteilt werden, sodass insoweit argumentierbar ist, dass hierin kein genuin der Sphäre des chinesischen Käufers zuzuordnendes Vollzugsrisiko liegt. Jedenfalls gilt für diese Vollzugsvoraussetzung, dass eine möglichst rasche Klärung der Haltung der Bundesregierung und eine entsprechende Transparenz mit Blick auf chinesi-

²² MLS Co., Ltd., IDG Capital and Yiwu Municipality.

²³ Vgl. § 55 AVW.

sche Investoren (insbesondere soweit es sich um SOEs handelt) wünschenswert ist.

6. Ausblick: Zukunft chinesischer Investitionen in Deutschland

Führt man sich die Entwicklung des Jahres 2016 bei Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen in Deutschland vor Augen, steht aus Sicht der Verfasserin ein Fazit fest: Deutsche Verkäufer und chinesische Käufer sind gleichermaßen darauf angewiesen, dass auf rechtlichem, verwaltungsprozessualen und politischem Gebiet möglichst schnell klare, transparente und nachhaltig verlässliche Rahmenbedingungen für die Investition chinesischer Unternehmen aufgestellt werden. Dies gilt für die Positionierung der chinesischen Behörden bei der Kontrolle von Auslandsinvestitionen ebenso wie für die Haltung des deutschen Bundeswirtschaftsministeriums im Rahmen der Außenwirtschaftskontrolle.

Bis dahin werden chinesische Investoren wie deutsche Verkäufer mit einigen Unsicherheiten bei chinesischen Auslandsinvestitionen umgehen müssen, und es ist wohl absehbar, dass auch aus diesem Grund das Investitionsvolumen von chinesischen Käufern in Deutschland nicht in gleichem Maße wie zuletzt wachsen wird. Wie schnell der Markt die weitestgehend politisch motivierten Maßnahmen der chinesischen Behörden und der deutschen Bundesregierung, die in diesem Beitrag dargestellt sind, wird verarbeiten können, bleibt abzuwarten. In der Zwischenzeit wird der Fokus chinesischer Unternehmen u. a. auf den zahlreichen bereits in Deutschland getätigten Akquisitionen liegen, insbesondere im Bereich der Integration oder des Technologietransfers.

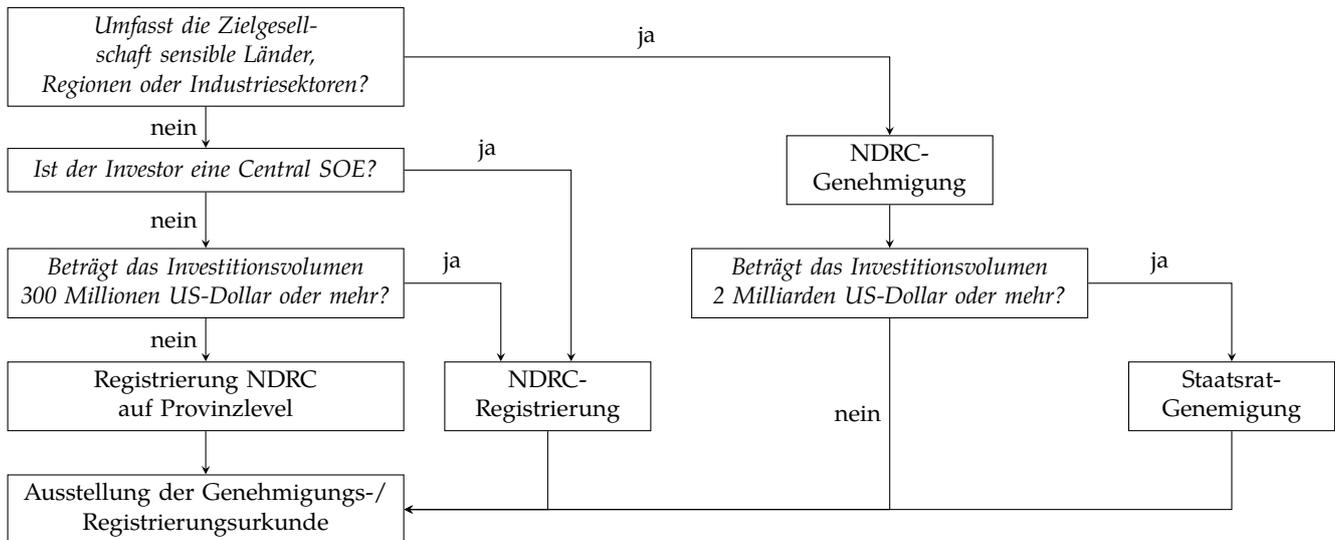
* * *

Foreign Investment by Chinese Companies – Legal Certainty vs. Political Steering

The article analyses the legal and transactional certainty currently associated with Chinese foreign investments. Against the backdrop of the unexpectedly large increase in Chinese investment in German companies, as seen over recent years, the author (i) examines mechanisms newly introduced in the People's Republic of China which have the aim of regulating the flow of currency outside the country and (ii) reviews the German Federal Ministry of Economics' evolving policy evaluation of foreign investments within the context of the German Foreign Trade Ordinance (Außenwirtschaftsverordnung). Toward these ends, the author details China's current legal regime on Chinese foreign investment and explains new – and thus far not widely known – restrictive measures that have been adopted by Chinese authorities, all the while taking into account the interests of German companies in securing Chinese investors. The article concludes with an outlook on the future of Chinese investments in Germany. The author explains that it is in the interest of both sides to quickly establish a more transparent and more reliable legal framework and to reduce politically motivated interventions.

Übersicht über Genehmigungsverfahren bei chinesischen Auslandsinvestitionen

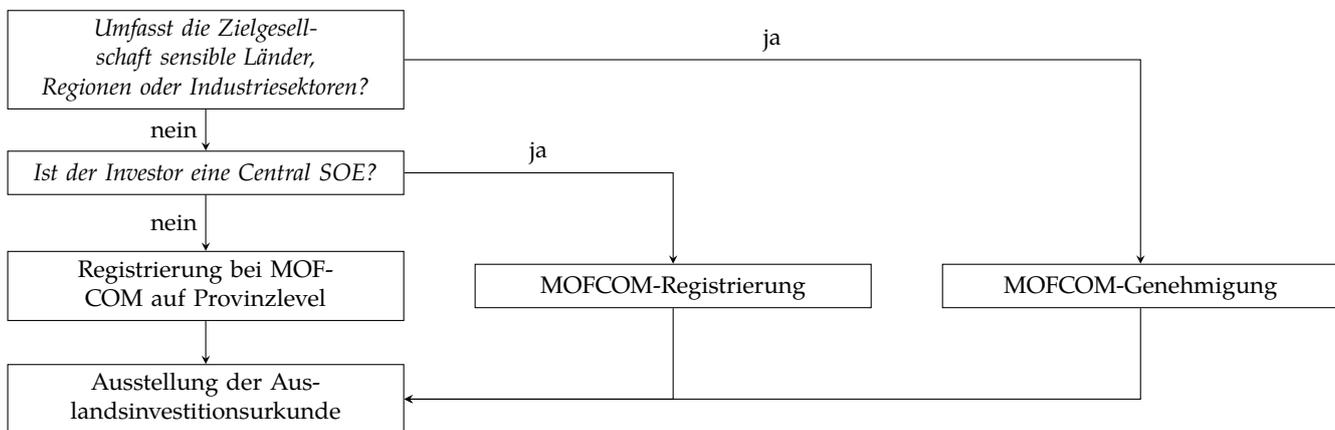
NDRC



Projekt-Informationsreport: Falls die Investition der chinesischen Gesellschaft im Ausland 300 Millionen US-Dollar oder mehr beträgt, muss der Investor, bevor er substantielle Tätigkeiten im Ausland durchführt, einen Projekt-Informationsreport bei NDRC einreichen bzw. eine Vorabgenehmigung einholen.

Gemäß NDRC Richtlinien sind „sensible Länder oder Regionen“ definiert als Länder oder Regionen „ohne eine offizielle diplomatische Beziehung mit China oder solche, die unter internationalen Sanktionen stehen, sich im Kriegszustand oder in Unruhe befinden“; „sensible Industriesektoren“ schließen „grundlegende Telekommunikations-einrichtungen, grenzüberschreitende Erschließung und Nutzung von Wasservorkommnis, großflächige Landerschließung, Hauptstromnetze, Nachrichtenmedien etc.“ ein.

MOFCOM



Gemäß MOFCOM-Richtlinien sind „sensible Länder oder Regionen“ definiert als „Länder ohne eine diplomatische Beziehung mit China oder solche, die Gegenstand von UN-Sanktionen sind; und wenn notwendig, zeitweise andere von MOFCOM so kategorisierte Länder/Regionen“; zu „sensiblen Industriesektoren“ gehören Industriesektoren, die den Export von limitierten Produkten und Technologien betreffen, sowie Industriesektoren, die das Interesse von mehr als einem Land/einer Region betreffen.

Rote Linien und Graubereiche: Ausländische Anwaltskanzleien in China

Joachim Glatter¹

Abstract

Der Beitrag untersucht regulatorisches Umfeld und gelebte Wirklichkeit der Tätigkeit ausländischer Anwaltskanzleien in der Volksrepublik China. Dabei wird zunächst kurz die Bedeutung und Entwicklung des Anwaltsberufes nach Gründung der Volksrepublik insgesamt betrachtet, woran sich die ausführliche Analyse der relevanten rechtlichen Vorschriften für ausländische Anwaltskanzleien in ihrer historischen Entwicklung bis heute anschließt. Insgesamt wird dabei ein derzeit nur semi-geöffneter Markt für ausländische Anwaltskanzleien konstatiert, dessen Spielregeln nicht immer durch klare gesetzliche Vorschriften vorgegeben werden. Komplettiert wird die Betrachtung stets durch den unerlässlichen Blick in die anwaltliche Praxis und die dort gefundene Handhabung der fraglichen Normen unter Berücksichtigung des behördlich geprägten *modus vivendi*. Der Beitrag schließt mit einem Plädoyer gegen die bisherige protektionistische Politik und für eine weitere Öffnung des chinesischen Marktes für ausländische Kanzleien und unterbreitet hierzu konkrete, detaillierte Vorschläge, wie diese wünschenswerte Öffnung – nicht zuletzt im chinesischen Interesse – erfolgen könnte.

1. Einleitung

Ausländische Anwaltskanzleien betätigen sich in der Volksrepublik China in einer weltweit wohl einmaligen Weise. Wie häufig in China gibt es deutliche Unterschiede zwischen regulatorischem Umfeld und gelebter Wirklichkeit. Zum Verständnis dieses Phänomens sollen zunächst die Bedeutung und Entwicklung des Anwaltsberufes nach Gründung der Volksrepublik kurz betrachtet werden. Die anschließende Darstellung der Entwicklung der rechtlichen Vorschriften für ausländische Anwaltskanzleien zeigt die gesetzlichen Begrenzungen für ihre Beratungstätigkeit auf. Ein Blick in die Praxis soll verdeutlichen, wie mit diesen Begrenzungen umgegangen wird. Dies umfasst die Frage nach möglichen Kooperationsformen mit chinesischen Kanzleien. Der Beitrag schließt mit einem Plädoyer für eine weitere Öffnung des chinesischen Marktes für ausländische Kanzleien, nicht zuletzt, weil diese auch im chinesischen Interesse liegen sollte.

2. Entwicklung des Anwaltsberufs in der Volksrepublik China

Zum Verständnis der Rolle ausländischer Anwaltskanzleien in China ist eine kurze Betrachtung der allgemeinen Entwicklung des Anwaltsberufs seit Gründung der Volksrepublik China im Jahre 1949 hilfreich.² In der Zeit zwischen 1949 bis zum Ende der Kulturrevolution war der private Anwaltsberuf praktisch nicht existent. Rechtsfakultäten wurden geschlossen, viele Juristen als Intellektuelle verfolgt und Ende der 1970er

Jahre gab es in ganz China nur noch wenige tausend Juristen,³ davon 212 praktizierende Anwälte im Jahr 1979.⁴ Der Beginn der chinesischen Öffnungspolitik Ende der 1970er Jahre führte zu einem Neuanfang, da schnell klar wurde, dass ausreichende Rechtsgrundlagen sowie Institutionen und Juristen, die diese auch anwenden konnten, Voraussetzungen für Investitionen ausländischer Unternehmen und für eine stärkere Einbindung Chinas in die Weltwirtschaft waren. Rechtsberatung als selbstständiger und unabhängig von Staat und Kommunistischer Partei ausgeübter Beruf ist allerdings ein Konzept, das sich erst am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts in China entwickelt hat.⁵ In Art. 1 der *Vorläufigen Anwaltsregeln der Volksrepublik China* vom 26. August 1980,⁶ der ersten Regelung des Anwaltsberufes, wurde der Anwalt noch als „Rechtsarbeiter des Staates“ definiert. Er hatte also primär den Interessen des Staates und somit der Kommunistischen Partei zu dienen.⁷ Bis Mitte der 90er Jahre arbeiteten chinesische Anwälte in Abteilungen chinesischer Staatsunternehmen oder in wenigen sogenannten kooperativen Anwaltskanzleien, die Staatsunterneh-

³ Vgl. den Überblick bei *Jane J. Heller*, China's New Foreign Law Firm Regulations: A Step in the Wrong Direction, in: *Pacific Rim Law & Policy Journal* Vol. 12 No. 3 (Mai 2003), 751, 754 m. w. N.

⁴ *Julian Yang*, Legal Services Reform in China: Limitations, Policy Perspectives, and Strategies for the Future, in: *Journal of Political Risk*, Vol. 1, No. 6, October 2013, <<http://www.jpolarisk.com/legal-services-reform-in-china-limitations-policy-perspectives-and-strategies-for-the-future/#more-9>> eingesehen am 31.5.2017.

⁵ *Huang Liyue*, The Legal Service Market in China: Implementation of China's GATS Commitments and Foreign Legal Services in China (2012), in: *Tsinghua China Law Review*, No. 30, 2012, S. 30, 32. Einsehbar unter <<https://ssrn.com/abstract=2677593>> eingesehen am 31.5.2017.

⁶ [中华人民共和国律师暂行条例], chinesischer Text unter <http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2000-12/06/content_5004390.htm> eingesehen am 31.5.2017.

⁷ *Huang Liyue* (Fn. 5), S. 32.

¹ Dr. iur. Von 1991 bis 2014 Rechtsanwalt und Partner internationaler Anwaltskanzleien in deren Büros in Beijing, Shanghai und Frankfurt a.M.

² Für einen kurzen Überblick der Entwicklung des Anwaltsberufes ab Gründung der Volksrepublik China bis in die 90er Jahre vgl. auch Fußnote 1 der Übersetzung des Anwaltsgesetzes bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 15.5.96/1.

men angegliedert waren.⁸ Erst das *Anwaltsgesetz* aus dem Jahr 1996,⁹ das die *Vorläufigen Anwaltsregeln* aus dem Jahr 1980 ersetzt, änderte diese Betrachtungsweise und definiert den Anwalt als Berufstätigen mit Anwaltszulassung, der bevollmächtigt oder bestimmt ist, rechtliche Dienstleistungen an Mandanten zu erbringen und die rechtmäßigen Rechte und Interessen der Mandanten zu schützen hat. Darüber hinaus soll er die korrekte Anwendung des Rechtes und gesellschaftliche Fairness und Gerechtigkeit sichern.¹⁰ In der Folge setzte eine Privatisierung des Anwaltsberufes und die Zulassung chinesischer Anwaltskanzleien als Partnerschaften ein: Waren 1990 noch 98 % aller Kanzleien staatseigen, sank deren Anteil bis 2004 auf 14 %.¹¹ Man kann sich allerdings nicht des Eindrucks erwehren, dass für die chinesische politische Führung nicht die Frage im Vordergrund stand und steht, welchen Beitrag Juristen und Anwälte zu einem funktionierenden Rechtsstaat leisten können, sondern vielmehr das politische Kalkül, ob und wie sie dem von der Kommunistischen Partei gesteuerten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Reform- und Entwicklungskurs dienen können. Zu Beginn des Jahres 2017 vermeldete das chinesische Justizministerium einen Anstieg der Anwaltszahl auf mehr als 300.000.¹² Es bestehen mehr als 19.000 Anwaltskanzleien.¹³ Zudem gab es Ende 2014 in China laut chinesischem Justizministerium 225 genehmigte Repräsentanzbüros ausländischer Kanzleien.¹⁴ Insgesamt hat sich der Anwaltsberuf quantitativ also erheblich entwickelt. Es ist jedoch angesichts der Tatsache, dass es Ende der 1970er Jahre praktisch keine Anwälte mehr gab, wenig verwunderlich, dass er noch nicht dieselbe wirtschaftliche Bedeutung wie in westlichen Staaten besitzt: Nach Angaben des *Economist* beträgt der Anteil ihres Umsatzes am chinesischen Bruttoinlandsprodukt 0,1 %, verglichen mit einem Anteil von 1 % in großen europäischen Staaten.¹⁵ Zudem

ist die Anwaltsdichte in Städten wie Shanghai, Beijing und Guangzhou zwar hoch, in Regionen außerhalb der großen Wirtschaftsmetropolen jedoch oft deutlich geringer. Chinesische und ausländische Anwaltskanzleien bewegen sich in einem rechtlichen Umfeld, das legislativ und inhaltlich mit enormer Geschwindigkeit komplexer geworden ist. Es kann bei einer fairen Betrachtung der Historie zwar nicht überraschen, dass es bei chinesischen Anwaltskanzleien in der Praxis häufig noch erhebliche qualitative Unterschiede sowohl zwischen den Kanzleien als auch innerhalb einer Kanzlei gibt. Dennoch sind die Fortschritte nicht zu übersehen: Fehlte chinesischen Kanzleien zu Beginn der Entwicklung oft noch die Expertise, um lukrative internationale Geschäfte wie ausländische Investitionen zu beraten, so haben einige von ihnen sich im Verlauf der Jahre in einer Reihe von Beratungsfeldern zu Wettbewerbern ausländischer Kanzleien entwickelt.

3. Entwicklung des normativen Umfelds für ausländische Anwaltskanzleien

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die von ausländischen Anwaltskanzleien in China zu beachten sind, haben sich seit Beginn der Öffnungspolitik schrittweise entwickelt.¹⁶ Ein wesentliches Merkmal der Entwicklung war und ist das Spannungsverhältnis zwischen Marktöffnung für ausländische Kanzleien einerseits und Protektionismus zugunsten einer in China noch jungen Profession andererseits.¹⁷ Nach wie vor bestehen, wie auch für ausländische Unternehmen in vielen anderen Wirtschaftssektoren, eine Reihe von Marktzugangsbeschränkungen, die das Tagesgeschäft ausländischer Kanzleien beeinträchtigen. Auch kulturell und politisch besteht noch immer ein Kontrast zwischen einer westlichen Denkweise, nach der im Interesse des Mandanten Rechte auch gegen Staat und Behörden durchzusetzen sind, und dem Ansatz, dass das Machtmonopol der chinesischen Kommunistischen Partei und des von ihr beherrschten Staates nicht angezweifelt werden darf.¹⁸ Die Kunst sowohl chinesischer als auch ausländischer Anwälte besteht darin, sich in diesem Spannungsfeld zu bewegen.

3.1 Die Anfänge: Agieren im regelungsfreien Raum

Vor 1992 gab es keine speziellen Regelungen über ausländische Anwaltskanzleien. Diese agierten häufig als Repräsentanzbüros ausländischer Beratungsgesellschaften unter den allgemein für Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen in China geltenden Bestimmungen.¹⁹ Die Anzahl der Mitarbeiter war gering,

⁸ Vgl. den Überblick bei *Sida Liu*, Globalization as Boundary-Blurring: International and Local Law Firms in China's Corporate Law Market, in: *Law & Society Review*, Volume 42, Number 4 (2008), S. 771, 777 ff.

⁹ Anwaltsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国律师法] vom 15.5.1996, in Kraft getreten am 1.1.1997, chinesischer Text unter <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=315> eingesehen am 31.5.2017, deutsche Übersetzung mit Anmerkungen bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 15.5.96/1. Zuletzt geändert am 26.10.2012 mit Wirksamkeit zum 1.1.2013, chinesischer Text unter <<http://www.chinalaw.gov.cn/article/fgkd/xfq/fl/201211/20121100377787.shtml>> eingesehen am 31.5.2017, englische Übersetzung bei Law Info China unter <<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=12576&CGid=>>> eingesehen am 31.5.2017.

¹⁰ Art. 2 Anwaltsgesetz.

¹¹ *Rachel E. Stern/Su Li*, The Outpost Office: How International Law Firms Approach the China Market, in: *Law & Social Inquiry*, Sommer 2015, S. 1, 7.

¹² Siehe Nachricht des Justizministeriums vom 10.1.2017, Chinesisch unter <http://www.moj.gov.cn/index/content/2017-01/10/content_7088310.htm?node=86529> eingesehen am 2.6.2017.

¹³ AmCham Shanghai, Where Lawyers can't practice, *Insight* vom 9.12.2016 (<<http://insight.amcham-shanghai.org/where-lawyers-cant-practice/>> eingesehen am 31.5.2017).

¹⁴ Mitteilung des Justizministeriums Nr. 156 vom 14.8.2015, Chinesisch unter <http://www.chinanotary.org/chinanotary/content/2015-08/14/content_6303982.htm> eingesehen am 2.6.2017.

¹⁵ *The Economist*, Chinese legal mergers – rules and laws, 29.1.2015

¹⁶ Siehe hierzu besonders den detaillierten Überblick von *Andrew Godwin*, The Professional "Tug of War": The Regulation of Foreign Lawyers in China, Business Scope Issues and some Suggestions for Reform, in: *Melbourne University Law Review*, (2009) Vol. 33, S. 132 ff.

¹⁷ Siehe auch *Huang Liyue* (Fn. 5), S. 33 f.

¹⁸ Siehe auch *Huang Liyue* (Fn. 5), S. 34.

¹⁹ So auch *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 134 und *Jane J. Heller* (Fn. 3), S. 758.

bis zum Bau erster Bürogebäude diente manchmal auch ein Hotelraum als Büro.

3.2 1992: Erste Gesetzgebung

1992 erließen das Justizministerium und das Staatliche Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel (State Administration for Industry and Commerce, SAIC) erstmals Bestimmungen zu Büros ausländischer Anwaltskanzleien in China.²⁰ Diese erwiesen sich als zweischneidiges Schwert: Einerseits wurde die Präsenz ausländischer Anwaltskanzleien legalisiert, andererseits wurde ihr Tätigkeitsbereich eingeschränkt.²¹ Die Gründung eines Büros setzte die Genehmigung des Justizministeriums und die Registrierung bei der SAIC voraus. Ausdrücklich verboten wurden rechtliche Dienstleistungen unter dem Deckmantel einer Beratungsgesellschaft.

Der zulässige Tätigkeitsumfang umfasste die Beratung im Heimatrecht der ausländischen Kanzlei sowie im internationalen Recht. Die Vertretung von Mandanten in Angelegenheiten chinesischen Rechts sowie dessen Auslegung war hingegen verboten; hiermit konnten im Namen des Mandanten lediglich chinesische Kanzleien mandatiert werden.

Die Einstellung chinesischer Anwälte war untersagt. Chinesisches Personal konnte nicht direkt, sondern nur über Personalvermittlungsorganisationen (wie z. B. der Foreign Enterprise Service Corporation, FESCO) angestellt werden.

Die Regelungen galten auch für Kanzleien aus Hongkong oder Macau.

Büros konnten zunächst nur in Beijing, Shanghai, Guangzhou, Shenzhen oder Hainan gegründet werden, ab 1994 außerdem in zehn weiteren Städten.²² Zudem war eine ausländische Anwaltskanzlei auf die Eröffnung lediglich eines Büros in China beschränkt und in der Praxis wurden Verstöße durch Büroschließungen geahndet.²³

3.3 2001: Verpflichtungen aus WTO-Beitrittsdokumenten

Im Rahmen des WTO-Beitritts am 10. November 2001 verpflichtete sich China unter dem General Agreement on Trade in Services („GATS“) im *Schedule of Specific Commitments on Services*²⁴ („WTO Schedule“) auch zu einer weiteren Marktöffnung für ausländische Anwaltskanzleien. Diese lockerte die bestehenden Beschränkungen in vier Punkten:

- (1) Zum einen ist es ausländischen Anwaltskanzleien zu gestatten, dass sie „*information on the impact of the Chinese legal environment*“ zur Verfügung stellen. Die konkrete Bedeutung dieser vagen Formulierung wird nicht weiter definiert. Sie stellt einen offensichtlichen Kompromiss dar, der im internationalen Vergleich wohl einmalig ist.²⁵ Allerdings wird der Grundsatz beibehalten, dass ausländische Kanzleien hinsichtlich der „Chinese legal affairs“ ihrer ausländischen Mandanten chinesische Kanzleien beauftragen sollen.
- (2) Zudem wurde es ausländischen Anwaltskanzleien gestattet „*to enter into contracts to maintain long-term entrustment relations with Chinese law firms for legal affairs*“. Zum „*entrustment*“ wird weiter ausgeführt: „*Entrustment allows the foreign representative office to directly instruct lawyers in the entrusted Chinese law firm, as agreed between both parties.*“
- (3) Geografische Beschränkungen waren innerhalb eines Jahres nach Chinas WTO-Beitritt aufzuheben, so dass ab diesem Zeitpunkt ausländische Kanzleien Repräsentanzbüros in ganz China gründen durften.
- (4) Zudem hatte die quantitative Begrenzung auf ein Büro innerhalb Chinas ebenfalls innerhalb eines Jahres nach WTO-Beitritt zu fallen.

Im *WTO Schedule* verpflichtet sich China lediglich, ausländische Kanzleien in Form von Repräsentanzbüros zuzulassen, d. h. es gibt keine Verpflichtung zur Zulassung in anderen gesellschaftsrechtlichen Formen. Weiterhin muss der „chief representative“ des Büros ausländischer Anwalt und Partner mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung sein. Auch sonstige Repräsentanten sind auf ausländische Anwälte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Ausland beschränkt. Repräsentanten müssen sich mindestens sechs Monate im Jahr in China aufhalten.

Die Erwartungen, die von ausländischer Seite an diese WTO-Verpflichtungen Chinas geknüpft wurden, waren hoch. So wird in einem Papier der EU als Ergebnis der WTO-Verhandlungen mit China ausgeführt: „*Legal services: foreign law firms will, for the first time, be able to also offer services on Chinese law. In particular they will be able to provide information to their clients on the Chinese legal environment. Concerning other activities in Chinese law (representations before the Courts etc.), the arrangements with local law firms have been improved by allowing foreign firms directly to instruct individual Chinese lawyers in these firms. This will allow foreign firms to create a direct link with a Chinese lawyer of their choice, which may in practice be equivalent to full employment.*“²⁶ Diese Einschätzung erwies sich allerdings angesichts

²⁰ Vorläufige Bestimmungen des Justizministeriums und des Staatlichen Hauptverwaltungsamts für Industrie und Handel über die Errichtung von Büros ausländischer Anwaltskanzleien innerhalb Chinas [司法部、国家工商行政管理局关于外国律师事务所在中国境内设立办事处的暂行规定] vom 26.5.1992; chinesischer Text unter <http://www.fdi.gov.cn/1800000121_23_69599_0_7.html> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung unter <http://www.fdi.gov.cn/1800000121_39_3229_0_7.html> eingesehen am 31.5.2017.

²¹ Rachel E. Stern/Su Li (Fn. 11), S. 7.

²² Jane J. Heller (Fn. 1), S. 759.

²³ Jane J. Heller (Fn. 1), S. 759.

²⁴ WTO-Dokument WT/MIN(01)/3/Add.2 vom 10.11.2001.

²⁵ Siehe Andrew Godwin (Fn. 16), S. 136.

²⁶ The Sino-EU Agreement on China's Accession to the WTO: Results of the Bilateral Negotiations, <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2003/april/tradoc_111851.pdf> eingesehen am 31.5.2017.

der Tatsache, dass sich China nicht ausdrücklich verpflichtet hatte, ausländischen Kanzleien die Beratung im chinesischen Recht oder die Anstellung chinesischer Anwälte zu erlauben, als wenig realistisch.²⁷ Stattdessen barg insbesondere die vage Kompromissformel, nach der ausländische Kanzleien Informationen zum chinesischen Rechtsumfeld geben dürfen, Stoff für Konflikte zwischen ausländischen Kanzleien einerseits und ihren chinesischen Wettbewerbern sowie den chinesischen Justizbehörden andererseits.

3.4 2001/2002: Regelungen im Nachgang zum WTO-Beitritt

Wenige Wochen nach dem WTO-Beitritt erließ der Staatsrat die noch heute gültigen *Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Anwaltskanzleien in China*²⁸ („Verwaltungsbestimmungen“), zu denen das Justizministerium im Juli 2002 weitere Ausführungsbestimmungen veröffentlichte²⁹ („Ausführungsbestimmungen“), die im September 2004 nochmals modifiziert wurden.³⁰ Die Gründung eines Repräsentanzbüros durch eine ausländische Anwaltskanzlei muss nach wie vor vom chinesischen Justizministerium genehmigt werden. Die *Ausführungsbestimmungen* beinhalten zwar einige Genehmigungskriterien (z. B. die sozialen und wirtschaftlichen Umstände sowie den Bedarf an rechtlichen Dienstleistungen am geplanten Gründungsort),³¹ diese sind jedoch so unbestimmt, dass die Genehmigung praktisch im freien Ermessen liegt. Es spricht zudem vieles dafür, dass die in den *Ausführungsbestimmungen* genannte Bedarfsprüfung nicht im Einklang mit GATS-Prinzipien steht und gegen die von China im *WTO Schedule* eingegangene Verpflichtung zur Abschaffung aller quantitativen Beschränkungen verstößt.³² Gleiches gilt für die Bestimmung, dass die Eröffnung eines weiteren Büros erst drei Jahre nach dem zuletzt eröffneten Büro mög-

lich ist.³³ Die *Ausführungsbestimmungen*³⁴ konkretisieren den zulässigen Geschäftsumfang von Büros ausländischer Anwaltskanzleien und bestimmen, in welchen „chinesischen Rechtsangelegenheiten“ sie nicht beraten dürfen. Unzulässig ist insbesondere die Vertretung vor Gericht und die Vertretung von Mandanten bei chinesischen Behörden oder Organisationen mit behördlichen Funktionen. Verboten ist zudem die Abgabe von Gutachten/Meinungen (*legal opinions*) und Bestätigungen³⁵ zu chinesischem Recht. Auch im Falle einer anwaltlichen Vertretung bei einem Schiedsverfahren ist die Äußerung von Meinungen und Beurteilungen³⁶ zum chinesischen Recht nicht erlaubt. Die *Ausführungsbestimmungen* verdeutlichen zudem das Verständnis des Justizministeriums über die Grenzen der „*information on the impact of the Chinese legal environment*“, die ausländische Kanzleien gemäß den WTO-Verpflichtungen zur Verfügung stellen dürfen. Wie nicht anders zu erwarten, werden diese Grenzen eng gezogen: Unzulässig ist es, konkrete Meinungen oder Bewertungen³⁷ zum chinesischen Recht zu äußern und dies als Information über das chinesische rechtliche Umfeld darzustellen.³⁸ Mit anderen Worten: Je spezifischer die rechtliche Auskunft, desto größer das Risiko, dass sie als verbotene Beratung im chinesischen Recht angesehen wird. Gewinne dürfen nach dem Wortlaut von Art. 15 Verwaltungsbestimmungen nur aus der Beratung im Heimatrecht und zu internationalen Abkommen und Praxis erzielt werden. Danach wären Gewinne aus der erlaubten Beratung zum chinesischen Rechtsumfeld entgegen den WTO-Verpflichtungen unzulässig!

Am Verbot der Anstellung „chinesischer praktizierender Anwälte“³⁹ wird festgehalten⁴⁰ und eine Reihe von Umgehungstatbeständen wie beispielsweise de facto-Anstellungen oder Zahlungen an chinesische Anwälte werden untersagt.⁴¹ Klargestellt wird, dass auch chinesische Juristen ohne (bzw. mit zwischenzeitlich zurückgegebener) Anwaltszulassung, die von ausländischen Kanzleien angestellt werden, keine rechtlichen Dienstleistungen erbringen und somit nicht im chinesischen Recht beraten dürfen.⁴² Zudem wird Versuchen, die rechtliche und wirtschaftliche Trennung ausländischer und chinesischer Kanzleien aufzuheben, ein Riegel vorgeschoben: Unzulässig sind deshalb Investitionen in chinesische Kanzleien oder Kontrolle von deren Management, Formen der Zusammenarbeit, bei denen Gewinne und Risiken geteilt werden, gemeinsame Büros oder die Entsendung von Personal an eine chinesische Kanzlei zur Erbringung rechtli-

²⁷ Siehe auch *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 136.

²⁸ Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Anwaltskanzleien in China [外国律师事务所驻华代表机构管理条例] vom 22.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002 (Guowuyuan Ling Banfa Nr. 338); chinesischer Text unter <http://www.gov.cn/gongbao/content/2002/content_61860.htm> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung unter <http://www.china.org.cn/business/laws_regulations/2007-06/22/content_1214778.htm> eingesehen am 31.5.2017.

²⁹ Bestimmungen des Justizministeriums zur Ausführung der „Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Anwaltskanzleien in China“ [司法部关于执行《外国律师事务所驻华代表机构管理条例》的规定] vom 4.7.2002, in Kraft getreten am 1.9.2002 (Sifabu Ling [2002] Nr. 73); chinesischer Text unter <http://www.gov.cn/gongbao/content/2003/content_62105.htm> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung unter <<http://www.asianlii.org/cn/legis/cen/laws/potmojoteotrotaoalfroic1414/>> eingesehen am 31.5.2017.

³⁰ Entscheidung des Justizministeriums zur Änderung der „Bestimmungen des Justizministeriums zur Ausführung der „Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Anwaltskanzleien in China““ vom 2.9.2004 [司法部关于修改《司法部关于执行〈外国律师事务所驻华代表机构管理条例〉的规定》的决定] (Sifabu Ling Nr. 92); chinesischer Text unter <http://www.gov.cn/gongbao/content/2005/content_77403.htm> eingesehen am 2.6.2017; englische Übersetzung verfügbar bei LexisNexis.

³¹ Art. 4 Ausführungsbestimmungen.

³² *Jane J. Heller* (Fn. 3), S. 771 f.

³³ Art. 10 Ausführungsbestimmungen. *Jane J. Heller* (Fn. 3), S. 772.

³⁴ Art. 32 Ausführungsbestimmungen (ergänzt am 2.9.2004 durch die in Fn. 30 genannte Entscheidung).

³⁵ Chinesisch: 意见和证明.

³⁶ Chinesisch: 意见或评论.

³⁷ Chinesisch: 具体意见或判断.

³⁸ Art. 33 Ausführungsbestimmungen.

³⁹ Chinesisch: 中国执业律师.

⁴⁰ Art. 16 Verwaltungsbestimmungen.

⁴¹ Art. 40 Ausführungsbestimmungen.

⁴² Art. 16 Verwaltungsbestimmungen.

cher Dienstleistungen.⁴³ Zusammenfassend haben die in Ausführung der WTO-Liberalisierungen erlassenen nationalen chinesischen Bestimmungen die Hoffnungen ausländischer Anwaltskanzleien bei weitem nicht erfüllt: Verboten bleiben die Beratung im chinesischen Recht und zum chinesischen Rechtsumfeld unter Berücksichtigung eines konkreten Falles, die Anstellung chinesischer Anwälte und engere Kooperationsformen mit chinesischen Kanzleien. Der Effekt der Regelungen wäre bei strikter Anwendung der Ausschluss ausländischer Kanzleien vom Beratungsmarkt für chinesisches Recht.⁴⁴ Berichten zufolge führten Beamte des Justizministeriums in Treffen mit ausländischen Anwälten zwar aus, dass Tätigkeiten wie das Entwerfen von Verträgen, auf die chinesisches Recht Anwendung findet, und eine Zusammenarbeit mit chinesischen Kanzleien beispielsweise in Form von langfristigen Mandatsvereinbarungen und flexiblen Gebührenvereinbarungen nicht unzulässig seien, solange die Unabhängigkeit der chinesischen und der ausländischen Kanzlei gewährleistet sei.⁴⁵ Diese Aussagen haben jedoch (mit Ausnahme der Sonderregelungen in der Shanghaier Freihandelszone und für Kanzleien aus Hongkong und Macao, s. unten) keinen Niederschlag in schriftlichen Klarstellungen gefunden.

3.5 Lenkungkatalog für ausländische Investitionen

Zur Steuerung ausländischer Investitionen hat die Volksrepublik China erstmals 1995 den sogenannten *Katalog zur Lenkung ausländischer Investitionen* („Lenkungkatalog“) erlassen. Er listet diejenigen Branchen auf, in denen ausländische Investitionen gefördert (encouraged), eingeschränkt (restricted) oder verboten (prohibited) sind. In Anpassung an die jeweiligen wirtschaftspolitischen Vorstellungen der chinesischen Regierung ist er seit 1995 mehrfach geändert worden. Die derzeit gültige Version vom 10. März 2015⁴⁶ spiegelt Chinas WTO-Verpflichtungen und die restriktive nationale Gesetzgebung zur Tätigkeit ausländischer Anwaltskanzleien wider. Die Beratung zum chinesischen Recht wird als „verboten“ kategorisiert, es sei denn, es handelt sich lediglich um Information zum relevanten chinesischen Rechtsumfeld. Diese Kategorisierung wird in einem im Dezember 2016 veröffentlichten und zur öffentlichen Diskussion gestellten Entwurf eines überarbeiteten Lenkungkataloges⁴⁷ beibehalten.

⁴³ Art. 39 Ausführungsbestimmungen.

⁴⁴ So auch *Huang Liyue* (Fn. 5), S. 42.

⁴⁵ *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 142.

⁴⁶ Katalog zur Lenkung ausländischer Investitionen (geändert 2015) [外商投资产业指导目录 (2015 年修订)] vom 10.3.2015, in Kraft getreten am 10.4.2015; chinesischer Text unter <<http://www.fdi.gov.cn/CorpSvc/Temp/T3/Product.aspx?idInfo=10000491&idCorp=1800000121&project=23&record=72150>> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung unter <http://www.fdi.gov.cn/1800000121_39_4830_0_7.html> eingesehen am 31.5.2017.

⁴⁷ Chinesischer Text unter <<http://www.mofcom.gov.cn/article/b/f/201612/20161202088897.shtml>> eingesehen am 31.5.2017.

3.6 Weitergehende Liberalisierungen in Sonderfällen

Die Vorstellungen Chinas, ob und in welchem Umfang der chinesische Rechtsberatungsmarkt weiter für ausländische Rechtsanwaltskanzleien geöffnet werden soll, lassen sich an Sonderregelungen erkennen, die in der China (Shanghai) Pilot Free Trade Zone sowie für Kanzleien aus den Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao gelten.

a. Experimente in Shanghaier Freihandelszone

Die China (Shanghai) Pilot Free Trade Zone („FTZ“) dient als Experimentierfeld für Neuerungen in einer Reihe von Wirtschaftssektoren. Sie bietet auch ausländischen und chinesischen Anwaltskanzleien bestimmte Kooperationsformen, ohne dass allerdings ausländischen Kanzleien die Beratung im chinesischen Recht oder die Anstellung chinesischer Anwälte gestattet wird. Grundlage sind zwei Bestimmungen, die die Shanghaier Stadtregierung und das Shanghaier Justizbüro am 18.11.2014⁴⁸ nach einer besonderen Genehmigung des nationalen Justizministeriums⁴⁹ erlassen haben. Diese Bestimmungen lassen zwei Möglichkeiten der Kooperation zu:

- (1) Gegenseitige Entsendung: Anwälte einer chinesischen Kanzlei können an ein Repräsentanzbüro einer ausländischen Kanzlei entsandt werden und umgekehrt. Die entsandten Anwälte dürfen als Berater (consultant) nur in ihrem Heimatrecht beraten. Mindestens eine der beiden Kanzleien muss ein Büro in der FTZ gegründet haben. Sowohl die Kanzleien als auch die entsandten Anwälte müssen bestimmte Anforderungen z. B. an Kanzleigröße und Erfahrung erfüllen. Eine ausländische Kanzlei kann ein solches Secondment-Verhältnis nur mit einer einzigen chinesischen Kanzlei vereinbaren und die Anzahl der jeweils entsandten

⁴⁸ Rundschreiben zur Versendung der Ausführungsbestimmungen zum gegenseitigen Entsenden von Anwälten chinesischer und ausländischer Anwaltskanzleien in der China (Shanghai) Pilot-Freihandelszone zur Betätigung als rechtliche Berater sowie der Ausführungsbestimmungen zum gemeinsamen Betrieb ausländischer und chinesischer Anwaltskanzleien in der China (Shanghai) Pilot-Freihandelszone [上海市人民政府办公厅关于转发市司法局制订的《中国（上海）自由贸易试验区中外律师事务所互派律师担任法律顾问的实施办法》《中国（上海）自由贸易试验区中外律师事务所联营的实施办法》的通知] vom 18.11.2014; chinesischer Text unter <<http://www.china-shftz.gov.cn/PublicInformation.aspx?GID=bf19f82b-52b9-4200-adf9-d93b6a939249&CID=953a259a-1544-4d72-be6a-264677089690>> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung bei LexisNexis.

⁴⁹ Offizielle Antwort des Justizministeriums zur Genehmigung des Pilotprogramms zur Sondierung von engeren Kooperationsformen und -mechanismen zwischen chinesischen und ausländischen Anwaltskanzleien in der China (Shanghai) Pilot Free Trade Zone [司法部关于同意在中国（上海）自由贸易试验区探索密切中外律师事务所业务合作方式和机制试点工作方案的批复], erlassen am 27.1.2014 (Si Fu [2014] Nr. 3); chinesischer Text unter <<http://www.shftz.gov.cn/PublicInformation.aspx?GID=985f6be0-ee72-46b3-b7e6-2416778f3ab8&CID=953a259a-1544-4d72-be6a-264677089690&MenuType=1>> eingesehen am 2.6.2017; englische Übersetzung unter <<http://en.shftz.gov.cn/Government-affairs/Laws/General/258.shtml>> eingesehen am 31.5.2017.

Anwälte ist auf drei begrenzt. Die Vereinbarung zwischen den Kanzleien hat auch Bestimmungen zur Aufteilung der von den Entsandten generierten Umsätze zu enthalten.

- (2) **Gemeinsamer Betrieb:**⁵⁰ Zulässig ist zudem eine Kooperation in der FTZ bei der Beratung von chinesischen und ausländischen Mandanten unter einem gemeinsamen Namen und auf der Grundlage eines von den Justizbehörden zu genehmigten Kooperationsvertrages. Die Kooperation stellt allerdings keine wirklich juristische Einheit mit Teilung von Gewinn und Verlusten dar. Zwar sind Büroräumlichkeiten und -ausstattung gemeinsam zu benutzen und nichtanwaltschaftliches Personal kann geteilt werden. Außerdem können Mandate im Namen der Kooperation angenommen und, wenn gewollt, von den Partnern gemeinsam abgerechnet werden. Die beiden Kanzleien bleiben jedoch juristisch, finanziell und haftungsmäßig getrennt. Zudem dürfen die ausländische Kanzlei und ihre Anwälte auch unter dem Dach einer FTZ-Kooperation nach wie vor nicht im chinesischen Recht beraten. Angestrebt wird also keine integrierte Kanzlei, sondern eher ein „one stop shop“ für grenzüberschreitende Projekte.⁵¹

b. Sonderregelungen für Kanzleien aus Hongkong und Macao⁵²

Die Volksrepublik China hat mit den Sonderverwaltungszone Hongkong⁵³ und Macao⁵⁴ im Jahr 2004 jeweils ein sog. *Closer Economic Partnership Arrangement* (CEPA) unterzeichnet, die seitdem durch *Supplements* mehrfach ergänzt worden sind. Mit den CEPAs werden für Unternehmen und Dienstleister (einschließlich

Anwaltskanzleien) aus Hongkong und Macao Marktzugangsmöglichkeiten in der Volksrepublik geschaffen, die weitergehen als diejenigen für Unternehmen/Dienstleister aus anderen Staaten. Im Dienstleistungsbereich sind im November 2015 auf Grundlage der CEPAs und bereits geltender Sonderregeln für Guangdong sowohl mit Hongkong als auch mit Macao besondere *Agreements on Trade in Services* geschlossen worden.⁵⁵ Weitere Details finden sich in den *Regeln zur Verwaltung von Repräsentanzbüros in China von Anwaltskanzleien aus der Sonderverwaltungszone Hongkong und der Sonderverwaltungszone Macao*⁵⁶ Weitere Details finden sich in den *Regeln zur Verwaltung von Repräsentanzbüros in China von Anwaltskanzleien aus der Sonderverwaltungszone Hongkong und der Sonderverwaltungszone Macao*.⁵⁷ Anwaltskanzleien aus Hongkong und Macao können zunächst die Kooperationsformen in Anspruch nehmen, die ausländischen Kanzleien in der Shanghai-Freihandelszone angeboten werden. Darüber hinaus stehen ihnen im Vergleich zu anderen ausländischen Kanzleien noch weitere Möglichkeiten und Erleichterungen offen⁵⁸ wie zum Beispiel:

- (1) **Gegenseitige Entsendung/ gemeinsamer Betrieb:** Gegenseitige Entsendung und gemeinsamer Betrieb sind nicht auf die Shanghai-Freihandelszone begrenzt, sondern stehen als Kooperationsformen in ganz China zur Verfügung.
- (2) **Partnerschaften:** Auch Repräsentanzbüros von Anwaltskanzleien aus Hongkong und Macao dürfen nicht im chinesischen Recht beraten oder chinesische Anwälte einstellen, ohne dass diese ihre Anwaltszulassung ruhen lassen. In Guangzhou, Shenzhen und Zhuhai können sie jedoch Partnerschaften mit chinesischen Kanzleien eingehen. Hierzu sind als Sonderregeln die *Versuchsweisen Methoden über Partnerschaften zwischen Rechtsanwaltskanzleien aus Hongkong und aus Macao mit inländischen Rechtsanwaltskanzleien in der Provinz Guangdong* („Guangdong-Methoden“) erlassen worden⁵⁹. Die Partnerschaften sind als so-

⁵⁰ Chinesisch: 联营.

⁵¹ Zhou Weihuan/Xi Junfang, *China's Liberalisation of Legal Services under the ChAFTA: Market Access or Lack of Market Access for Australian Legal Practices*, in: University of New South Wales Law Research Series, [2016] UNSWLRS 58, S. 23 unter Verweis auf entsprechende Äußerungen eines Beamten des Shanghai Justizbüros. Siehe auch Robert Lewis, *Ranking the Top Domestic and Foreign Firms in China – A Snapshot of the Present as a Basis for a Projection of Future Market Trends*, Juli/August 2013, S. 22, <<http://www.zhonglun.com/UpFile/File/201309261413278376.pdf>> eingesehen am 31.5.2017.

⁵² Für einen praktisch orientierten Überblick aus der Sicht Hongkongs siehe Mainland and Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement (CEPA) Frequently Asked Questions, Sector-specific: Legal Services Sector, unter <<http://www.doj.gov.hk/eng/topical/pdf/faq2016e.pdf>> eingesehen am 31.5.2017.

⁵³ Mainland and Hongkong Closer Economic Partnership Arrangement [内地与香港关于建立更紧密经贸关系的安排] vom 29.6./29.9.2003; chinesischer Text des Abkommens und aller seiner Ergänzungen unter <http://www.tid.gov.hk/sc_chi/cepa/legaltext/fulltext.html> eingesehen am 31.5.2017; englischer Text unter <http://www.tid.gov.hk/english/cepa/legaltext/cepa_legaltext.html> eingesehen am 31.5.2017.

⁵⁴ Mainland and Macao Closer Economic Partnership Arrangement [内地与澳门关于建立更紧密经贸关系的安排] vom 17.10.2003; chinesischer Text des Abkommens und aller seiner Ergänzungen unter <http://www.cepa.gov.mo/cepaweb/front/chs/itemI_2.htm> eingesehen am 31.5.2017; englischer Text des Abkommens und aller seiner Ergänzungen unter <http://www.cepa.gov.mo/cepaweb/front/eng/itemI_2.htm> eingesehen am 31.5.2017.

⁵⁵ Hongkong: Agreement on Trade in Services vom 27.11.2015; chinesischer Text unter <http://www.tid.gov.hk/sc_chi/cepa/legaltext/cepa13.html> eingesehen am 31.5.2017; englischer Text unter <<http://www.tid.gov.hk/english/cepa/legaltext/cepa13.html>> eingesehen am 31.5.2017, Macao: Agreement on Trade in Services vom 28.11.2015; chinesischer Text unter <https://www.economia.gov.mo/zh_CN/web/public/pg_cepa_cepa_acs?refresh=true> eingesehen am 31.5.2017; englischer Text unter: <https://www.economia.gov.mo/en_US/web/public/pg_cepa_cepa_acs?refresh=true> eingesehen am 31.5.2017.

⁵⁶ [香港、澳门特别行政区律师事务所驻内地代表机构管理办法], erlassen am 13.3.2002 und in Kraft getreten am 1.4.2002, zuletzt geändert am 27.4.2015 mit Wirksamkeit zum 1.6.2015, chinesischer Text unter <http://lawyer.fabao365.com/2147578453/article_168493/> eingesehen am 2.6.2017.

⁵⁷ [香港、澳门特别行政区律师事务所驻内地代表机构管理办法], erlassen am 13.3.2002 und in Kraft getreten am 1.4.2002, zuletzt geändert am 27.4.2015 mit Wirksamkeit zum 1.6.2015, chinesischer Text unter <http://lawyer.fabao365.com/2147578453/article_168493/> eingesehen am 2.6.2017.

⁵⁸ Darstellung am Beispiel von Anwaltskanzleien aus Hongkong.

⁵⁹ [广东省司法厅关于香港特别行政区和澳门特别行政区律师事务所与内地律师事务所在广东省实行合伙联营试行办法], zuerst er-

nannte „generelle Partnerschaft besonderer Art“ zu gründen. Für diese ist es insbesondere nach Art. 57 und 107 des chinesischen *Partnerschaftsunternehmensgesetzes*⁶⁰ möglich, die unbegrenzte Haftung für Verbindlichkeiten aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten auf diejenigen Partner zu beschränken, deren Verhalten die Verbindlichkeit verursacht hat, während die übrigen Partner nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.⁶¹ Die Partnerkanzlei aus Hongkong oder Macao muss mindestens fünf Jahre bestehen. Sie muss mindestens drei Anwälte haben, wobei Partner in Hongkong oder Macao praktizieren müssen. Die festlandchinesische Partnerkanzlei muss ebenfalls mindestens fünf Jahre bestehen, mindestens 30 Anwälte aufweisen und ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in Guangdong haben.

Die Gründung der Partnerschaft muss bei den Justizbehörden beantragt und von diesen genehmigt werden. Zu den Antragsunterlagen zählen ein Partnerschaftsvertrag und eine Satzung. Jede Partnerkanzlei muss mindestens eine Einlage von 5 Millionen Renminbi erbringen. Der Einlagenanteil der Partnerkanzlei aus Hongkong/Macao muss mindestens 30 % und darf höchstens 49 % betragen. Bei Antragstellung müssen mindestens 30 % des Kapitals eingezahlt sein, der verbleibende Teil muss innerhalb von drei Jahren eingezahlt werden. Die von der Partnerkanzlei aus Hongkong/Macao entsandten Anwälte dürfen nicht im volksrepublikanischen Recht beraten.

Die Partnerschaft darf zu streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten im zivilen und kommerziellen Recht beraten, nicht jedoch in straf- oder verwaltungsprozessrechtlichen Angelegenheiten, auf die chinesisches Recht Anwendung findet.

Sowohl das Partnerschaftsunternehmensgesetz als auch die Guangdong-Methoden bestimmen, dass Kosten- und Gewinnverteilung im Partnerschaftsvertrag zu regeln sind.⁶² Der Gesetzeswortlaut eröffnet also die Möglichkeit, die ansonsten geltende strikte wirtschaftliche Trennung zwischen

ausländischer und chinesischer Kanzlei aufzuheben.

- (3) Kein Mindestaufenthalt für Repräsentanten: Repräsentanten in den Repräsentanzbüros von Anwaltskanzleien aus Hongkong und Macao müssen sich anders als ansonsten vorgeschrieben nicht mindestens sechs Monate im Jahr in der Volksrepublik aufhalten.⁶³
- (4) Anwaltszulassung in der Volksrepublik (am Beispiel Hongkong):⁶⁴ Anwälte chinesischer Nationalität aus Hongkong können gemäß dem mit Hongkong abgeschlossenen CEPA und seinen Ergänzungsabkommen sowie einschlägigen chinesischen Regeln in der Volksrepublik an der Nationalen Einheitlichen Justizprüfung⁶⁵ teilnehmen⁶⁶ und nach deren Bestehen die Rechtsberufs-Qualifikation erwerben, auf deren Grundlage sie im nichtstreitigen Bereich chinesischen Rechtsrat erteilen dürfen. Nach einem einjährigen Praktikum in einer chinesischen Kanzlei oder (im Falle einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung) einem speziellen kurzen Training können sie die Zulassung als Anwälte⁶⁷ in der Volksrepublik beantragen und als solche Mandanten aus Hongkong auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor Gerichten in der Volksrepublik vertreten.

4. Die Praxis

4.1 Rote Linien und Graubereiche

Websites ausländischer Kanzleien mit Büros in China vermitteln häufig den Eindruck, dass ihr Beratungsspektrum sich von dem in anderen Ländern nicht wesentlich unterscheidet: Angeboten wird Expertise insbesondere in den Bereichen ausländische Investitionen (Gesellschaftsgründungen und -umstrukturierungen, M&A einschließlich Due Diligence), Kapitalmarkt-, Arbeits-, Wettbewerbs-, Kartell-, Bank-, Handels-, Technologielizenz-, Steuer- und Immobilienrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Schiedsverfahren. Das Recht, zum Einfluss des chinesischen rechtlichen Umfelds zu informieren, wird also weit ausgelegt und beinhaltet in der Praxis durchaus recht unmittelbare Beratung im chinesischen Recht. Zwischen normativer Beschränkung und gelebter Realität klafft somit eine Lücke. *Godwin* spricht von

lassen am 4.8.2014, in Kraft getreten am 1.9.2014 und neu erlassen am 18.8.2016 mit Wirksamkeit zum 1.9.2016, chinesischer Text unter <<http://www.gdsf.gov.cn/info.do?infoid=4509365>> eingesehen am 31.5.2017.

⁶⁰ [中华人民共和国合伙企业法], revidierte Fassung erlassen am 27.8.2006, in Kraft getreten am 1.6.2007 (Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China [2006] Nr.55); chinesisch mit Quellenangabe und deutsche Übersetzung von *Frank Münzel*, in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

⁶¹ Diese Vorschriften des Partnerschaftsunternehmensgesetzes gelten auch für Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung einschließlich Beteiligungen aus Hongkong und Macao: Art. 3 und Art. 15 der Verwaltungsmethode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen [外国企业或者个人在中国境内设立合伙企业管理办法], bekanntgemacht am 25.11.2009, in Kraft getreten am 1.3.2010 (Erlass des Staatsrates [2009] 567); chinesisch mit Quellenangabe und deutsche Übersetzung in ZChinR 2010, S. 73 ff.

⁶² Art. 18 Ziff. 5 und Art. 33 Partnerschaftsunternehmensgesetz; Art. 25 der Guangdong-Methoden.

⁶³ Supplement III zu den CEPAs mit Hongkong (<http://www.tid.gov.hk/english/cepa/legaltext/files/sa3_annex_e.pdf> eingesehen am 31.5.2017 sowie <https://www.economia.gov.mo/public/docs/CEPA_CEPA_IV/index/en/supl3attach1e.pdf> eingesehen am 31.5.2017).

⁶⁴ Für eine Übersicht vergleiche *Thomas So*, Where are we in the Liberalization Maze?, in: Hong Kong Lawyer, September 2016, S. 6 f.

⁶⁵ Chinesisch: 国家统一司法考试.

⁶⁶ Dies ist für Ausländer nicht möglich, da die Teilnahme die chinesische Staatsangehörigkeit voraussetzt, siehe Art. 15 (1) der Ausführungsbestimmungen zur Nationalen Justizprüfung [国家司法考试实施办法] vom 14.8.2008, chinesischer Text unter <http://www.moj.gov.cn/2008zcfg/2008-08/14/content_923571.htm> eingesehen am 31.5.2017.

⁶⁷ Chinesisch: 律师执业证书.

einer „*de facto liberalisation of the domestic legal services market*.“⁶⁸ Dennoch besteht ein weitgehender Konsens, dass ausländische Kanzleien folgende Grenzen nicht überschreiten sollten (oder können):

- (1) Keine Anstellung chinesischer Anwälte: Die Einstellung chinesischer Juristen ist für ausländische Kanzleien aus inhaltlichen, sprachlichen und kulturellen Gründen elementar. In der Praxis wird das Verbot, keine „chinesischen praktizierenden Anwälte“ (中国执业律师) anstellen zu dürfen, so gelebt, dass Anwälte, die eine Tätigkeit bei einem Repräsentanzbüro einer ausländischen Kanzlei aufnehmen wollen, ihre Anwaltszulassung (律师执业证书) zurückgeben müssen, ihre nach Bestehen der Nationalen Einheitlichen Justizprüfung (国家统一司法考试) erworbene Rechtsberufs-Qualifikation (国家统一司法考试合格证书) jedoch behalten dürfen. Sollten sie die ausländische Kanzlei verlassen, können sie ihre Anwaltszulassung zurückerhalten.
- (2) Grenzen der Beratungstätigkeit
 - (i) Keine Erstellung von formalen *Legal Opinions* zu chinesischem Recht.
 - (ii) Keine Vertretung von Mandanten vor chinesischen Gerichten.
 - (iii) Vertretung von Mandanten vor Schiedsgerichten (zumindest wenn es um Fragen des chinesischen Rechtes geht) nur gemeinsam mit einer chinesischen Anwaltskanzlei.
 - (iv) Auch die Vertretung vor chinesischen Behörden kann problematisch sein.

In diesen Fällen arbeiten ausländische Kanzleien häufig mit einer oder mehreren chinesischen Kanzlei(en) zusammen, die z. B. formale *Legal Opinions* erstellen oder den jeweiligen Mandanten vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten. Inhaltlich wird die jeweilige Vorgehensweise dabei oft eng abgestimmt.

Verstöße gegen diesen *modus vivendi* können zu Problemen mit den beaufsichtigenden Justizbehörden führen. So untersuchte Berichten zufolge beispielsweise die Beijinger Justizbehörde im Jahr 2005 ausländische Anwaltskanzleien, die Mandanten in Schiedsverfahren, in denen es um chinesische Rechtsfragen ging, vertreten hatten.⁶⁹ Auch von Versuchen lokaler Anwaltskammern, die Tätigkeit ausländischer Anwaltskanzleien durch die Justizbehörden beschränken zu lassen, ist berichtet worden, insbesondere von entsprechenden Bestrebungen der Shanghai Lawyers Association

im Jahr 2006.⁷⁰ Getragen wurden diese im Wesentlichen von wirtschaftlichen Interessen, aber auch von dem zu dieser Zeit erheblichen Verlust jüngerer Anwälte chinesischer Kanzleien an ausländische Kanzleien.⁷¹ *Godwin*⁷² weist darauf hin, dass die Forderungen der chinesischen Anwaltsvertretungen nach einer strengeren Durchsetzung der gesetzlichen Beschränkungen gegenüber der ausländischen Anwaltskanzleien nicht unbedingt mit den Interessen und der Haltung des chinesischen Justizministeriums übereinstimmen müssen. Dieses sucht offenbar eine Balance zwischen den Interessen chinesischer und ausländischer Kanzleien auf der Grundlage von „Realpolitik“⁷³. Dabei scheinen der Beitrag, den ausländische Kanzleien durch die Beratung ausländischer Unternehmen, die in China investieren oder Handel betreiben, leisten, die Ausbildung chinesischer Juristen und der einer protektionistischen Haltung entgegengesetzte Trend zur Globalisierung juristischer Dienstleistungen durchaus mit abzuwägen zu werden. Diese Abwägung führte 2006 dazu, dass die Justizbehörden trotz der Beschwerden chinesischer Kanzleien keine Maßnahmen gegen ausländische Kanzleien ergriffen, und dass gegenwärtig ausländische Kanzleien im Rahmen der oben beschriebenen Grenzen in China faktisch tätig sein dürfen. Sicherheit für die Zukunft stellt dies allerdings nicht dar. Hierfür wäre eine klarstellende Änderung der bestehenden Gesetzeslage erforderlich.

4.2 Profitabilität, Wettbewerb und neue Kooperationsfelder

Der chinesische Markt hat sich für eine Reihe ausländischer Anwaltskanzleien als weniger profitabel als anfänglich erhofft herausgestellt. Die im Jahr 2013 geäußerte Annahme eines bekannten amerikanischen Anwalts mit langjähriger China-Erfahrung, dass 70 % der ausländischen Anwaltskanzleien in China nicht kostendeckend arbeiten,⁷⁴ bleibt zwar eine (wenn auch anderweitig wiederholte⁷⁵) Annahme, die nicht durch offizielle Statistiken belegt ist. Sie verdeutlicht jedoch, dass China nicht nur durch sein normatives Umfeld, sondern auch wirtschaftlich ein schwieriger Markt ist und bleibt. Dies liegt insbesondere am zunehmenden Wettbewerb, einerseits zwischen ausländischen Kanzleien untereinander, besonders aber auch zwischen ausländischen Kanzleien und den zahlreichen aufstrebenden chinesischen Kanzleien.⁷⁶ Der Wettbe-

⁷⁰ Siehe detailliert *Sida Liu* (Fn. 8), S. 795 ff; *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 145 ff. sowie in *China Poised to Crack Down on Foreign Law Firms*, *Foreign Confidential*, <<http://chinaconfidential.blogspot.com/2006/05/china-poised-to-crack-down-on-foreign.html>> eingesehen am 31.5.2017.

⁷¹ *Sida Liu* (Fn. 8), S. 795.

⁷² *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 145 ff.

⁷³ *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 149.

⁷⁴ *Robert Lewis*, *Ranking the Top Domestic and Foreign Firms in China – A Snapshot of the Present as a Basis for a Projection of Future Market Trends*, Juli/ August 2013, S. 17, <<http://www.zhonglun.com/UpFile/File/201309261413278376.pdf>> eingesehen am 31.5.2017.

⁷⁵ *Rachel E. Stern / Su Li* (Fn. 11), S. 11 f.

⁷⁶ *Rachel E. Stern / Su Li* (Fn. 11), S. 12.

⁶⁸ *Andrew Godwin* (Fn. 7), S. 161.

⁶⁹ *Daniel Arthur Lapres*, *The Role of Foreign Lawyers in CIETAC Arbitration Proceedings*, in: *China Business Review*, Mai 2009, <<http://www.chinabusinessreview.com/the-role-of-foreign-lawyers-in-cietac-arbitration-proceedings/>> eingesehen am 31.5.2017.

werbsdruck wird desto mehr steigen, je mehr es chinesischen Kanzleien gelingt, die Erwartungen internationaler Mandanten an eine homogen ausgezeichnete Beratungsqualität zu erfüllen. Die Annahme liegt nahe, dass sich die Konvergenz zwischen chinesischen und ausländischen Kanzleien fortsetzen und sich der Wettbewerb verschärfen wird. Andererseits hat sich für ausländische Kanzleien durch die starke Zunahme von Unternehmenskäufen chinesischer Investoren im Ausland ein neues Beratungsfeld entwickelt, für dessen Entwicklung ein oder mehrere Büros in China wegen der geografischen, kulturellen und sprachlichen Nähe zu potentiellen chinesischen Mandanten von großem Vorteil sein können, auch wenn Arbeit und Umsatz weitgehend außerhalb Chinas generiert werden. Wichtiger Bestandteil dieses *outbound business* ist der Aufbau von Verbindungen zu solchen chinesischen Kanzleien, die die betreffenden chinesischen Investoren zu ihren Mandanten zählen und verlässliche Kanzleien zu deren Betreuung im Ausland suchen. Auch der Wettbewerb um das *outbound business* ist hart und wird verschärft durch die Tatsache, dass chinesische Mandanten Anwaltshonorare häufig als sehr verhandelbar ansehen und angesichts der Wettbewerbssituation erhebliche Gebührennachlässe durchsetzen können.⁷⁷

4.3 Formen der Zusammenarbeit chinesischer und ausländischer Kanzleien

In den vergangenen Jahren haben sich am Markt verschiedene Formen der Zusammenarbeit ausländischer und chinesischer Kanzleien entwickelt.

Kernanliegen ausländischer Kanzleien im Rahmen einer Zusammenarbeit sind in der Regel einerseits, ihren Mandanten eine umfassendere Beratungskapazität im chinesischen Recht zu bieten, sowie andererseits über ihren chinesischen Partner besseren Zugang zu chinesischen Unternehmen und deren Transaktionen im Ausland zu gewinnen. Chinesische Kanzleien verfolgen spiegelbildlich ähnliche Interessen.

Teilweise werden engere Kooperationen missverständlich als „merger“ oder „joint law venture“ vermarktet, offenbar um den Eindruck einer einheitlichen juristischen Person und einer Beratung „aus einer Hand“ zu verstärken. Tatsächlich werden jedoch die Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit zwischen ausländischen und chinesischen Anwaltskanzleien wesentlich davon bestimmt, dass ein Zusammenschluss zu einer im chinesischen Recht beratenden rechtlichen Einheit, in der Gewinne und Verluste geteilt werden, nach chinesischem Recht nicht möglich ist (Ausnahme: Partnerschaften zwischen Kanzleien aus Hongkong und Macao und chinesischen Kanzleien nach den Guangdong-Methoden, siehe oben Ziffer 3.6.b (2)).

⁷⁷ Vgl. Rachel E. Stern / Su Li (Fn. 11), S. 13; William L. Rosoff, Building a Foreign Law Practice in China, The Temple 10-Q, in: Temple's Business Law Magazine, 3.3.2015. John Grimley, U.S. Law Firms Facing Competitive Challenges in China, in: AsiaLaw Portal, 11.10.2013 (<<https://asialawportal.com/2013/10/11/u-s-law-firms-facing-competitive-challenges-in-china/>> eingesehen am 31.5.2017).

Es mag jedoch sowieso nicht in jedem Fall eine volle Integration der beteiligten Kanzleien angestrebt oder möglich sein, so wenn zum Beispiel die Kanzleikulturen sehr unterschiedlich sind: Chinesische Kanzleien sind nicht selten eher Ansammlungen von getrennt arbeitenden Anwälten oder Anwaltsteams unter einem Dach, unter dem zwar logistische Funktionen, nicht jedoch Mandanten und Gewinne geteilt werden; die partnerschaftliche Integration ausländischer Kanzleien ist hingegen häufig (wenn auch nicht immer) deutlich größer. Auch die Frage, wie mit unterschiedlichen Gebühren-, Karriere- und Gehaltsstrukturen der beteiligten Kanzleien umzugehen ist, stellt sich bei weniger festen Kooperationen nicht oder weniger stark. Andererseits kann selbst bei lockeren Zusammenarbeiten die Annahme eines Mandates gegen ein Unternehmen, das bereits Mandant des anderen Partners ist, zu einem (wirtschaftlichen, wenn nicht gar juristischen⁷⁸) Interessenkonflikt führen. Auch vermittelt eine Zusammenarbeit dem Mandanten das Versprechen, dass Qualitätsstandards der ausländischen Partnerkanzlei auch von der chinesischen Partnerkanzlei erfüllt werden; nicht jede chinesische Kanzlei wird hierzu angesichts der kurzen Historie des Anwaltsberufs in China in der Lage sein. Vor diesem Hintergrund unterscheidet sich die vorzugswürdige Form der Zusammenarbeit von Fall zu Fall. Die folgende Darstellung möglicher Kooperationsformen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, mag jedoch die Kreativität der beteiligten Kanzleien verdeutlichen.

- (1) Schweizer Verein: In einigen (bisher wenigen) Fällen ist für die Zusammenarbeit die Form eines Schweizer Vereins gewählt worden, unter dessen Dach die einzelnen Kanzleien Mitglieder werden, ohne dass sie Gewinne und Verluste teilen.⁷⁹
- (2) Kooperation in FTZ: Auch einige wenige Kooperationen in Form des „gemeinsamen Betriebs“ ohne strukturelle oder finanzielle Verschränkung der Partnerkanzleien (siehe oben Ziffer 3.6.a (2)) sind inzwischen in der China (Shanghai) Free Trade Zone entstanden.⁸⁰ Allerdings scheint die Skepsis an dieser Struktur noch zu überwiegen, da sie ausländische Kanzleien nicht in die Lage versetzt, selbst im chinesischen Recht beraten zu dürfen.

⁷⁸ Siehe z. B. Michael E. McCrabe, The Mega-Firm Swiss Verein Law Firm Structure Provides More Access To Legal Services (Good) And More Conflicts Of Interest (Bad), in: IPethics & Insights, 14.10.2015.

⁷⁹ Beispiele: King & Wood Mallesons, siehe z. B. Bericht in The AM LAW DAILY, 15.12.2011; Dentons und Dacheng, siehe: Dentons und Dacheng fusionieren zur größten Kanzlei weltweit, M&A Dialogue vom 23.1.2015.

⁸⁰ Beispiel: Baker & McKenzie / FenXun Partners, siehe: Chinesische Behörden genehmigen Kooperation mit Fenxun, Legal Tribune Online vom 21.4.2015 sowie Baker & McKenzie to operate in Shanghai FTZ, <<http://en.shftz.gov.cn/News-Information/News-update/446.shtml>> eingesehen am 31.5.2017.; Hogan Lovells/Fidelity, Holman Fenwick Willan/Wintell, siehe: Anna Zhang, Will More Law Firms Look to Joint Ventures For China Business?, Law.com, 24.10.2016, (<<http://www.law.com/sites/almstaff/2016/10/24/will-more-law-firms-look-to-joint-ventures-for-china-business/>> eingesehen am 31.5.2017).

Zudem ist es nicht unproblematisch, kooperationswillige chinesische Partnerkanzleien zu finden, die die Erwartungen an die Beratungsqualität erfüllen können.⁸¹

- (3) Neugründung und Kooperation mit einer lokalen Kanzlei: Einige internationale Kanzleien sind wegen der vorgenannten Probleme zu einer strategischen Allianz mit einer chinesischen Kanzlei übergegangen, die zu diesem Zweck speziell von chinesischen Anwälten (die zuvor eventuell sogar bei der ausländischen Kanzlei tätig gewesen sind) gegründet wird.⁸² Es kann damit gewonnen werden, dass die chinesische Kanzlei sowohl Teil einer internationalen Allianz ist, als auch problemlos im chinesischen Recht beraten kann.⁸³ Wie eng die Zusammenarbeit mit der neugegründeten Kanzlei ist, unterscheidet sich im Einzelfall. Eine Kooperation kann eventuell so weit gehen, dass die chinesische Kanzlei ausländische Anwälte als „consultants“ einstellt, und ihr sogar die Nutzung des Namens der ausländischen Kanzlei gestattet wird.
- (4) Fallweise Zusammenarbeit: Zahlreiche ausländische Kanzleien scheuen bisher vor einer engeren Kooperation mit einer chinesischen Kanzlei zurück und bevorzugen eine nicht-exklusive fallweise Zusammenarbeit mit unterschiedlichen chinesischen Kanzleien in Bereichen, in denen die Beratung durch ausländische Kanzleien oder deren Auftreten nicht geduldet oder erwünscht ist (Legal Opinions, Vertretung vor Gericht und Schiedsgerichten sowie bei chinesischen Behörden). Zum Teil werden lokale Kanzleien auch eingeschaltet, weil sie bestimmte Aufgaben kostengünstiger erledigen können. Jede ausländische Kanzlei verfolgt hier jedoch eine eigene Strategie, die unter anderem vom Umfang ihrer eigenen Expertise, ihrer Kostenstruktur und der Befürchtung des Verlusts von Mandanten im Falle der Einschaltung einer lokalen Kanzlei bestimmt wird.⁸⁴
- (5) Partnerschaften nach den Guangdong-Methoden: Auch gibt es vereinzelte praktische Fälle von Partnerschaften zwischen Kanzleien aus Hongkong und Macau einerseits und chinesischen Kanzleien andererseits (siehe oben Ziffer 3.6.b (2)).⁸⁵

5. Fazit und Plädoyer für weitere Marktöffnung

Zusammenfassend stellt die Volksrepublik China derzeit einen semi-geöffneten Markt für ausländische Anwaltskanzleien dar, dessen Spielregeln nicht immer durch gesetzliche Vorschriften, sondern häufig

durch einen faktischen (und daher politisch durch chinesische Behörden leicht änderbaren) *modus vivendi* vorgegeben werden.

Eine Änderung dieser Situation bedarf Überzeugungsarbeit bei chinesischen Entscheidungsträgern (insbesondere dem Justizministerium). Dabei muss dargestellt werden, dass es gute Gründe gegen die bisherige protektionistische Politik und für eine Liberalisierung gibt, und die Kosten/Nutzen-Rechnung einer Liberalisierung auch für China positiv ausfallen würde. Folgende Argumente seien beispielhaft genannt:

- (1) Eine weitere Liberalisierung wäre ein positives Zeichen, dass sich China Wettbewerb und offeneren Märkten verpflichtet fühlt. Sie würde der insbesondere 2013 verkündeten Politik, die dem Markt eine entscheidende Rolle zuweist, entsprechen, zumal diese in den letzten Jahren an Glaubwürdigkeit nicht hinzugewonnen hat.
- (2) Ausländische Kanzleien sind in der Vergangenheit bei Investitionen, aber auch bei anderen Transaktionen ausländischer Unternehmen in China sehr nützlich gewesen. Viele Unternehmen ziehen bei Geschäften im Ausland die Beratung durch ihnen vertraute Kanzleien, mit denen sie auch in ihrem Heimatland zusammenarbeiten, vor.
- (3) Wettbewerb zwischen chinesischen und ausländischen Kanzleien fördert die erforderliche Qualität der Beratung.
- (4) Chinesische (insbesondere größere) Kanzleien haben in der Praxis viele Elemente des Geschäftsmodells ausländischer Kanzleien übernommen und von diesen gelernt. Dies reicht von Managementstrukturen bis zu Abrechnungsmethoden. Dennoch sind die Kanzleikulturen oft noch sehr unterschiedlich. So begreift sich in chinesischen Kanzleien häufig jeder Partner mehr als ein eigenes *profit centre* unter einem gemeinsamen Kanzleienamen denn als Teil einer Partnerschaft, in der durch Zusammenarbeit und Spezialisierung ein Mehrwert für den Mandanten und eine höhere Profitabilität der Kanzlei erzielt wird. Eine Begrenzung von Kooperationen zwischen chinesischen und ausländischen Kanzleien behindert chinesische Kanzleien, sich mit modernen Kanzleistrukturen besser vertraut zu machen. Gleiches gilt für den Erwerb von Kenntnissen über juristische Mechanismen bei internationalen und grenzüberschreitenden Transaktionen. Dies schadet auch der internationalen Wettbewerbsfähigkeit chinesischer Kanzleien.⁸⁶
- (5) Chinesische Kanzleien sind angesichts ihrer wirtschaftlichen Kraft und ihres Mandantenportfolios im Wettbewerb um juristischen Nachwuchs gegenüber ausländischen Kanzleien nicht mehr zwingend im Nachteil. Viele insbesondere junge

⁸¹ Siehe Bericht *Anna Zhang* (Fn. 80).

⁸² Beispiel: Strategische Allianz von McDermott Will & Emery (MWE) mit MWE China Law Offices in Shanghai.

⁸³ Siehe Website von MWE China Law Offices.

⁸⁴ Vgl. zu verschiedenen Gründen für die Involvierung lokaler Kanzleien *Sida Liu* (Fn. 8), S. 780 ff.

⁸⁵ *Shangjin Li, AllBright and Stevenson, Wong & Co form Shenzhen alliance*, in: *Asian Legal Business*, 27.5.2015.

⁸⁶ *Jane J. Heller* (Fn. 3), S. 776 f.

chinesische Juristen suchen zwar, um ihre juristische und sprachliche Qualifikation zu verbessern, eine Ausbildung bei ausländische Kanzleien. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Karriere zu einer chinesischen Kanzlei wechseln. Im Gegenteil: Viele gerade jüngere Anwälte (Associates) großer chinesischer Kanzleien haben zunächst Teile ihrer Ausbildung im Ausland und bei ausländischen Kanzleien genossen, sind dann aber zu chinesischen Kanzleien gewechselt.⁸⁷ Die Beweggründe für einen Kanzleiwechsel sind denen in westlichen Staaten ähnlich: Karrierechancen (z. B. Partnerperspektive, die ausländische Kanzleien formal derzeit nicht bieten können), fundierte Ausbildung, Teilnahme an interessanten Transaktionen und natürlich das Gehalt. Insgesamt sind ausländische und chinesische Kanzleien zu Wettbewerbern um talentierte chinesische Juristen geworden.

Konkret sollten Politik, Interessenverbände und Anwaltskammern (wie bereits teilweise geschehen) fordern,⁸⁸ dass ausländische Anwaltskanzleien und ihre chinesischen Repräsentanzbüros

- (1) chinesische Anwälte anstellen können, ohne dass diese für die Zeit ihrer Anstellung ihre Anwaltszulassung ruhen lassen müssen,

⁸⁷ Vgl. Sida Liu (Fn. 8), S. 790 ff. Dort auch detaillierte Analyse der Gründe für die erhöhte Personaldurchlässigkeit zwischen ausländischen und chinesischen Kanzleien.

⁸⁸ Vgl. auch European Chamber of Commerce in China, Position Paper 2016/2017, S. 128 f.; Carlo d'Andrea (Vorsitzender der Legal and Competition Working Group der European Chamber of Commerce in China), A legal evolution, EURObiz 31.7.2014 (<<http://www.eurobiz.com.cn/legal-evolution/>> eingesehen am 31.5.2017).

- (2) durch ihre chinesischen Anwälte formale *Legal Opinions* zum chinesischen Recht abgeben dürfen,
- (3) durch ihre chinesischen Anwälte Mandanten in chinesischen Rechtsfragen vor chinesischen Gerichten vertreten sowie vor Schiedsgerichten vertreten dürfen,
- (4) für ihre Mandanten vor chinesischen Behörden auftreten können,
- (5) mit chinesischen Kanzleien Kooperationen und Partnerschaften eingehen können, wie es in der Shanghaier Freihandelszone sowie für Kanzleien aus Hongkong und Macao in Guangdong möglich ist.

Zudem sollte die Möglichkeit, an der Nationalen Einheitlichen Justizprüfung teilzunehmen und nach deren Bestehen die Rechtsberufs-Qualifikation zu erwerben, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen Ausländern aller Staaten gewährt werden.

Eine Liberalisierung könnte, wo sinnvoll, auch schrittweise erfolgen. So könnte beispielsweise ausländischen Kanzleien zunächst die rechtliche Beratung und Vertretung vor chinesischen Behörden, Gerichten und Schiedsgerichten in zivil- und wirtschaftsrechtlichen Fragen gestattet werden⁸⁹ und die Zulassung zur Beratung in anderen, politisch sensitiveren Feldern wie dem Strafrecht einem späteren Schritt vorbehalten bleiben.

⁸⁹ Siehe Julian Yang (Fn. 4).

* * *

Red lines and grey areas: foreign law firms in China

The article deals with the regulatory environment and the lived reality of legal practice conducted by foreign law firms in the People's Republic of China. After giving a brief introduction on the importance and development of the legal profession in general following the foundation of the People's Republic, the author thoroughly examines the relevant legal provisions concerning foreign law firms and the development of these provisions over time. Observations are supplemented by always taking into account actual legal practice and the practical solutions found for dealing with the various provisions and the given administrative modus vivendi. Overall, an only semi-open market for foreign law firms is presently found, one whose basic rules are not always clear. The article concludes with a plea against the existing protectionist policy and in favour of a further opening of the Chinese market for foreign law firms. In doing so, the author offers detailed suggestions on how to implement this desirable change, also spelling out the possible benefits for Chinese interests.

Überblick: Beschränkungen für ausländische Anwaltskanzleien – Entwicklung seit 1992

	Regelungen 1992	WTO-Verpflichtungen 10.11.2001	Regelungen 2001/2002	Regelungen in FTZ (2014)	Hongkong/Macao-Kanzleien (2014/16)
Rechtliche Form	Büro	Repräsentanzbüro	Repräsentanzbüro	Gemeinsamer Betrieb mit chinesischer Kanzlei möglich	Partnerschaft mit chinesischer Kanzlei möglich
Genehmigung Justizministerium	Erforderlich	Keine Regelung	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich
Beratung im chinesischen Recht	Unzulässig	Zulässig: „provide information on the impact of the Chinese legal environment“	Zulässig: Information über den Einfluss des chinesischen rechtlichen Umfeldes	Nur durch chinesische Kooperationskanzlei	
Begrenzung Anzahl von Büros in China	Nur 1 Büro pro Kanzlei	Aufhebung der Begrenzung auf 1 Büro pro Kanzlei innerhalb eines Jahres nach WTO-Beitritt	Keine Begrenzung, aber Wartezeit von 3 Jahren nach Eröffnung des letzten Büros		
Regionale Beschränkungen	Gründung nur in 5, später 15 Städten/ Provinzen	Aufhebung geografischer Beschränkungen innerhalb eines Jahres nach WTO-Beitritt	Keine Beschränkung	Gründung in FTZ	Guangzhou, Shenzhen, Zhuhai
Anstellung chinesischer Anwälte	Unzulässig	„The representative office shall not employ Chinese national registered lawyers outside of China.“	Unzulässig	Für ausländische Kooperationskanzlei unzulässig	Durch in die Partnerschaft entsandte chinesische Anwälte
Kooperation mit chinesischer Kanzlei	Zulässig: Mandatierung chinesischer Kanzleien mit Bearbeitung chinesischer Rechtsangelegenheiten	Mandatierung mit Bearbeitung chinesischer Rechtsangelegenheiten Zulässig: Verträge mit chinesischen Kanzleien über langfristiges Auftragsverhältnis zu Rechtsangelegenheiten	Mandatierung mit Bearbeitung chinesischer Rechtsangelegenheiten Zulässig: Verträge mit chinesischen Kanzleien über langfristiges Auftragsverhältnis zu Rechtsangelegenheiten	Gegenseitige Entsendung Gemeinsamer Betrieb ohne rechtliche Einheit	Wie FTZ, jedoch zusätzlich Zulassung von Partnerschaften zwischen chinesischen und ausländischen Kanzleien

Durchsetzung, Ausnutzung und Umgehung von Rechtsnormen in China

Jörg-Michael Scheil¹

Abstract

Der Beitrag betrachtet das schon vielfach konstatierte Auseinanderfallen von geschriebenem Recht und der Rechtswirklichkeit in der Volksrepublik China unter einem neuen Blickwinkel. Ausgehend von einer Gegenüberstellung von Umfrageergebnissen zur Rechtsbefolgung mit Beispielen aus der Rechts- und Wirtschaftspraxis wird dargestellt, wie die sowohl von staatlichen Akteuren als auch von Bürgern stets verbal bekundete Bejahung einer strengen Regelbindung (Normverletzung) in der Wirklichkeit allzu häufig opportunistischen Strategien des Einzelnen weicht. Hierbei untersucht der Verfasser die Bereiche der Durchsetzung, Ausnutzung und Umgehung von Rechtsnormen vor dem Hintergrund des Wegfalls traditionell gewachsener gesellschaftlicher Mechanismen zur Gewährung von Rechtskonformität und den unterschiedlichen staatlichen Versuchen der Etablierung einer in diese Lücke stoßenden sozialen Kontrolle. Er konstatiert hierbei grundlegende Widersprüche historischen, kulturellen, politischen und rechtlich institutionellen Ursprungs, die in eine hohe Erwartung gegenüber dem Staat zur regulatorischen Problemlösung münden, welche allerdings auf eine – ebenfalls gründlich analysierte – geringe Normakzeptanz durch den Bürger trifft. Abschließend werden mögliche Erklärungsansätze für die vorgefundenen Ergebnisse dargelegt sowie ein Ausblick zu den Erfolgchancen der neuesten staatlichen Versuche der Sozialkontrolle gewagt.

“上有政策，下有对策”

„Für jede Maßnahme von oben gibt es eine Gegenmaßnahme von unten“

Einleitung

Ende der 1980er Jahre hatte ich Gelegenheit, an einem Blockseminar von Prof. Münzel zum chinesischen Recht an der Universität Göttingen teilzunehmen und einen Seminarvortrag zu übernehmen, für den Herr Prof. Münzel mir einige chinesische Aufsätze und Zeitungsartikel zur Verfügung stellte. Diese stellten dar, wie Bauern in der Nähe von Beijing im Rahmen sog. dörflicher Übernahmeverträge von lokalen Kadern übervorteilt und ihrer gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Rechte beraubt bzw. zu überhöhten Abgaben gepresst wurden. Es war das erste Mal, dass ich mich mit dem Auseinanderklaffen von geschriebenem Recht und Rechtswirklichkeit in China beschäftigen konnte, und das Thema muss wohl, in Verbindung mit eigenen späteren Erfahrungen bei der Tätigkeit in China, einen bleibenden Eindruck hinterlassen haben, denn ich bin später häufiger zu dieser Thematik zurückgekehrt, und ich möchte auch in diesem Beitrag dieser Frage etwas weiter nachgehen.

Die Feststellung, dass es häufig eine Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und seiner Verwirklichung gibt, ist einer der oft bemühten Gemeinplätze in der Literatur zur rechtlichen Situation in China. Weniger untersucht wurde die Frage, warum in einem System, in dem eine solche Diskrepanz vorherrscht, trotzdem so ausdauernd die Bedeutung der Rechtstreue bekundet wird, und zwar nicht nur auf der

staatlichen Seite, sondern auch von Bürgern und Unternehmen. Der vorliegende Beitrag untersucht, wie sich aufgrund bestimmter Voreinstellungen der Akteure auf der staatlichen Seite und der Seite der Bürger und Unternehmen Formen der Interaktion herausgebildet haben, bei denen die verbalen Bekundungen oft nicht mit dem tatsächlichen Verhalten übereinstimmen, und bei denen statt einer strengen Regelbindung auf beiden Seiten opportunistische Strategien angewandt werden.

Die Darstellung gliedert sich in die Bereiche der Durchsetzung (Teil I), der Ausnutzung (Teil II) und der Umgehung von Rechtsnormen (Teil III). Sie soll zu jedem Aspekt einige Besonderheiten der jüngsten chinesischen Rechtswirklichkeit behandeln. Im letzten Teil (IV) werden mögliche Erklärungsansätze für die vorgefundenen Phänomene angesprochen, die allerdings im Rahmen dieses Beitrages nicht abschließend oder mit einem Anspruch auf Vollständigkeit diskutiert werden können. Es soll aber ein erster und vorläufiger Ansatz für ein Modell vorgestellt werden, das die verschiedenen Faktoren ins Verhältnis setzt.

Nachdem traditionell gewachsene Mechanismen zur autonomen Gewährung von Rechtskonformität und sozialer Ordnung in der chinesischen Gesellschaft weitgehend nicht mehr zur Verfügung stehen (I.1), wurde in den letzten Jahrzehnten auf eine starke staatliche Sozialkontrolle gesetzt (I.2). Diese basiert jedoch auf einem instrumentellen Rechtsverständnis, kann teilweise mit anderen politischen Zielen wie der Gewährleistung von gesellschaftlicher Stabilität konkurrieren (I.3) und verläuft häufig selektiv oder in Form von zeitlich begrenzten Kampagnen (I.4). Auf anhaltende Missstände wird mit Wiederholungs- oder Bekräftigungsvorschriften reagiert (I.5). In letzter Zeit bildet sich mit dem Social Credit System ein neuer

¹ Dr. iur., Rechtsanwalt, Partner der Sozietät Schulz Noack Bärwinkel, Shanghai.

umfassender und weitgehender Ansatz der Sozialkontrolle mit technischen Mitteln heraus (I.6).

Die Ausnutzung von Rechtsnormen (II.) stellt ein opportunistisches Verhalten Einzelner dar, die in Abweichung vom eigentlichen Regelungszweck Sonder Vorteile aus der Anwendung bestimmter Vorschriften anstreben. Es zeigen sich Trittbrettfahrerphänomene.

Auf der Seite der Adressaten von Rechtsnormen belegen Umfrageergebnisse eine stark ausgeprägte Normvertretung (III.1). Diese geht einher mit weitgehenden Erwartungen an die Möglichkeiten und Zuständigkeiten staatlicher Regelung und Lösung gesellschaftlicher Probleme (III.2). Trotzdem sind Umgehungen staatlicher Regeln verbreitet.

I. Rechtsdurchsetzung

1. Abbau von Selbstregulierungsmechanismen der traditionellen chinesischen Gesellschaft

Eugen Ehrlich begründete den Begriff des lebenden Rechts im Gegensatz zum staatlich gesetzten Recht. Er stellte dar, dass sich die Gesellschaft aus Verbänden zusammensetzt, die sich selbst ihre Ordnung schaffen.²

Für das kaiserliche China gibt es gute Beschreibungen, wie Verbände eigenverantwortlich rechtliche Ordnung schufen. Kaufmannsgilden hatten eigene Regeln, die von den Mitgliedern aus wohlverstandener wirtschaftlicher Eigeninteresse eingehalten wurden. Die Gilden regulierten Löhne, Preise sowie die Dauer der Lehre und versuchten, durch Einbeziehung aller Marktbeteiligten, in ihrer Branche Monopole aufrecht zu erhalten.³ Streitigkeiten wurden intern durch Schlichtung vor den gewählten Leitungskomitees ausgetragen.⁴ Die staatlichen Gerichte wurden nur selten eingeschaltet, nämlich erst dann, wenn die internen Streitbeilegungsmechanismen gescheitert waren. Philip Huang hat anhand von lokalen Primärquellen aus der Qing-Zeit beschrieben, wie weit verbreitet informelle Schlichtungsmechanismen auf der dörflichen Ebene waren, bei denen auf angesehene Mitglieder der Gemeinschaft als Schlichter zurückgegriffen wurde.⁵ Hauptziel des informellen Justizsystems war die Erhaltung friedlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern.⁶ Bei der Schlichtung spielten sowohl moralische Erwägungen als auch rechtliche Aspekte eine Rolle,⁷ was zeigt, dass zwischen beiden Ebenen vielfache Überschneidungen und Verbindungen bestanden. So wie die Schlichter bei ihrer Tätigkeit durchaus auf rechtliche Kenntnisse und Erwägungen zurückgriffen, flossen umgekehrt Ansätze der informellen Schlich-

tung in die Prozesspraxis lokaler Bezirksrichter ein.⁸ Lokale Strukturen und Institutionen auf der einen Seite und moralische Überzeugungen und Handlungsanleitungen auf der anderen Seite wirkten organisch zusammen. Die Aufrechterhaltung sozialen Friedens und sozialer Ordnung musste allerdings auch nur in einem geschlossenen System wirken, in dem man keinen Kontakt mit Fremden hatte.⁹

Das traditionelle Dorf war durch einen Dualismus verwandtschaftlicher und territorialer Bindungen gekennzeichnet. Für die lokale Kooperation spielten auch religiöse und rituelle Aspekte wie die Gründung lokaler Tempel für die verschiedenen lokalen und überregionalen Gottheiten eine Rolle.¹⁰ Im 20. Jahrhundert kam es zu einer Zerschlagung dieser Strukturen. Der Staat wandte sich radikal und mit Zwangsmaßnahmen gegen die symbolisch vermittelten Aktivitäten der lokalen Eliten, etwa durch Kampagnen gegen Tempelbau und Aberglauben, und entzog diesen den Boden für die Ausübung von Ordnungsfunktionen. Durch Kollektivierung und Einführung der Planwirtschaft wurde dies noch verstärkt.¹¹ Dies führte zu einem inneren Zerfall der Pazifizierungsmechanismen des Kaiserreichs.¹² Nach 1949 verschwanden bis in die Zeit von Deng Xiaoping zivilgesellschaftliche Institutionen fast völlig.¹³

2. Staatliche Sozialkontrolle

Wo gesellschaftliche Mechanismen der autonomen Konfliktlösung und Befriedung nicht mehr greifen, muss der Staat mit seinen Instrumenten der Sozialkontrolle einspringen. Nach 1949 dominierten zunächst noch informelle Mittel der Sozialkontrolle, während rechtsförmliche Ansätze der Steuerung abgelehnt wurden.¹⁴ Im nach-maoistischen China spielten Mediation, Rechtserziehung und ein enges Netz nachbarschaftlicher Organisationen eine zentrale Rolle als Mittel sozialer Kontrolle.¹⁵ Mediation fand nun allerdings nicht mehr innerhalb gewachsener Strukturen durch Respektspersonen aus der lokalen Gemeinschaft statt, sondern innerhalb neu geschaffener kollektiver Strukturen mit einer durchgehenden Parteiorganisation, meist mit Funktionären als Mediatoren. Diese waren nicht nur bestrebt, Konflikte zu schlichten, sondern sie wollten gleichzeitig durch die Spruchpraxis „feudales Gedankengut“ zurückdrängen und Parteidoktrin transportieren. Anstatt freiwilliger Einigung wurde vielfach das Druckmittel offizieller Macht oder der Ge-

⁸ Philip C. C. Huang (Fn. 5), S. 77.

⁹ Diese Beschreibung stammt von Fei Xiaotong, *From the Soil*, Berkeley 1992, auf chinesisch erstmals 1947 veröffentlicht mit dem Titel 乡土中国.

¹⁰ Carsten Herrmann-Pillath, *Wachstum, Macht und Ordnung*, Marburg 2015, S. 146.

¹¹ Carsten Herrmann-Pillath (Fn. 10), S. 155.

¹² Carsten Herrmann-Pillath (Fn. 10), S. 155.

¹³ Karla W. Simon, *Civil Society In China: The Legal Framework from Ancient Times to the "New Reform Era"*, New York 2013, S. 369.

¹⁴ Dean G. Rojek, *Social Control in the People's Republic of China*, in: *Criminal Justice Review*, Vol. 14, Issue 2, 1989, S. 141 ff. (145).

¹⁵ Dean G. Rojek (Fn. 14), S. 146.

² Eugen Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, München und Leipzig 1913, S. 22.

³ Christine Moll-Murata, *Chinese Guilds from the Seventeenth to the Twentieth Century*, *International Review of Social History*, December 2008, S. 209 ff. (219).

⁴ Christine Moll-Murata (Fn. 3), S. 220.

⁵ Philip C. C. Huang, *Civil Justice in China, Representation and Practice in the Qing*, Stanford 1996, S. 58 ff.

⁶ Philip C. C. Huang (Fn. 5), S. 61.

⁷ Philip C. C. Huang (Fn. 5), S. 65.

meinschaftskonformität eingesetzt, um Beteiligte zum Einlenken zu bewegen.¹⁶

In den letzten zwei Jahrzehnten nahm in China die Ungleichheit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse stark zu und es kam zu einem Anstieg der Kriminalität.¹⁷ Die Regierung reagierte mit zahlreichen Kampagnen zur Kriminalitätsbekämpfung. Diese werden als sog. Strike-Hard (严打-) Kampagnen bezeichnet.¹⁸ Susan Trevaskes charakterisiert diese Kampagnen als eine extreme Form der Erziehungs- und Abschreckungsfunktion von Strafe als Methode der Verbrechensverhütung und sozialen Kontrolle.¹⁹ Während dieser Kampagnen kommt es zu einem signifikanten Anstieg der verhängten Todesstrafen.²⁰ Aus den veröffentlichten „Erfolgsstatistiken“ einer Antikriminalitätskampagne im Jahre 2001 kann man ermesen, welche massiven staatlichen Ressourcen im Polizei- und Justizapparat hier mobilisiert wurden. In den ersten 106 Tagen einer Strike-Hard-Kampagne zwischen dem 11. April und 25. Juli 2001 wurden 51.304 Angeklagte zu Strafen zwischen fünf Jahren Gefängnis und der Todesstrafe verurteilt.²¹ Unter chinesischen Kriminologen und Richtern gibt es durchaus kritische Einschätzungen zu diesen Kampagnen. So wird etwa kritisiert, dass es durch die Kampagnen zu einer extremen Schwankung bei der Strafzumessung durch die Gerichte kommt. Während der Kampagnen wird regelmäßig auf härtere Strafen erkannt, da die Berücksichtigung mildernder Umstände als mit dem rechtspolitischen Zweck und Charakter der Kampagne unvereinbar angesehen wird und die Richter sich einem Druck ausgesetzt sehen, unter den selben Bedingungen schärfer zu urteilen.²² Dies ist ein vielsagendes Beispiel dafür, wie politisch-programmatische Aspekte unvorhersehbar und von außen in die Rechtsanwendung eingreifen können.

3. Instrumenteller Charakter des „sozialistischen Rechtsstaats“

Die chinesische Führung hat den Aufbau eines rechtsstaatlichen Systems als ein wesentliches Ziel im Reformprozess herausgestellt.²³ Seit 1999 ist dieses Ziel eines „sozialistischen Rechtsstaates“ auch in Art. 5 Abs. 1 der Verfassung verankert. In der juristischen Literatur gibt es seit mehreren Jahren eine lebhafte Diskussion über Begriff und Prinzipien des Rechtsstaats.

¹⁶ Carl F. Minzner, *China's Turn Against Law*, in: *American Journal of Comparative Law*, 2011, S. 935 ff. (941).

¹⁷ Yuming Wu, Ivan Y. Sun, *Citizen Trust in Police, The Case of China*, in: *Police Quarterly* Volume 12 No. 2, Juni 2009, S. 170 ff. (173).

¹⁸ Susan Trevaskes, *Swift and Severe and Swift Justice in China*, in: *British Journal of Criminology* 2007 (47), S. 23 ff. Umfassend dargestellt werden diese Kampagnen in: *Harold M. Tanner, Strike Hard! Anti-Crime Campaigns and Chinese Criminal Justice, 1979–1985*, Ithaca 1999.

¹⁹ Susan Trevaskes (Fn. 18), S. 24.

²⁰ Susan Trevaskes (Fn. 18), S. 24.

²¹ Susan Trevaskes (Fn. 18), S. 30.

²² Susan Trevaskes (Fn. 18), S. 36.

²³ Auf dem 17. Parteikongress im Jahre 1997 wurde von Jiang Zemin als Ziel formuliert, dass China ein durch das Recht regierter Staat (依法治国 yi fa zhi guo) mit einer unabhängigen Justiz sein solle.

Der chinesische Begriff für Rechtsstaat (法治) ist eine Abkürzung des Ausdrucks 依法治国, d. h. wörtlich „das Land mittels des Rechts regieren“. Diese Herrschaft durch das Recht wird einer „Herrschaft durch Personen“ entgegengesetzt.

Nach Gründung der Volksrepublik wurde das sowjetische Rechtsverständnis rezipiert, wobei das Recht im Sinne der marxistischen Theorie als Werkzeug der herrschenden Klasse angesehen wurde. Der sozialistische Rechtsstaat dient der Absicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und damit dem Machterhalt der parteistaatlichen Führung.²⁴ Gesetzgebung ist ein durch Staat und Partei geformtes Instrument zur Realisierung politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Reformen, ein Instrument der Modernisierung.²⁵ In den Verlautbarungen der letzten Zeit herrscht der Eindruck vor, dass die Schaffung von Rechtsstaatlichkeit in erster Linie als Mittel der Effizienzsteigerung betrachtet wird. Dies wird besonders deutlich für den Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes gesagt, in dem die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Hochtechnologie als wesentliche Motivation für den gesetzlichen Schutz dieser Rechte benannt wird.²⁶ Die chinesische Führung glaubt daran, dass ein leistungsfähiges Wirtschaftssystem ein funktionierendes Rechtssystem voraussetzt. Recht ist eine fortschrittliche Regelungstechnik für eine komplexe Gesellschaft, so wie technische Anlagen und Systeme durch technische Regelungssysteme kontrolliert werden. Wenn die Anlage bei Einsatz des Regelungssystems nicht optimal funktioniert, muss sie auf andere Weise gesteuert werden, z. B. indem der Ingenieur von Hand eingreift. Die Leistung des Systems ist der entscheidende Parameter, an dem sich die Nützlichkeit des Regelungssystems messen lassen muss.

Das instrumentelle Rechtsverständnis der Staats- und Parteiführung bleibt nicht ohne Auswirkung auf die Einstellung der Bürger. Es wird deutlich zur Kenntnis genommen, dass es keine durchgehende Bindung an das Gesetz gibt und dass nach politischer Opportunität die Regeln des Öfteren durchbrochen werden. Das instrumentelle Rechtsverständnis untergräbt damit das Rechtsvertrauen. Ein schwaches Rechtsvertrauen führt dazu, dass keine innere Bereitschaft zur Einhaltung von Gesetzen und Normen gebildet wird.

Seit 2003 wird die Gewährleistung sozialer Stabilität von der chinesischen Staats- und Parteiführung als vorrangiges politisches Ziel identifiziert, insbesondere als Reaktion auf sogenannte Massenergebnisse, d. h. Proteste.²⁷ Bereits seit 1991 besteht auf zentraler Ebene das sog. Comprehensive Management of Public Or-

²⁴ Björn Ahl, *China auf dem Weg zum Rechtsstaat?*, in: *Die Politische Meinung*, Nr. 423, Februar 2005, S. 30.

²⁵ Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, 2. Auflage, Hamburg 2002, S. 173.

²⁶ *Outline of the National Intellectual Property Strategy* des Staatsrates vom 25.8.2008, S. 1, I. (1) und (2), abrufbar unter <<http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/cn/cn021en.pdf>>, eingesehen am 24.2.2017.

²⁷ Sarah Biddulph, *The Stability Imperative, Human Rights and Law in China*, Vancouver 2015, S. 18.

der Management Committee, das seit 1998 durch die Central Stability Preservation Work Leading Group ergänzt wird.²⁸ Das Budget für die Stabilitätsarbeit soll das offiziell erklärte Verteidigungsbudget übersteigen und schon im Jahre 2011 über 624 Milliarden Renminbi betragen haben.²⁹ Auch hier zeigt sich wieder, welche enormen finanziellen und sachlichen Mittel für die Sozialkontrolle aufgewendet werden.

Zu Menschenrechten wird ein Verständnis propagiert, wonach die Interessen der Nation von den Interessen der Bürger ununterscheidbar sind. Im Vordergrund steht das Recht der Nation, sich selbst zu stärken und ihren Wohlstand durch wirtschaftliche Entwicklung zu steigern. Die Rechte der Bürger werden als Teilhabe an den Früchten dieser Entwicklung konzipiert. Damit richten sich diese Rechte nicht gegen den Staat oder die Partei, sondern können nur von diesen abgeleitet und durch die Bürger genossen werden.³⁰

Der Schutz individueller Rechte und die Gewährleistung sozialer Stabilität können in Widerspruch geraten.³¹ Die gehäufte Einreichung von Petitionen oder der Besuch bei lokalen Beschwerdestellen, um individuelle Rechte wahrzunehmen, kann schnell aus Sicht lokaler Regierungen als Bedrohung der Stabilität wahrgenommen werden, auf die mit repressiven Maßnahmen zu reagieren ist, während die Prüfung der verfolgten Rechtsansprüche auf der Strecke bleibt. Diese Behandlungsweise offenbart klar, dass individuelle Rechte nur kontextabhängig und bedingt durchsetzbar sind und in bestimmten Konstellationen völlig zurückweichen müssen. Die Vorschriften, die diese Rechte gewähren, müssen demnach unter einem ungeschriebenen „Stabilitätsvorbehalt“ verstanden werden, der von Fall zu Fall mit großen Ermessensspielräumen gehandhabt werden kann. Dieser faktisch allgemein geltende Vorbehalt ist den meisten Bürgern durchaus bewusst. Er wirkt sich auch auf die Tätigkeit von Richtern stark aus, von denen bei ihrer Entscheidungspraxis erwartet wird, dass sie die Implikationen der Stabilität automatisch berücksichtigen.³²

4. Kampagnen/Selektive Implementierung

In China erfolgt die Durchsetzung von Gesetzen vielfach in Kampagnen. Dies gilt nicht nur für den oben bereits dargestellten Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Nach einem schwerwiegenden Vorfall oder vor großen Ereignissen plant die Regierung eine Kampagne zur Durchsetzung eines bestimmten Gesetzes oder bestimmter Normen. Diese Kampagne wird für eine bestimmte Zeit durchgeführt, meist über den Zeitraum von ein paar Wochen. Dann wird sie offiziell beendet und die positiven Ergebnisse der Kampagne werden in den Medien veröffentlicht.

²⁸ Sarah Biddulph (Fn. 27), S. 18.

²⁹ Sarah Biddulph (Fn. 27), S. 19.

³⁰ Sarah Biddulph (Fn. 27), S. 23.

³¹ Hierfür zeigt das Buch von Biddulph viele Beispiele in den Bereichen des Schutzes von Arbeitnehmerrechten, Enteignung und Umsiedlung bei Bauvorhaben sowie in der Gesundheitsversorgung.

³² Carl F. Minzner (Fn. 16), S. 940.

Ein aktuelles Beispiel für eine solche Kampagne ist die Vollstreckung des Straßenverkehrssicherheitsgesetzes in Shanghai. Aufgrund der internationalen Aufmerksamkeit durch die Eröffnung des Disneyland Shanghai hat die Stadt im März 2016 eine Kampagne zur Minderung von Verkehrsstaus gestartet. Zusätzlich zu den 6.700 Verkehrspolizisten kontrollierten 6.900 Beamte nahezu jede größere Kreuzung in Shanghai.³³ Allein im ersten Monat der Kampagne wurde 117 % mehr Verkehrsdelikte geahndet als im Vorjahr, im Stadtteil Pudong sank die Zahl der Unfälle im Vergleich zum Vorjahr um 30 %³⁴ Wie sich jedoch auf den Straßen beobachten lässt, wird den Verkehrsregeln vor allem an den Kreuzungen gefolgt, an denen Polizisten im Einsatz sind. Auch ist die Gefahr nicht zu übersehen, dass viele Verkehrsteilnehmer nach Beendigung der Kampagne wieder in ihre alten Verhaltensmuster zurückfallen und diverse Vorschriften des Straßenverkehrssicherheitsgesetzes missachten.

Zhu und Wang weisen darauf hin, dass diese Vollstreckung in Kampagnen die opportunistischen Praktiken von Gesetzesbrechern fördert.³⁵ Aufgrund der Verlautbarungen durch die Regierung und das gestiegene Risiko der Bestrafung stellen sie ihre illegalen Aktivitäten während der Kampagne zeitweise ein. Nach der Beendigung der Kampagne fahren sie aber umgehend damit fort. Durch diese Art der Vollstreckung in Kampagnen wird den Gesetzesbrechern suggeriert, ihre illegalen Aktivitäten seien während der „normalen Zeiten“ hinnehmbar, was nach Beendigung der Kampagne zu einer hohen Rate von erneuten Verstößen gegen das mithilfe der Kampagne vollstreckte Gesetz führt.³⁶ Auch Long vertritt, dass die Vollstreckung in Kampagnen zwar nach außen hervorragend wirkt, aber offensichtliche Schlupflöcher für diejenigen bietet, die mit illegalen Tätigkeiten ihr täglich Brot verdienen. Selbst gute Bürger könnten dazu veranlasst werden, an illegalen Aktivitäten teilzunehmen, nachdem ihnen die Vorteile der Rechtsbrecher bewusst geworden sind.³⁷

Nicht oder nur teilweise vollstreckte Gesetze legen nahe, dass der Staat der Geltung der Gesetze keine oberste Priorität einräumt, diese nur in bestimmten Situationen für wichtig hält und damit selbst nicht von ihrer prinzipiellen und unbedingten Verbindlichkeit ausgeht, was die Legitimität des Gesetzes schwächt.³⁸ Sporadische Implementierung von Gesetzen und vereinzelte Vollstreckung schadet dem Respekt vor dem Gesetz.³⁹

³³ <<http://www.shanghai.gov.cn/shanghai/node27118/node27818/u22ai82611.html>>, eingesehen am 15.10.2016.

³⁴ <<http://www.shanghai.gov.cn/shanghai/node27118/node27818/u22ai82607.html>>, eingesehen am 15.10.2016.

³⁵ ZHU Xiaoyan (朱晓燕)/WANG Huaizhang (王怀章), Reflection of Campaign Style Administrative Enforcement – From the Incident of Inferior Milk Powder (对运动式行政执法的反思——从劣质奶粉事件说起), in: Qinghai Social Sciences (青海社会科学), Issue 1, 2005, S. 135.

³⁶ ZHU Xiaoyan/WANG Huaizhang (Fn. 35), S. 137.

³⁷ LONG Fu (隗夫), Say No to “Campaign Style Enforcement” (向“运动式执法”说不), in: Teahouse for Jurists (法学家茶座), Issue 1, 2003, S. 7.

³⁸ Lawrence M. Friedman, The Legal System, New York 1975, S. 95.

³⁹ Lawrence M. Friedman (Fn. 38), S. 96.

Bezüglich der Vollstreckung von Gesetzen durch die Verwaltung besteht nach Wang Xixins Ansicht das Problem, dass die Regierung einen Standpunkt durch Rechtsvorschriften erklärt, diese aber schließlich durch entsprechende Handlungsstrategien der Vollstreckungsorgane oder Bürger ignoriert, umgangen oder sogar abgelehnt werden. Dies resultiert in dem Dilemma der Regierung, dass sie angesichts der großen Herausforderung nachgeben kann, oder untragbare wirtschaftliche und soziale Kosten auf sich nimmt und alle verfügbaren Ressourcen zur Durchsetzung des Rechts einsetzt.⁴⁰ Wang Xixin zufolge ist die selektive oder vereinzelt Rechtsdurchsetzung die Lösung der Regierung für dieses Dilemma. Sie kann durch das chinesische Sprichwort „das eine Auge öffnen, das andere schließen“ beschrieben werden. Gleichzeitig kann diese Situation auch als Kollision zwischen der Regierung und den Bürgern beschrieben werden.⁴¹

5. Wiederholte Regelungen und Bekräftigungen zu Detailfragen

Manche Regelungen werden aus Anlass bestimmter Missstände erlassen und bekräftigen, dass ein bestimmtes Verhalten verboten ist, das eigentlich erkennbar auch schon nach den bisher geltenden allgemeinen Gesetzen verboten war. Teilweise wird mit diesen Regelungen darauf reagiert, dass die Grundvorschrift nicht befolgt wurde oder dass sich Umgehungsmodelle herausgebildet haben.

Wiederholtes Missachten von Vorschriften führt auch dazu, dass die Verbote immer wiederholt und präzisiert werden, oder neue Formen der Vollstreckung oder härtere Sanktionen eingeführt werden. Beispielsweise wurde das Verbot, in öffentlichen Gebäuden zu rauchen, das 2008 in Peking erlassen wurde, gänzlich missachtet und zeigte keinerlei Erfolg. Auch die im Jahr 2011 stattfindende Kampagne zur Umsetzung des Rauchverbots blieb wirkungslos. Daraufhin erließ Peking 2015 ein neues Gesetz, in welchem die Geldbuße von 10 Renminbi auf bis zu 200 Renminbi angehoben wurde und Unternehmen bei mangelnder Umsetzung der Rauchverbotsmaßnahmen Geldbußen von bis zu 10.000 Renminbi zu zahlen hatten. Zusätzlich wurde eine Hotline eingerichtet, über die Bürger Verstöße gegen das Rauchverbot melden können. Ein solches Rauchverbot in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden ist in einem Land, in dem mehr als die Hälfte aller Männer raucht⁴² und in dem Rauchen tief in der Gesellschaft verwurzelt ist,⁴³ ein ambitioniertes Unterfangen. Doch dass Pekings Gesetz zum Rauchverbot eines der strengsten der Welt ist, hat keine Auswirkung, wenn es von der Regierung nicht vollstreckt und von

den Bürgern und Unternehmen weiterhin missachtet wird.

Seit 2005 wurden vom Erziehungsministerium und vom Staatsrat fünf Mal Vorschriften verkündet, in denen die Hingabe von Bestechungsgeldern an Schulen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schülern verboten wurde. Nach jeder Vorschrift bildeten sich neue Formen heraus, mit denen Eltern dennoch Schulen Vermögensvorteile zuwendeten.⁴⁴ Dieser Prozess lässt sich als ein Wettlauf zwischen Gesetzgeber und Betroffenen in immer neuen Runden verstehen, den der Gesetzgeber nicht gewinnen kann, weil im Erziehungssystem einfach keine Bereitschaft zur Befolgung des Bestechungsverbots vorhanden ist.

6. Einführung eines Social Credit System

Mit einem Papier vom 14. Juni 2014 hat der chinesische Staatsrat die Grundlage für die Einführung eines weitreichenden und ambitionierten neuen Programms der Sozialkontrolle gelegt, des sog. Social Credit System.⁴⁵ Es ist bemerkenswert, dass als Ziel dieses Programms angegeben wird, eine Kultur der Aufrichtigkeit zu errichten und die Ehrlichkeit der gesamten Gesellschaft zu erhöhen.⁴⁶ Wie auch in anderen Bereichen, gilt wohl auch hier, dass die Existenz eines Problems oft erst mit der Verabschiedung eines neuen Programms oder einer Regelung zugegeben wird, die gleichzeitig auch schon vorgibt, dessen Lösung zu bringen. Es ist dennoch schon so, dass die Staatsführung selbst an dieser Stelle zu erkennen gibt, dass es mit der Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit Probleme gibt.

Im Mittelpunkt des Systems soll eine landesweite Vernetzung von Kreditinformationen über Bürger und Unternehmen stehen.⁴⁷ Bis hierher ist das geplante System durchaus mit Kreditinformationsdiensten in anderen Ländern vergleichbar. Die Qualitätsüberwachung der Hersteller von Lebensmitteln, Konsumgütern des täglichen Lebens sowie landwirtschaftlicher Produkte soll durch den Einsatz von Beschwerdhotlines und den Eintrag von Rechtsbrechern in schwarze Listen verbessert werden.⁴⁸ Auch in anderen Branchen soll ehrliches und rechtskonformes Verhalten durch die Veröffentlichung von Fehlverhalten gefördert werden.⁴⁹ Weitgehend und bedenklich erscheinen allerdings die Regelungen zum Verhalten von Unternehmen und Bürgern im Internet.⁵⁰

⁴⁴ A Chinese Education – For a Price, New York Times vom 21.11.2012, <<http://www.nytimes.com/2012/11/22/world/asia/in-china-schools-a-culture-of-bribery-spreads.html>>, eingesehen am 15.10.2016.

⁴⁵ State Council Notice concerning Issuance of the Planning Outline for the Construction of a Social Credit System (2014–2020), englische Fassung unter: <<https://chinacopyrightandmedia.wordpress.com/2014/06/14/planning-outline-for-the-construction-of-a-social-credit-system-2014-2020/>>, eingesehen am 15.10.2016.

⁴⁶ Einleitung vor Ziff. I der Notice (Fn. 45).

⁴⁷ Ziff. I.1 der Notice (Fn. 45).

⁴⁸ Ziff. II.2 der Notice (Fn. 45).

⁴⁹ Ziff. II.2 der Notice (Fn. 45).

⁵⁰ Die entsprechende Passage in der Notice lautet in der englischen Übersetzung von Rogier Creemers wie folgt: „Credit construction in the area of Internet applications and services. Forcefully move for-

⁴⁰ WANG Xixin (王锡锌), A Case Analysis on the Dilemma of Administrative Enforcement of Law in China (中国行政执法困境的个案解读), in: Chinese Journal of Law (法学研究), Issue 3, 2005, S. 39.

⁴¹ WANG Xixin (Fn. 40), S. 39.

⁴² <http://who.int/tobacco/surveillance/policy/country_profile/chn.pdf> eingesehen am 15.10.2016.

⁴³ <<http://www.brookings.edu/~media/Research/Files/Papers/2012/10/25%20china%20tobacco%20li/25%20china%20tobacco%20li.pdf>>, eingesehen am 15.10.2016, S. 45.

II. Ausnutzung von Rechtsnormen

Nach Art. 148 Abs. 2 des chinesischen Lebensmittelsicherheitsgesetzes kann ein betroffener Verbraucher eine Entschädigung in Höhe des zehnfachen Kaufpreises von einem Lebensmittelhersteller oder Händler verlangen, wenn ein gekauftes Lebensmittel nicht den einschlägigen Lebensmittelstandards entspricht. Man sieht dieser an sich gut gemeinten Vorschrift zunächst nicht an, dass sie einigen Akteuren den Lebensunterhalt sichert. In einem dem Verfasser bekannten Fall kaufte ein interessierter Verbraucher in verschiedenen Supermärkten eines großen internationalen Einzelhändlers in Südchina mehrere 100 Packungen eines bestimmten aus Deutschland importierten Lebensmittels, von dem er wusste, dass es vermutlich fehlerhaft etikettiert war. Auf der Grundlage der Kaufquittungen erhob er Zivilklagen gegen das Einzelhandelsunternehmen bei mehreren lokalen Volksgerichten und verlangte die gesetzliche Entschädigung. Dem Gericht sind der Kläger und einige andere Verbraucheraktivisten bestens bekannt, da sie offenbar regelmäßig derartige Klagen erheben und damit meistens auch erfolgreich sind. In ähnlicher Weise gehen sogenannte professionelle *Counterfeit Hunter* vor, die in Läden systematisch nach gefälschten Waren suchen, diese in größeren Mengen einkaufen und hierfür Entschädigung nach dem Verbraucherschutzgesetz verlangen.⁵¹ Inzwischen sind Gesetzesänderungen in der Diskussion, die Entschädigungsansprüche ausschließen sollen, wenn die Kläger gewerbsmäßig vorgehen.

Beide Fallgruppen zeigen ein Verhalten, bei dem eine Schutzvorschrift entgegen ihrem gesetzgeberischen Zweck geschickt ausgenutzt wird, um einen Vorteil zu erzielen. Die Kläger sind ja gerade nicht arglose Verbraucher, die unwillentlich durch nicht standardkonforme oder gefälschte Waren geschädigt wurden, sondern sie suchen mit besonderer Produktkenntnis

ward the construction of online sincerity, foster ideas of running the Internet according to the law and using the Internet in a sincere manner, progressively implement the online real-name system, perfect legal guarantees for the construction of online credit, forcefully move forward the construction of online credit supervision and management mechanisms. Establish online credit evaluation systems, evaluate the credit of the operational behaviour of Internet enterprises and the online behaviour of netizens, and record their credit rank. Establish network credit files covering Internet enterprises and individual netizens, vigorously move forward with the establishment of exchange and sharing mechanisms for online credit information and corresponding credit information in other areas, forcefully promote the broad application of online credit information in various areas of society. Establish online credit black list systems, list enterprises and individuals engaging in online swindles, rumourmongering, infringement of other persons' lawful rights and interests and other grave acts of breaking trust online onto black lists, adopt measures against subjects listed on black lists including limitation of online conduct and barring sectoral access, and report them to corresponding departments for publication and exposure.“

⁵¹ Vgl. New York Times vom 30.11.2016, *Though Awash in Fakes, China Rethinks Counterfeit Hunters*, <https://www.nytimes.com/2016/11/30/business/china-fakes-counterfeit-hunters.html?_r=0>, eingesehen am 15.10.2016. Hierbei stützen sich die Kläger auf Art. 55 des Verbraucherschutzgesetzes, der für betrügerisch verkaufte Waren einen Strafschadensersatz in Höhe des dreifachen Kaufpreises zuerkennt.

gerade nach solchen Waren, um aus deren Kauf in voller Kenntnis des Mangels Profit zu schlagen. Dies ist ein typisches Beispiel eines opportunistischen Verhaltens, durch das eine Rechtsvorschrift geschickt ausgenutzt wird. Die Ausnutzung von Rechtsvorschriften ist das Gegenstück zur Umgehung, bei dem durch geschicktes Verhalten einzelne Betroffene den Nachteil oder die Verpflichtung aus einer belastenden Vorschriften für sich selbst vermeiden.

III. Normvertretung und Umgehung

Nach Norbert Hoerster ist unter dem Vertreter einer Norm eine Person zu verstehen, die sich die in der Norm liegende Verhaltensaufforderung zu eigen gemacht hat, weil sie das betreffende Verhalten des Normadressaten wünscht.⁵² Dabei vertritt jemand eine Norm in diesem Sinne nicht nur dann, wenn er sie nach außen kundgibt, sondern auch dann, wenn er jedenfalls die Intention oder Disposition hat, die Norm bei passender Gelegenheit nach außen kundzugeben.⁵³

1. Umfragen über die Einstellung zur Rechtsbefolgung

Die Einstellung zur Befolgung von Rechtsnormen in China ist mithilfe von Umfragen untersucht worden. Im Folgenden werden sowohl Umfragen internationaler Institute auf vergleichender Basis unter Einbeziehung Chinas als auch Umfragen chinesischer Forschungsinstitute innerhalb Chinas vorgestellt und ausgewertet.

a) World Values Survey

Im Rahmen der World Values Survey wurden Teilnehmer⁵⁴ in China, den USA und Deutschland befragt, ob sie einen Betrug bei der Steuererklärung für zu rechtfertigen halten. Die Antworten fielen wie folgt aus (Basis = 4973 Befragte):⁵⁵

⁵² Norbert Hoerster, *Ethik und Interesse*, Stuttgart 2003, S. 46.

⁵³ Norbert Hoerster, (Fn. 52), S. 46 f.

⁵⁴ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text jeweils die männliche Form verwendet. Diese schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

⁵⁵ World Values Survey, <<http://www.worldvaluessurvey.org/WVSDocumentationWV5.jsp>>, eingesehen am 24.2.2017. Die Umfrageergebnisse stammen aus 2006 (USA und Deutschland) und 2007 (China).

	Insgesamt	USA	China	Deutschland
Niemals zu rechtfertigen	60,70 %	63,80 %	63,40 %	56,60 %
2	13,80 %	11,40 %	17,80 %	11,90 %
3	8,90 %	7,70 %	6,60 %	11,70 %
4	5,00 %	3,70 %	2,80 %	7,60 %
5	5,20 %	7,60 %	2,50 %	6,20 %
6	2,70 %	2,70 %	2,60 %	2,80 %
7	1,10 %	0,80 %	1,20 %	1,20 %
8	0,70 %	0,80 %	0,60 %	0,70 %
9	0,60 %	0,10 %	1,00 %	0,50 %
Immer zu rechtfertigen	1,10 %	1,50 %	1,50 %	0,70 %
Insgesamt	4973 (100 %)	1182 (100 %)	1763 (100 %)	2028 (100 %)
Mittelwert	2,1	2,1	2	2,2
Standardabweichung	1,83	1,86	1,85	1,79

Wie man sehen kann, stimmten 63,4 % der Befragten in China der Einschätzung zu, dass ein Betrug bei der Steuererklärung niemals zu rechtfertigen sei. Diese Zustimmungsrates ist damit höher als in Deutschland und fast so hoch wie in den USA. Addiert man die 2. Stufe hinzu, hat China bei der Bedeutung der Steuerehrlichkeit die höchste Zustimmungsrates der drei Länder.

Die Befragten äußerten sich auch dazu, ob sie die Annahme eines Bestechungsgeldes für gerechtfertigt halten. Hier verteilten sich die Ergebnisse folgendermaßen (Basis = 4960 Befragte):⁵⁶

	Insgesamt	USA	China	Deutschland
Niemals zu rechtfertigen	72,60 %	77,00 %	73,00 %	69,60 %
2	11,90 %	7,40 %	13,80 %	12,80 %
3	5,00 %	3,70 %	3,70 %	6,80 %
4	2,40 %	1,50 %	1,90 %	3,40 %
5	4,20 %	6,40 %	2,70 %	4,30 %
6	1,70 %	2,00 %	1,70 %	1,40 %
7	0,60 %	0,50 %	0,70 %	0,70 %
8	0,40 %	0,30 %	0,60 %	0,40 %
9	0,30 %	0,20 %	0,50 %	0,30 %
Immer zu rechtfertigen	0,90 %	1,10 %	1,50 %	0,30 %
Insgesamt	4960 (100 %)	1182 (100 %)	1751 (100 %)	2027 (100 %)
Mittelwert	1,7	1,7	1,7	1,7
Standardabweichung	1,58	1,65	1,68	1,45

Wie im vorigen Fall hat China auch bei der Aussage, dass die Annahme eines Bestechungsgeldes niemals zu rechtfertigen sei, eine höhere Zustimmungsrates als Deutschland, aber eine etwas geringere als die USA.

Diese Umfrageergebnisse können nicht als Beleg gelesen werden, dass Korruption in China ein weniger

⁵⁶ World Values Survey, <<http://www.worldvaluessurvey.org/WVSDocumentationWV5.jsp>>, eingesehen am 24.2.2017. Die Umfrageergebnisse stammen aus 2006 (USA und Deutschland) und 2007 (China).

schwerwiegendes Problem darstellt als in Deutschland oder den USA. Tatsächlich liegt China beim Corruption Perception Index von Transparency International aus dem Jahr 2009 auf Platz 79 von 180.⁵⁷ Es ist bezeichnend, dass eine hohe Rate bei der Missbilligung von Korruption in der Umfrage mit einem niedrigen Rang in der internationalen Statistik zur Korruption korreliert. Verbreitete Korruption wurde in verschiedenen Sektoren der chinesischen Gesellschaft untersucht und dargestellt, wie z. B. in den Medien,⁵⁸ dem Erziehungssektor, dem Gesundheitswesen, und unter chinesischen Anwälten.⁵⁹ Die Ablehnung der Korruption basiert gerade auf der allgemeinen Kenntnis ihrer weiten Verbreitung.

b) Umfragen unter chinesischen Unternehmern

Im Jahr 2004 untersuchte das China Entrepreneurs Surveys Systems (CESS), inwieweit chinesische Unternehmer, hauptsächlich gesetzliche Vertreter von Unternehmen, die Bedeutung von Rechtstreue anerkennen. Die Befragten äußerten dabei folgende Meinungen über bestimmte rechtswidrige Handlungen:⁶⁰

	stimme zu				stimme nicht zu				Mittelwert
	stimme voll zu	stimme zu	stimme eher zu	insgesamt	stimme eher dagegen	stimme dagegen	stimme stark dagegen	insgesamt	
Illegale Dinge sollten niemals getan werden, egal, was passiert.	45,7	35,5	13,7	94,9	4,1	0,8	0,2	5,1	5,21
Dinge, die für die Gesellschaft nicht tragbar sind, sollten niemals getan werden.	38,5	38,6	16,4	93,5	5,4	0,8	0,3	6,5	5,08
Der wichtigste Maßstab, um zwischen richtig und falsch zu unterscheiden, sollte das Recht sein.	24,9	33,9	23,7	82,5	13,4	3,3	0,8	17,5	4,81

Ebenfalls im Jahr 2004 wurden Unternehmer befragt, inwieweit sie mit den folgenden Aussagen über das Ausüben der Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Gesetz übereinstimmen:⁶¹

⁵⁷ Transparency International, Corruption Perception Index 2016, <http://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016>, eingesehen am 24.2.2017.

⁵⁸ Ren Li, Media Corruption: A Chinese Characteristic, in: Journal of Business Ethics, August 2013, S. 297 ff.

⁵⁹ Ling Li, Performing Bribery in China: guanxi-practice, corruption with a human face, in: Journal of Contemporary China, 20:68, S. 1 ff.

⁶⁰ China Entrepreneur Survey System, New Mission, New Quality, and New Expectation – 2008 Comprehensive Report of 15 Years' Surveys on the Growth and Development of Chinese Entrepreneurs (part one), <<http://www.ceoinchina.com/Item/968.aspx>>, eingesehen am 24.2.2017.

⁶¹ China Entrepreneur Survey System, New Mission, New Quality, and New Expectation – 2008 Comprehensive Report of 15 Years' Surveys on the Growth and Development of Chinese Entrepreneurs (part one), <<http://www.ceoinchina.com/Item/968.aspx>>, eingesehen am 24.2.2017.

	stimme zu				stimme nicht zu				Mittelwert
	stimme voll zu	stimme zu	stimme eher zu	insgesamt	stimme eher dagegen	stimme dagegen	stimme stark dagegen	insgesamt	
Die meisten Menschen fördern ihre eigenen Interessen unter dem Deckmantel, der Öffentlichkeit zu dienen.	3,6	7,8	16,1	27,5	29,1	24,8	18,6	72,5	2,8
Wenn die Geschäftstätigkeit vollkommen unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften ausgeübt würde, bestünde nur eine sehr geringe Chance, Geld zu verdienen.	4,0	10,7	20,1	34,8	24,6	21,3	19,3	65,2	2,94
Zusätzliche Gewinne können gemacht werden indem die Geschäftstätigkeiten entgegen der rechtlichen Vorschriften ausgeübt werden; durch die Befolgung des Rechts werden Verluste gemacht.	12,4	13	17,9	43,3	17,8	17,2	21,7	56,7	3,2
Nur sehr wenige Menschen folgen tatsächlich den moralischen Werten, die sie kundtun.	4,7	16,2	26,5	47,4	26,5	18,5	7,6	52,6	3,39
Viele Menschen würden persönliche Vorteile entgegen der Vorschriften annehmen, wenn sie nicht entdeckt werden.	11,0	20,4	23,2	54,6	15,8	13,9	15,7	45,4	3,52

CESS untersuchte die Einstellung von Unternehmern zum rechtlichen Umfeld ihrer Tätigkeit erneut mit einer Befragung im Jahre 2007, die zu folgenden Resultaten führte:⁶²

	stimme voll zu	stimme zu	stimme gewissermaßen zu	stimme nicht zu	stimme überhaupt nicht zu
Manche lokalen Behörden halten sich nicht vollständig an die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften.	21,2	40,7	28,8	8,8	0,5
Bei Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften wäre es schwierig, Dinge zu erledigen.	19,7	40,3	23,2	14,4	2,4
In meiner Branche besteht viel bösaartige Konkurrenz.	25,4	40,4	24,1	8,6	1,5

Die erste Umfrage aus dem Jahr 2004 zeigt, dass chinesische Unternehmer sich stark gegen illegale Aktivitäten und Tätigkeiten, die für die Gesellschaft nicht tragbar sind, aussprechen. Die Zustimmungsraten insgesamt für diese Haltung betragen 94,9% bzw. 93,5%. Allerdings ist zu beachten, dass die Aussagen, die diese Umfrage untersucht hat, sehr allgemeiner Natur sind. Insbesondere gehen die Aussagen nicht auf das eigene Verhalten der Befragten ein und beziehen sich nicht auf Situationen, in denen Interessen oder Vorteile der Befragten betroffen sind.

Bezüglich dieser Situationen bieten die Ergebnisse der zweiten Umfrage aus dem Jahre 2004 interessante Einblicke. 54,6% der Befragten stimmten zu – wenn

auch in unterschiedlichem Ausmaß – dass die meisten Menschen persönliche Vorteile entgegen den Vorschriften entgegennehmen würden, wenn keine Gefahr bestünde, erlappt zu werden. 43,3% der Unternehmen glauben, dass Gewinne erzielt werden können, wenn die Geschäftstätigkeit entgegen den einschlägigen Gesetze ausgeübt wird und dass die Einhaltung dieser Gesetze zu Verlusten führt. 34,8% glauben sogar, dass bei Einhaltung der Gesetze nur sehr geringe Chancen bestünden, Geld zu verdienen. Diese Ergebnisse zeigen eine weit verbreitete Überzeugung, dass die Befolgung von Rechtsvorschriften der profitablen Geschäftsführung entgegensteht. Die Zustimmungsraten für die Rechtsbefolgung von Unternehmern sind offensichtlich sehr hoch, wenn sie eine generelle und abstrakte Aussage betreffen, aber deutlich niedriger, wenn die Aussagen die herrschenden unternehmerischen Gegebenheiten miteinbeziehen.

Hierzu bietet die CESS-Umfrage aus dem Jahr 2007 weitere Aufklärung. Sie zeigt deutlich, dass Unternehmer das rechtliche Umfeld, in dem sie arbeiten, negativ bewerten. Insgesamt stimmten 90,7% der Befragten der Aussage zu, dass manche lokalen Behörden die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften nicht befolgen. Der Gedanke, dass es sehr schwierig ist, Dinge zu erledigen, wenn man sich vollständig an die entsprechenden Gesetze und Vorschriften hält, wurde von insgesamt 83,2% der Unternehmer unterstützt. 89,9% der Befragten sehen in ihrer Branche viel bösaartige Konkurrenz. Diese bösaartige Konkurrenz und die Vorstellung der Rechtsbeugung durch staatliche Stellen könnten zwei wichtige Faktoren darstellen, um zu erklären, warum die Unternehmer zwar eine hohe Zustimmungsraten bezüglich der grundsätzlichen Rechtsbefolgung haben, aber gleichzeitig davon überzeugt sind, dass zur erfolgreichen Unternehmensführung in China aufgrund der dargestellten Situation auch unrechtmäßiges Verhalten mitunter zu erwägen ist.

Diese Zahlen werden von einer weiteren stichprobenartigen Umfrage unter 250 Führungskräften unterstützt, die 2001 von der Zeitschrift China Entrepreneur durchgeführt wurde.⁶³ 70% der befragten Führungskräfte arbeiteten für private Unternehmen. Die Haupteckenerkenntnis der Umfrage ist, dass Unternehmer eine allgemein schlechte Meinung über die Rechtsbefolgung von Unternehmen haben. 35,9% der Befragten glauben, dass weniger als 50% aller Unternehmen ihre Tätigkeiten vollkommen gesetzestreu ausüben. Ein Drittel der Führungskräfte glaubt, dass diese Rate zwischen 50 und 70% liegt und nur 23% glauben, dass mehr als 70% der Unternehmen sich bei ihrer Geschäftstätigkeit an alle einschlägigen Gesetze halten.⁶⁴

c) Umfrage unter Bewohnern Shanghais

In einer Umfrage der Shanghai Academy of Social Sciences wurden im Jahre 2002 Bewohner von Shanghai

⁶² China Entrepreneur Survey System, Reform on Marketization and the Growth of Chinese Entrepreneurs – 2008 Comprehensive Report of 15 Years' Surveys on the Growth and Development of Chinese Entrepreneurs (part two), <<http://www.ceoinchina.com/Item/969.aspx>>, eingesehen am 24.2.2017.

⁶³ SHI Xinghui, Doubts and Hopes Coexist – A Survey about the Legal Environment for Enterprises and Business Operators' Ideas, in: China Entrepreneur 2001, Nr. 11, S. 83–84.

⁶⁴ SHI Xinghui, (Fn. 63), S. 84.

gefragt, welche Gruppe von Bürgern sie für die gesetzestreuesten hielten. Im Ergebnis wurden Arbeiter als die gesetzestreuesten Bürger angesehen. 35,5 % der Befragten teilten diese Ansicht. Intellektuelle wurden von 21,4 % als die gesetzestreuesten Bürger angesehen, gefolgt von Richtern und Staatsanwälten mit 16,3 %, staatlichen Beamten mit 10,4 %, Bauern mit 4,6 %, Polizisten mit 3,7 % und Unternehmern mit 0,8 %.⁶⁵

Überraschend ist in dieser Umfrage die im Verhältnis zu anderen Gruppen nachrangige Platzierung von Richtern, Staatsanwälten, staatlichen Beamten und Polizisten. Man kann sich leicht vorstellen, welche Wirkung diese Wahrnehmung von in der Rechtsdurchsetzung Tätigen auf das eigene Verhalten der Bürger hat, wenn diese mit den Amtsträgern zu tun haben. Unabhängig davon, ob die Meinung der Bürger in dieser Hinsicht tatsächlich richtig ist oder nicht, kann davon ausgegangen werden, dass diese Einstellung die Rechtsbefolgung untergräbt. Das andere beachtliche Ergebnis der Umfrage liegt in der Tatsache, dass Unternehmer nur von 0,8 % der Befragten bezüglich der Rechtsbefolgung als die gesetzestreueste Gruppe eingestuft werden. Diese Fremdeinschätzung durch die Gesellschaft widerspricht der selbst erklärten starken Rechtsbejahung der Unternehmer deutlich. Die plausibelste Erklärung hierfür ist, dass die tatsächlichen Begebenheiten des geschäftlichen Umfelds von der gesamten Bevölkerung sehr wohl verstanden werden und somit auch die Tatsache, dass es sehr schwierig ist, ein Unternehmen erfolgreich zu betreiben und gleichzeitig alle Gesetze einzuhalten.

In Zusammenschau aller Umfragen lässt sich somit festhalten, dass zwar nach außen vertreten wird, dass Gesetze Befolgung verlangen, dies aber umso weniger gilt, je präziser die Fragen auf die Befragten selbst zugeschnitten sind. Weiterhin zeigen die Umfragen unter Unternehmern, dass diese an die Rechtsbefolgung anderer Unternehmer keine hohen Erwartungen haben.

d) Geforderte Normvertretung

Auf Propagandasitzungen, Seminaren, Spruchbändern und Zeitungüberschriften werden verbale Bekenntnisse zur jeweils laufenden Kampagne oder zum gerade laufenden Programm verbreitet und nachgesprochen. Dies bezieht Bekenntnisse zur allgemeinen Rechtstreue oder zu rechtmäßigem Verhalten ein. Entsprechend hoch fallen die Bekenntnisse zur Rechtstreue in Umfragen aus. Die damit geäußerte Normvertretung darf jedoch nicht mit einer Normakzeptanz gleichgesetzt werden. In Wirklichkeit hat sich in Reaktion auf die staatlichen und gesellschaftlichen Umfeldbedingungen eine opportunistische Rechtseinstellung herausgebildet. Hierbei werden nach Einzelfall bestimmte begünstigende Vorschriften rücksichtslos oder in missbräuchlicher Form in Anspruch genommen. Bei der Durchsetzung eigener Rechte arbeiten Betroffene

nicht selten zweigleisig, d. h. über rechtsförmige Verfahren einerseits, aber über außerrechtliche Mittel des Aufbaus von sozialem Druck andererseits. Bei belastenden Vorschriften, von denen einige zu Recht als diskriminierend, exzessiv oder nicht legitim empfunden werden, haben sich vielfältige Formen der Umgehung und geschickter Scheinbefolgung herausgebildet. Diese Kombination von Verhaltensansätzen stellt eine rationale Reaktion dar, mit der die Betroffenen unter den herrschenden Bedingungen ihren Nutzen maximieren können.

2. Erwartungen an staatliche Allzuständigkeit

Bei der Beobachtung der gesellschaftlichen Diskussion in China fällt mitunter auf, dass eine Lösung oder Verbesserung allgemeiner gesellschaftlicher Probleme stärker vom Staat erwartet wird, als dies in Europa der Fall wäre. Kürzlich wurde berichtet, dass ein Niedergang der Sichuan-Küche befürchtet wird, da einige Restaurants nicht-traditionelle Zutaten oder Rezepte verwenden. Die Provinzregierung von Sichuan hat daraufhin Richtlinien für Standardgerichte der Sichuan-Küche erlassen, in denen sich detaillierte Vorgaben für die Zubereitung zahlreicher Gerichte finden, bis hin zu der Frage, wie groß Zwiebeln zu würfeln sind.⁶⁶ Man fragt sich, ob dieses Thema nicht angemessener auf gesellschaftlicher Ebene gelöst werden könnte, und fraglich scheint weiterhin, ob die Richtlinien nun von allen Köchen eingehalten werden. In Shanghai wurde vor einiger Zeit in einem Leserbrief an eine lokale Zeitung beklagt, dass die Bürger im Vergleich zu Japan und Korea zu wenig lesen. Abhilfe wurde auch hier von der Regierung gefordert, die mehr öffentliche Literaturveranstaltungen durchführen müsse. Die Beispiele zeigen, dass die Regierungen auf zentraler und lokaler Ebene mit einem hohen Erwartungsdruck konfrontiert sind, sämtliche Angelegenheiten und Probleme zu regeln, auch solche Detailfragen des Alltagslebens, bei denen eine Selbstregulierung durch die Bürger naheliegend erscheint. Offenbar haben die Bürger selbst nur geringes Zutrauen in ihre autarke gesellschaftliche Eigenregelungskompetenz. Sie wissen allerdings auch, dass Bürgerinitiativen nur dann agieren und Einfluss gewinnen können, wenn sie vom Staat unterstützt werden. Es ist daher nur konsequent, die Problemlösung gleich vom Staat zu erwarten.

Dies stimmt mit dem oben dargestellten Befund überein, dass gesellschaftliche Selbstregulierungsmechanismen, die noch bis in die Republikzeit wirksam waren, inzwischen nicht mehr funktionieren, weil die entsprechenden gesellschaftlichen Institutionen durch staatliche Maßnahmen abgeschafft oder entmachtet wurden. Daran ändert auch die unbestreitbare Tatsache nichts, dass der chinesische Staat seit den 1990er Jahren neue Formen der Einbeziehung bestimmter sozialer Organisationen als Vertreter bestimmter Sektoren praktiziert, die in der Literatur unter den Stichwort

⁶⁵ YANG Xiong / CHENG Fucai, Rule of Law in the City and the Legal Quality of the Residents in Shanghai – A Questionnaire Survey of 5000 Residents, in: Social Sciences 2003, Nr. 5, S. 60–70.

⁶⁶ New York Times v. 17.6.2016, "Gloom amid a boom in Sichuan cuisine".

des Korporatismus⁶⁷ sowie des konsultativen Autoritarismus⁶⁸ diskutiert werden.

3. Umgehung

Nach Friedman kann Rechtsbefolgung angenommen werden, wenn ein Adressat einen ehrlichen Versuch macht, mit seinem Verhalten dem zu entsprechen, was der Gesetzgeber nach seinem Verständnis erwartet.⁶⁹ In China kommt fehlende Rechtsbefolgung unterschiedlich zum Ausdruck. Teilweise werden Gesetze direkt missachtet. So wurde vor einigen Jahren in den chinesischen Medien weithin von Fällen illegaler Ziegelbrennöfen in der Provinz Shanxi berichtet, in denen Chinesen, darunter auch viele Minderjährige, unter sklavenähnlichen Bedingungen zur Arbeit gezwungen wurden. Dies ist ein Beispiel für eine direkte Missachtung gesetzlicher Verbote,⁷⁰ vorliegend insbesondere des in der Verfassung und im Arbeitsrecht verankerten Verbots der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit.⁷¹

Die Nichtzahlung fälliger Löhne oder deren Zurückbehaltung ist ein weiteres, weit verbreitetes Beispiel einer direkten Missachtung gesetzlicher Verpflichtungen. Bereits für das Jahr 2007 wurde von offiziellen chinesischen Quellen geschätzt, dass die Summe nicht gezahlter Löhne ein jährliches Volumen von umgerechnet 12 Milliarden US-Dollar erreicht.⁷² In der Provinz Guangdong behalten nach Erhebungen der internationalen Arbeitsorganisation ILO 50 bis 80 % der Unternehmen rechtswidrig Löhne ein.⁷³

In vielen Fällen aber wird nicht direkt gegen die Gesetze verstoßen, sondern die Bürger reagieren anders als vom Gesetzgeber erwartet und verhindern dadurch, dass das Regelungsziel erreicht wird. Der Staat steht dann vor dem Dilemma, dass er diese Umgehung oder Missachtung entweder ignorieren, mithilfe neuer Normen die Verbote konkretisieren oder die Vorschriften verstärkt durchsetzen kann. Ein Ignorieren führt in der Regel zu gesamtwirtschaftlichen Verlusten und schwächt das Vertrauen in die Regierung. Werden neue Normen erlassen, kommen wieder die Bürger zum Zuge, die sich eine noch flexiblere Verhaltensweise ausdenken, das Regelungsziel zu umgehen. Da Normen vorab formuliert werden, leiden sie stets an der

begrenzten Voraussicht des Gesetzgebers.⁷⁴ Mangels Vorhersehen der Umgehungsmechanismen, mit denen die Bürger auf ein Verbot reagieren, sind immer neue Normen von Nöten. So wird der Gesetzgeber gezwungen, für eine regelungswürdige Materie die Normen immer weiter zu verändern und neue zu erlassen, um die von den Bürgern gefundenen Umgehungsmöglichkeiten ebenfalls zu verbieten. Alternativ könnte der Gesetzgeber versuchen, mit der Formulierung eines allgemeinen Umgehungsverbots zu arbeiten. Dies setzt allerdings fortgeschrittene Auslegungskennntnisse bei Rechtsanwendern und Betroffenen voraus.

Am 12. August 2015 kam es in Tianjin zu schweren Explosionen in einem Lager für Gefahrstoffe, das von der Fa. Ruihai International Logistics betrieben wurde. Durch die Explosionen und nachfolgende Brände kamen 114 Menschen ums Leben, mehrere hundert Menschen wurden verletzt. Der Betreiber des Lagers verfügte offenbar über erforderliche Lizenzen für die Lagerung von Gefahrstoffen, obwohl sich das Lager weniger als ein Kilometer von Wohnsiedlungen befand. Nach den einschlägigen Vorschriften hätten diese Lizenzen daher nicht erteilt werden dürfen.⁷⁵ Die Eigentümer erklärten dazu, sie hätten solange nach einer Inspektionsfirma für Sicherheitslizenzen gesucht, bis sie schließlich eine gefunden hätten, die bereit war, das erforderliche Inspektionsergebnis zu bescheinigen.⁷⁶ Unklar ist, ob die erteilte Lizenz die Lagergesellschaft auch zur Lagerung des besonders gefährlichen Natriumcyanids und anderer Stoffe berechtigte, die zu den besonders verheerenden Auswirkungen führten.

Der Fall zeigt eindrücklich, zu welchen Konsequenzen es führen kann, wenn einschlägige Sicherheitsvorschriften gefährliche Aktivitäten zwar besonderen Lizenzierungsanforderungen und teilweise aufwändigen Verfahren unterwerfen, diese dann aber so unterlaufen werden, dass trotz Vorliegen der formell erforderlichen Genehmigungen der eigentliche Zweck der Sicherung wichtiger Rechtsgüter nicht erreicht wird.

Xin He hat die Reaktion von aus ländlichen Gegenden zugewanderten Textilunternehmern auf die diskriminierenden Lizenzanforderungen in Peking untersucht.⁷⁷ In seinem Aufsatz beschreibt He, dass es sehr viel schwieriger für Migranten als für Ortsansässige ist, eine Geschäftslizenz als Einzelunternehmer zu erhalten. Daher beantragen nur wenige Migranten eine

⁶⁷ Jonathan Unger, Anita Chan, China, Corporatism, and the East Asian Model, in: Australian Journal of Chinese Affairs, No. 33, January 1995, S. 29 ff.

⁶⁸ Jessica C. Teets, Let Many Civil Societies Bloom: The Rise of Consultative Authoritarianism in China, in: The China Quarterly, January 2013, S. 1 ff.

⁶⁹ Lawrence M. Friedman (Fn. 38), S. 47.

⁷⁰ Weshalb die einschlägigen Gesetze in diesem Fall so krass missachtet wurden, diskutiert LIU Songshan in seinem Aufsatz „Serious warnings of the Shanxi Province Illegal Brick Workplaces Case“, in: Faxue (Legal Science), 7/2007, S. 3 ff.

⁷¹ Art. 15 des Arbeitsgesetzes vom 5.7.1994 verbietet grundsätzlich die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren mit der Möglichkeit einer Befreiung in den Gebieten Kultur, Kunst und Sport.

⁷² Sean Cooney, Making Chinese Labor Law Work: The Prospects for Regulatory Innovation in the People's Republic of China, in: Fordham International Law Journal, Vol. 30, 2007, S. 401 ff. (404).

⁷³ Sean Cooney (Fn. 72), S. 405.

⁷⁴ Samuel W. Buell, Good Faith and Law Evasion, in: UCLA Law Review, Vol. 58, 2011, S. 612 abrufbar unter <<http://ssrn.com/abstract=1597816>>, eingesehen am 24.2.2017.

⁷⁵ Vgl. Art. 19 Nr. 1 der Bestimmungen zur Verwaltung der Sicherheit von chemischen Gefahrstoffen vom 2.3.2011, wonach Einrichtungen zur Produktion und Lagerung grosser Mengen gefährlicher Chemikalien, die eine schwerwiegende Gefahrquelle darstellen, einen bestimmten Sicherheitsabstand zu Wohngebieten einhalten müssen. Nach Ziff. 6.1 des einschlägigen Standards GB 18265-2000 muss dieser Abstand mindestens 1 km betragen.

⁷⁶ Shanghai Daily vom 21.8.2015, <<http://www.shanghaidaily.com/national/Official-responds-to-residents-demands/shdaily.shtml>>, eingesehen am 15.10.2016.

⁷⁷ Xin He, Why Do They Not Comply with the Law? Illegality and Semi-Legality among Rural-Urban Migrant Entrepreneurs in Beijing, in: Law & Society Review, Volume 39, Number 3, 2005, S. 527 ff.

Lizenz, ein beträchtlicher Teil hingegen „mietet“ eine solche Lizenz von einem Einheimischen. Hierbei wird ein einheimischer Strohmännchen, der alle persönlichen Anforderungen für das Beantragen einer Geschäftslizenz besitzt (insbesondere den Anwohnerstatus), dafür bezahlt, eine solche Lizenz zu beantragen. Der Strohmännchen stellt diese Lizenz anschließend dem Zuwanderer zur Verfügung, der hiermit ein Geschäft eröffnet. Von dieser Lösung profitieren auch die lokalen Beamten: Indem sie die Unternehmen der Zuwanderer semi-legal halten, können sie bei Bedarf einschreiten und Bußgelder kassieren. Hiergegen können die zugewanderten Unternehmer durch eine Mietzahlung an die Beamten einen gewissen Grad rechtlichen Schutzes erhalten. He stellt fest, dass durch dieses Vorgehen verschiedene Interessen in Ausgleich miteinander gebracht werden und so ein allgemeines Gleichgewicht entsteht.⁷⁸ Das Beispiel kann daher gut erklären, warum das Phänomen der geduldeten Umgehung in vielen Bereichen der chinesischen Gesellschaft zu finden ist.

IV. Erklärungsansätze

1. Auseinanderfallen von Normvertretung und Normakzeptanz

Das Ergebnis der oben zitierten Umfragen könnte sich durch die These erklären lassen, dass die chinesische Rechtswirklichkeit durch eine intensive Normvertretung bei schwach ausgeprägter Normakzeptanz gekennzeichnet ist. Unter der Akzeptanz einer Norm versteht Hoerster eine bestimmte Disposition des Normadressaten einer Norm gegenüber. Wer eine Norm akzeptiert, hat sich die Norm in seinem Leben irgendwann zu eigen gemacht, d. h. die Norm verinnerlicht. Für ihn besitzt diese Norm eine kategorische oder unbedingte, also von den individuellen unmittelbaren Wünschen oder Interessen unabhängige und daher im Konfliktfall vorrangige Funktion.⁷⁹ Dies bedeutet nicht, dass jemand, der eine Norm akzeptiert, diese auch immer zwingend befolgt. Ein Nichtbefolgen wird allerdings innere Sanktionen wie Reue, Gewissensbisse und den Vorsatz, dass es nicht noch einmal vorkommt, nach sich ziehen.⁸⁰

Die Umfragen ergaben hohe Zustimmungswerte für die Aussagen, dass Steuerbetrug oder die Annahme eines Bestechungsgeldes nicht zu rechtfertigen seien sowie für die Aussagen, dass illegale Tätigkeiten unter keinen Umständen vorgenommen werden sollten und für die Gesellschaft untragbare Tätigkeiten vermieden werden sollten. Dadurch, dass sie den Aussagen zustimmten, wünschten sich die Befragten also das Befolgen der entsprechenden Gesetze von allen Normadressaten. Es lässt sich daher sagen, dass sie diese hinsichtlich der relevanten Normen vertreten. Verallgemeinernd lässt dies den Schluss zu, dass in China eine intensive Normvertretung vorherrscht.

Wie sich allerdings aus den anderen Umfragen, insbesondere der zweiten CESS-Umfrage aus 2004 sowie der aus 2007, ergibt, nimmt diese Zustimmungsrate ab, wenn es um konkretere Fälle mit Bezug zu den Befragten geht. Beispielsweise sind die befragten Unternehmer größtenteils überzeugt, dass die Normbefolgung dem Profit entgegenstehen kann. Auch haben Bürger eine eher gering ausgeprägte Erwartung, dass sich Unternehmer rechtstreu verhalten.

In der chinesischen Rechtswirklichkeit wird somit von den Normadressaten zwar die Befolgung der Normen – gerade durch andere – gewünscht (intensive Normvertretung), sie werden aber vom Adressaten selbst nicht als unbedingt und innerlich verpflichtend angesehen (mangelnde Normakzeptanz).

Für die mangelnde Normakzeptanz in China spielen auch solche Faktoren eine Rolle, die sich aus dem allgemeinen Rechtsbewusstsein der Bevölkerung ableiten, also die Sphäre des Normadressaten betreffen. Im Folgenden werden verschiedene Aspekte untersucht, die die innere Bereitschaft zur Einhaltung und Befolgung von Gesetzen betreffen.

2. Legitimität

Nach Tyler befolgt ein Normadressat eine Norm, wenn die Normgeber aus seiner Sicht das legitime Recht haben, ihm sein Verhalten zu diktieren.⁸¹ Weber stellt dem Legitimitätsanspruch des Herrschenden den Legitimitätsglauben des Beherrschten gegenüber, womit er die Bestimmungsgründe meint, aus denen der Beherrschte dem Herrschenden Gehorsam leistet.⁸² Die legale Herrschaft wird legitimiert durch eine abstrakt geltende Rechtsordnung, die nicht nur die Untergebenen, sondern auch den Herrscher selbst bindet.⁸³

Die CESS Umfrage aus 2007 hat ergeben, dass 71,7 % der Befragten zustimmen, dass manche lokale Behörden sich nicht vollständig an einschlägige Gesetze und Vorschriften halten. Auch halten der Umfrage der Shanghai Academy of Social Sciences aus 2002 zufolge nur 16,3 % bzw. 10,4 % der Befragten Richter und Staatsanwälte bzw. Beamte für die gesetzestreueste Personengruppe. Wenn aber aus Sicht des Beherrschten der Herrscher bei der Rechtsbefolgung keine Vorreiterrolle übernimmt, dann erschüttert dies den Legitimitätsglauben des Beherrschten.

Auch Zuständigkeits- und Verfahrensregeln haben eine Legitimationsfunktion.⁸⁴ Nach Luhmann wird durch die Teilnahme an politischen Wahlen, der Gesetzgebung, Gerichtsprozessen und in geringerem Ausmaß am Verwaltungsverfahren ein Lernprozess in Gang gesetzt, welcher es den Beteiligten ermöglicht, die Entscheidung am Ende eines Verfahrens trotz ihres ursprünglichen Widerstrebens zu akzeptieren.⁸⁵ Das

⁷⁸ Xin He (Fn. 77), S. 529.

⁷⁹ Norbert Hoerster (Fn. 52), S. 51.

⁸⁰ Norbert Hoerster (Fn. 52), S. 54.

⁸¹ Tom R. Tyler, *Why People Obey the Law*, Princeton 2006, S. 25.

⁸² Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 4. Auflage, Tübingen 2007, S. 91.

⁸³ Thomas Raiser (Fn. 82), S. 91.

⁸⁴ Thomas Raiser (Fn. 82), S. 91.

⁸⁵ Thomas Raiser (Fn. 82), S. 132.

legitime Recht des Normgebers, dem Adressaten ein bestimmtes Verhalten zu diktieren, kann demnach aus Verfahrensaspekten, insbesondere der Einbeziehung des Adressaten vor der Normgebung, herrühren.

In Bezug auf China stellt Wang Xixin fest, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gesetzgebung unzulänglich ist. Zwar bestünden verschiedene Wege, seine Meinung während des Gesetzgebungsprozesses öffentlich zu äußern, der Wahrheitsgehalt der geäußerten öffentlichen Meinung sowie die Wirksamkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit erregten allerdings immer noch Misstrauen.⁸⁶ Anstatt die Legitimität der Gesetze öffentlich anzuzweifeln, entschieden sich die Bürger aber für eine individuelle und geheime Lösung, indem sie sich nicht den erlassenen Normen entsprechend verhalten.⁸⁷ Sicherlich wählen die Bürger auch deshalb eine nicht offen erklärte Vorgehensweise, weil ihnen die massiven persönlichen Konsequenzen bewusst sind, die bei einer offenen Infragestellung staatlicher Regelungsprogramme drohen. Jedenfalls erklärt diese Entscheidung der Bürger, sich abweichend zu verhalten, aber gegen die erlassenen Gesetze nicht öffentlich Stellung zu beziehen, die Unstimmigkeit zwischen den Umfragen zur Rechtsbefolgung in China und der tatsächlichen Situation.

In Bezug auf das Beispiel der Scheinbefolgung von Gesetzen, in dem Migranten die Geschäftslizenzen von Einheimischen verwenden, beschreibt He, dass die Gesetze zur Vergabe von Lizenzen von den Migranten nicht als legitim angesehen werden, weil diese wissen, dass das verfolgte Ziel der Gesetze diskriminierend ist.⁸⁸ Die Art und Weise des Erlasses der Gesetze hat direkte Auswirkungen auf die empfundene Legitimität bei den Migranten.⁸⁹ He weist darauf hin, dass bezüglich des Verhaltens der Migranten, also der Scheinbefolgung, nicht auf die Ressourcen von bekannten Studien zur Rechtsbefolgung aus liberalen demokratischen Gesellschaften zurückgegriffen werden kann, da die Legitimität von Gesetzen hier häufig als gegeben angenommen wird.⁹⁰

3. Ethische Tradition, Gewissen und Moral

Vielfach werden Vorschriften befolgt, weil es „das Richtige“ ist; das Gewissen einer Person hat großen Einfluss auf die Normbefolgung. Hierbei können unterschiedliche Motive eine Rolle spielen. Einerseits kann der von Friedman bezeichnete Bürgersinn das Gefühl hervorrufen, dass eine Regel befolgt werden sollte, auch wenn es nicht den eigenen Interessen dient, aber anderen Menschen und der Menschheit als Ganzes zugute kommt.⁹¹ Moral ist hingegen ein Motiv, bei dem Normen befolgt werden, weil es Gottes Wille, ethischen Grundsätzen oder einer religiösen Verantwortung entspricht, nicht aber, weil es für andere oder

den die Norm Befolgenden vorteilhaft ist. Ein anderes verwandtes Motiv ist Gerechtigkeit, also die Idee, dass eine Vorschrift oder ein Verhalten Befolgung, Unterstützung oder Gehorsam verdient, weil die Vorschrift für jeden gleichermaßen gilt und es deshalb unfair wäre, die Vorschrift nicht selbst gewissenhaft zu befolgen, wenn man auf die Befolgung durch die Mehrheit der anderen Menschen hofft und hieraus Vorteile zieht.⁹²

a) Chinesischer Partikularismus

Trompenaars und Hampden-Turner haben kulturelle Unterschiede basierend auf fünf Leitlinien des Umgangs von Menschen miteinander beschrieben. Die erste hiervon ist Generalismus versus Partikularismus.⁹³ Generalisten glauben, dass das, was gut und richtig ist, definiert werden kann und immer gilt.⁹⁴ In partikularistischen Kulturen wird den Verpflichtungen aufgrund von Beziehungen und besonderen Umständen größere Beachtung geschenkt. Partikularisten legen weniger Wert auf abstrakte gesellschaftliche Regeln, aber mehr Wert auf spezielle Verpflichtungen, die sich zum Beispiel aus Freundschaften ergeben.⁹⁵ Für einen Partikularisten ist eine Person nicht „ein Bürger“ sondern mein Freund, mein Bruder, mein Mann, mein Kind oder eine Person von einzigartiger Bedeutung für mich, mit besonderen Ansprüchen an meine Liebe oder meinen Hass.⁹⁶ Laut einer Studie von Trompenaars liegt China bei den Ländern mit der größten partikularistischen Einstellung auf Platz fünf hinter Venezuela, Nepal, Südkorea und Russland.⁹⁷

Bereits ältere soziologische Werke haben die Wurzeln der partikularistischen Präferenzen in China überzeugend erklärt. Fei Xiaotongs Studie über die Grundlagen der chinesischen Gesellschaft ist in dieser Hinsicht besonders bemerkenswert.⁹⁸ Fei zufolge ist Generalismus in chinesischen moralischen Einstellungen nicht auffindbar.⁹⁹ Die Wertestandards sind nicht in der Lage, die verschiedenen persönlichen Beziehungen in der chinesischen Sozialstruktur zu überkommen.¹⁰⁰ Diese verschiedenen persönlichen Beziehungen basieren auf der Verwandtschaft oder dem, was Konfuzius „ren lun“ (menschliche Beziehungen) genannt hat, nämlich den fünf Beziehungen (wu lun) Herrscher und Untertan, Vater und Sohn, Ehemann und Ehefrau, älterer Bruder und jüngerer Bruder, Freund und Freund.¹⁰¹ In diesem System haben allgemeine Normen keinen Nutzen. Um die ethischen Implikationen eines spezifischen Kontexts zu verstehen, muss zunächst bestimmt werden, wer das Gegenüber ist und welche Art der Beziehung zu ihm angemessen ist. Erst dann kann

⁹² Lawrence M. Friedman (Fn. 38), S. 111.

⁹³ Fons Trompenaars/Charles Hampden-Turner, *Riding the waves of culture*, 3. Auflage, London 2012, S. 11.

⁹⁴ Fons Trompenaars/Charles Hampden-Turner (Fn. 93), S. 11.

⁹⁵ Fons Trompenaars/Charles Hampden-Turner (Fn. 93), S. 11.

⁹⁶ Fons Trompenaars/Charles Hampden-Turner (Fn. 93), S. 42.

⁹⁷ Fons Trompenaars/Charles Hampden-Turner (Fn. 93), S. 48.

⁹⁸ FEI Xiaotong (Fn. 9).

⁹⁹ FEI Xiaotong (Fn. 9), S. 77.

¹⁰⁰ FEI Xiaotong (Fn. 9), S. 78.

¹⁰¹ FEI Xiaotong (Fn. 9), S. 66/67.

⁸⁶ WANG Xixin (Fn. 40), S. 43.

⁸⁷ WANG Xixin (Fn. 40), S. 47.

⁸⁸ Xin He (Fn. 77), S. 534.

⁸⁹ Xin He (Fn. 77), S. 534.

⁹⁰ Xin He (Fn. 77), S. 528 mit Verweis auf Tyler.

⁹¹ Lawrence M. Friedman (Fn. 38), S. 111.

entschieden werden, welche ethische Norm auf den Kontext angewendet wird.¹⁰²

Diese rollenbezogene Differenzierung steht im Gegensatz zu der generalistischen Ethik, in der Situationen, in denen man moralische Begriffe (z. B. „richtig“ oder „falsch“ verwendet, nur mit universalen Begriffen beschrieben werden. Weiterhin muss das Gesagte aber auch das Gebot der Preskriptivität erfüllen, das heißt, der Urteilende muss festlegen, ob er nach dieser Formulierung auch selbst handeln würde.¹⁰³ Eine Einbeziehung von Kontextbedingungen ist nicht erforderlich, um moralische Urteile zu treffen.¹⁰⁴ In der auf Verwandtschaftsbeziehungen gegründeten konfuzianischen Ethik fehlt es am Element der Versachlichung, worauf bereits Max Weber hingewiesen hat. Er sieht in der Durchbrechung des Sippenverbands und in der Begründung auch des geschäftlichen Vertrauens auf ethische Qualitäten der Einzelindividuen, die in sachlicher Berufsbearbeitung bewährt sind, die große Leistung der ethischen Religionen, vor allem des Protestantismus.¹⁰⁵

Der partikularistische Grundcharakter der konfuzianischen Ethik wird noch deutlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass sie für das Verhalten gegenüber Außenstehenden, mit denen keinerlei Sonderbeziehung besteht, keine verbindlichen Handlungsorientierungen schaffen kann. Dieser Mangel wurde auch in China von anderen Philosophen schon sehr früh erkannt. Mo Di (ca. 479–381 v. Chr.) kritisierte die Ableitung der konfuzianischen Menschenliebe aus der „kindlichen Pietät“ und sah in der Abstufung der Menschenliebe, die bei der Familie beginnt und sich erst danach auf weiter entfernte Personen ausweitet, eine Pervertierung des ursprünglichen, von vornherein auf alle Menschen gerichteten Liebesgefühls. Das aus der Liebe zu den eigenen Eltern abgeleitete Gefühl sah Mo Di letztlich als eine Form der Eigenliebe.¹⁰⁶ Die Lehre des Mo Di konnte sich in der chinesischen Ethiktradition nicht durchsetzen. Mencius, der nach Konfuzius wichtigste Vertreter der konfuzianischen Ethik, bekräftigte ausdrücklich und in Abgrenzung zu Mo Di, dass eine ohne Unterschied auf alle Mitmenschen erstreckte Liebe eine ungebührliche Zurückstellung der Eltern bedeute. Nach Mencius ist es unnatürlich, alle Menschen gleichermaßen zu lieben. Vielmehr geht die Liebe originär von einem Gefühl für die Eltern aus, erstreckt sich dann auf Verwandte und erst sekundär auf weiter entfernte Personen, wie etwa Bewohner desselben Dorfes.¹⁰⁷ Sogar Konfuzianer und Mohisten stimmen allerdings

noch insofern überein, als sie beide eine Gefühlsethik vertreten.¹⁰⁸

Das Hauptproblem der auf Beziehungen basierenden partikularistischen Herangehensweise ist, dass hieraus keine ethische Orientierung für die moderne Massengesellschaft, in der die meiste Zeit mit Fremden umgegangen wird, hergeleitet werden kann. Diese Gesellschaft hat der chinesische Normgeber und sein Durchsetzungsapparat aber in den immer weiter urbanisierten Ballungsräumen des Landes vor sich.

b) Absage an Reziprozität

Auch in China ist das Prinzip der Reziprozität angelegt, es entstammt der konfuzianischen Tradition. Die klassische Ausprägung dieses Prinzips findet sich im Lunyu, den Konfuzius zugeschriebenen „Gesammelten Worten“, in Gestalt der sog. Goldenen Regel, die besagt, dass man andere so behandeln soll, wie man selbst von ihnen behandelt werden will.¹⁰⁹ Es wird zu Recht betont, dass diesem Prinzip eine zentrale Rolle in der Ethik des Konfuzius zukommt und es eine wichtige Entwicklung in der chinesischen Ethik repräsentiert. Zwischen der Goldenen Regel des Lunyu und einem echten Verallgemeinerungsprinzip gibt es allerdings deutliche Unterschiede:

Konfuzius betrachtet ein zweiseitiges Verhältnis, während das Verallgemeinerungsprinzip eine allseitige Ausweitung auf alle denkbar Betroffenen vornimmt. Innerhalb eines zweiseitigen Verhältnisses kann in der Goldenen Regel durchaus auch eine vom Eigeninteresse geleitete Klugheitsregel gesehen werden: Eine wohlwollende Behandlung des Gegenübers optimiert die Aussicht, Vorteile von dessen Seite zu erhalten. Die Rollenkehr ist bei diesem Verständnis mit einer Nützlichkeitsprüfung verbunden.

In der modernen Ausprägung kehrt die Goldene Regel in gewisser Weise in dem „Prinzip der Gegenseitigkeit“ wieder, das China gern in Beziehungen zu anderen Staaten anwendet. Dieses Prinzip erlaubt durchaus die differenzierte Behandlung verschiedener Partner, je nachdem, wie sie sich gegenüber China verhalten.

c) Absage an den Generalismus

Es gibt zudem gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass nach dem Verständnis von Konfuzius die Goldene Regel im Kontext bestimmter typisierter sozialer Rollenbeziehungen gesehen wird, nämlich innerhalb der

¹⁰² FEI Xiaotong (Fn. 9), 78/79.

¹⁰³ So die einflussreiche Fassung des Generalisierungskonzepts bei R.M. Hare, *The Language of Morals*, Oxford 1952, S. 48.

¹⁰⁴ Christoph Horn/Corinna Mieth/Nico Scarano, Kommentar zu Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Frankfurt 2007, S. 113.

¹⁰⁵ Max Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Teil 1, 8. Auflage, Tübingen 1986, S. 523.

¹⁰⁶ Vgl. Wolfgang Bauer, *Geschichte der chinesischen Philosophie*, München 2006, S. 66.

¹⁰⁷ Vgl. Din-Cheuk Lau, *Mencius*, revidierte Auflage, Harmondsworth 2004, S. 31.

¹⁰⁸ Einige chinesische Autoren haben allerdings in der chinesischen philosophischen Tradition Ansätze identifiziert, die als indigene Grundlage oder Vorläufer moderner rechtsstaatlicher Ideen herangezogen werden könnten. Vgl. Ho, Norman P., *The Legal Philosophy of Zhu Xi (1130–1200) and Neo-Confucianism's Possible Contributions to Modern Chinese Legal Reform*, in: *Tsinghua China Law Review*, Vol. III, Nr. 2, 2011, S. 167 ff., der die Theorien des Neokonfuzianers Zhu Xi betrachtet.

¹⁰⁹ „Gibt es etwas, was aus einem Wort besteht und was man, aufgrund von dessen Eigenschaft, das ganze Leben hindurch befolgen kann? Der Meister sagte: Das ist wohl shu: Was man selbst nicht wünscht, das tue man anderen nicht an.“ Konfuzius, *Gesammelte Worte* (Lunyu), XV, 24.

sog. Fünf Beziehungen.¹¹⁰ Kennzeichnend für diese Beziehungen ist, dass es überwiegend Beziehungen mit einem Machtgefälle sind, in denen die gegenseitigen Rollenpflichten asymmetrisch definiert sind. Urbild der Rollenbeziehungen ist die Familie und der nach ihrem Modell gedachte Staat. Die Wechselwirkung dieser von Konfuzius durchaus anerkannten, ja sogar in der Gesellschaft vorausgesetzten Asymmetrien und der Goldenen Regel sind in der Literatur kontrovers diskutiert worden.¹¹¹ Entscheidend ist jedoch, dass die Verbindung des Gegenseitigkeitsprinzips der Goldenen Regel mit einem System rollenbedingter Verhaltenspflichten nicht zu verallgemeinerungsfähigen Handlungsorientierungen führt. Der Handelnde muss sich nämlich zunächst vergewissern, in welcher Rollenbeziehung er zum Gegenüber steht, um dann aus den rollenspezifischen Verhaltenserwartungen an die andere Seite einen Rückschluss auf das richtige eigene Verhalten zu ziehen.¹¹² Unter gleichen Bedingungen kann dann z. B. gegenüber einem Freund ein anderes Verhalten angebracht sein als gegenüber einem älteren Bruder. Diese Bindung an Personen und nicht an abstrakte Gesetzesnormen förderte bereits im alten China eine Tendenz zur Gesetzlosigkeit, denn in Konfliktfällen setzten sich die zwischenmenschlichen Gefühls- und Pflichtbindungen zu Personen, mit denen eine Vernetzung durch eine der fünf Beziehungen besteht, gegenüber der Gesetzestreue durch.¹¹³

Die moralischen Überzeugungen und Präferenzen, die im traditionellen China herausgebildet wurden, haben sich bis in die Gegenwart enthalten. Diese beruhen sämtlich auf einer Gefühlsethik, die in einem Gefüge bekannter Personen mit festen Rollenbeziehungen funktioniert. Weggefallen sind aber zum größten Teil die gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen, die dieses Moralsystem im täglichen Leben organisch verwirklichen konnten. Stattdessen muss das alte Moralsystem sich nun in einer weitgehend entwurzelten anonymen Massengesellschaft bewähren, für die es nicht geeignet ist.¹¹⁴ Mit der Modernisierung der Städte und

ihrer Ausstattung mit einer modernen Masseninfrastuktur hat sich kein neues Moralsystem entwickelt, das wirklich verinnerlicht wurde. Vor allem wurde keine rationale Ethik entwickelt, die unabhängig von gefühlsmäßigen Bindungen an bekannte Personen auf einer universellen Basis zu moralischem Handeln motiviert. Aus diesem Grund fehlt dem Rechtssystem in China eine tragfähige moralische Grundlage, die gesamtgesellschaftlich wirken kann.

3. Privilegienkultur

Die soeben erläuterten rollenbedingten Verhaltenspflichten wirken sich auch dahingehend aus, dass versucht wird, Beziehungen zu möglichst vielen Personen aufzubauen. Besteht eine Beziehung, werden andere Verhaltensweisen und ethische Verkehrspflichten erwartet. Hat jemand eine Beziehung etabliert, gehört er zum privilegierten Kreis des Gegenüber. Dann wendet dieser die „Regeln für Bekannte“ auf die interpersonale Kommunikation an. In China haben solche Beziehungen durch diese Anwendung anderer Regeln auf Bekannte einen hohen Stellenwert. Die Zugehörigkeit zum privilegierten Kreis eröffnet die Möglichkeit, die eigene Ressourcennutzung überdurchschnittlich zu verbessern, was bei einer allgemeinen Regelbefolgung nicht möglich wäre. Die Sozialpsychologie hinter diesem Trend liegt darin, dass Menschen nicht bereit sind, generellen Regeln zu folgen und das Befolgen genereller Regeln sogar als Versagen im Leben empfinden.¹¹⁵ In der chinesischen Gesellschaft ist der Gedanke, dass es soziale Abstufungen und somit immer Privilegierte gibt, tief verankert. Daher ist der Ansatz bei einer unliebsamen Regel nicht, wie diese verbessert werden könnte, sondern wie man zum privilegierten Kreis gehören kann, auf den diese Regel keine Anwendung findet. Sobald eine Person nach einem Entbehrensprozess die Zugehörigkeit zur privilegierten Gruppe erreicht hat, kann sie den „Regeln für die privilegierte Klasse“ folgen und damit Zugang zu verschiedenen knappen Ressourcen erlangen. Dazu gehört auch das Privileg, formelle Regeln zu umgehen.¹¹⁶

V. Zusammenfassung

Die jetzige Situation ist von einigen grundlegenden Widersprüchen gekennzeichnet, wobei sich historische, kulturelle, politische und rechtlich institutionelle Aspekte überlagern. Wenn man versuchen wollte, das Zusammenwirken der dargestellten Faktoren in einem Modell darzustellen, könnte es wie in Abbildung 1 dargestellt aussehen.

Die schwach ausgeprägte Normakzeptanz als innere Bereitschaft zu freiwilliger Normbefolgung ergibt

nen sozialen Systemen können aber nicht auf die Gesamtgesellschaft übertragen werden.

¹¹⁵ SUN Guodong (孙国东), „Culture of Privilege“ and Reproduction of „Differential Mode of Association“ („特权文化“与“差序格局”的再生产), in: SUN Xiaoxia (孙笑侠) (Hrsg.), Report on the Rule of Law During the Transformation Period (转型期法治报告), Beijing 2010, S. 67–84.

¹¹⁶ SUN Guodong (Fn. 115), S. 67–84.

¹¹⁰ So erstmals bereits James Legge in seiner Einleitung zu The Chinese Classics, Vol. I, Confucian Analects, The Great Learning, and the Doctrine of the Mean, Oxford 1893, Nachdruck Taipei 1998, S. 109.

¹¹¹ Vgl. dazu Heiner Roetz, Konfuzius, 3. Auflage, München 2006, S. 76 f.; Heiner Roetz, Die chinesische Ethik der Achsenzeit, Frankfurt 1992, S. 118.

¹¹² Vgl. Oskar Weggel, Das nachrevolutionäre China, Hamburg 1996, S. 23.

¹¹³ Harro v. Senger, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 24; vgl. auch die Geschichte zur Aufklärung des Diebstahls eines Schafes und der Aussage des Sohnes gegen den Vater in den Gesammelten Worten (Lunyu) XIII, 18.

¹¹⁴ Yong Han und Yochanan Altman sind der Ansicht, dass konfuzianische Wertorientierungen zumindest am Arbeitsplatz organisatorisches Bürgerverhalten, Harmonie und Sauberkeit fördern, vgl. dazu Confucian moral roots of citizenship behaviour in China, in: Asia-Pacific Journal of Business Administration, Vol. 2 Issue 1, S. 35 ff. Selbst wenn dies zutreffen mag, muss man doch sehen, dass die Beziehung von Kollegen untereinander im Gegensatz zur Beziehung von Fremden in einer Massengesellschaft eine dauerhafte Sonderbeziehung mit hierarchischen Strukturen ist, für die konfuzianische Prinzipien angewandt werden können. Die Beobachtungen zu positiven Auswirkungen konfuzianischer Tugenden in der Familie, am Arbeitsplatz, in geschäftlichen Netzwerken oder anderen geschlosse-

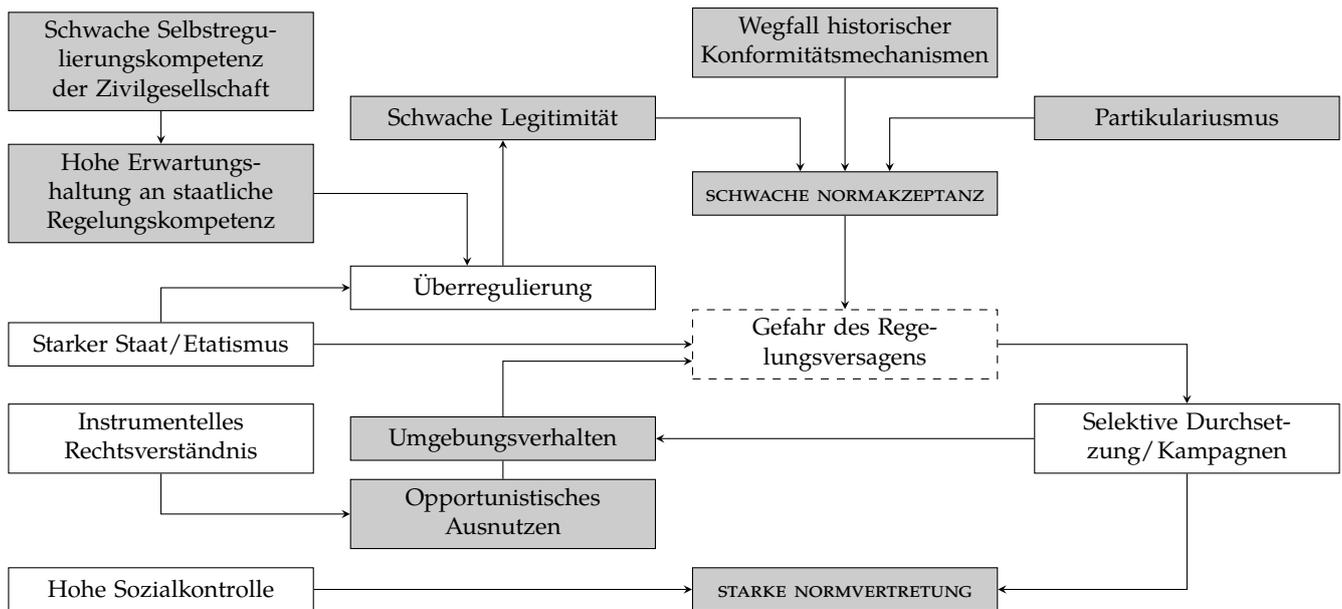


Abbildung 1. Die Faktoren auf der staatlichen Seite sind als weiße Kästchen dargestellt, diejenigen auf der gesellschaftlichen Seite als graue.

sich aus einem Bündel von Voreinstellungen auf der Seite der Bürger, nämlich einer partikularistischen Präferenz in Verbindung mit dem Wegfall historischer Stabilisierungs- und Ordnungsmechanismen und einer nur schwach ausgeprägten Legitimität. Schwach entwickelte zivilgesellschaftliche Institutionen mit geringer Selbstregulierungskraft führen zu einer hohen Erwartung an Problemlösung durch den Staat. Diese Erwartung spiegelt sich in einem Staat, der weite Regelungsbefugnisse für sich in Anspruch nimmt, aber mit diesem Anspruch auch in eine Tendenz zur Überregulierung hineingeraten kann, die alle Lebensbereiche kontrollieren will. Aus dieser Konstellation erwächst für den Staat ein enormer Erfolgsdruck, gleichzeitig Umweltprobleme, Lebensmittelsicherheit, Kriminalität und alle anderen Problemfronten zu beherrschen. Dies erfordert eine ständige Erhöhung des Ressourceneinsatzes, und selbst dann werden immer bestimmte Probleme vernachlässigt.

Mit seinem hohen Maß an Sozialkontrolle und Propaganda einschließlich ständiger Einforderung verbaler Konformitätsbekundungen kann der Staat eine starke Normvertretung generieren, die aber trügerisch ist, weil eben keine starke Normakzeptanz mit ihr einhergeht. Das instrumentelle Rechtsverständnis des Staates wird von den Bürgern durchschaut, führt zusammen mit unangemessener Überregulierung bestimmter Bereiche in Rückwirkung wiederum zu einer Schwächung der Legitimitätswirkung von Normen und prägt somit Umgehungs- und Ausnutzungsverhalten aus. Das Umgehungsverhalten kann zur Gefahr des Regelungsversagens führen, wenn ein Staat mit einem ständig übervollen Aufgabenbuch an der schwachen Normakzeptanz der Bürger sozusagen abprallt.

Die Lösung für dieses Dilemma ist eine flexible strategische und propagandamäßige Vorgehensweise der staatliche Organe, bei der jeweils einige Vorschriften in Form von Kampagnen oder selektiv nach gerade vorherrschenden politischen Prioritäten durchgesetzt werden, während in anderen Bereichen verbreitete Verstöße oder Umgehungen stillschweigend geduldet werden. Dadurch können wiederholt Erfolge in Teilbereichen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt werden, um so die Leistungsfähigkeit des staatlichen Ordnungsapparats zu bekräftigen und ein Mindestmaß an Legitimität aufrecht zu erhalten.

Die doppelbödige Strategie der starken Normvertretung nach außen und der eingeschränkten, opportunistischen Normakzeptanz im Inneren erscheint aber auch für die Bürger und Unternehmer unter den Bedingungen einer selektiven Rechtsimplementierung überaus rational. Wenn Normen nur vereinzelt oder nur zu bestimmten Zeiten (während der Kampagnen) durchgesetzt werden, scheint es für den Adressaten am einfachsten, sich auch nur an diese vereinzelt durchgesetzten Normen zu halten bzw. sich nur während der Kampagne an die Norm zu halten.

Durch neue Ansätze der Sozialkontrolle wie z. B. das Social Credit System könnte es gelingen, rechtskonformes Verhalten in einem bisher nicht gekanntem Ausmaß zu erzwingen, aber auch dies bleibt abzuwarten, da sich die entsprechenden Umgehungsmechanismen noch nicht entwickeln konnten. Die Einführung dieses Systems wird keinen Übergang zu einer allgemeinen und freiwilligen Normakzeptanz bringen, sondern soll nur bewirken, dass die Adressaten die Folgen ihrer fehlenden Normakzeptanz stärker selbst übernehmen müssen.

* * *

Implementation, abuse and circumvention of legal norms in China

The article offers a fresh perspective on the well-known deviation between the black letter law and legal reality in the People's Republic of China. Adopting as a starting point surveys on compliance with legal norms and examples from legal and business practice, the article illustrates how the actively portrayed adherence to legal norms by state and citizens very often gives away to opportunistic strategies. The author analyses the implementation, abuse and circumvention of legal rules against the backdrop of a loss of traditional societal mechanisms ensuring legal conformity and the variety of state-implemented measures of social control seeking to fill this gap. He identifies fundamental contradictions of historic, cultural, political and institutional origin whereby one finds a high expectation of regulatory problem-solving by the state alongside a low level of acceptance of legal rules among the citizenry. The article concludes with explanatory remarks on the issues examined and endeavours to assess the possible success of the newest state measures on social control.

Frank Münzel – Gedanken zum Houhai-Spaziergang

Sabine Stricker-Kellerer¹

„Man kann von diesem Recht darum gegenwärtig nur Momentaufnahmen liefern, die schon veraltet sind, wenn sie in die Hände des Betrachters gelangen.“

So schrieb Frank Münzel 1982 („Das Recht der Volksrepublik China“), und diese Aussage hatte lange, Jahrzehnte lang Bestand, vom Beginn der chinesischen Öffnungspolitik ab 1980 bis in die Anfänge dieses Jahrhunderts. Sicher sind chinesische Rechtsquellen und Kommentare heute wesentlich langfristiger angelegt, die Grundlagen wurden geschaffen, die wesentlichen Gesetze sind vorhanden, und es geht heute um eine Weiterentwicklung, Vertiefung und Anpassung an die Auswirkungen der Globalisierung und an die Entwicklung des innerchinesischen Wirtschaftswachstums. Manche Regeln, wie die der allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts, gibt es nun schon bald 30 Jahre, so dass die ersten Reformen fällig und notwendig werden.

Bei meinen Begegnungen mit Frank Münzel in den 1980er Jahren in Peking waren wir beide noch intensiv damit beschäftigt, publizierte Rechtsquellen und Rechtsliteratur zu finden. Sie waren häufig noch als Staatsgeheimnis (nur für interne Zwecke, „neibu“) markiert und damit geheime, unveröffentlichte, interne Dokumente: seien es auch „nur“ die allgemeinen Rechtsprinzipien zu Zivilrecht, Vertragsrecht, Erb- und Familienrecht, seien es auch andere Rechtsquellen zum Handeln des Staates gegenüber seinen Bürgern (Verwaltungsrecht, Strafrecht).

Das Recht Chinas hatte immer primär die Funktion des Organisierenden, des Ordnenden, und betont den vertikalen Charakter der Regelung der Beziehung des Staates mit seinen Bürgern. Der horizontale Charakter der Regelung von Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten auf gleicher Ebene, der Bürger untereinander, war nie Schwerpunkt des chinesischen Rechts, auch nicht in seiner langen Geschichte; er hat aber heute angesichts der besonderen Bedeutung des Rechts für den Wirtschaftsverkehr seinen Stellenwert erobert.

Während die Inhalte des chinesischen Rechts auch einem westlich geschulten Leser heute wesentlich vertrauter sind – gerade die zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen, aber auch in gewisser Weise das Strafrecht und Strafprozessrecht –, bleibt ein großer Themenkomplex unverändert intransparent für den westlichen

Beobachter: das Verhältnis von Recht und Partei. Die Kommunistische Partei Chinas hat ihre eigenen Regeln und auch Institutionen, die parallel neben den formalen staatlichen Institutionen von Regierung, Gerichten, Staatsanwälten, Polizei und der Anwaltschaft bestehen. Die Diskussion, ob die Partei über dem Recht steht oder dem Recht unterworfen ist, ist eine der spannendsten Fragen in der Entwicklung des Rechts der Volksrepublik China.

Gleichermaßen haben wir heute, 2017, das so interessante Spannungsfeld zwischen Marktwirtschaft und regulatorischer Intervention.

Während wir im allgemeinen Wirtschaftsrecht, dem Recht der Gesellschaftsgründungen, der Kooperationen oder der Verträge ebenso wie bei Fragen technologischer Entwicklung und Nutzung ein rechtliches Umfeld vorfinden, das dem westlichen ebenso wie dem chinesischen Unternehmen vorhersehbares und planbares Handeln ermöglicht, gibt es Bereiche, bei denen dies schwieriger ist.

Ein Rechtsgebiet, das quasi ein Relikt der beschriebenen Übergangsphase seit den 1980er Jahren ist, ist das Immobilienrecht. Grund und Boden gehören weiterhin dem Staat (oder auf dem Lande den landwirtschaftlichen Kollektiven, wobei das Land letztendlich auch dort von der örtlichen Regierung verwaltet wird). Wenn auch dieser Grundsatz nie aufgegeben werden sollte, mussten doch Grundlagen für eine wirtschaftliche Verwertung geschaffen werden. Dies tat man über das Konzept des Erbpachtrechts. Hinsichtlich der auf dem staatlichen Land errichteten Gebäude wurden Eigentumsrechte gewährt. Da man den großen Schritt zur Freigabe des Eigentums an Grund und Boden jedoch nicht wagte, kommt man nun bereits vor Ende der Erbpachtlaufzeiten zu einem allerdings anfänglich wenig berücksichtigten Problem: Investitionen werden auf Grund und Boden nicht mehr getätigt, wenn die Pachtzeit kurz vor dem Auslaufen ist und keine Rechtsgrundlagen bestehen, wie bei Ende der Erbpacht mit den darauf errichteten Gebäuden umzugehen ist. Hinzu kommt die Frage, wie eine mögliche Fortsetzung der Erbpacht (Neuerwerb, Weitergewährung, Preisfestsetzung) aussehen könnte. Diese rechtliche Lücke im Nachhinein zu schließen, erfordert einen schweren Kraftakt, den der Staat in den nächsten Jahren stemmen muss. Gleiches gilt für die Rechte an Grund und Boden

¹ Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Rechtsanwältin, SSK Asia, München.

auf dem Land, zu denen derzeit jede Flexibilität zu Verwertungsfragen fehlt.

Gerne denke ich zurück an einen Spaziergang mit Frank Münzel durch Peking im heißen Sommer des Jahres 1986. Bei brütender Hitze schlenderten wir entlang der faszinierend schönen Gegend um die Mauer am Nordende der Verbotenen Stadt, gefangen von der Schönheit der Anlage und der damals noch belebten Straßen der Hutongs um die Verbotene Stadt herum. Trotz aller Gedanken zu dem „Wie“, d. h. wie man an chinesische Rechtsquellen und Informationen herankommt, war unser Gespräch vor allem geprägt von den Inhalten, niemals die Substanz aus den Augen lassend, und die Frage, wie China nach Jahren der Nichtbeachtung oder Missachtung rechtlicher Strukturen sich nun eine Gesellschafts- und vor allem Wirtschaftsordnung schaffen wollte, mit der die in Retrospektive beeindruckendste Wirtschaftsentwicklung der letzten 30 Jahre vorangetrieben werden konnte.

Ich wünsche mir, diese Gespräche mit Herrn Münzel wieder aufnehmen und fortsetzen zu können, und wünsche dem Jubilar beste Gesundheit und viele neue Entdeckungen zu Fragen der rechtlichen Gestaltung des Lebens untereinander und im Verhältnis der Regierenden zu den Regierten im heutigen und zukünftigen China.

Ein guter Rat von Dr. Münzel

Andreas Lauffs¹

Ältere und weisere Menschen sind oft bereit, ihre Lebensweisheiten an die jüngere Generation weiterzugeben, aber sehen selten, was Ihre Worte bewirken. In meinem Leben gibt es drei Personen, die außergewöhnlich großen Einfluss auf meinen Werdegang hatten, und Dr. Münzel war einer von ihnen.

Eine Tante, die selber keinerlei Verbindung zum Geschäftsleben hatte, schenkte mir ein Buch mit dem Titel „Mehr verdienen, besser leben, länger leben“. Als 14-Jähriger begann ich, Schreibmaschinenschreiben zu lernen, eine eigene Unterschrift zu kreieren, und allgemein „Skills“ für eine wettbewerbsorientierte Berufswelt zu entwickeln.

Drei Jahre später empfahl ein Religions- und Philosophielehrer meiner ganzen Klasse „China nach dem Sturm“ von Klaus Mehnert zu lesen. Ich war der Einzige, der es las und war völlig fasziniert von der Exotik dieser fremden Kultur, und mein Interesse an den politischen Verhältnissen während und nach der Kulturrevolution wurde geweckt.

Zwei Jahre später entschied ich mich, meiner neuen Liebe China zu folgen und Chinesisch zu lernen, wollte dies aber irgendwie mit Jura verbinden. Das war etwa im Jahr 1978, also bevor es in China wieder Recht und Juristen gab.

Nach abgeschlossenem Diplomstudium in Chinesisch und dem 1. Examen in Jura bewarb ich mich erfolgreich um ein Doktorandenstipendium beim DAAD. Vor dem Antritt des einjährigen Aufenthaltes an der Beijing University (im Folgenden: Beida) ging ich auf Themensuche. Die meisten China-Experten, die ich konsultierte, empfahlen ein Thema im Bereich Joint Venture Recht oder Außenwirtschaftsrecht, was aber für mich nur schwer umsetzbar gewesen wäre.

Dr. Münzel war zu dem Zeitpunkt, 1985, schon ein außergewöhnlicher China-Kenner. Wer hätte je davon gehört, dass ein deutscher Gelehrter chinesische Gesetze und Rechtsverordnungen so detailliert analysierte, wie kaum ein Chinese. Einer, der im Selbstverlag die Zeitschrift „Chinas Recht“ veröffentlichte, in der er einschlägige Gesetze und Verordnungen nicht nur fachmännisch ins Deutsche übersetzte, sondern auch kritisch kommentierte (detaillierte und brauchbare Kommentare gab es damals in China überhaupt nicht, und gibt es selbst heute kaum!).

Im Max-Planck-Institut in Hamburg, an dem Dr. Münzel in einem kleinen (und nach meiner Erinnerung

etwas chaotischen) Büro mit unglaublicher Akribie arbeitete, sah ich zum ersten Mal den Guowuyuan Gongbao und den Renda Gonggao, die wesentlichen Gesetzesveröffentlichungen des Staatsrats und des Parlaments.

Dr. Münzel nahm sich Zeit für mich, obwohl ich ohne offizielle Einführung irgendeines Mentors in Hamburg auftauchte. Sein Rat an mich war: „Fahren Sie erstmal nach China und erforschen Sie, in welchen Rechtsbereichen Sie überhaupt Materialien für eine Doktorarbeit finden.“

So verbrachte ich die nächsten 12 Monate in Peking und andernorts damit zu sammeln. Es gab an der Beida vier Bibliotheken, die Jurabücher hatten, aber drei waren für Ausländer verschlossen, da Jurabücher als Verschlussachen („neibu“) behandelt wurden; chinesische Kommilitonen schmuggelten zahlreiche Bücher für mich heraus, und ich verbrachte viel Zeit damit, Kopiermaschinen zu finden und die Bücher komplett abzukopieren. Ein Mal die Woche fuhr ich mit dem Fahrrad die 20 Kilometer nach Peking und klapperte alle Buchläden ab, die Jura-Bücher führten. Man musste schnell sein, da neue Bücher oft nach wenigen Tagen ausverkauft waren und dann auch nicht mehr bestellt werden konnten.

Nach einem Jahr brachte ich 35 Umzugskartons voller Bücher nach Deutschland zurück. Circa 80 Prozent der Materialien befassten sich mit Arbeits- und Sozialrecht im weitesten Sinne.

So hat Dr. Münzel den Grundstein für meine Doktorarbeit gelegt, die später auch als Buch veröffentlicht wurde (Das Arbeitsrecht der Volksrepublik China – Entwicklung und Schwerpunkte, Institut für Asienkunde Hamburg, 1990).

Die Geschichte ging dann noch weiter. Als junger Associate Anwalt bei Baker & McKenzie ab 1991 durfte ich zwar alle Mandate betreuen, die mit Arbeitsrecht zu tun hatten, aber anfangs gab es nur wenig Interesse. Erst Jahre später änderte sich die Situation, so dass ich 2007 unter dem Dach von Baker & McKenzie eine selbstständige Nischenpraxis zum chinesischen Arbeitsrecht gegründet habe, die bei meinem Ausscheiden Ende 2014 knapp 30 Mitglieder hatte und in allen Ranglisten über viele Jahre ohne Konkurrenz an erster Stelle lag.

Ich hatte nie die Gelegenheit, Dr. Münzel von den Folgen seines Rates zu berichten. Vielen Dank, Herr Dr. Münzel! Ihr Rat hat meine gesamte Karriere entscheidend beeinflusst, und ich habe Sie die ganzen Jahre als Vorreiter der chinesischen Rechtsforschung und als Leitbild vor mir gesehen.

¹ Dr. Andreas Lauffs, LL.M. (Cornell University), Rechtsanwalt und Attorney-at-Law (New York), Gründer und ehemaliger Leiter der China Employment Law Practice der internationalen Rechtsanwaltskanzlei Baker & McKenzie.

DOKUMENTATIONEN

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2016

*Knut Benjamin Pißler / Benjamin Julius Groth*¹

This bibliography aims at providing an overview of journal articles, edited books and monographs on Chinese law published in 2016 with a focus on publications in English and German.² The structure of the bibliography follows the classification scheme of the leading German law bibliography "Karlsruher Juristische Bibliographie".³

Classification Scheme

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft) II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte) III. Private Law (Privatrecht) <ul style="list-style-type: none"> 1. In General (Allgemein) 2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts) 3. Law of Obligations (Schuldrecht) 4. Law of Property (Sachenrecht) 5. Family Law (Familienrecht) 6. Law of Succession (Erbrecht) 7. Commercial Law (Handelsrecht) 8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht) 9. Insurance (Privatversicherungsrecht) 10. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht) 11. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht) 12. Unfair Competition, Trademarks, Antitrust Law, Procurement Law (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht) 13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht) | <ul style="list-style-type: none"> IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess) V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren) VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik) VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht) VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht) IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht) X. Economic Law (Wirtschaftsrecht) XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht) XII. Budget, Grants in Aid, Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht) XIII. Labor Law (Arbeitsrecht) XIV. Social Legislation (Sozialrecht) XV. Public International Law (Völkerrecht) |
|--|--|

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Ahl, Björn, Rechtswesen und Rechtsstaatsentwicklung in China. In: Fischer, Doris / Müller-Hostede, Christoph (eds.), Länderbericht China. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2014, pp. 289 et seq.

Bakke, Cecilie Figenschou / MacLeod, Merethe Borge / Smith, Rhona KM, Capacity building approach for human rights education in China: Nordic experiences and perspectives. In: Chen, Titus / Chen, Dingding (eds.), International engagement in China's human rights, New York: Routledge 2016, pp. 10 et seq.

Blaurock, Uwe, Rückblick auf 30 Jahre DCJV. In: Zeitschrift für chinesisches Recht, Vol. 23 (2016) No. 4, pp. 307 et seq.

Bu, Yuanshi, Juristische Methodenlehre in China und Ostasien. Tübingen: Mohr Siebeck 2016.

¹ Priv.-Doz. Dr. iur. Benjamin Knut Pissler, M.A. (Sinology), Senior Research Fellow at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (<pissler@mpipriv.de>). Benjamin Julius Groth, Student Research Assistant at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg.

² Writings in other European languages could only partly be considered.

³ We admit that this bibliography does not comprehensively include all literature in western languages on Chinese law in the year 2016. Readers are explicitly encouraged to remind us of pieces we left unnoticed. We will include these in the next bibliography to be published in the second issue of this journal in the year 2018.

Bu, Yuanshi, Juristische Methodenlehre in China und Ostasien: Eine Einleitung. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 3 et seq.

Bu, Yuanshi, Rechtsdogmatik: vom Transfer des deutschen Rechts zum Transfer des deutschen Konzepts der Rechtswissenschaft. In: *Juristenzeitung*, Vol. 71 (2016) No. 8, pp. 382 et seq.

Cai, Lidong, The “Belt and Road” Initiative and Legal Education in China. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China’s Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 469 et seq.

Chen, Deqian Yaoyi, Ranking der chinesischen juristischen Fakultäten. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 3, pp. 237 et seq.

Chen, Jianfu, *Chinese Law: Context and Transformation*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016.

Ertl, Peter, *Rechtskultur und Rechtswirklichkeit im modernen China. Historische und kulturelle Grundlagen*. Jena: Dissertation Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2015.

Feng, Wei, Methodenfrage der Rechtswissenschaft in China: Rückblick und Ausblick. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 45 et seq.

Gao, Xiang / Jiang, Huiqin, Comparative Law Research in China: Facing the Challenges of the 21st Century. In: *Senger, Harro von / Heckendorn Urscheler, Lukas* (eds.), *Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. The Law of the People’s Republic of China Facing the Challenges of the 21st Century*. Zurich: Schulthess 2016, pp. 47 et seq.

Hou, Meng / Liu, Zhuang, Die chinesische sozialwissenschaftliche Rechtswissenschaft und das Vorbild der Rechtsdogmatik. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 77 et seq.

Klages, Nils, Bericht zur Jahrestagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) „China – really the new normal? Stand und Perspektiven der rechtlichen Rahmenbedingungen in China“ am 27. November 2015 in der IHK Köln. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 1, pp. 76 et seq.

Lei, Lei, Die Verbreitung der Juristischen Methodenlehre auf dem Festland Chinas. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 17 et seq.

Lei, Zheng / Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J., SOEs and State Governance: How State-Owned Enterprises Influence China’s Legal System. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 203 et seq.

Lin, Feng, Legal Education at a Turning Point: A Case Study of Hong Kong. In: *Jamin, Christophe / Van Caenegem, William* (eds.), *The Internationalisation of Legal Education*. Cham: Springer 2016, pp. 131 et seq.

Ming, Liu, Demand-Driven Service Innovation: Discovery and Analysis in Chinese Law Libraries. In: *International Journal of Legal Information*, Vol. 44 (2016), pp. 173 et seq.

Roth-Mingram, Berrit, Methodenfrage in der juristischen Ausbildung und im juristischen Staatsexamen in der Volksrepublik China. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 223 et seq.

Senger, Harro von / Heckendorn Urscheler, Lukas, *Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. The Law of the People’s Republic of China Facing the Challenges of the 21st Century*. Zurich: Schulthess 2016.

Seppänen, Samuli, *Ideological Conflict and the Rule of Law in Contemporary China. Useful Paradoxes*. Cambridge: Cambridge University Press 2016.

Shan, Chun, Rights-Oriented Ethics in Confucianism. In: *Zhang, Wei / Li, Ruoyu / Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 14 et seq.

Shen, Weixing, Die Rezeption der deutschen juristischen Methodenlehre in China und deren Einfluss auf die chinesische Zivilrechtswissenschaft. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 105 et seq.

Tang, Robert, Developing Common Law in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 761 et seq.

Tapiola, Kari, Economic, Social, Political and Legal Transition in China. In: *Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng* (eds.), *Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 67 et seq.

Totani, Yuma, Book review: Barak Kushner, *Men to Devils, Devils to Men: Japanese War Crimes and Chinese Justice*, Cambridge, MA: Harvard University Press, 2015. PP. 416. \$45.00 (ISBN 9780674728912). In: *Law and History Review*, Vol. 34 (2016), pp. 1074 et seq.

Wolff, Lutz-Christian, The Flexibility of Chinese Law – Trick or Treat for the “Belt and Road” Initiative? In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China’s Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 593 et seq.

Xie, Libin / Patapan, Haig, Contesting Legitimacy in China: The Politics of Law in Modern Chinese Jurisprudence. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 991 et seq.

Zhu, Suli, *Sending Law to the Countryside. Research on China’s Basic-level Judicial System*. Singapore: Springer 2016.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Chang, Wejen, In Search of the Way. Legal Philosophy of the Classic Chinese Thinkers. Edinburgh: Edinburgh University Press 2016.

Chen, Yifeng, ILO, Extraterritoriality and Labour Protection in Republican Shanghai. In: *Liukkunen, Ulla/Chen, Yifeng* (eds.), Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 83 et seq.

Kuo, Yung-hua/Chen, Po-liang, Identity Laws and Privacy Protection in a Modern State: The Legal History Concerning Personal Information in Taiwan (1895–2015). In: *Washington International Law Journal*, Vol. 25 (2016), pp. 223 et seq.

Lee, Tahirih V., Property and Exceptionalism in China and the Anglo-American World, 1650–1860. In: *Journal of Transnational Law & Policy*, Vol. 25 (2016), pp. 25 et seq.

Ng, Michael, Rule of Law in Hong Kong History Demythologised: Student Umbrella Movement of 1919. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 829 et seq.

Paul, Gregor, Staat und Gesellschaft in der Geschichte Chinas. Theorie und Wirklichkeit. Baden-Baden: Nomos 2016.

Paul, Gregor, Staatsauffassungen in der Geschichte Chinas. In: *Voigt, Rüdiger* (ed.), Staatsdenken. Zum Stand der Staatstheorie heute. Baden-Baden: Nomos 2016, pp. 429 et seq.

Stürner, Rolf, Die Entwicklung der juristischen Methodenlehre in Deutschland und der westlichen Welt – Lehren für China und Ostasien? In: *Bu, Yuanshi* (ed.), Juristische Methodenlehre in China und Ostasien. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 339 et seq.

Thai, Philip, Law, Sovereignty, and the War on Smuggling in Coastal China, 1928–1937. In: *Law and History Review*, Vol. 34 (2016), pp. 75 et seq.

Wang, Tay-sheng, Translation, Codification, and Transplantation of Foreign Laws in Taiwan. In: *Washington International Law Journal*, Vol. 25 (2016), pp. 307 et seq.

Wu, Congzhou, Historische Entwicklung und aktueller Stand der Zivilrechtsmethodik in Taiwan. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), Juristische Methodenlehre in China und Ostasien. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 311 et seq.

Wu, Tzung-Mou, Western Legal Traditions for “Laying Down Taiwan’s Indigenous Customs in Writing”. In: *Rechtsgeschichte – Legal History*, Vol. 24 (2016), pp. 222 et seq.

Yin, Zhiguang, Heavenly Principles? The Translation of International Law in 19th-Century China and the Constitution of Universality. In: *European Journal of International Law*, Vol. 27 (2016), pp. 1005 et seq.

Zhang, Taisu, Beyond Methodological Eurocentrism: Comparing the Chinese and European Legal Tra-

ditions. In: *American Journal of Legal History*, Vol. 56 (2016), pp. 195 et seq.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

You, Chin-Fa, Die juristische Methodenlehre in Taiwan aus zivilrechtlicher Perspektive. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), Juristische Methodenlehre in China und Ostasien. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 325 et seq.

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Pissler, Knut Benjamin, Foreign NGOs in China revisited: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 2, pp. 117 et seq.

Sato, Nan/Genova, Jacopo, Protection of Image Rights in the Prospect of the Growing Chinese Super League. In: *Entertainment and Sports Lawyer*, Vol. 32 (2016), pp. 43 et seq.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Chen, Lei, Availability of Specific Remedies in Chinese Contract Law. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Ong, Burton* (eds.), Studies in the Contract Laws of Asia: Remedies for Breach of Contract. Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 21 et seq.

Chen, Tsung-fu, Remedies for Non-Performance of Contract in the Taiwan Civil Code – A Comparative Perspective. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Ong, Burton* (eds.), Studies in the Contract Laws of Asia: Remedies for Breach of Contract. Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 301 et seq.

Coggiola, Nadia, Tort Liability for the Compensation of Damages Caused by Dangerous Substances in China. In: *Farah, Paolo Davide/Cima, Elena* (eds.), China’s Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law. London, New York: Routledge 2016, pp. 476 et seq.

Diedrich, Frank/Zhang, Hang, Die Ausführungsregeln vom 27.11.2015 zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte in der VR China – Angemessene Konkretisierungen oder unverhältnismäßige bürokratische Hemmnisse für die Automobilwirtschaft? In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 3, pp. 225 et seq.

Han, Shiyuan, The Performance Interest in Chinese Contract Law: Money Awards. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Ong, Burton* (eds.), Studies in the Contract Laws of Asia: Remedies for Breach of Contract. Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 40 et seq.

Hu, Junhong, From Remedy of Damage to Risk Prevention. An Analysis of the New Legislative Implications of the Chapter on “Product Liability” in China’s Tort Liability Law from the Perspective of Consumer Protection. In: *Farah, Paolo Davide/Cima, Elena* (eds.),

China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law. London, New York: Routledge 2016, pp. 468 et seq.

Ip, Mary, Everyone Beware: A Comparative Study of Consumer Protection in Chinese and Australian Mobile Commerce. In: Australian Journal of Competition and Consumer Law, Vol 24 (2016), pp.146 et seq.

Jan, Sheng-Lin, Theory and Practice of Specific Performance in Taiwanese Contract Law. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Ong, Burton* (eds.), Studies in the Contract Laws of Asia: Remedies for Breach of Contract. Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 281 et seq.

Kessler, James/Kwan, Thelma/Munro, Philip, Drafting trusts and will trusts in Hong Kong. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2016.

Li, Heng, Legislation and Adjudication of Tort Liability in Environmental Pollution: An Empirical Study Based on Health-Related Cases in China. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 46 (2016), pp. 961 et seq.

Liu, Peipei, Die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und formularmäßigen Vertragsklauseln im deutsch-chinesischen Vergleich. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2016.

Munro, Philip, Hong Kong. In: *Kaplan, Alon/Hauser, Barbara R./Kötz, Hein* (eds.), Trusts in Prime Jurisdictions. Woking: Globe Law and Business Limited 2016, pp. 219 et seq.

Neil, Andrews/Fan, Yang, Contract law in Hong Kong. A Comparative Analysis. Hong Kong: Hong Kong University Press 2016.

Reyes, Anselmo, The Performance Interest in Hong Kong Contract Law. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Ong, Burton* (eds.), Studies in the Contract Laws of Asia: Remedies for Breach of Contract. Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 236 et seq.

Shen, Jianfeng, Zur Entstehung des Grundtatbestands des neuen chinesischen Deliktsrechts. In: *Gephart, Werner/Schermaier, Martin Josef* (eds.), Rezeption und Rechtskulturwandel. Europäische Rechtstraditionen in Ostasien und Russland. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2016, pp. 155 et seq.

Tilbury, Michael, Money Remedies for Breach of Contract in Hong Kong. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Ong, Burton* (eds.), Studies in the Contract Laws of Asia: Remedies for Breach of Contract. Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 253 et seq.

Tsai, Chang-hsien, The Effects of the Global Financial Crisis on the Binding Force of Contracts: A Focus on Disputes over Structured Notes in Taiwan. In: *Başoğlu, Başak* (ed.), The Effects of Financial Crises on the Binding Force of Contracts – Renegotiation, Rescission or Revision. Cham: Springer 2016, pp. 265 et seq.

Wang, Jianyi, Die deutsche AGB-Kontrolle und nicht im Einzelnen ausgehandelte Klauseln im europäischen Vertragsrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung

zur Reform des chinesischen Klauselrechts. Göttingen: Cuvillier Verlag 2015.

Wang, Jingen/DiMatteo, Larry A., Chinese Recepti- on and Transplantation of Western Contract Law. In: Berkeley Journal of International Law, Vol. 34 (2016), pp. 44 et seq.

Wen, Shuying, Banking Consumer Protection Regu- lation in China. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 46 (2016), pp. 599 et seq.

Yu, Fei, Französisches Recht und deutsche Aus- legung: Chinesisches Deliktsrecht als Produkt ei- ner „vermischenden Rezeption“. In: *Gephart, Wer- ner/Schermaier, Martin Josef* (eds.), Rezeption und Rechtskulturwandel. Europäische Rechtstraditionen in Ostasien und Russland. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2016, pp. 139 et seq.

Zhang, Wei, Understanding the Law of Torts in Chi- na: A Political Economy Perspective. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 11 (2016), pp. 171 et seq.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Guo, Man/Cui, Xin/Chen, Yanfei/Liu, Yi/Wang, Ziyun/Rath, Tamir, The Anatomy of Chinese Business Law. Aachen: Shaker Verlag 2016.

He, Rong, Die Immobilienhypothek im Recht der Volksrepublik China. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2016.

Jiang, Dong, Home-Based Business Law in China: Is There a Seven-Year Itch? In: Journal of Transnational Law & Policy, Vol. 25 (2016), pp. 101 et seq.

Ni, Shoubin/Chen, Feiyu, Movable Property Regis- tration Legislation in China: Status Quo and Improve- ment. In: Arizona Journal of International and Compa- rative Law, Vol. 33 (2016), pp. 147 et seq.

Pils, Eva, Assessing Evictions and Expropriations in China: Efficiency, Credibility and Rights. In: Land Use Policy, Vol. 58 (2016), pp. 437 et seq.

Qi, Yueshi, Das Pfandrecht und die Sicherungsüber- eignung im deutschen und chinesischen Recht. Eine vergleichende Darstellung besonders im Hinblick auf die Grundsätze. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2016.

Qiao, Shitong/Upham, Frank K., China's changing property law landscape. In: *Graziadei, Michele/Smith, Lionel D.* (eds.), Comparative Property Law. Global Per- spective. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 311 et seq.

Stein, Gregory M., Chinese Real Estate Law and the Law and Development Theory: Comparing Law and Practice. In: Journal of Transnational Law & Policy, Vol. 25 (2016), pp. 1 et seq.

5. Family Law (Familienrecht)

Du, Yifang, The Evolution of China's Legislation on Reproduction. In: San Diego International Law Journal, Vol. 18 (2016), et seq.

Li, Ke / Friedman, L. Sara, Wedding marriage to the nation-state in modern China: Legal consequences for divorce, property, and women's rights. In: *Ceello, Kristin / Kholoussy, Hanan* (eds.), *Domestic tensions, national anxieties: Global perspectives on modern marriage crises*, Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 147 et seq.

Lynch, Katherine, Reform of Family Justice: Children's Dispute Resolution in Hong Kong. In: *Cardozo Journal of Conflict Resolution*, Vol. 17 (2016), pp. 909 et seq.

Pissler, Knut Benjamin / Hippel, Thomas von, Das chinesische Familienrecht vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. In: *Senger, Harro von / Heckendorn Urscheler, Lukas* (eds.), *Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. The Law of the People's Republic of China Facing the Challenges of the 21st Century*. Zurich: Schulthess 2016, pp. 149 et seq.

Wang, Jianling, Human Rights, Good Governance and Protection of Women against Domestic Violence in China. In: *Zhang, Wei / Li, Ruoyu / Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 41 et seq.

Yeh, Chi-Chou, Schmerzensgeld für Familienangehörige im Schadensfall nach taiwanesischem und deutschem Haftungsrecht – Ein Beispiel für „Emanzipation nach Rezeption“. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 3, pp. 213 et seq.

Zhu, Xiaofeng, Schadensersatz bei Ehebruch in Deutschland und China. In: *Gephart, Werner / Schermaier, Martin Josef* (eds.), *Rezeption und Rechtskulturwandel. Europäische Rechtstraditionen in Ostasien und Russland*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2016, pp. 167 et seq.

6. Law of Succession (Erbrecht)

—

7. Commercial Law (Handelsrecht)

Glück, Ulrike, China. In: *Martinek, Michael / Semler, Franz-Jörg / Flohr, Eckhard* (eds.), *Handbuch des Vertriebsrechts*. München: C.H. Beck 2016, pp. 1845 et seq.

8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Atzler Christian / Schlender, Kai, „Vis à VIE“ – Ein Überblick über das Investitionsmodell der Variable Interest Entities. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 2, pp. 91 et seq.

Barth, Marcel / Lock, Gary, China. In: *Wegen, Gerhard / Spahlinger, Andreas / Barth, Marcel* (eds.), *Gesellschaftsrecht des Auslands*. München: C.H. Beck 2016.

Bedford, Mark / Lee, Kevin, Hong Kong. In: *Smerdon, Edward* (ed.), *Directors' Liability and Indemnification. A Global Guide*. Woking: Globe Law and Business Limited 2016, pp. 259 et seq.

Bonfanti, Angelica, Multinational Corporations and Corporate Social Responsibility in a Chinese Context: An International Law Perspective. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 72 et seq.

Brewer, John, *The Law and Practice of Hong Kong Private Companies*. Hong Kong: Sweet & Maxwell Asia 2016.

Chen, Christopher, Solving the Puzzle of Corporate Governance of State-Owned Enterprises: The Path of the Temasek Model in Singapore and Lessons for China. In: *Northwestern Journal of International Law and Business*, Vol. 36 (2016), pp. 303 et seq.

Chen, Ruoying, From Legal Capital to Subscribed Capital – Capital Rule in China and its Economic Background. In: *Fleischer, Holger / Kanda, Hideki / Kim, Kon Sik / Müllbert, Peter* (eds.), *German and Asian Perspectives on Company Law. Law and Policy Perspectives*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 181 et seq.

Feuerstein, Mario, Die geplante Gesetzesnovellierung zum Recht der ausländischen Investitionen. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht*. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 186 et seq.

Feuerstein, Mario / Duan, Xiaojuan, Haftung in der Kapitalgesellschaft. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht*. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 201 et seq.

Glatter, Joachim, Formen der Präsenz ausländischer Unternehmen in China. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht*. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 108 et seq.

Hu, Zaichi, China. In: *Smerdon, Edward* (ed.), *Directors' Liability and Indemnification. A Global Guide*. Woking: Globe Law and Business Limited 2016, pp. 145 et seq.

Hübner, Patrick Alois, Die dritte justizielle Interpretation zum Gesellschaftsgesetz der VR China. Kapitalerhaltung, Gläubigerschutz, Treuepflichten und Publizitätsprinzip. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 1, pp. 5 et seq.

Keay, Andrew / Zhao, Jingchen, Ascertaining the Notion of Board Accountability in Chinese Listed Companies. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 671 et seq.

Kroymann, Benjamin / Zhang, Hang, Unternehmenskauf. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht*. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 219 et seq.

Kwan, Susan, Company Law in Hong Kong. Practice & Procedure. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2016.

Leung, Alice, The Hong Kong Companies Ordinance (Cap.622). Commentary & Annotations. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2016.

Li, Wenjing / Zhou, Tianshu, Is There a Level Playing Field in China's Capital Markets? An Analysis of Public and Private Enforcement. In: *Philipsen, Niels / Weishaar, Stefan E. / Xu, Guangdong* (eds.), Market Integration: The EU Experience and Implications for Regulatory Reform in China. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 165 et seq.

Li, Xiaoshan, Introduction to the Reform of the Corporate Capital System of Chinese Corporation Law and Some Reflections. In: *Arizona Journal of International and Comparative Law*, Vol. 33 (2016), pp. 105 et seq.

Lin, Li-Wen, Balancing Closure and Openness: The Challenge of Leadership Reform in China's State-Owned Enterprises. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 133 et seq.

Lin, Li-Wen, Behind the Numbers: State Capitalism and Executive Compensation in China. In: *University of Pennsylvania Asian Law Review*, Vol. 12 (2016), pp. 140 et seq.

Liu, Junhai, Regulation of Corporate Groups in China. In: *Fleischer, Holger / Kanda, Hideki / Kim, Kon Sik / Mühlbert, Peter* (eds.), German and Asian Perspectives on Company Law. Law and Policy Perspectives. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 277 et seq.

Lou, Jianbo, Ordinary Corporate Conduct Standard vs. Business Judgment Rule – A Review of Case Rulings by Beijing Courts between 2005 and 2014. In: *Fleischer, Holger / Kanda, Hideki / Kim, Kon Sik / Mühlbert, Peter* (eds.), German and Asian Perspectives on Company Law. Law and Policy Perspectives. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 83 et seq.

Maitra, Rohan, Scaling Two Great Walls: Resolving the Impasse between China's State Secrets Law and International Disclosure Requirements. In: *Northwestern Journal of International Law and Business*, Vol. 36 (2016), pp. 587 et seq.

Poologasundram, Viroshan, Investing in China? Beware, If You Are a Minority Shareholder: How Effective is the Derivative Action as a Protection Device for Minority Shareholders in China? In: *University of Puerto Rico Business Law Journal*, Vol. 7 (2016) No. 2, pp. 331 et seq.

Ren, Hongda, Special Purpose Vehicles bei Mergers & Acquisitions. Eine systematische und rechtsvergleichende Untersuchung direkter und indirekter Übernahmen chinesischer Unternehmen durch ausländische Investoren. Jena: JWV 2016.

Tyler, Edward Lawson Griffin / Lo, Stefan H. C., Butterworths Hong Kong Company Law Handbook. Hong Kong: LexisNexis 2016:

Wang, Kuo-Ching, Unternehmensübernahmen nach taiwanesischem und deutschem Recht. Mit besonderer Berücksichtigung der Pflichten des Vorstands bei Aktiengesellschaft bei öffentlichen Angeboten. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2016.

Weidlich, Thomas / Shen, Yuan, Gründung, Organisationsstruktur und Liquidation von FIE. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 163 et seq.

Weidlich, Thomas / Shen, Yuan, Unternehmen ohne ausländische Kapitalbeteiligung. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 29 et seq.

Wong, Carissa, Director Duty of Care in China and the United States: What Liability for Climate Change? In: *Vermont Journal of Environmental Law*, Vol. 18 (2016), pp. 287 et seq.

Yuan, Juan, Sind die Reformen des „registrierten Kapitals“ in China geglückt? – Eine Untersuchung über Zielsetzungen und Wirkungen. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 3, pp. 231 et seq.

Ziegler, Samuel Farrell, China's Variable Interest Entity Problem: How Americans Have Illegally Invested Billions in China and How to Fix It. In: *George Washington Law Review*, Vol. 84 (2016), pp. 539 et seq.

9. Insurance (Privatversicherungsrecht)

—

10. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)

Cumming, Gavin / Loh, Timothy, Hong Kong. In: *Kay, Sam* (ed.), Investment Funds. London: Thomson Reuters 2016, pp. 211 et seq.

Yao, Chengxi, Chinese Regulation of Issuer Earnings Forecasts: Recommendations for an Ex Ante Legal Framework. In: *William & Mary Business Law Review*, Vol. 7 (2016), pp. 459 et seq.

Zhang, Zhong, Law and Finance: The Case of Stock Market Development in China. In: *Boston College International and Comparative Law Review*, Vol. 39 (2016), pp. 283 et seq.

11. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

Baldivia, John, A Stream of Hope: Why Music Streaming Licenses Will Turn Around China's Music Industry in Spite of the Rampant Piracy of Music. In: Sou-

thwestern Journal of International Law, Vol. 22 (2016), pp. 163 et seq.

Bruun, Niklas / Zhang, Liguu, Legal Transplant of Intellectual Property Rights in China: Norm Taker or Norm Maker? In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 43 et seq.

Can, Huang, Estimates of the Value of Patent Rights in China. In: *Liu, Kung-Chung / Racherla, Uday S.* (eds.), Innovation and IPRs in China and India. Myths, Realities and Opportunities. Singapore: Springer 2016, pp. 181 et seq.

Chen, Xi, Adopting Subsequent Remuneration Right in Chinese Copyright Law. In: *Hastings Communications and Entertainment Law Journal*, Vol. 38 (2016), pp. 39 et seq.

Chen, Xiangdong / Song, Shuang / Liu, Xiaoqing / Zhang, Gupeng, Patent-Information Based Study on Patenting Behavior in China. In: *Liu, Kung-Chung / Racherla, Uday S.* (eds.), Innovation and IPRs in China and India. Myths, Realities and Opportunities. Singapore: Springer 2016, pp. 211 et seq.

Feng, Shujie / Shu, Xin / Zhang, Ningning, The Protection of Biotechnological Innovation by Patent in the United States, Europe, France, and China. A Comparative Study from the Perspective of the TRIPs Agreement. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law. London, New York: Routledge 2016, pp. 491 et seq.

Fleming, Kevin, Let It Go? A Comparative Analysis of Copyright Law and Enforcement in the United States of America and China. In: *John Marshall Review of Intellectual Property Law*, Vol. 15 (2016), pp. 584 et seq.

Guan, Yuying, Orphan Works in China and Europe. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 107 et seq.

Hammel, Frank A. / Zhang, Huailing, Urheberrecht. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 314 et seq.

He, Jing / Liu, Liangyong, Where is China Patent Law Heading? In: *Landslide*, Vol. 9 (2016) No. 2, pp. 53 et seq.

He, Kan, Concept of Originality in Copyright Law in China and Europe. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham,

UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 91 et seq.

Hu, Jingjing, Determining Damages for Patent Infringement in China. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law*, Vol. 1 (2016), pp. 5 et seq.

Hu, Robert H., Research Guide to Chinese Copyright Law. 2nd edition. Getzville, New York: William S Hein & Co.: 2016.

Jiang, Fuxiao / Gervais, Daniel, Collective Management in China. In: *Gervais, Daniel* (ed.), Collective Management of Copyright and Related Rights. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International 2016, pp. 425 et seq.

Jiang, Li, Regulating Human Embryonic Stem Cell in China. A Comparative Study on Human Embryonic Stem Cells Patentability and Morality in US and EU. Singapore: Springer 2016.

Lai, Huaxia / Lou, Xiaohan / Wang, Don Zhe Nan / Wu, Iris, Supreme People's Court Annual Report on Intellectual Property Cases (2014) (China). In: *Washington International Law Journal*, Vol. 25 (2016), pp. 151 et seq.

Larson, Kelli, The Emergence of Non-practicing Entities in China. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 287 et seq.

Lee, Jyh-An, Implementing the FRAND Standard in China. *Vanderbilt Journal of Entertainment and Technology Law*, Vol. 19 (2016), pp. 37 et seq.

Lee, Jyh-An, The New Silk Road to Global IP Landscape. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 417 et seq.

Lee, Nari, Intellectual Property Law in China – From Legal Transplant to Governance. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 5 et seq.

Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde, Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016.

Lee, Nari / Li, Yang, Collective Rights Management in China and Europe: Between Market and Authority. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 232 et seq.

Li, Mingde, Intellectual Property Law Revision in China: Transplantation and Transformation. In: *Lee, Nari/Bruun, Niklas/Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 65 et seq.

Li, Mingde, Special Intellectual Property Court in China. In: *Lee, Nari/Bruun, Niklas/Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 303 et seq.

Li, Yang/Lee, Nari, European Standards in Chinese Courts – A Case of SEP and FRAND Disputes in China. In: *Lee, Nari/Bruun, Niklas/Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 266 et seq.

Liu, Benjamin Pi-Wei, The Globalization of Patent Linkage in China. In: *Lee, Nari/Bruun, Niklas/Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 163 et seq.

Liu, Haiyan, Justifications, Foci, and Impact Factors of Anti-Piracy Enforcement in China. In: *Journal of the Copyright Society United States of America*, Vol. 63 (2016), pp. 269 et seq.

Liu, Kung-Chung/Liu, Chuntian/Huang, Ji, IPRs in China—Market-Oriented Innovation or Policy-Induced Rent-Seeking? In: *Liu, Kung-Chung/Racherla, Uday S.* (eds.), Innovation and IPRs in China and India. Myths, Realities and Opportunities. Singapore: Springer 2016, pp. 161 et seq.

Liu, Kung-Chung/Racherla, Uday S., Innovation and IPRs in China and India. Myths, Realities and Opportunities. Singapore: Springer 2016.

Liu, Xiaoqiong, A Long-Overdue Reform: China's Grant-Back Regime in Technology Transfer. In: *Fordham Intellectual Property, Media and Entertainment Law Journal*, Vol. 26 (2016), pp. 741 et seq.

Liu, Yongpei, E-Commerce Intellectual Property Rights Protection in China. In: *Intellectual Property & Technology Law Journal*, Vol. 28 (2016) No. 8, pp. 14 et seq.

Love, Brian J., Patent Litigation in China: Protecting Rights or the Local Economy? In: *Vanderbilt Journal of Entertainment and Technology Law*, Vol. 18 (2016), pp. 713 et seq.

McElwain, Christopher, The World's Laboratory: China's Patent Boom, IT Standards and the Implications for the Global Knowledge Economy. In: *Santa Clara Journal of International Law*, Vol. 14 (2016), pp. 441 et seq.

Montgomery, Lucy/Priest, Eric, Copyright and China's Digital Cultural Industries, in: *Michael Keane* (ed.), Handbook of China's Cultural and Creative Industries, Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 339 et seq.

Mühlemann, Guido, Intellectual Property Law in China: Challenges in the 21st Century. In: *Senger, Harro von/Heckendorn Urscheler, Lukas* (eds.), Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. The Law of the People's Republic of China Facing the Challenges of the 21st Century. Zurich: Schulthess 2016, pp. 105 et seq.

Pattloch, Thomas/Wu, Zhuomin, Patentrecht. In: *Binding, Jörg/Pissler, Knut Benjamin* (eds.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 263 et seq.

Priest, Eric, Meet the New Media, Same as the Old Media: Real Lessons from China's Digital Copyright Industries. In: *George Mason Law Review*, Vol. 23 (2016), pp. 1079 et seq.

Quan, Xianzhi, Putting the Pieces Together: A Proposal for a Contributory Infringement Provision in Chinese Patent Law. In: *Chicago-Kent Journal of Intellectual Property*, Vol. 15 (2016), pp. 476 et seq.

Racherla, Uday S./Huang, Kenneth Guang-Lih/Liu, Kung-Chung, Introduction: China and India as Contrast Pair in Innovation and IP. In: *Liu, Kung-Chung/Racherla, Uday S.* (eds.), Innovation and IPRs in China and India. Myths, Realities and Opportunities. Singapore: Springer 2016, pp. 3 et seq.

Sun, Xinqiang, Authorship in China (and beyond): Authorship and Related Issues under the Chinese Copyright Law of 1990. In: *Houston Law Review*, Vol. 54 (2016), pp. 469 et seq.

Thiele, Clemens, Designschutz für Innenarchitektur – von Flagship-Stores und chinesischen Plagiaten. In: *Recht der Wirtschaft* 2016, pp. 311 et seq.

Wan, Yong, Similar Facts, Different Outcomes: A Comparative Study of the Google Books Project Case in China and the United States. In: *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.*, Vol. 63 (2016), pp. 573 et seq.

Wu, Weiguang, China's CMC system and its Problems from the Copyright Law of 1990 to its Third Amendment. In: *Lee, Nari/Bruun, Niklas/Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 213 et seq.

Xiong, Ping, China's Approach to Trade Secrets Protection: Is a Uniform Trade Secrets Law in China Needed? In: *Frankel, Susy/Gervais, Daniel* (eds.), The Internet and the Emerging Importance of New Forms of Intellectual Property. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International 2016, pp. 251 et seq.

Xu, Qinghong / Terroir, Patrick, Exploring the New Dimension of China's Invention Economy. In: *Les Nouvelles*, Vol. 51 (2016), pp. 143 et seq.

Yu, Peter K., The Quest for a User-Friendly Copyright Regime in Hong Kong. In: *American University International Law Review*, Vol. 32 (2016), pp. 283 et seq.

Yu, Peter K., The Transplant and Transformation of Intellectual Property Laws in China. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), *Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe*. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 20 et seq.

Zhang, Ligu, Recent IP Legal Reforms in China and the EU in Light of Implementing IPR Strategies. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), *Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe*. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 189 et seq.

Zhao, Qi-shan, A Comparative Study on the Relationship between Injunctions and FRAND Statements in China and the EU. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), *Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe*. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 250 et seq.

Zhao, Yajie / Bruun, Niklas, Chinese Developments Regarding Judicial Enforcement Mechanisms in Intellectual Property Law. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), *Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe*. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 318 et seq.

Zhou, Lin / Ballardini, Rosa Maria, Art Law and Resale Rights in Europe and China. In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), *Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe*. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 120 et seq.

12. Unfair Competition, Trademarks, Antitrust Law, Procurement Law (Wettbewerbs- und Wettbewerbsrecht, Kartellrecht)

Blasek, Katrin / Wei, Lizhou, Markenrecht. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht*. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 293 et seq.

Bray, Jillian, Firmly Grasping the Knife: An Investigation of the Asymmetric Application of Chinese Antitrust Law as a Protectionist Tool. In: *Cardozo Journal of International and Comparative Law*, Vol. 24 (2016), pp. 351 et seq.

Cai, Jingmeng, Public Antitrust Enforcement of Resale Price Maintenance in China: A Crusade or Discrimination? In: *Brooklyn Journal of International Law*, Vol. 42 (2016), pp. 1 et seq.

Cauffmann, Caroline / Hao, Qian, Comparison of the EU and Chinese System of Procedural Rights. In: *Cauffmann, Caroline / Hao, Qian* (eds.), *Procedural Rights in Competition Law in the EU and China*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 223 et seq.

Cauffmann, Caroline / Hao, Qian, Procedural Rights in Competition Law in the EU and China. Berlin, Heidelberg: Springer 2016.

Chen, Andy C. M., New Enforcement Trend for Vertical Restraints After Implementation of the 2015 Amendments to the Taiwan Fair Trade Act: A Preliminary Analysis. In: *Competition Law International*, Vol. 12 (2016) No. 1, pp. 53 et seq.

Cheng, Thomas K., Sherman vs. Goliath?: Tackling The Conglomerate Dominance Problem in Emerging and Small Economies—Hong Kong as a Case Study. In: *Northwestern Journal of International Law and Business*, Vol. 37 (2016), pp. 35 et seq.

Chow, Daniel C.K., China's Enforcement of Its Anti-Monopoly Law and Risks to Multinational Companies. In: *Santa Clara Journal of International Law*, Vol. 14 (2016), pp. 99 et seq.

Dong, Yiliang / Mesenbrink, Lars, Kartellrecht. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht*. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 341 et seq.

Emch, Adrian, Effects Analysis in Abuse of Dominance Cases in China – Is Qihoo 360 v Tencent a Game-Changer? In: *Competition Law International*, Vol. 12 (2016) No. 1, pp. 11 et seq.

Emch, Adrian / Han, Wei / Ingen-Housz, Clara, Merger Control in China: Procedural Rights. In: *Cauffmann, Caroline / Hao, Qian* (eds.), *Procedural Rights in Competition Law in the EU and China*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 101 et seq.

Evrard, Sébastien J., Civil Antitrust Litigation in China. In: *Competition Law International*, Vol. 12 (2016) No. 1, pp. 41 et seq.

Fang, Xiaomin, Die Anwendung des chinesischen Antimonopolrechtes auf öffentliche Unternehmen. In: *Körber, Torsten* (ed.), *Wettbewerbsbeschränkungen auf staatlich gelenkten Märkten. Referate der 4. Göttinger Kartellrechtsgespräche vom 13. Juni 2014 anlässlich des 80. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Immenga*. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 185 et seq.

Goertz, Corina, Das chinesische Kartellrecht. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2016.

Hao, Qian, An Overview of the Administrative Enforcement of China's Competition Law: Origin and Evolution. In: *Cauffmann, Caroline / Hao, Qian* (eds.),

Procedural Rights in Competition Law in the EU and China. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 39 et seq.

Harris, H. Stephen / Wang, Peter J. / Zhang, Yizhe / Cohen, Mark A. / Evrard, Sebastien J., Anti-Monopoly Law and Practice in China. Oxford: Oxford University Press 2016.

Horton, Thomas J., Antitrust or Industrial Protectionism? Emerging International Issues in China's Anti-Monopoly Law Enforcement Efforts. In: Santa Clara Journal of International Law, Vol. 14 (2016), pp. 109 et seq.

Hui, Shangguan, A Comparative Study of Non-Compete Agreements for Trade Secret Protection in the United States and China. In: Washington Journal of Law, Technology & Arts, Vol. 11 (2016), pp. 405 et seq.

Ingen-Housz, Clara / Mitchell, Anna / Fournier, Knut, Practical guide to the Hong Kong Competition Ordinance. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2016.

Ip, Mary, Chinese Competition law's Mission to Protect Consumers – Possible or Impossible. In: Journal of Business Law, Issue 2 (2016), pp.73 et seq.

Kuang, Lei, The Making of a Competition Law with Chinese Characteristics: Cooperation, Conflict and Compromise. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 46 (2016), pp. 647 et seq.

Lai, Sinchit, Bid Rigging, a Faintly Discernible Enumeration Under Article 13 of the Anti-Monopoly Law in China. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 12 (2016), pp. 244 et seq.

Li, Yan Bing, Antitrust Correction for Qualcomm's SEPs Package Licensing and Its Flexibility in China. In: International Review of Intellectual Property and Competition Law 2016, pp. 336 et seq.

Mesenbrink, Lars / Qiao, Sharon Rongde, Wettbewerbsrecht. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 401 et seq.

Svetiev, Yane / Wang, Lei, Competition Law Enforcement in China: Between Technocracy and Industrial Policy. In: Law and Contemporary Problems, Vol. 79 (2016), pp. 187 et seq.

Timoteo, Marina, La riforma della legge cinese sui marchi. Un nuovo contesto per i «China Well-known Trademarks». In: Persona e attività economica tra libertà e regola, Vol. 3 (2016), pp. 2539 et seq.

Tsai, Diana H. A., Competition as a Stimulus to Industrial Growth: Evidence from Taiwan Telecom. In: Competition Law International, Vol. 12 (2016) No. 1, pp. 69 et seq.

Varanini, Emilio / Jiang, Feng, The Decision of the Supreme People's Court in Qihoo v. Tencent and the Rule of Law in China: Seeking Truth from Facts. In: Competition: the Journal of the Antitrust, UCL and Privacy Section of the State Bar of California, Vol. 25 (2016), pp. 233 et seq.

Wang, Yanhu, Das Verhältnis von sektorspezifischer Regulierung und allgemeiner Wettbewerbsaufsicht in den Netzwirtschaften. Am Beispiel der Stromwirtschaft und Telekommunikation in Deutschland und China (Berichte aus der Rechtswissenschaft). Aachen: Shaker Verlag, 2016.

Wei, Yingling / Bai, Xuefei, Calculation of Damages in Antitrust Civil Litigation in China. In: Competition Law International, Vol. 12 (2016) No. 1, pp. 33 et seq.

Young, Laura Wen-yu, Understanding Michael Jordan v. Qiaodan: Historical Anomaly or Systemic Failure to Protect Chinese Consumers? In: The Trademark Reporter, Vol. 106 (2016), pp. 883 et seq.

Zhang, Angela Huyue, Antitrust Regulation of China's State-Owned Enterprises. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 85 et seq.

Zhang, Ligu / Oker-Blom, Max, Parallel Trademark Law Reforms in China and Europe – An Informal Convergence? In: *Lee, Nari / Bruun, Niklas / Li, Mingde* (eds.), Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 139 et seq.

13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Han, Shiyuan, The Application of the CISG in International Commercial Arbitration in China. In: *Schwenzler, Ingeborg H.* (ed.), 35 Years CISG and Beyond. The Hague: Eleven International Publishing 2016, pp. 91 et seq.

Huang, Jin / Huo, Zhengxin, Challenges in Private International Law in the 21st Century: A Chinese Perspective. In: *Senger, Harro von / Heckendorn Urscheler, Lukas* (eds.), Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. The Law of the People's Republic of China Facing the Challenges of the 21st Century. Zurich: Schulthess 2016, pp. 29 et seq.

Liu, Qiao / Ren, Xiang, CISG in Chinese Courts: The First Look. In: *Liu, Qiao / Shan, Wenhua* (eds.), China and International Commercial Dispute Resolution. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 273 et seq.

Tang, Zheng Sophia / Xiao, Yongping / Huo, Zhengxin, Conflict of Laws in the People's Republic of China. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016.

Tu, Guangjian, Private International Law in China. Singapore: Springer 2016.

Vanhullebusch, Matthias, Book review: Private International Law in China, Guangjian Tu [Springer, 2016, Hardback, p 192, \$99] ISBN 9789812879929. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 46 (2016), pp. 745 et seq.

Xue, Tong, Parteiautonomie im chinesischen internationalen Privatrecht. Am Beispiel der Rechtswahl im internationalen Vertrags-, Delikts-, und Sachenrecht. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2016.

Wolff, Lutz-Christian, What Is a Conflict of Laws? The Case of Chinese Customary Law in Hong Kong. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 46 (2016), pp. 849 et seq.

Zhen, Pan, China's Withdrawal of Article 96 of the CISG: A Roadmap for the United States and China to Reconsider Withdrawing the Article 95 Reservation. In: University of Miami Business Law Review, Vol. 25 (2016), pp. 141 et seq.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)

Alford, Roger P./Ku, Julian G./Xiao, Bei, Perceptions and Reality: The Enforcement of Foreign Arbitral Awards in China. In: UCLA Pacific Basin Law Journal, Vol. 33 (2016), pp. 1 et seq.

Basedow, Jürgen, EU Law in Chinese International Commercial Arbitration. In: *Liu, Qiao/Shan, Wenhua* (eds.), China and International Commercial Dispute Resolution. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 37 et seq.

Bath, Vivienne, Overlapping Jurisdiction and the Chinese Courts. In: Butterworths Journal of International Banking and Financial Law, Vol. 31 (2016), No. 3, pp. 1 et seq.

Bath, Vivienne, Overlapping Jurisdiction and the Resolution of Disputes before Chinese and Foreign Courts. In: Yearbook of International Private Law, Vol. 17 (2016), pp. 111 et seq.

Bijnen, Rogier van/Cao, Kathleen, China. In: *Willem, Marcel* (ed.), Cash Pooling and Insolvency. A Practical Global Handbook. Woking: Globe Law and Business Limited 2016, pp. 89 et seq.

Bu, Yuanshi, Doppelklagen im chinesischen Zivilprozessrecht – Zugleich über die zivilprozessuale Rechtsrezeption in China. In: Zeitschrift für Zivilprozess International, Vol. 20 (2016), pp. 323 et seq.

Fan, Kun, "Glocalization" of International Arbitration—Rethinking Tradition: Modernity and East-West Binaries through Examples of China and Japan. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 11 (2016), pp. 243 et seq.

Franzen, Ruben, Chinesische Trinkrituale und Richterethik? Interview mit Ruben Franzen zum Rechtsstaatsdialog mit chinesischen Richterinnen und Richtern. In: Betrifft JUSTIZ, Vol. 127 (2016), pp. 133 et seq.

Fu, Hualing, Building Judicial Integrity in China. In: Hastings International and Comparative Law Review, Vol. 39 (2016), pp. 167 et seq.

Ge, Pingliang, Die Verfahrensgestaltung der Konzerninsolvenz in Deutschland und China. Deutsche Re-

gelungen und Erfahrungen als Vorbild. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2016.

Han, Changyin, The Practice of Reorganization in China. In: Arizona Journal of International and Comparative Law, Vol. 33 (2016), pp. 275 et seq.

He, Xin/Feng, Yuqing, Mismatched Discourses in the Petition Offices of Chinese Courts. In: Law and Social Inquiry, Vol. 41 (2016), pp. 212 et seq.

Huang, Kuo-Chang, The effect of stakes on settlement: An empirical lesson from Taiwan. In: *Eisenberg, Theodore/Ramello, Giovanni B.* (eds.), Comparative Law and Economics. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 369 et seq.

Huang, Kuo-Chang, Using associations as a vehicle for class action: The case of Taiwan. In: *Hensler, Deborah R./Hodges, Christopher J. S./Tzankova, Ianika* (eds.), Class Actions in Context. How Culture, Economics and Politics Shape Collective Litigation. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 70 et seq.

Huang, Ningning Henry/Tian, Chenyue Terri, The Significance of B&R for China's Legal Profession. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 569 et seq.

Jia, Mark, Chinese Common Law? Guiding Cases and Judicial Reform. In: Harvard Law Review, Vol. 129 (2016), pp. 2213 et seq.

Krishnan, Jayanth K./Dias, Vitor M./Hevia, Martín, Book review: External Forces, Internal Dynamics: Foreign Legal Actors and their Impact on Domestic Affairs. Environmental Litigation in China: A Study in Political Ambivalence. By Rachel E. Stern. New York, NY: Cambridge University Press, 2013. 314 pages. \$34.99. In: Texas Law Review, Vol. 94 (2016), pp. 995 et seq.

Kun, Fan, Salient Features of International Commercial Arbitration in East Asia: A Comparative Study of China and Japan. In: American University Business Law Review, Vol. 5 (2016), pp. 447 et seq.

Kwan, Susan, Company Law in Hong Kong. Insolvency. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2016.

Lewis, Dean, The Interpretation and Uniformity of the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration. Focusing on Australia, Hong Kong and Singapore. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International B.V. 2016.

Li, Ke, Relational Embeddedness and Socially Motivated Case Screening in the Practice of Law in Rural China. In: Law & Society Review, Vol. 50 (2016), pp. 920 et seq.

Li, Ling, The Chinese Communist Party and People's Courts: Judicial Dependence in China. In: American Journal of Comparative Law, Vol. 64 (2016), pp. 37 et seq.

Li, Luo, Research on the Reform of the Judicial Relief System for Environmental Disputes in China. In: *Farah,*

Paolo Davide/Cima, Elena (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 197 et seq.

Li, Yang, Practice and Theory of the Guiding Case System in China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 307 et seq.

Lin, Yanmei, Environmental and Biodiversity Law Clinic at Southwest Forestry University: A New Environmental Law Clinic Model in China. In: *Vermont Journal of Environmental Law*, Vol. 18 (2016), pp. 18 et seq.

Liu, Qiao/Shan, Wenhua, *China and International Commercial Dispute Resolution*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016.

Liu, Zheng, Urteilsfindungsmethoden chinesischer Gerichte – zur Ausrichtung und Wirkung der Methode der Fallentscheidung. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 193 et seq.

Lu, Pei, Die Wahrung der Rechtseinheit in Deutschland und der VR China. Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen obersten Gerichts. Baden-Baden: Nomos, 2016.

Lu, Song, Rules of Evidence in CIETAC International Arbitration. In: *Liu, Qiao/Shan, Wenhua* (eds.), *China and International Commercial Dispute Resolution*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 228 et seq.

Meggitt, Gary/Somji, Hussain, The Regulation of Mediators in England and Wales, the United States and Australia—Lessons for Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 445 et seq.

Middleton, Edward/Cowley, Patrick/Wong, Davyd/Hung, Vivian/Schlegel, Ursula, Hongkong. In: *Kirchhof, Hans-Peter/Stürner, Rolf/Eidenmüller, Horst* (eds.), *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*. München: Verlag C.H. Beck 2016.

Neelmeier, Axel, Volksrepublik China. In: *Kirchhof, Hans-Peter/Stürner, Rolf/Eidenmüller, Horst* (eds.), *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*. München: Verlag C.H. Beck 2016.

Pisacane, Giovanni/Murphy, Lea/Zhang, Calvin, *Arbitration in China. Rules & Perspectives*. Singapore: Springer 2016.

Pissler, Knut Benjamin, Höchststrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in der Volksrepublik China. In: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Vol. 80 (2016), pp. 372 et seq.

Schroeck, Nicholas J., A Changing Environment in China: The Ripe Opportunity for Environmental Law Clinics to Increase Public Participation and to Shape Law and Policy. In: *Vermont Journal of Environmental Law*, Vol. 18 (2016), pp. 1 et seq.

Schultz, Caitlin E., Placing Power in the Cage of Law: Judicial Independence in China. In: *Capital University Law Review*, Vol. 44 (2016), pp. 393 et seq.

Shen, Enhui/Weber, Karl, Gerichtliche Rechtsdurchsetzung. In: *Binding, Jörg/Pissler, Knut Benjamin/Xu, Lan* (eds.), *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht*. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 541 et seq.

Stern, Rachel E./Li, Su, The Outpost Office: How International Law Firms Approach the China Market. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 41 (2016), pp. 184 et seq.

Tammenlehto, Laura/He, Kan, Criminal Enforcement of IPR in Nordic Countries and China. In: *Lee, Nari/Bruun, Niklas/Li, Mingde* (eds.), *Governance of Intellectual Property Rights in China and Europe*. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 337 et seq.

Thomas, Kristie, Dynamism in China's Civil Procedure Law: Civil Justice with Chinese Characteristics. In: *Picker, Colin B./Seidman, Guy I.* (eds.), *The Dynamism of Civil Procedure – Global Trends and Developments*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 119 et seq.

Trakman, Leon E., China and Foreign Direct Investment: Looking Ahead. In: *Liu, Qiao/Shan, Wenhua* (eds.), *China and International Commercial Dispute Resolution*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 131 et seq.

Wang, Tao, China's Pilot Judicial Structure Reform in Shanghai 2014–2015: Its Context, Implementation and Implications. In: *Willamette Journal of International Law and Dispute Resolution*, Vol. 24 (2016), pp. 53 et seq.

Wang, Weiguo, National Report for the People's Republic of China. In: *Faber, Dennis/Vermunt, Niels/Kilborn, Jason/Richter, Tomáš/Tirado, Ignacio* (eds.), *Ranking and Priority of Creditors*. Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 157 et seq.

Woo, Margaret, The Dynamism of China's Civil Litigation System. In: *Picker, Colin B./Seidman, Guy I.* (eds.), *The Dynamism of Civil Procedure – Global Trends and Developments*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 141 et seq.

Wunschheim, Clarisse von, Arbitration and Other Dispute Resolution Mechanisms in China: Facing the Challenges of the 21st Century. In: *Senger, Harro von/Heckendorn Urscheler, Lukas* (eds.), *Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. The Law of the People's Republic of China Facing the Challenges of the 21st Century*. Zurich: Schulthess 2016, pp. 183 et seq.

Xu, Wenming, Reforming Private Securities Litigation in China: The Stock Market Has Already Cast Its Vote. In: *International Review of Law & Economics*, Vol. 45 (2016), pp. 23 et seq.

Yang, Misha, Confidentiality in the United States and China: An Ethical Conundrum and a Proposed Solution. In: *Georgetown Journal of Legal Ethics*, Vol. 29 (2016), pp. 1443 et seq.

Yu, Guo, Maritime Arbitration in China: Strive for a Bigger Presence. In: *Goldby, Miriam/Mistelis, Loukas* (eds.), *The Role of Arbitration in Shipping Law*. Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 177 et seq.

Zhang, Jing, Five-Year Review of China's Case Guidance System. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 1, pp. 20 et seq.

Zhao, Huimiao, Lame-Duck Bankruptcy Institutions under Government Intervention in Reorganisation of Listed Companies in China (Part 1). In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 339 et seq.

Zhao, Huimiao, Lame-Duck Bankruptcy Institutions Under Government Intervention in Reorganisation of Listed Companies in China (Part 2). In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 709 et seq.

Zhao, Tianshu, Sicherung des schuldnerischen Vermögens im Eröffnungsverfahren. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem deutschen und dem chinesischen Insolvenzrecht. Frankfurt am Main: Internationaler Verlag Der Wissenschaften 2016.

Zhou, Cui, Neue Verbandsklage in der VR China. In: *Recht der internationalen Wirtschaft*, Vol. 4 (2016), pp. 202 et seq.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Burke, Jack / Leung, Sheldon, Making Good: Dealing with Illegal Drug Consumption in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 793 et seq.

Cao, Deborah, Wildlife Crimes and Legal Protection of Wildlife in China. In: *Cao, Deborah / White, Steven* (eds.), *Animal Law and Welfare – International Perspectives*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 263 et seq.

Chiou, Jong-Yi, The Right to Counsel of in Custody Suspects in Taiwan. In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 11 (2016), pp. 1 et seq.

Chow, Daniel C.K., Why Multinational Companies doing Business in China Fall into the Trap of Making Payments to China's Police. In: *Richmond Journal of Global Law and Business*, Vol. 16 (2016), pp. 1 et seq.

Clarke, Donald, Don't Ask, Don't Sell: The Criminalization of Business Information-Gathering in China and the Case of Peter Humphrey. In: *UCLA Pacific Basin Law Journal*, Vol. 33 (2016), pp. 109 et seq.

Constant, Frédéric, Circulation of Law and Jurisprudence in Korea and China: Homicide and the Notion of Requit for Life. In: *Kim, Marie Seong-Hak* (ed.), *The Spirit of Korean Law. Korean Legal History in Context*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 52 et seq.

Goldammer, Mike / Wirth, Andreas, Länderreport China: Guanxi, Networking oder Klüngel? In: *Compliance-Berater*, Vol. 4 (2016), pp. 93 et seq.

Guo, Zhiyuan, Institutionalized Forensic Patients in China: A Perspective of Criminal Procedure. In: *Hakimi, Monica / Reid, Natalie L. / Witten, Samuel* (eds.), *Proceedings of the one hundred ninth annual meeting of the American Society of International Law. Adapting to a rapidly changing world*. Washington, DC: American Society of International Law 2016, pp. 86 et seq.

Ho, Victor Wai-kin, *Criminal Law in Hong Kong*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International 2016.

Irwin, Darrell D. / Zhang, Dawei / Wang, Susu, China's social transformation and the development of rural community corrections. In: *Donnermeyer, Joseph F.* (ed.), *The Routledge International Handbook of Rural Criminology*. New York: Routledge 2016 pp. 419 et seq.

Jiang, Jue, *Criminal Reconciliation in Contemporary China. An Empirical and Analytical Enquiry*. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016.

Jiang, Na, *Wrongful Convictions in China. Comparative and Empirical Perspectives*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016.

Jiang, Su, Kontroverse über die Methodenlehre des chinesischen Strafrechts. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 159 et seq.

Jiang, Su, Strafzumessung in Deutschland und ihre Bedeutung für die Reform in China. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 4, pp. 291 et seq.

Jiang, Tianlong, The Development and Evaluation of "Presumption of Innocence" in China. In: *Zhang, Wei / Li, Ruoyu / Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 235 et seq.

Li, Enshen, China's New Counterterrorism Legal Framework in the Post-2001 Era: Legal Development, Penal Change, and Political Legitimacy. In: *New Criminal Law Review*, Vol. 19 (2016), pp. 344 et seq.

Lin, Jing, *Compliance and Money Laundering Control by Banking Institutions in China. Self Control, Administrative Control, and Penal Control*. Berlin: Duncker & Humblot 2016.

Liú, Sīdā / Halliday, Terence C., *Criminal Defense in China. The Politics of Lawyers at Work*. Cambridge: Cambridge University Press 2016.

Meng, Qingli, Corruption and Land Use Expropriation in Rural China. In: *Donnermeyer, Joseph F.* (ed.), *The Routledge International Handbook of Rural Criminology*. New York: Routledge 2016 pp. 223 et seq.

Miao, Michelle, Audacity and Dilemma – China's One Belt, One Road Initiative and Xi Jinping's Anti-corruption Campaign. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road In-*

itiative. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 543 et seq.

O'Brien, Melanie, "Revolution Is Glorious! Revolution Is No Crime!" International Crimes and Chinese Domestic Law, and the Gang of Four Trial. In: *New Criminal Law Review*, Vol. 19 (2016), pp. 313 et seq.

Profit, Michael V., Refusing to Be One's Own Witness: How the Privilege against Self-Incrimination Differs in China, France, and the United States. In: *Elon Law Review*, Vol. 8 (2016), pp. 155 et seq.

Scharrer, Barbara, Mittelstand international: Grenzüberschreitende Subsidiary Governance und Compliance am Beispiel China – Fokus Business Ethics. In: *Compliance-Berater*, Vol. 10 (2016), pp. 358 et seq.

Schipani, Cindy A. / Liu, Junhai / Xu, Haiyan, Doing Business in a Connected Society: The GSK Bribery Scandal in China. In: *University of Illinois Law Review* 2016, pp. 63 et seq.

Sprick, Daniel, One Belt, One Road: Many Routes for Transnational Crime and its Suppression in China. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 507 et seq.

Straub, Peter, Korruptionsdelikte im chinesischen Recht. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2016, pp. 410 et seq.

Szto, Mary, Chinese Gift-Giving, Anti-Corruption Law, and the Rule of Law and Virtue. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 39 (2016), pp. 591 et seq.

Tran, Emily, Endemic Corruption in the People's Republic of China. In: *San Diego International Law Journal*, Vol. 17 (2016), pp. 295 et seq.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Buckow, Johannes, Chinas „Volkskrieg gegen den Terrorismus“. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Vol. 24–25 (2016), pp. 40 et seq.

Chow, Daniel C.K., How China Promotes its State-Owned Enterprises at the Expense of Multinational Companies in China and other Countries. In: *North Carolina Journal of International Law*, Vol. 41 (2016), pp. 455 et seq.

Cima, Elena, The Role of Domestic Policies in Fostering Technology Transfer: Evidence from China. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 170 et seq.

Erie, Matthew S., China and Islam. The Prophet, the Party, and Law. New York, NY: Cambridge University Press 2016.

Erie, Matthew S., Shari'a, Charity, and Minjian Autonomy in Muslim China: Gift-giving in a Plural World. In: *American Ethnologist*, Vol. 43 (2016) pp. 311 et seq.

Dittmer, Patrick A., Party like its 1992: The Formation of Communist Party Cells in China's Private Sector.

In: *Transnational Law & Contemporary Problems*, Vol. 25 (2016), pp. 363 et seq.

Fan, Jida / Zhang, Zhanbin, Progress, Challenges and Prospects of the Administrative Reform of the Central and Local China. In: *Wang, Yukai / Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 149 et seq.

Gallagher, Mary E., The Social Relations of Chinese State Capitalism. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 225 et seq.

Heilmann, Sebastian, Das politische System der Volksrepublik China. Wiesbaden: Springer VS 2016.

Hsu, Hsiao-chi, The limited role of naming and shaming: A case study of international human rights campaigns during the 2008 Beijing Olympics. In: *Chen, Titus / Chen, Dingding* (eds.), *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016, pp. 98 et seq.

Huang, Zhixiong, The Development of NGOs in China: A Case Study on Their Involvement with Climate Change. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 225 et seq.

Hwang, Shu-Perng, National Report Taiwan: Religious Law and Religious Courts as a Challenge to the State. In: *Kischel, Uwe* (ed.), *Religiöses Recht und religiöse Gerichte als Herausforderung des Staates: Rechtspluralismus in vergleichender Perspektive. Ergebnisse der 35. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 10. bis 12. September 2015 in Bayreuth*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 37 et seq.

Kellogg, Thomas E., Arguing Chinese Constitutionalism: The 2013 Constitutional Debate and the "Urgency" of Political Reform. In: *University of Pennsylvania Asian Law Review*, Vol. 11 (2016), pp. 337 et seq.

Klaver, Mark / Trebilcock, Michael, Chinese Investment in Africa: Strengthening the Balance Sheet. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 113 et seq.

Lazzarini, Sergio G. / Musacchio, Aldo, Chinese Exceptionalism or New Global Varieties of State Capitalism. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 403 et seq.

Leese, Daniel, „Maoismus“: Anmerkungen zur Anwendbarkeit eines Konzepts auf die aktuelle chinesische Politik. In: *Senger, Harro von / Senn, Marcel* (eds.), *Maoismus oder Sinomarxismus? Rechtswissenschaftlich-sinologische Tagung an der*

Universität Zürich, 5. und 6. Dezember 2014. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2016, pp. 11 et seq.

Li, Weihai / Sun, Xiaolei, Research on China's Partner Assistance Policy and its Improvement in the Post-Disaster Restoration. In: *Zhang, Wei / Li, Ruoyu / Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 59 et seq.

Liu, Yong, Situation and Thoughts in Province-County Direct Governance. In: *Wang, Yukai / Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 365 et seq.

Mao, Zhixiong, Rural Public Governance and Public Service in Chengdu: Practice and Thoughts. In: *Wang, Yukai / Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 227 et seq.

Marquis, Mel, The State of State Action in EU Competition Law (Post-Greek Lignite) and a National Competition Strategy for China. In: *Philipsen, Niels / Weishaar, Stefan E. / Xu, Guangdong* (eds.), *Market Integration: The EU Experience and Implications for Regulatory Reform in China*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 41 et seq.

Noesselt, Nele, Chinesische Politik. Nationale und globale Dimensionen. Baden-Baden: Nomos 2016.

Pia, Andrea E., "We Follow Reason, not the Law": Disavowing the Law in Rural China. In: *Political and Legal Anthropology Review*, Vol. 39 (2016), pp. 276 et seq.

Pils, Eva, Resisting Dignity Takings in China. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 41 (2016), pp. 888 et seq.

Ren, Jin, Vertical Government Relationship in China and Germany. A Comparative Perspective. In: *Wang, Yukai / Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 35 et seq.

Senger, Harro von / Senn, Marcel, Maoismus oder Sinomarxismus? Rechtswissenschaftlich-sinologische Tagung an der Universität Zürich, 5. und 6. Dezember 2014. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2016.

Shao, Yu / Wang, Qiyou, From "Empowering Township from Power Expansion" to "Strong Township Expanding Power" -The Achievements and Prospects of "Urban-Rural Integration" Strategy in Chengdu. In: *Wang, Yukai / Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 219 et seq.

Shepherd, Andrew, The Perilous Hunt for APEC Blue: The Difficulties of Implementing Effective Envi-

ronmental Regulations in China. In: *Arizona Journal of Environmental Law & Policy*, Vol. 6 (2016), pp. 595 et seq.

Smith, Stephanie M., The Damming of Nature: How China is Expanding Its Dam Infrastructure and Potential Negative Downstream Effects on Fisheries of the Yaluzangbu-Brahmaputra River. In: *Golden Gate University Environmental Law Journal*, Vol. 9 (2016), pp. 269 et seq.

Tang, Xiaoyang / Sun, Irene Yuan, Social Responsibility or Development Responsibility? What Is the Environmental Impact of Chinese Investments in Africa: What Are Its Drivers, and What Are the Possibilities for Action? In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 49 (2016), pp. 69 et seq.

Taube, Markus, Wirtschaftliche Entwicklung und ordnungspolitischer Wandel in der Volksrepublik China seit 1949. In: *Fischer, Doris / Müller-Hostede, Christoph* (eds.), *Länderbericht China*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2014, pp. 645 et seq.

Ten Brink, Tobias, Chinesischer Kapitalismus? Unternehmen und Unternehmertum in China: In: *Fischer, Doris / Müller-Hostede, Christoph* (eds.), *Länderbericht China*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2014, pp. 681 et seq.

Vadi, Valentina Sara, Law, Culture, and the Politics of Chinese Outward Foreign Investment. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 98 et seq.

Wang, Alex L., Climate Change Policy and Law in China. Carlarne, Cinnamon P. / Gray, Kevin R. / Tarasofsky, Richard (eds.), *The Oxford Handbook of International Climate Change Law*. Oxford: Oxford University Press 2016, pp. 607 et seq.

Wang, Yiwei, The Belt and Road – Hot Inside and Cold Outside? A Position Essay. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 95 et seq.

Wang, Yukai, China's Urban-Rural Integration Strategies under the Financial Crisis and Optimization of Administrative Hierarchy. In: *Wang, Yukai / Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 347 et seq.

Xie, Libin / Patapan, Haig, Contesting Legitimacy in China: The Politics of Law in Modern Chinese Jurisprudence. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 991 et seq.

Yu, Keping, Democracy or Populism. The politics of public opinion in China. In: *Zhang, Wei / Li, Ruoyu / Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 302 et seq.

Zhang, Zhanbin, The Pilot of Province Governing Counties Structural Reform and Its Implication for Po-

licies in the Progress of Urbanization. In: *Wang, Yukai/Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 21 et seq.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Barrow, Amy/Chia, Joy L., Pride or Prejudice? Sexual Orientation, Gender Identity and Religion in Post-Colonial Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 89 et seq.

Bewicke, Aurora E., From "eating the rice" to sipping Starbucks: China's emerging relationship with universal criminal justice norms and the role of external actors. In: *Chen, Titus/Chen, Dingding* (eds.), *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016, pp. 46 et seq.

Chang, Chen-Hung, Controversy Over Information Privacy Arising from the Taiwan National Health Insurance Database Examining the Taiwan Taipei High Administrative Court Judgment No. 102-Su-36 (Tsai v. Nhia). In: *Pace International Law Review*, Vol. 28 (2016), pp. 27 et seq.

Chen, Dingding/Chen C., Titus, International engagement matters: What we have learned from the Chinese cases. In: *Chen, Titus/Chen, Dingding* (eds.), *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016, pp. 157 et seq.

Chen, Guoquan/Li, Yuanlin, The Meaning of County Administration and the Essence and Goal of the County Administrative Reform. In: *Wang, Yukai/Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 183 et seq.

Chen, Titus C., Mapping international engagement in China's human rights: An introduction. In: *Chen, Titus/Chen, Dingding* (eds.), *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016, pp. 1 et seq.

Chen, Titus/Chen, Dingding, *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016.

Cheng, Mai, Bundesverfassungsgericht im Parteienstaat Deutschland. Ein kurzer Kommentar aus chinesischer Sicht. In: *Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung*. Mitteilungen des Instituts für Parteienrecht und Parteienforschung, Vol. 22 (2016), pp. 118 et seq.

Chia, Joy L./Barrow, Amy, Inching Towards Equality: LGBT Rights and the Limitations of Law in Hong Kong. In: *William and Mary Journal of Women and the Law*, Vol. 22 (2016), pp. 303 et seq.

Creemers, Rogier, Cultural Products and the WTO: China's Domestic Censorship and Media Control Poli-

cies. In: *Farah, Paolo Davide/Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 363 et seq.

Feng, Lin, Interaction Between International Standards and Domestic Constitutional Norms—A Case Study of the Chief Executive Election in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 193 et seq.

Huang, Hui, Über die Entstehung und Entwicklung der Verfassungsinterpretationslehre in der Volksrepublik China. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 131 et seq.

Ip, Eric C., The Politics of the Constitutional Common Law in Hong Kong Under Chinese Sovereignty. In: *Washington International Law Journal*, Vol. 25 (2016), pp. 565 et seq.

Jia, Mark, China's Constitutional Entrepreneurs. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 64 (2016), pp. 619 et seq.

Krumbein, Frédéric, Eigenheiten der Menschenrechtsverständnisse in der Europäischen Union, in den USA und in China. In: *Müller-Graff, Peter-Christian* (ed.), *Europäische Union und USA. Europas nordatlantische Aufgaben*. Baden-Baden: Nomos 2016, pp. 125 et seq.

Kuo, Ming-Sung, Moving Towards a Nominal Constitutional Court? Critical Reflections on the Shift from Judicial Activism to Constitutional Irrelevance in Taiwan's Constitutional Politics. In: *Washington International Law Journal*, Vol. 25 (2016), pp. 597 et seq.

Lam, Hingchau/Jing, Qin, Rethinking the Constitutional Jurisdiction of Hong Kong Courts Over Acts of the National People's Congress in Light of the Auto-Limitation Theory. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 511 et seq.

Lee, Jyh-An/Liu, Ching-Yi, Real-Name Registration Rules and the Fading Digital Anonymity in China. In: *Washington International Law Journal*, Vol. 25 (2016), pp. 1 et seq.

Lewis, Margaret K., Constitutions across the Strait. In: *Chen, Titus/Chen, Dingding* (eds.), *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016, pp. 134 et seq.

Li, Shaohui, The Utility Analysis of the Province-County Direct Governance Strategic Reform Promote the Urban-Rural Integration Development. In: *Wang, Yukai/Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 195 et seq.

Li, Yunlong/Qian, Zhen, Chinese Good-Governance and Human Rights Protection. In: *Zhang, Wei/Li, Ruoyu/Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 32 et seq.

Liu, Chenglin, The Development of Chinese Constitutionalism. In: *Saint Mary's Law Journal*, Vol. 48 (2016), pp. 199 et seq.

Ma, Yanxin, The Public Trust Doctrine: Potential Resolution for Problems in Chinese Natural Resources Utilization. In: *Environ Environmental Law and Policy Journal*, Vol. 40 (2016), pp. 39 et seq.

Metz, Rainer/Binding, Jörg/Haifeng, Pan/Huber, Florian, Consumer data protection in Brazil, China and Germany. Göttingen: University Press 2016.

Mushkat, Roda, The Politico-Economic Context of Special Regional Autonomy: International and Constitutional Law Meets the Hong Kong Predicament. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 287 et seq.

Nesossi, Elisa, Human rights and domestic change in China: Do human rights projects matter? In: *Chen, Titus / Chen, Dingding* (eds.), *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016, pp. 62 et seq.

Ning, Libiao, The Right to Food in China: Cultural Foundation, Present and Future. In: *Farah, Paolo Davide/Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 300 et seq.

Peng, Jingyi / Bi, Puyun, The Experience and Enlightenment of Hainan's Administrative Level Reform in China. In: *Wang, Yukai/Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 209 et seq.

Petersen, Carole J, International Law and the Rights of Gay Men in Former British Colonies: Comparing Hong Kong and Singapore. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 109 et seq.

Pils, Eva, *China's Human Rights Lawyers*. London: Routledge 2016.

Qu, Xiangfei, Whether the Human Rights Clause of the Chinese Constitution Can Be Interpreted from the International Human Rights Law Perspective? In: *Zhang, Wei / Li, Ruoyu / Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 168 et seq.

Senger, Harro von, Das chinesische Verfassungsrecht vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. In: *Senger, Harro von/Heckendorn Urscheler, Lukas* (eds.), *Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. The Law of the People's Republic of China Facing the Challenges of the 21st Century*. Zurich: Schulthess 2016, pp. 65 et seq.

Soprano, Roberto, China and the Recognition and Protection of the Human Right to Water. In: *Farah, Paolo Davide/Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 331 et seq.

Thelle, Hatla/Tota, Tiziana, Bearing in mind national particularities. In: *Chen, Titus/Chen, Dingding* (eds.), *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016, pp. 31 et seq.

Wang, Yinhong, *Verfassungskontrolle in China. Eine historische und politische Darstellung*. Wien: LIT 2016.

Wang, Yun Ray, The changed and unchanged in religious freedom discourse and the responses to international engagement of protestant advocacy in China. In: *Chen, Titus/Chen, Dingding* (eds.), *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016, pp. 113 et seq.

Weber, Joseph/Fan, Linjun, How Chinese Journalism Students View Domestic and Foreign Media: A Survey on Credibility, Censorship, and the Role of the Communist Party in Media. In: *Human Rights Quarterly*, Vol. 1 (2016), pp. 194 et seq.

Xu, Ke, The Problems and Measures of Province Directly Governing County Reform. In: *Wang, Yukai/Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 159 et seq.

Xu, Shuang, Human Rights in the Constitutional Law of China in Transition. In: *Zhang, Wei/Li, Ruoyu/Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 151 et seq.

Zhang, Wei / Li, Ruoyu / Yan, Zihan, *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016.

Zhou, Hanhua, Consumer Data Protection in China. In: *Metz, Rainer/Binding, Jörg/Haifeng, Pan/Huber, Florian* (eds.), *Consumer data protection in Brazil, China and Germany*. Göttingen: University Press 2016, pp. 35 et seq.

Zhou, Hanhua, Current Consumer Data Protection Issues Before Chinese Tribunals. In: *Metz, Rainer/Binding, Jörg/Haifeng, Pan/Huber, Florian* (eds.), *Consumer data protection in Brazil, China and Germany*. Göttingen: University Press 2016, pp. 163 et seq.

Zuo, Yilu, People Should Be Masters in Both Political and Cultural Areas: Toward a New "Free Speech Clause" in China. In: *UCLA Pacific Basin Law Journal*, Vol. 33 (2016), pp. 187 et seq.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Liu, Fei, Das neue Verwaltungsprozessgesetz Chinas vom 1. November 2014. Neuregelungen und weitere Reformüberlegungen. In: *Knopp, Lothar/Wolff, Heinrich Amadeus* (eds.), *Umwelt – Hochschule – Staat. Festschrift für Franz-Joseph Peine zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot 2016, pp. 697 et seq.

Wang, Yukai, Research on Vertical Administrative Reform in China. In: *Wang, Yukai/Färber, Gisela* (eds.),

Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 3 et seq.

Wang, Yukai / Färber, Gisela, Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016.

IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Chen, Zheng, Measuring Police Subcultural Perceptions. A Study of Frontline Police Officers in China. Singapore: Springer 2016.

Czoske, Pilar / Ahl, Björn, Migration, the Law and “One Belt, One Road”. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), Legal Dimensions of China’s Belt and Road Initiative. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 393 et seq.

Farah, Paolo D. / Tremolada, Riccardo, A Comparison Between Shale Gas in China and Unconventional Fuel Development in the United States: Water, Environmental Protection, and Sustainable Development. In: *Brooklyn Journal of International Law*, Vol. 41 (2016), pp. 579 et seq.

Farah, Paolo / Tremolada, Riccardo, A Comparison Between Shale Gas in China and Unconventional Fuel Development in the United States: Water, Environmental Protection and Sustainable Development. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), China’s Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law. London, New York: Routledge 2016, pp. 235 et seq.

Feldman, Eric A. / Yue, Chai, E-Cigarette Regulation in China: The Road Ahead. In: *University of Pennsylvania Asian Law Review*, Vol. 11 (2016), pp. 409 et seq.

Gao, Anton Ming-Zhi / Juang, Katherine Yuh-Chihh, Genetic Technology and Food Safety in Taiwan: Country Report: Taiwan. In: *Norer, Roland* (ed.), Genetic Technology and Food Safety. Cham: Springer 2016, pp. 379 et seq.

He, Weidong, China’s Environmental Legislation and its Trend Towards Scientific Development. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), China’s Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law. London, New York: Routledge 2016, pp. 184 et seq.

Jiang, Qijun / Zhu, Ying, Challenges for Enforcing Food Safety Law and Regulations in China: Case Studies of Government Agencies in the Shanghai Region. In: *Asian-Pacific Law and Policy Journal*, Vol. 18 (2016), pp. 36 et seq.

Kerns, Robert W., The Counterfeit Food Crisis in China: A Systemic Problem and Possible Solutions. In: *North Carolina Journal of International Law*, Vol. 41 (2016), pp. 573 et seq.

Li, Yi, Overcoming Barriers to Fracking: What Shale China Do? In: *Houston Journal of International Law*, Vol. 38 (2016), pp. 797 et seq.

Liu, Chien-hung, Aktuelle Probleme der Planung von Verkehrsinfrastrukturen in Taiwan. In: *UPR Umwelt- und Planungsrecht*, Vol. 36 (2016), pp. 429 et seq.

Neuwirth, Rostam J., Genetic Technology and Food Security: Country Report: The Macau S.A.R. (China). In: *Norer, Roland* (ed.), Genetic Technology and Food Safety. Cham: Springer 2016, pp. 409 et seq.

Richter, Eva Lena, Die Revision des Werbegesetzes der VR China. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 2, pp. 104 et seq.

Roberts, Michael T. / Lin, Ching-Fu, 2016 China Food Law Update. In: *Journal of Food Law & Policy*, Vol. 12 (2016), pp. 238 et seq.

Simpson, James R., Projections of China’s Food Security to 2030: Obligations as an Agricultural Superpower. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), China’s Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law. London, New York: Routledge 2016, pp. 317 et seq.

Snyder, Francis G., Food Safety Law in China. Making Transnational Law. Leiden: Brill Nijhoff 2016.

Song, Seagull Haiyan, Chinese Entertainment Law Year in Review, 2015: Is It Converging with the U.S. Practice? In: *George Washington International Law Review*, Vol. 49 (2016), pp. 259 et seq.

Sun, Xiaopu / Markowitz, Kenneth J / Zaelke, Durwood / Wang, Jin, China’s Air Pollution Rules: Compliance and Enforcement Lessons from Global Good Practices. In: *Environmental Law Reporter News & Analysis*, Vol. 46 (2016), pp. 10958 et seq.

Wang, Alex L., Chinese State Capitalism and the Environment. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 251 et seq.

You, Mingqing, Annual Review of Chinese Environmental Law Developments: 2015. In: *Environmental Law Reporter News & Analysis*, Vol. 46 (2016), pp. 10386 et seq.

Zhang, Libin, The “Belt and Road” Initiative and its Effects on China’s Energy Law. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), Legal Dimensions of China’s Belt and Road Initiative. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 453 et seq.

Zhu, Xiao / Roberts, Michael T. / Wu, Kaijie, Genetically Modified Food Labeling in China: In Pursuit of a Rational Path. In: *Food & Drug Law Journal*, Vol. 71 (2016), pp. 30 et seq.

X. Economic Law (Wirtschaftsrecht)

Arner, Douglas W. / Hsu, Berry Fong-Chung / Goo, Say-hak / Johnstone, Syren / Lejot, Paul / Tse, Maurice

Kwok-Sang, *Financial Markets in Hong Kong. Law and Practice*. Oxford: Oxford University Press 2016.

Atzler, Christian / Zinser, Rebecka, Neuordnung des Investitionsrechts der VR China. In: *Recht der internationalen Wirtschaft*, Vol. 3 (2016), pp. 118 et seq.

Bath, Vivienne, "One Belt, One Road" and Chinese Investment. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 165 et seq.

Binding, Jörg / Beylage-Haarmann, Britta, VR China: Maßnahmen der AQSIQ zur Ausführung der Verordnung zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2016, pp. 42 et seq.

Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin, *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht*. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016.

Bloch, Julia, Strom in China. Struktur und Regulierung. In: *Recht der Energiewirtschaft*, Vol. 95 (2016) No. 1, pp. 13 et seq.

Bu, Yuanshi / Werthwein, Simon, Das chinesische Binnenwirtschaftsrecht vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. In: *Senger, Harro von / Heckendorn Urscheler, Lukas* (eds.), *Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. The Law of the People's Republic of China Facing the Challenges of the 21st Century*. Zurich: Schulthess 2016, pp. 93 et seq.

Chen, Ruoying, Legal Informality and Human Capital Development in China. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 151 et seq.

Churk, Shue Sing, E-Cigarette Regulation and Harm Reduction: The Case of Hong Kong. In: *Food & Drug Law Journal*, Vol. 71 (2016), pp. 634 et seq.

Clarke, Donald, Blowback: How China's Efforts to Bring Private-Sector Standards into the Public Sector Backfired. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 29 et seq.

Feng, Deng, Indigenous Evolution of SOE Regulation. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 3 et seq.

Feng, Xiufeng, Smart Grids in China: Industry Regulation and Foreign Direct Investment. In: *Energy Law Journal*, Vol. 37 (2016), pp. 135 et seq.

Godwin, Andrew / Li, Guo / Ramsay, Ian, Is Australia's "Twin Peaks" System of Financial Regulation a Model for China? (Part 1). In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 621 et seq.

Godwin, Andrew / Li, Guo / Ramsay, Ian, Is Australia's "Twin Peaks" System of Financial Regulation a Model for China? (Part 2). In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 935 et seq.

Gu, Xuewu, Wohin steuert China? In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Vol. 12 (2016), pp. 649 et seq.

He, Qihao, Mitigation of Climate Change Risks and Regulation by Insurance: A Feasible Proposal for China. In: *Boston College Environmental Affairs Law Review*, Vol. 43 (2016), pp. 319 et seq.

Howson, Nicholas Calcina, Protecting the State from Itself? Regulatory Interventions in Corporate Governance and the Financing of China's "State Capitalism". In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 49 et seq.

Huang, Ningning Henry / Tian, Chenyue Terri, "One Belt, One Road" and China's Outbound Investment Regime. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 139 et seq.

Li, Jiangfeng, Pollution Emission Trading: A Possible Solution to China's Enforcement Obstacles in Fighting Against Air Pollution? In: *UCLA Journal of Environmental Law & Policy*, Vol. 34 (2016), pp. 56 et seq.

Li, Xingxing, National Security Review in Foreign Investments: A Comparative and Critical Assessment on China and U.S. Laws and Practices. In: *Berkeley Business Law Journal*, Vol. 13 (2016), pp. 255 et seq.

Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J., *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016.

Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J., The Institutional Implications of China's Economic Development. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 1 et seq.

Lin, Andrew Jen-Guang, The Challenges and Contemporary Issues of Taiwan's Investor Protection System: A Model to Learn or to Avoid. In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 11 (2016), pp. 129 et seq.

Liu, Nengye, Climate Change Law in China: Is Renewable Energy Law an Effective Tool for Combating Climate Change? In: *Koch, Hans-Joachim / König, Doris / Sanden, Joachim / Verheyen, Roda* (eds.), *Legal Regimes for Environmental Protection. Governance for Climate Change and Ocean Resources*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2015, pp. 70 et seq.

Lu, Lerong, Private Banks in China: Origin, Challenges and Regulatory Implications. In: *Banking & Finance Law Review*, Vol. 31 (2016), pp. 585 et seq.

Luk, Simon, *Private Mergers and Acquisitions in Hong Kong*. Hong Kong: LexisNexis 2016.

Luo, Kevin, E-Commerce Laws and Practices in China. In: *Arizona Journal of International and Comparative Law*, Vol. 33 (2016), pp. 219 et seq.

Ma, Jingyuan, Market Integration as the Goal of Competition Law: The EU Experience and Its Implications for China. In: *Philipsen, Niels/Weishaar, Stefan E./Xu, Guangdong* (eds.), *Market Integration: The EU Experience and Implications for Regulatory Reform in China*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 15 et seq.

Milhaupt, Curtis J./Zheng, Wentong, Reforming China's State-Owned Enterprises: Institutions, Not Ownership. In: *Liebman, Benjamin L./Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 175 et seq.

Parenteau, Patrick/Cao, Mingde, Carbon Trading in China: Progress and Challenges. In: *Environmental Law Reporter News & Analysis*, Vol. 46 (2016), pp. 10194 et seq.

Philipsen, Niels/Weishaar, Stefan E./Xu, Guangdong, Market Integration: The EU Experience and Implications for Regulatory Reform in China. Berlin, Heidelberg: Springer 2016.

Pissler, Knut Benjamin/Zhu, Lijun, Finanzmarktrecht. In: *Binding, Jörg/Pissler, Knut Benjamin* (eds.), *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht*. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 421 et seq.

Sauvant, Karl P./Nolan, Michael D., China's Rising Outward FDI: Its Reception in Host Countries and Implications for International Investment Law and Policy. In: *Liebman, Benjamin L./Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 285 et seq.

Shen, Guang, Regulation of Cross-border Establishment in China and the EU. A Comparative Law and Economics Approach. Cambridge: Intersentia 2016.

Shen, Guang/Philipsen, Niels, Regulation of the Inter-Provincial Establishment of Companies: Applying the Private Interest Approach to China. In: *Philipsen, Niels/Weishaar, Stefan E./Xu, Guangdong* (eds.), *Market Integration: The EU Experience and Implications for Regulatory Reform in China*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 183 et seq.

Shen, Wei, Designing Optimal Regulation for Financial Innovation in Capital Raising—Regulatory Options for China's Peer-to-Peer Lending Sector. In: *Banking & Finance Law Review*, Vol. 31 (2016), pp. 539 et seq.

Tsai, Chang-hsien, Legal Transplantation or Legal Innovation? Equity-Crowdfunding Regulation in Taiwan After Title III of the U.S. Jobs Act. In: *Boston University International Law Journal*, Vol. 34 (2016), pp. 233 et seq.

Wan, Ziqiang/Li, Shanmin, National Economic Security and the "Belt and Road" Initiative. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's*

Belt and Road Initiative. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 261 et seq.

Williams, Mark, Merger and Acquisition Control of China's Outward Investments. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 219 et seq.

Wolff, Lutz-Christian, China's "Belt and Road" Initiative – An Introduction. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 1 et seq.

Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao, *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016.

Xi, Chao, Legal and Regulatory Risks of "Belt and Road" Countries: An Index-based Approach. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 33 et seq.

Xu, Guangdong/Gui, Binwei, Why Are China's State-Owned Enterprises so Profitable? A Financial Repression Perspective. In: *Philipsen, Niels/Weishaar, Stefan E./Xu, Guangdong* (eds.), *Market Integration: The EU Experience and Implications for Regulatory Reform in China*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 139 et seq.

Zeng, Yingying/Weishaar, Stefan E./Couwenberg, Oscar, Absolute vs. Intensity-Based Caps for Carbon Emissions Target Setting – A Risk Linking the EU ETS to the Chinese National ETS? In: *European Journal of Risk Regulation*, Vol. 7 (2016), pp. 764 et seq.

Zhao, Yun, Cyber Law and China's New Global Presence: Current Status and Further Development of E-commerce Law in China. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 431 et seq.

Zhong, Jackie, Red Gold: The Legal Framework Governing Foreign Investments in China's Oil Industry. In: *Houston Journal of International Law*, Vol. 38 (2016), pp. 653 et seq.

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

Tronchetti, Fabio, Chinese Space Legislation: Current Situation and Possible Way Forward. In: *Sterns, Patricia Margaret/Tennen, Leslie I.* (eds.), *Private Law, Public Law, Metalaw and Public Policy in Space. A Liber Amicorum in Honor of Ernst Fasan*. Switzerland: Springer 2016, pp. 81 et seq.

XII. Budget, Grants in Aid, Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Acquah, Daniel Opoku/He, Kan, Customs Enforcement of Intellectual Property in Europe and China. In: *Lee, Nari/Bruun, Niklas/Li, Mingde* (eds.), *Governance*

of Intellectual Property Rights in China and Europe. Elgar Intellectual Property and Global Development series. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2016, pp. 361 et seq.

Behnes, Raimund / Turley, Conrad, Steuerrecht. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 453 et seq.

Bethke, Damian, Charity Law Reform in Hong Kong: Taming the Asian Dragon? In: *International Journal of Not-for-Profit Law*, Vol. 18 (2016), pp. 15 et seq.

Cui, Wei, Taxation of State-Owned Enterprises: A Review of Empirical Evidence from China. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 109 et seq.

Fan, Liao, Quenching Thirst with Poison? Local Government Financing Vehicles — Past, Present and Future. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 69 et seq.

Goehl, Susanne Annelie, Rechtsreformen zur nachhaltigen institutionellen Ausgestaltung des chinesischen Finanzsystems. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2016.

Hess, Patrick, Reformen, Status und Perspektiven des chinesischen Finanzsystems. In: *Fischer, Doris / Müller-Hostede, Christoph* (eds.), *Länderbericht China*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2014, pp. 775 et seq.

Hu, Jiye / Sun, Shouji, Lessons from the European Sovereign Debt Crisis for China. In: *Philipsen, Niels / Weishaar, Stefan E. / Xu, Guangdong* (eds.), *Market Integration: The EU Experience and Implications for Regulatory Reform in China*. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 121 et seq.

Jahn, Christian H. / Siebel, Yue, Die Liberalisierung grenzüberschreitender Besicherung von Akquisitionen und Konzernfinanzierungen nach den neuen SAFE-Bestimmungen. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 4, pp. 281 et seq.

Luttermann, Claus, Ist Panama überall: Mit Briefkastenfirmen über Hongkong, USA, EU zu Transparenzgebot und internationalem Steuerrecht? In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2016, pp. 397 et seq.

Pissler, Knut Benjamin, History and Legal Framework of the People's Bank of China. In: *Rövekamp, Frank / Bälz, Moritz / Hilpert, Hanns Günther* (eds.), *Central Banking and Financial Stability in East Asia*. Cham: Springer 2015, pp. 11 et seq.

Pistor, Katarina / Li, Guo / Chun, Zhou, The Hybridization of China's Financial System. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State*

Capitalism. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 353 et seq.

Qi, Yan, Import Duties Relating to Cross-Border E-Commerce in a Chinese Context. *Arizona Journal of International and Comparative Law*, Vol. 33 (2016), pp. 263 et seq.

Rooij, Benjamin van, Weak Enforcement, Strong Deterrence: Dialogues with Chinese Lawyers About Tax Evasion and Compliance. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 41 (2016), pp. 288 et seq.

Schnabl, Gunther, Externally Imposed Financial Repression, Conflicted Internationalisation of the Renminbi and External Balancing via Wage Adjustment. In: *Rövekamp, Frank / Bälz, Moritz / Hilpert, Hanns Günther* (eds.), *Central Banking and Financial Stability in East Asia*. Cham: Springer 2015, pp. 125 et seq.

Sung, Shufan, Border Tax Adjustments and Developing Countries: A Perspective from China. In: *Annual Survey of International and Comparative Law*, Vol. 21 (2016), pp. 149 et seq.

Wei, Shen, The "One Belt, One Road" Initiative, the Renminbi Internationalisation Strategy and Neo-global Financial Governance. In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 305 et seq.

Xu, Yan, Will China's Outward Initiatives Impact on China's Tax Law System? In: *Wolff, Lutz-Christian / Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 275 et seq.

Xu, Zhengzhong / Wang, Zhijie, A Comparative Study of the Sino-German Public Financial Support Mechanism to the Vocational Education. In: *Wang, Yukai / Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 127 et seq.

Yi, Zhou, Establishing a Deposit Insurance System in China: A Long-Awaited Move toward Deepening Financial Reform. In: *Chicago-Kent Journal of International and Comparative Law*, Vol. 16 (2016), pp. 46 et seq.

Zhang, Xuechun / Hess, Patrick, Demand and Supply of Shadow Banking in China. In: *Rövekamp, Frank / Bälz, Moritz / Hilpert, Hanns Günther* (eds.), *Central Banking and Financial Stability in East Asia*. Cham: Springer 2015, pp. 141 et seq.

Zhang, Yonghui, Promoting Equivalence of Public Services with Fiscal Equity – Practice of Germany and Its Inspiration to China. In: *Wang, Yukai / Färber, Gisela* (eds.), *Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany*. Speyerer Forschungsberichte. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2016, pp. 355 et seq.

XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)

Basedow, Jürgen / Su, Chen / Fornasier, Matteo / Liukkunen, Ulla, Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Tübingen: Mohr Siebeck 2016.

Brown, Ronald C., Chinese “Workers without Benefits”. In: Richmond Journal of Global Law and Business, Vol. 15 (2016), pp. 21 et seq.

Brown, Ronald C., China – U.S. Implementation of ILO Standards by BITs and Pieces (FTAs). In: *Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng* (eds.), Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 169 et seq.

Brown, Ronald C., ASEAN: Harmonizing Labor Standards for Global Integration. In: UCLA Pacific Basin Law Journal, Vol. 33 (2016), pp. 27 et seq.

Brown, Ronald C., FTAs in Asia-Pacific: “Next Generation” of Social Dimension Provisions on Labor? In: Indiana International & Comparative Law Review. Vol. 26 (2016), pp. 69 et seq.

Choukroune, Leïla, Rights Interest Litigation, Socio-Economic Rights and Chinese Labor Law Reform. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), China’s Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law. London, New York: Routledge 2016, pp. 83 et seq.

Däubler, Wolfgang, Book review: Johannes Allmendinger: Das Tarifvertragsrecht der VR China. Grundlagen – Entwicklungen – Probleme. Schriften zum ostasiatischen Recht, Band 3, Berlin (LIT-Verlag) 2015, 253 S. In: Zeitschrift für chinesisches Recht, Vol. 23 (2016) No. 3, pp. 272 et seq.

Lauffs, Andreas / Li, Guang, Arbeitsrecht. In: *Binding, Jörg / Pissler, Knut Benjamin* (eds.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht. Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Frankfurt am Main: Fachmedien Recht und Wirtschaft 2016, pp. 507 et seq.

Li, Jianfei, Collective Contracts and Trade Unions in China. In: *Basedow, Jürgen / Su, Chen / Fornasier, Matteo / Liukkunen, Ulla* (eds.), Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 103 et seq.

Liukkunen, Ulla, ILO and Child Labour Regulation in China – Prospects and Complexities. In: *Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng* (eds.), Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 139 et seq.

Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng, Developing Fundamental Labour Rights in China – A New Approach to Implementation. In: *Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng* (eds.), Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 1 et seq.

Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng, Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016.

Lorenz, Michael / Falder, Roland, Das deutsche und chinesische Arbeitsrecht. Ein Praxishandbuch auf Deutsch, Englisch und Chinesisch. The German and Chinese labour law. A practical handbook in German, English and Chinese. Wiesbaden: Springer Gabler 2016.

Neal, Alan C., Implementing ILO Fundamental Labour Rights in China: A Sensitive Meeting of Form and Substance? In: *Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng* (eds.), Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 19 et seq.

Su, Chen, The Collective Contract System in China. In: *Basedow, Jürgen / Su, Chen / Fornasier, Matteo / Liukkunen, Ulla* (eds.), Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 69 et seq.

Walther, Scott, Trouble Behind the Great Wall? A Critical Look at Workers’ Rights in China. In: St. Mary’s Law Review on Race and Social Justice, Vol. 18 (2016), pp. 1 et seq.

Xie, Zengyi, Employee Participation at Workplace Level in China. In: *Basedow, Jürgen / Su, Chen / Fornasier, Matteo / Liukkunen, Ulla* (eds.), Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 191 et seq.

Xie, Zengyi, Implementation Mechanisms for Chinese Labour Law: Institutions, Practices, and Challenges. In: *Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng* (eds.), Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 117 et seq.

Xue, Ninglan, Combating Sexual Harassment at Work in China: Legislation, Practice and Social Context. In: *Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng* (eds.), Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 203 et seq.

Yan, Dong, Chinese Labour Law Development and Hukou Discrimination. In: *Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng* (eds.), Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 219 et seq.

Ye, Jingyi, Reforming the Regulatory Mechanism for the Collective Labour Relationship in China: Diagnosis and Outlook. In: *Liukkunen, Ulla / Chen, Yifeng* (eds.), Fundamental Labour Rights in China – Legal Implementation and Cultural Logic. Berlin, Heidelberg: Springer 2016, pp. 243 et seq.

Zhang, Hui, Employee Involvement at Board Level in China: The Present, the Problem and the

Development. In: *Basedow, Jürgen/Su, Chen/Fornasier, Matteo/Liukkunen, Ulla* (eds.), *Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China*. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, pp. 237 et seq.

Zhang, Pengfei, *Seafarers' Rights in China*. Restructuring in Legislation and Practice Under the Maritime Labour Convention 2006. Cham: Springer 2016.

Zou, Mimi, *China's Fragmented Occupational Safety and Health Regime: An Analysis of the Work Safety Law and the Occupational Diseases Law*. In: *LAW ASIA* (2016), pp. 1et seq.

Zou, Mimi, *Labour Standards along "One Belt, One Road"*. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 357 et seq.

Zou, Mimi, *Migrant Precarity under China's New Immigration Law Regime*. In: *Schierup, Carl-Ulrik/Jørgensen, Martin B.* (eds.), *Politics of Precarity: Migrant Conditions, Struggles and Experience*. Leiden / Boston: Brill 2016, pp. 160 et seq.

Zou, Mimi/Pan, Xuanmin/Han, Sirui, *Regulating Collective Labour Disputes in China: A Tale of Two Actors*. In: *Journal of Comparative Law*, Vol. 10 (2016), pp. 276 et seq.

Zou, Mimi, *Regulating the Fissured Workplace: the Notion of the Employer in Chinese Employment Law*. In: *Bulletin of Comparative Labour Relations*, Vol. 95 (2017), pp. 183 et seq.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

Chu, Eric, *Uncertain Costs, Unclear Benefits: China's Social Insurance System and Foreign Workers*. In: *Boston College International and Comparative Law Review*, Vol. 39 (2016), pp. 361 et seq.

Kong, Karen, *"All for Some" or "Some for All"? Assessing the Realisation of the Right to Social Welfare in the Retirement Protection Reform in Hong Kong*. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 46 (2016), pp. 779 et seq.

Lin, Ku-Yen, *Die Vorbereitung eines Pflegeversicherungsgesetzes in Taiwan*. Kernelemente des Regierungsentwurfs. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht*, Vol. 30 (2016) No. 2, pp. 391 et seq.

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Ahl, Björn, *China's New Global Presence and Its Position towards Public International Law: Obeying, Using or Shaping?* In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 481 et seq.

Ahl, Björn, *Das chinesische Völkerrechtsverständnis vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts*. In: *Senger, Harro von/Heckendorn Urscheler, Lukas* (eds.), *Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausfor-*

derungen des 21. Jahrhunderts. The Law of the People's Republic of China Facing the Challenges of the 21st Century. Zurich: Schulthess 2016, pp. 11 et seq.

Almond, Roncevert, *Clearing the Air Above the East China Sea: The Primary Elements of Aircraft Defense Identification Zones*. In: *Harvard National Security Journal*, Vol. 7 (2016), pp. 126 et seq.

Augustin-Jean, Louis/Xie, Lei, *Food Safety Standards and Market Regulations as Elements of Competition—Case Studies from China's International Trade*. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 11 (2016), pp. 289 et seq.

Bardenhagen, Klaus, *Taiwan*. Zwei Chinas und der Kampf um die Geschichte. In: *Engelhardt, Marc* (ed.), *Unabhängigkeit! Separatisten verändern die Welt*. Hamburg: Ch. Links Verlag 2015, pp. 113 et seq.

Baumert, Kevin A., *Book review: The South China Sea Disputes and Law of the Sea*. Edited by S. Jayakumar, Tommy Koh, and Robert Beckman. Cheltenham UK, Northampton MA: Edward Elgar Publishing, 2014. Pp. Xiv, 281. Index. \$130. In: *American Journal of International Law*, Vol. 110 (2016), pp. 152 et seq.

Campbell, Austin, *Riding a "Friendly Elephant"? How African Nations Can Make the Best of Economic Partnership with China*. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 49 (2016), pp. 499 et seq.

Cai, Congyan, *International Law in Chinese Courts During the Rise Of China*. In: *American Journal of International Law*, Vol. 110 (2016), pp. 269 et seq.

Chao, Wang, *Coordinated compliance and private approach of international engagement in China's human rights*. In: *Chen, Titus/Chen, Dingding* (eds.), *International engagement in China's human rights*, New York: Routledge 2016, pp. 79 et seq.

Chen, Wen-Chin, *Politischer und rechtlicher Status Taiwans*. The Political and Legal Status of Taiwan. In: *Gornig, Gilbert H./Horn, Hans-Detlef* (eds.), *Territoriale Souveränität und Gebietshoheit*. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht. Berlin: Duncker & Humblot 2016, pp. 217 et seq.

Chen, Ying, *China's Investment and Trade in Africa: Neo-Colonialism or Mutual Benefit?* In: *Cardozo Journal of International and Comparative Law*, Vol. 24 (2016), pp. 511 et seq.

Chow, Daniel C.K., *Why China Established the Asia Infrastructure Investment Bank*. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 49 (2016), pp. 1255 et seq.

Drahos, Peter, *China, the TPP and Intellectual Property*. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law*, Vol. 1 (2016), pp. 1 et seq.

Daugirdas, Kristina/Mortenson, Julian Davis, *United States Conducts Naval Operation within Twelve Nautical Miles of Spratly Islands in the South China Sea, Prompting Protests from China*. *American Journal of International Law*, Vol. 110 (2016), pp. 120 et seq.

Daugirdas, Kristina/Mortenson, Julian Davis, United States Continues to Challenge Chinese Claims in South China Sea; Law of the Sea Tribunal Issues Award Against China in Philippines-China Arbitration. In: *American Journal of International Law*, Vol. 110 (2016), pp. 795 et seq.

Delisle, Jacques, International Law in the Obama Administration's Pivot to Asia: The China Seas Disputes, the Trans-Pacific Partnership, Rivalry with the PRC, and Status Quo Legal Norms in U.S. Foreign Policy. In: *Case Western Reserve Journal of International Law*, Vol. 48 (2016), pp. 143 et seq.

Du, Ming, State-owned Enterprises in the WTO Law: An Analysis of United States-Definitive Anti-dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China. In: *Liu, Qiao/Shan, Wenhua* (eds.), *China and International Commercial Dispute Resolution*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 306 et seq.

Farah, Paolo Davide, The Development of Global Justice and Sustainable Development Principles in the WTO Multilateral Trading System through the Lens of Non-Trade Concerns: An Appraisal on China's Progress. In: *Farah, Paolo Davide/Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 10 et seq.

Farah, Paolo Davide/Cima, Elena, China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law. London, New York: Routledge 2016.

Fisher, Tamara, China and the New Development Bank: The Future of Foreign Aid? In: *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law*, Vol. 38 (2016), pp. 141 et seq.

Fu, Kuen-chen, Russia's Energy Policy in the Arctic Region and China's Opportunities. In: *Nordquist, Myron H./Moore, John Norton/Long, Ronán* (eds.), *Challenges of the Changing Arctic. Continental Shelf, Navigation, and Fisheries*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 107 et seq.

Germann, Christophe, China Meets Hollywood at WTO: Janus' Faces of Freedom. Standards of Right and Wrong between National and International Moralities. In: *Farah, Paolo Davide/Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 341 et seq.

Flynn, Michael, China: A Market Economy? In: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 48 (2016), pp. 297 et seq.

Friedmann, Danny, Rise and Demise of US Social Media in China. A Touchstone of WTO and BIT Regulations. In: *Farah, Paolo Davide/Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 382 et seq.

Fry, James D./Chong, Agnes, International Water Law and China's Management of Its International Ri-

vers. In: *Boston College International and Comparative Law Review*, Vol. 39 (2016), pp. 227 et seq.

Gao, Fengping, WTO Trade and Environment Standard Rendering China-Rare Earths GATT Article XX Exemptions Impossible and other International Laws Incompatible. In: *Denver Journal of International Law and Policy*, Vol. 45 (2016), pp. 97 et seq.

Henderson, Jane/Pils, Eva, The Impact of Brexit on Relations with Russia and China. In: *King's Law Journal*, Vol. 27 (2016), pp. 473 et seq.

Heurtebise, Jean Yves, Understanding Non-Trade Concerns through Comparative Chinese and European Philosophy of Law. In: *Farah, Paolo Davide/Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 285 et seq.

Huang, Ningning Henry/Tian, Chenyue Terri, Turning Current Scepticism into Future Success: Observations on the Cooperation between China and Pakistan. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 55 et seq.

Kidane, Won, China's Bilateral Investment Treaties with African States in Comparative Context. In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 49 (2016), pp. 141 et seq.

Koopman, Kristine Yeh, Taiwan's Path to Independence: Resolving the "One China" Dispute. In: *Cardozo Journal of Conflict Resolution*, Vol. 18 (2016), pp. 221 et seq.

Ku, Julian G., The Significance of China's Views on the Jus Cogens Exception to Foreign Government Official Immunity. In: *Duke Journal of Comparative & International Law*, Vol. 26 (2016), pp. 503 et seq.

Lee, Keun-Gwan, An Enquiry into the Palimpsestic Nature of Territorial Sovereignty in East Asia. With Particular Reference to the Senkaku / Diaoyudao Question. In: *Chinkin, Christine/Baetens, Freya* (eds.), *Sovereignty, Statehood and State Responsibility. Essays in Honour of James Crawford*. Cambridge: Cambridge University Press 2015, pp. 126 et seq.

Li, Li, Die Beziehungen zwischen dem chinesischen Festland und Taiwan aus dem Blickwinkel des chinesischen Festlandes. The Relations between the Chinese Mainland and Taiwan from the Perspective of the Chinese Mainland. In: *Gornig, Gilbert H./Horn, Hans-Detlef* (eds.), *Territoriale Souveränität und Gebietshoheit. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht*. Berlin: Duncker & Humblot 2016, pp. 195 et seq.

Lin, Christina, The Isis Challenge to China's Silk Road and Prospect for Counter-Terrorism Cooperation. In: *Liberty University Law Review*, Vol. 11 (2016), pp. 487 et seq.

Lin, Tiffany M., Chinese Attitudes Toward Third-Party Dispute Resolution in International Law. In: *New York University Journal of International Law & Politics*, Vol. 48 (2016), pp. 581 et seq.

Loja, Melissa H., Status Quo Post Bellum and the Legal Resolution of the Territorial Dispute Between China and Japan over the Senkaku / Diaoyu Islands. In: *European Journal of International Law*, Vol. 27 (2016), pp. 979 et seq.

Masi, Lorenzo Di, SPS, Public Health and Environmental Provisions in East Asia RTAs: ASEAN and China. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 424 et seq.

Mei, Zhaorong, Chinas neuste Entwicklungen und die chinesisch-europäischen Beziehungen. In: *Kellerhals, Andreas* (ed.), *Herausforderungen für die Schweiz und Europa. Referate zu Fragen der Zukunft Europas 2015*. Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2016, pp. 183 et seq.

Meunier, Sophie, Divide and Conquer. China and the Cacophony of Foreign Investment Rules in the EU. In: *da Conceição-Heldt, Eugénia / Meunier, Sophie* (eds.), *Speaking With a Single Voice. The EU as an effective actor in global governance?* London, New York: Routledge 2015, pp. 36 et seq.

Mitchell, Ryan, An International Commission of Inquiry for the South China Sea?: Defining the Law of Sovereignty to Determine the Chance for Peace. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 49 (2016), pp. 749 et seq.

Müller, Sophia, Chinas Beitrittsprotokoll zur WTO – eine Zwischenbilanz. In: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Vol. 8 (2016), pp. 281 et seq.

Mushkat, Roda, Greater China Constitutes Fertile Ground for 'Building' and 'Testing' Positive International Legal Theory. In: *UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs*, Vol. 20 (2016), pp. 354 et seq.

Nie, Jianqiang, The Relationship between the TRIPs Agreement and the Convention on Biological Diversity (CBD): Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folk Protection from a Chinese Perspective. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 511 et seq.

Noesselt, Nele, China als unsichtbarer Faktor der transatlantischen Beziehungen: Eine trianguläre Analyse. In: *Müller-Graff, Peter-Christian* (ed.), *Europäische Union und USA. Europas nordatlantische Aufgaben*. Baden-Baden: Nomos 2016, pp. 155 et seq.

Peng, Carla, The Impact of the Kyoto Protocol and UNFCCC on Chinese Law and the Consequential Reforms to Fight Climate Change. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 206 et seq.

Prévost, Denise, Health Protection Measures as Barriers to EU Exports to China in the Framework of the WTO Agreement on Sanitary and Phytosanitary Me-

asures. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 411 et seq.

Puig, Gonzalo Villalta / Chan, Vinci, Free Trade as a Force of Political Stability? The Case of Mainland China and Hong Kong. In: *International Lawyer*, Vol. 49 (2016), pp. 299 et seq.

Reed, Lucy / Wong, Kenneth, Marine Entitlements in the South China Sea: The Arbitration between the Philippines and China. In: *American Journal of International Law*, Vol. 110 (2016), pp. 746 et seq.

Rosene, Peter, The Dragon Looks North: The Arctic, China, and the Law of the Sea Bring Prospects for New Opportunities and New Perils. *Kentucky Journal of Equine, Agriculture, and Natural Resources Law*, Vol. 8 (2016), pp. 549 et seq.

Rossi, Piercarlo, Non-Trade Concerns and Consumer Protection in China: Surrounding Issues. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 449 et seq.

Rumpf, Helen, Die Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in China. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Vol. 23 (2016) No. 1, pp. 46 et seq.

Sanders, Anselm Kamperman, Trade in Audiovisuals – The Case of China. In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 373 et seq.

Schoenbauma, Thomas J., The South China Sea Arbitration Decision and a Plan for Peaceful Resolution of the Disputes. In: *Journal of Maritime Law and Commerce*, Vol. 47 (2016), pp. 451 et seq.

Shan, Wenhua / Chen, Hongrui, China-US BIT negotiation and the emerging Chinese BIT 4.0. In: *Lim, Chin L.* (ed.), *Alternative Visions of the International Law on Foreign Investment. Essays in Honour of Muthucumaraswamy Sornarajah*. Cambridge: Cambridge University Press 2016, pp. 223 et seq.

Shinn, David H., The Environmental Impact of China's Investment in Africa. In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 49 (2016), pp. 25 et seq.

Smith, Michael, The EU and China: The Politics and Economics of Strategic Diplomacy. In: *Smith, Michael / Keukeleire, Stephan / Vanhoonacker, Sophie* (eds.), *The Diplomatic System of the European Union. Evolution, change and challenges*. London, New York: Routledge 2015, pp. 146 et seq.

Spigarelli, Francesca / Filippetti, Andrea, Grasping Knowledge in Emerging Markets: Is this the Case of Western Pharmaceutical Companies in China? In: *Farah, Paolo Davide / Cima, Elena* (eds.), *China's Influence on Non-Trade Concerns in International Economic Law*. London, New York: Routledge 2016, pp. 528 et seq.

Stanley, John, Global Trade, Control of the Sea, and the U.S. & China: The Tensions Between Economic and Security Policies. In: *Southern California Interdisciplinary Law Journal*, Vol. 26 (2016), pp. 245 et seq.

Su, Zhuo-Ning, Die Bedeutung des Modells Europäische Union für Taiwan und China. Unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der kulturellen Vielfalt. Baden-Baden: Nomos, 2016.

Sun, Meng, The Integration and Coordination within the UN Human Rights System and its Challenges to China. In: *Zhang, Wei/Li, Ruoyu/Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 258 et seq.

Sun, Nan-xiang, Piercing the Veil of National Security: Does China's Banking IT Security Regulation Violate the TBT Agreement? In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 11 (2016), pp. 395 et seq.

Suter, David, The Shanghai Cooperation Organisation: A Chinese Practice of International Law. Zurich: Schulthess 2015.

Tanaka, Yoshifumi, Reflections on the Philippines / China Arbitration Award on Jurisdiction and Admissibility. In: *The Law & Practice of International Courts and Tribunals*, Vol. 15 (2016) No. 2, pp. 305 et seq.

Vanhullebusch, Matthias, The Protection and Promotion of Human Rights During (Post-)Conflict Situations: Engaging EU Peacekeepers and NGOs – Lessons for China. In: *Zhang, Wei/Li, Ruoyu/Yan, Zihan* (eds.), *Human Rights and Good Governance*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 326 et seq.

Villalta Puig, Gonzalo, Unimpeded Trade? The Significance of Free Trade Areas to the Belt and Road Initiative of the People's Republic of China. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 103 et seq.

Wang, Heng, The Features of China's Recent FTA and Their Implications: An Anatomy of the China-Korea FTA. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 11 (2016), pp. 115 et seq.

Wang, Saisai / Van der Borgh, Kim / Song, Xiaoting, A Legal Analysis on the Current Trade Status of Traditional Chinese Medicinal Product in the E.U.–From the Perspectives of WTO Law and E.U. Pharmaceutical Law. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 11 (2016), pp. 513 et seq.

Wu, Mark, The "China, Inc." Challenge to Global Trade Governance. In: *Harvard International Law Journal*, Vol. 57 (2016), pp. 261 et seq.

Wu, Mark, The WTO and China's Unique Economic Structure. In: *Liebman, Benjamin L. / Milhaupt, Curtis J.* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*. Oxford, New York: Oxford University Press 2016, pp. 313 et seq.

Xi, Chao, Financial Infrastructure of B&R: The Asian Infrastructure Investment Bank – Governance Issues. In: *Wolff, Lutz-Christian/Xi, Chao* (eds.), *Legal Dimensions of China's Belt and Road Initiative*. Hong Kong: Wolters Kluwer 2016, pp. 341 et seq.

Xiao, Jun, How can a prospective China–EU BIT contribute to sustainable investment: in light of the UNC-TAD Investment Policy Framework for Sustainable Development. In: *World Energy Law and Business*, Vol. 8 (2015), pp. 521 et seq.

Zhang, Qianwen, Opening Pre-Establishment National Treatment in International Investment Agreements: An Emerging "New Normal" in China? In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 11 (2016), pp. 437 et seq.

Zhao, Yun, Legal Issues in China's Future Participation in the Space Protocol to the Cape Town Convention. In: *Sterns, Patricia Margaret/Tennen, Leslie I.* (eds.), *Private Law, Public Law, Metalaw and Public Policy in Space. A Liber Amicorum in Honor of Ernst Fasan*. Switzerland: Springer 2016, pp. 67 et seq.

Zheng, Wentong, Trade Law's Responses to the Rise of China. In: *Berkeley Journal of International Law*, Vol. 34 (2016), pp. 109 et seq.

Zhou, Weihuan, Fifteen Years on: Has China Implemented WTO Rulings? – A Perspective on "Trade in Goods" Disputes. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 11 (2016), pp. 155 et seq.

Zou, Keyuan, China's Approach to UNCLOS and its Application to Disputed Issues in the South China Sea. In: *Barrett, Jill/Barnes, Richard* (eds.), *Law of the Sea. UNCLOS as a Living Treaty*. London: British Institute of International and Comparative Law 2016, pp. 363 et seq.

Zou, Keyuan, Implementation of the United Nations Law of the Sea Convention in China. In: *Lee, Seok-woo/Gullett, Warwick* (eds.), *Asia-Pacific and the Implementation of the Law of the Sea. Regional Legislative and Policy Approaches to the Law of the Sea Convention*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2016, pp. 14 et seq.

Zou, Keyuan, The South China Sea. In: *Rothwell, Donald R./Elferink, Alex G. Oude/Scott, Karen N./Stephens, Tim* (eds.), *The Oxford Handbook of the Law of the Sea*. Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 626 et seq.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <andreas.lauffs@bakermckenzie.com>, <christian.atzler@bakermckenzie.com>

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Christian Atzler*

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, No. 1, Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
嘉里中心南楼31层3130室
朝阳区光华路1号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8529 8110; Fax: +86 10 8529 8123; E-Mail: <susanne.rademacher@bblaw.com>

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

Clifford Chance LLP Beijing Office

Suite 3326, China World Tower 1
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
国贸大厦1座3326室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6505 9018; Fax: +86 10 6505 9028; E-Mail: <michelle.wang@cliffordchance.com>

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Changan Ave., Dongcheng District
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所
安永大楼(东三办公楼)16层
东城区东长安街1号东方广场
100738 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5815 3297; Fax: +86 10 8518 8298; E-Mail: <gbc-beijing@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

Freshfields Bruckhaus Deringer

Suite 3705, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
国贸大厦2座3705室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6505 3448; Fax: +86 10 6505 7783; E-Mail: <sabine.kellerer@freshfields.com>, <chris.wong@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

Hogan Lovells

31st Floor, Tower 3, China Central Place
No. 77, Jianguo Road, Chaoyang District
100025 Beijing, VR China

霍金路伟律师事务北京办事处
华贸中心 3 号写字楼 31 层
朝阳区建国路 77 号
100025 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6582 9488; Fax: +86 10 6582 9499; E-Mail: <jun.wei@hoganlovells.com>

Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

Linklaters

Unit 29, Level 25, China World Tower 1
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6505 8590; Fax: +86 10 6505 8582; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Road Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

北京财富中心写字楼 A 座 3601 室
朝阳区东三环中路 7 号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5828 6300; Fax: +86 10 6530 9070/9080; E-Mail: <jchan@paulweiss.com>, <cyu@paulweiss.com>

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

Pinsent Masons

10th Floor, Beijing China Resources Building
No. 8, Jianguo Men Bei Avenue
100005 Beijing, VR China

品诚梅森律师事务所
北京华润大厦 10 层
建国门北路 8 号
100005 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8519 0011; Fax: +86 10 8519 0022; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Taylor Wessing

Unit 2307, West Tower, Twin Towers
No. B-12, Jianguomenwai Ave., Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

泰乐信律师事务所驻北京代表处
双子座大厦西塔 23 层 07 单元
朝阳区建国门外大街乙 12 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6567 5886; Fax +86 10 65675857; E-Mail: <c.hezel@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Christoph Hezel*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room A 1506, Nanxincang Business Plaza
No. A-22 Dongsishitiao, Dongcheng District
100007 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所北京代表处
南新仓商务大厦 A 座 1506 室
东城区东四十条甲 22 号
100007 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5169 0263; Fax: +86 10 5169 0965

Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler, Andreas Lehmann*

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处
金茂大厦 1601 室
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5047 8558; Fax: +86 21 5047 0020/0838; E-Mail <andreas.lauffs@bakermckenzie.com>, <christian.atzler@bakermckenzie.com>

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Christian Atzler*

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10/F, Chong Hing Finance Center
No. 288, Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

百达律师事务所

创兴金融中心 10 层 1001 ~ 1002 室
南京西路 288 号
200003 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6141 7888; Fax: +86 21 6141 7899; E-Mail: <oscar.yu@bblaw.com>

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
No. 1376, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6279 8461; Fax: +86 21 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

CMS, China

Suite 2801-2812, Plaza 66, Tower 2
No. 1366, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

CMS 德和信律师事务所

恒隆广场 2 期 2801 ~ 2812 室
南京西路 1366 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>,
<falk.lichtenstein@cms-hs.com>

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所

世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <gbc-shanghai@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>,
<christian.zeppezauer@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务上海办事处

越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <andrew.mcginity@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Andrew McGinty*

Linklaters

16/F, Citigroup Tower
No. 33, Huayuan Shiqiao Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处

花旗集团大厦 16 楼
浦东新区花园石桥路 33 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices 2/F AZIA Center No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong 200120 Shanghai, VR China	陆德律师事务所 汇亚大厦 2 层 浦东新区陆家嘴环路 1233 号 200120 上海, 中华人民共和国
---	---

Pinsent Masons Room 4605, Park Place Office Tower No. 1601 Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China	品诚梅森律师事务所 上海越洋广场 4605 室 静安区南京西路 1601 号 200040 上海, 中华人民共和国
--	--

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>
 Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Rödl & Partner 31/F LJZ Plaza No. 1600, Century Avenue 200122 Shanghai, VR China	德国罗德律师事务所上海代表处 陆家嘴商务广场 31 楼 浦东新区世纪大道 1600 号 200122 上海, 中华人民共和国
--	---

Tel.: +86 21 6163 5348; Fax: +86 21 6163 5299; E-Mail: <alexander.fischer@roedl.pro>, <oliver.maaz@roedl.pro>
 Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

Schindhelm Rechtsanwälte German Centre for Industry and Trade Shanghai Tower 1, 6/F, Suite 610-611, No. 88, Keyuan Road Zhangjiang Hi-Tech Park 201203 Shanghai, VR China	德国申特海姆律师事务所上海代表处 1 幢 610~611 室 德国中心, 科苑路 88 号 上海浦东张江高科技园区 201203 上海, 中华人民共和国
--	--

Tel.: +86 21 2898 6379; Fax: +86 21 2898 6370; E-Mail: <raymond.kok@schindhelm.net>, <burkhard.fassbach@schindhelm.net>, <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>
 Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel Suite 2302, International Trade Center No. 2201, Yan'an Road West 200336 Shanghai, VR China	德国律师事务所上海办事处 国际贸易中心 2302 室 延安西路 2201 号 200336 上海, 中华人民共和国
--	--

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>
 Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing 15/F, United Plaza, Unit 1509 No. 1468, Nanjing Road West 200040 Shanghai, VR China	泰乐信律师事务所驻上海代表处 中欣大厦 15 楼 1509 单元 南京西路 1468 号 200040 上海, 中华人民共和国
--	--

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <r.koppitz@taylorwessing.com>
 Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

Wenfei Consulting Office 18 D, Shanghai Industrial Investment Building No. 18, Caoxi Road North, Xuhui District 200030 Shanghai, VR China	文斐商务咨询 上海实业大厦 18 D 徐汇区漕溪北路 18 号 200030 上海, 中华人民共和国
---	---

Tel.: +86 21 6427 6258; Fax +86 21 6427 6259
 Ansprechpartner: *Laurent von Niederhäusern, Cheng Chen*

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
No. 12, Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 2200; Fax: +86 21 6323 9252; E-Mail: <jleary@whitecase.com>

Ansprechpartner: *John Leary*

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl

Die Schriftenreihe Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas versammelt in großer methodischer und thematischer Breite Monografien, Forschungsberichte, Sammelbände und Lehrbücher zum chinesischen Recht.

Neben der Rechtsordnung der Volksrepublik China wird auch das Recht von Taiwan, Hongkong und Macao behandelt. Ein besonderes Anliegen ist, aktuelle Fragestellungen des chinesischen Rechts in ihr sozioökonomisches Umfeld einzuordnen, politische Bezüge zu verdeutlichen sowie historische und kulturelle Beharrungskräfte zu hinterfragen. Untersuchungen des chinesischen Rechts aus rechtsvergleichender Perspektive finden ebenso Berücksichtigung, wie seine Interaktion mit internationalem Recht.



Justizreformen in China

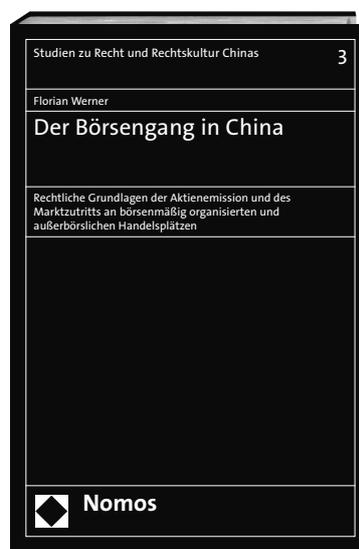
Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2034-7

(Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas, Bd. 4)

www.nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.



Der Börsengang in China

Rechtliche Grundlagen der Aktienemission und
des Marktzutritts an börsenmäßig organisierten
und außerbörslichen Handelsplätzen

Von Florian Werner

2014, Band 3, 205 S., brosch., 52,- €
ISBN 978-3-8487-1793-4

www.nomos-shop.de/23521

Im Gegensatz zu westlichen Kapitalmärkten wird in China der Zugang zur Börse durch den Staat kontrolliert. Dieses Buch erläutert und diskutiert die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Börsengang in Shanghai und Shenzhen sowie für eine Notierung am neu eingerichteten außerbörslichen Segment.



Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: <blaurock@dcjv.org>
Homepage: <www.dcjv.org>

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

Schriftleitung
(执行编辑)

Dr. Peter Leibkühler LL.M. (China-EU School of Law)
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing, VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京, 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>

Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)

Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln
Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Online-Redaktion
(电子版编辑部)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>

Gestaltung
(美术设计)

Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Volltexte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Peter Leibkühler (LL.M.)
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@hotmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892